

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr - Straßenbaustellen	ASR A5.2
---	--	-----------------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemacht.

Diese ASR A5.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt

- 1 Zielstellung
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Einrichten von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen
- 5 Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen

1 Zielstellung

Diese ASR dient dem Schutz von Beschäftigten auf Baustellen vor Gefährdungen durch den fließenden Verkehr im Grenzbereich zum Straßenverkehr. Sie konkretisiert die Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf diesen Baustellen in § 3a Absatz 1 Arbeitsstättenverordnung sowie insbesondere in Punkt 5.2 Absätze 2, 3 und 4 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung.

2 Anwendungsbereich

- (1) Diese ASR gilt für das Einrichten, Betreiben und den Abbau von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr, bei denen durch den fließenden Verkehr Gefährdungen für die Beschäftigten entstehen können. Sie findet auch Anwendung für die dazugehörigen Verkehrssicherungsarbeiten. Sie unterstützt bei der Ermittlung und Beurteilung dieser Gefährdungen sowie bei der Planung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Gestaltung sicherer Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr.
- (2) Diese ASR soll in allen Planungsphasen berücksichtigt werden.
- (3) Diese ASR regelt nicht die verkehrsrechtlichen Anforderungen im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).
- (4) Diese ASR gilt nicht für die Pannen- und Unfallhilfe sowie für Bergungs- und Abschlepparbeiten.

Hinweis:

Sofern entsprechende Gefährdungen vorliegen, ist diese Arbeitsstättenregel insbesondere in Verbindung mit folgenden ASR anzuwenden:

- *Sicherheitszeichen: ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“,*
- *Verkehrswege auf Straßenbaustellen: ASR A1.8 „Verkehrswege“,*
- *Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen: ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“,*
- *Maßnahmen gegen Brände: ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“,*
- *Fluchtwege: ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“,*
- *Beleuchtung: ASR A3.4 „Beleuchtung“ oder*
- *Sicherheitsbeleuchtung: ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“.*

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Ankommender Verkehr ist der Straßenverkehr, der sich aus der vorgegebenen Fahrtrichtung einer Straßenbaustelle nähert.

3.2 Fahrbahn ist der aus Fahrstreifen für alle Arten von Fahrzeugen sowie eventuell vorhandenen Randstreifen bestehende zusammenhängende befestigte Teil einer Straße.

3.3 **Fahrstreifen** ist der Teil einer Fahrbahn, den ein Fahrzeug zum ungehinder-
ten Fahren im Verlauf der Fahrbahn, einschließlich anzurechnender Markierungen
oder baulicher Leitelemente, benötigt.

3.4 **Fahrzeug-Rückhaltesysteme** sind Schutzeinrichtungen, die von der Fahr-
bahn abkommende Fahrzeuge aufhalten oder umlenken sollen. Sie können als dau-
erhafte oder transportable Schutzeinrichtungen ausgeführt sein.

3.5 **Fließender Verkehr** ist der an der Straßenbaustelle ankommende oder
vorbeifahrende Straßenverkehr.

3.6 **Grenzbereich zum Straßenverkehr** ist der Teil der Straßenbaustelle, in dem
durch den fließenden Straßenverkehr Gefährdungen für die Beschäftigten entstehen
können.

3.7 **Öffentlicher Straßenverkehr** kennzeichnet jenen Teil des Straßenverkehrs,
der auf den der Allgemeinheit zur Verfügung gestellten Verkehrsflächen erfolgt.

3.8 **Sicherheitsabstand** im Sinne dieser ASR ist der Abstand zwischen
Verkehrseinrichtungen und den dem fließenden Verkehr zugewandten Außenbe-
grenzungen von Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen auf Straßenbaustellen (siehe
Abbildung 1).

3.9 **Sicherungsfahrzeuge** im Sinne dieser ASR sind Fahrzeuge, die zur Siche-
rung von Straßenbaustellen eingesetzt werden. Sie sind besonders gekennzeichnet
und mit Sonderrechten ausgestattet (siehe § 35 Absatz 6 StVO und Richtlinien zur
Sicherung von Straßenbaustellen (RSA)).

3.10 **Straßenbaustellen** im Sinne dieser ASR sind Baustellen, auf denen im
Grenzbereich zum Straßenverkehr Arbeiten auf, neben, unter, über oder im Straßen-
körper sowie an baulichen Anlagen im Zuge von Straßen durchgeführt und dazu
öffentliche oder nicht öffentliche Verkehrsflächen vorübergehend ganz oder teilweise
abgesperrt werden. Zu diesen Arbeiten zählen z. B. auch Reinigen von Verkehrsein-
richtungen, Grünpflege, Arbeiten an Versorgungsleitungen, Vermessungsarbeiten,
Bauwerksprüfungen, Sanierungsarbeiten.

Hinweis:

*Der in dieser ASR verwendete Begriff „Straßenbaustelle“ entspricht dem in den RSA
verwendeten Begriff „Arbeitsstelle“.*

3.11 **Straßenbaustellen längerer Dauer** sind Straßenbaustellen, die mindestens
einen Kalendertag durchgehend und ortsfest aufrechterhalten werden.

3.12 Straßenbaustellen kürzerer Dauer sind Straßenbaustellen, die nur über eine begrenzte Stundenzahl bei Tageshelligkeit (Tagesbaustellen) oder während der Dunkelheit (Nachtbaustellen) betrieben werden, auch wenn die Arbeiten an den folgenden Tagen fortgesetzt werden.

3.13 Verkehrseinrichtungen sind z. B. Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen gemäß StVO. Zu den Verkehrseinrichtungen gehören auch Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen.

3.14 Verkehrssicherungsarbeiten sind Arbeiten zum Auf-, Um- und Abbau sowie zur Unterhaltung der Verkehrssicherung.

3.15 Verkehrssicherungsmaßnahmen sind die von der zuständigen Behörde in einer verkehrsrechtlichen Anordnung vorgeschriebenen Maßnahmen zur Lenkung und Leitung des öffentlichen Straßenverkehrs.

3.16 Verkehrswege auf Straßenbaustellen sind Verkehrswege entsprechend der ASR A1.8 „Verkehrswege“, die dem öffentlichen Straßenverkehr nicht zur Verfügung stehen.

3.17 Verschwenkungsbereich ist der Streckenabschnitt, in dem ein oder mehrere Fahrstreifen quer zur Fahrbahnachse versetzt oder eingeeengt werden.

4 Einrichten von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen

4.1 Allgemeines

(1) Straßenbaustellen sind so zu planen und einzurichten, dass Gefährdungen durch den fließenden Verkehr für Beschäftigte möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden.

Gefährdungen durch den fließenden Verkehr können z. B. durch eine vollständige Umleitung des Verkehrs bei einbahnigen Straßen oder eine Überleitung des Verkehrs auf die Gegenfahrbahn bei zweibahnigen Straßen vermieden werden.

(2) Sofern Gefährdungen für Beschäftigte durch den fließenden Verkehr nicht vermieden werden können, sind diese so weit wie möglich zu minimieren. Zur Minimierung dieser Gefährdungen sind für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen bereits in der Planung der Ausführung der Arbeiten unter Berücksichtigung der zum Einsatz kommenden Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel geeignete Schutzmaßnahmen (siehe Punkte 4.2 bis 4.6) vorzusehen.

Hinweis:

Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen sind auch die Hinweise des Koordinators sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGePlan) nach Baustellenverordnung (BaustellV) zu berücksichtigen.

(3) Bei Straßenbaustellen sind die erforderlichen Platzbedarfe für Arbeitsplätze, Verkehrswege, Sicherheitsabstände und technische Schutzmaßnahmen zu ermitteln und bereitzustellen. Diese Platzbedarfe sind abhängig von den auszuführenden Tätigkeiten und von den eingesetzten Arbeitsmitteln.

Dabei sind Platzbedarfe z. B. für

- freie Bewegungsflächen für Beschäftigte unter Berücksichtigung der Körpermaße und der auszuführenden Bewegungsabläufe,
- ein durch Arbeitsverfahren bedingtes Hinauslehnen aus Führer- und Bedienständen von Fahrzeugen und Maschinen zur Einsichtnahme in den Fahr- und Arbeitsbereich,
- das Steuern oder Bedienen von Maschinen im Mitgängerbetrieb,
- Arbeits- und Schwenkbereiche von Arbeitsmitteln,
- Aufstell- und Lagerflächen für die eingesetzten Arbeitsmittel und Materialien,
- Baustellenein- und -ausfahrten,
- Zufahrten für Rettungsdienste,
- Fahrzeug-Rückhaltesysteme oder
- Sicherheitsabstände für die Standsicherheit von Baugruben und Gräben

zu berücksichtigen.

(4) Für Verkehrssicherungsarbeiten, z. B. das Aufstellen und Abbauen von Verkehrseinrichtungen, das Aufstellen und Abbauen von Fahrzeug-Rückhaltesystemen oder die Durchführung von Markierungsarbeiten, sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden.

(5) Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen dürfen nur eingerichtet und betrieben werden, wenn eine sichere Führung des fließenden Verkehrs gewährleistet ist.

Hinweis:

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO einzuholen.

4.2 Technische Schutzmaßnahmen

4.2.1 Straßenbaustellen längerer Dauer

(1) Sind Arbeitsplätze einschließlich Verkehrswege nicht bereits durch baulich vorhandene Fahrzeug-Rückhaltesysteme (z. B. im Mittelstreifen) vom fließenden Verkehr getrennt, sind zur Minimierung der Gefährdungen durch ein Abkommen von Fahrzeugen bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit größer 50 km/h zur räumlichen Trennung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen vom vorbeifließenden Verkehr grundsätzlich transportable Schutzeinrichtungen einzusetzen.

Bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von 50 km/h und weniger sollen transportable Schutzeinrichtungen eingesetzt werden:

- entlang von Baugruben oder Gräben, wenn eine Absturz- bzw. Einsturzgefahr besteht (z. B. bei dicht an Aufgrabungskanten vorbeigeführten Fahrstreifen) oder
- wenn aufgrund der Verkehrsführung (z. B. starke Verschwenkungen, enge Fahrstreifen) eine erhöhte Abkommenswahrscheinlichkeit für den fließenden Verkehr besteht, hierdurch Beschäftigte gefährdet werden können und die erhöhte Abkommenswahrscheinlichkeit nicht durch eine Geschwindigkeitsreduzierung minimiert werden kann.

Andere Maßnahmen, z. B. ein Baugrubenverbau, können angewendet werden, wenn sie für das beabsichtigte Aufhalten oder Umlenken von Fahrzeugen dimensioniert und ausgebildet sind.

(2) Bei der Auswahl der transportablen Schutzeinrichtungen nach Absatz 1 sind Geschwindigkeit, Gewicht sowie Anfahrwinkel der Fahrzeuge zu berücksichtigen (siehe dazu: Aufhaltestufen entsprechend Liste nach TL-Transportable Schutzeinrichtungen (TSE) der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)) und die in den Tabellen 1 und 3 genannten Sicherheitsabstände anzuwenden.

(3) Können transportable Schutzeinrichtungen nicht eingesetzt werden, z. B.

- aufgrund fehlender Aufstellflächen oder Unterschreitung der Mindestaufbau-
länge,
- wegen Behinderung des Baustellenverkehrs (z. B. Anlieferung von Material,
Baumaschinen),

oder ist der Einsatz transportabler Schutzeinrichtungen nicht verhältnismäßig, z. B.

- wenn die Gefährdung der Beschäftigten beim Auf- und Abbau der Schutzeinrichtung größer ist als ihre Gefährdung bei der eigentlichen Arbeit im Grenzbe-
reich zum Straßenverkehr,
- weil einzelne, zeitlich begrenzte Bauphasen größere Arbeitsbreiten erfordern,

sind Verkehrseinrichtungen (z. B. Leitbaken, Leitkegel), Leitschwellen, Leitborde oder Leitwände zur Führung des Straßenverkehrs zu verwenden. Dabei sind die in den Tabellen 1 und 3 genannten Sicherheitsabstände anzuwenden.

4.2.2 Straßenbaustellen kürzerer Dauer

(1) Bei Straßenbaustellen kürzerer Dauer müssen zur Abgrenzung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen zum fließenden Verkehr geeignete Verkehrseinrichtungen eingesetzt werden. Dies können z. B. Leitbaken, Leitkegel, fahrbare Absperrtafeln, Warneinrichtungen und Lichtzeichenanlagen sein. Dabei sind die in den Tabellen 2 und 3 genannten Sicherheitsabstände anzuwenden.

(2) Werden Fahrzeuge und Maschinen als Sicherungsfahrzeuge eingesetzt, müssen diese die verkehrsrechtlichen Anforderungen erfüllen (siehe § 35 Absatz 6 StVO und Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)).

4.3 Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen zum fließenden Verkehr

(1) Zum Schutz der Beschäftigten ist für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen ein seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) zum fließenden Verkehr vorzusehen. Damit werden z. B. unbeabsichtigte Bewegungen von Beschäftigten aus dem Bereich von diesen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen heraus oder unbeabsichtigte Fahrbewegungen des fließenden Verkehrs berücksichtigt. Im seitlichen Sicherheitsabstand (S_Q) dürfen sich außer zum Auf- und Abbau der Verkehrseinrichtungen keine Arbeitsplätze oder Verkehrswege befinden.

(2) Seitliche Sicherheitsabstände (S_Q) werden bei Fahrzeug-Rückhaltesystemen auf die dem Verkehr zugewandte äußere Begrenzung des Fahrzeug-Rückhaltesystems bezogen (siehe Abb. 1a)). Seitliche Sicherheitsabstände (S_Q) werden bei Leitbaken, Leitkegeln, Leitwänden, Leitschwellen und Leitborden jeweils auf deren Mittelachse bezogen (siehe Abb. 1b)). Aufgrund ihrer unterschiedlichen Abmessungen werden diesen Elementen spezifische Sicherheitsabstände zugeordnet.

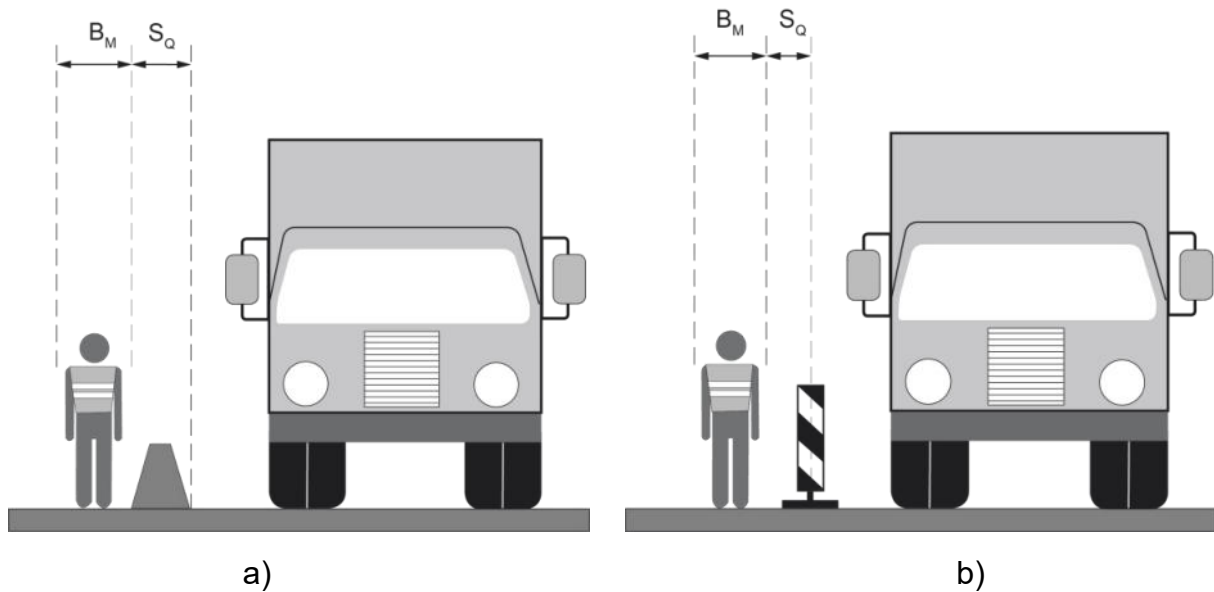


Abb. 1: Bezugslinie für seitliche Sicherheitsabstände (S_Q) zum fließenden Verkehr:

- a) dem Verkehr zugewandte äußere Begrenzung bei Fahrzeug-Rückhaltesystemen
- b) Mittelachse bei Leitbaken, Leitkegeln, Leitwänden, Leitschwellen, Leitborden

Tabelle 1: Mindestmaße für seitliche Sicherheitsabstände (S_Q) zum fließenden Verkehr bei Straßenbaustellen längerer Dauer

Element	Zulässige Höchstgeschwindigkeit					
	30 km/h	40 km/h	50 km/h	60 km/h	80 km/h	100 km/h
Fahrzeug-Rückhaltesysteme	30 cm	40 cm	50 cm	60 cm	80 cm	100 cm
Leitbake (1000 mm x 250 mm, 750 mm x 187,5 mm), Leitkegel, Leitwand	30 cm	40 cm	50 cm	70 cm	90 cm	*
Leitbake (500 mm x 125 mm), Leitschwelle, Leitbord	50 cm	60 cm	70 cm	90 cm	110 cm	*

**Hinweise zu Tabelle 1:*

1. Bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten ab 100 km/h müssen Fahrzeug-Rückhaltesysteme eingesetzt werden.
2. Die Sicherheitsabstände für Fahrzeug-Rückhaltesysteme berücksichtigen ausschließlich die verkehrsleitende Funktion dieser Systeme.

Tabelle 2: Mindestmaße für seitliche Sicherheitsabstände (S_Q) zum fließenden Verkehr bei Straßenbaustellen kürzerer Dauer

Element	Zulässige Höchstgeschwindigkeit						
	30 km/h	40 km/h	50 km/h	60 km/h	80 km/h	100 km/h	120 km/h
Leitbake (1000 mm x 250 mm, 750 mm x 187,5 mm), Leitkegel, Leitwand	30 cm	40 cm	50 cm	70 cm	90 cm	110 cm	130 cm
Leitbake (500 mm x 125 mm), Leitschwelle, Leitbord	50 cm	60 cm	70 cm	90 cm	110 cm	130 cm	150 cm

(3) Können die Mindestmaße aus den Tabellen 1 und 2 nicht eingehalten werden, sind als Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen festzulegen, die mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Dabei sind z. B. folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- zulässige Höchstgeschwindigkeit des fließenden Verkehrs,
- Kurvigkeit der Straßenführung,
- fehlende Ausweichmöglichkeiten, z. B. durch Bordsteine, seitlichen Bewuchs oder Gegenverkehr,
- Fahrstreifenbreiten,
- Fahrzeugarten und
- Verkehrsdichte, Sichtverhältnisse.

Geeignete Schutzmaßnahmen sind z. B.

- temporäre Fahrbahnverbreiterung für den vorbeifließenden Straßenverkehr,
- Überwachung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit, z. B. durch polizeiliche Maßnahmen,
- Anzeige der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit durch elektronische Messverfahren,
- in lokal begrenzten Abschnitten weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit,
- Herausfiltern und Umleiten des Lkw-Verkehrs,
- Durchführung der Arbeiten in verkehrsarmen Zeiten oder
- temporäre Lichtzeichenanlage zur zeitweiligen Sperrung des fließenden Verkehrs (Nutzen von Zeitfenstern).

(4) Wären bei Festlegung von Schutzmaßnahmen nach Absatz 3 besondere Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmer infolge erheblicher Behinderungen bzw. erheblicher Verkehrsbelastungen zu erwarten, sind in Abstimmung mit den für den Arbeitsschutz und den für den Straßenverkehr zuständigen Behörden stattdessen die Schutzmaßnahmen festzulegen, die für Beschäftigte auf Straßenbaustellen und für Verkehrsteilnehmer gleichermaßen die größtmögliche Sicherheit gewährleisten.

Hinweis:

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO einzuholen.

4.4 Mindestbreiten (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen

Als Mindestbreiten (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen sind erforderlich:

- abweichend von Punkt 7 Absatz 4 der ASR A1.8 für Verkehrswege: B_M 80 cm,
- abweichend von Punkt 7 Absatz 2 der ASR A1.8 „Verkehrswege“ für Laufstege: B_M 80 cm,
- für reine Kontroll-, Steuer- und Bedientätigkeiten, z. B. im Mitgängerbetrieb: B_M 80 cm und
- für ein durch Arbeitsverfahren bedingtes Hinauslehnen aus Führer- und Bedienständen von Fahrzeugen und Maschinen zur Einsichtnahme in den Fahr- und Arbeitsbereich: B_M 40 cm.

Für manuelle Tätigkeiten sind die erforderlichen Mindestbreiten (B_M) zu ermitteln. Dabei darf die Mindestbreite B_M 80 cm nicht unterschritten werden.

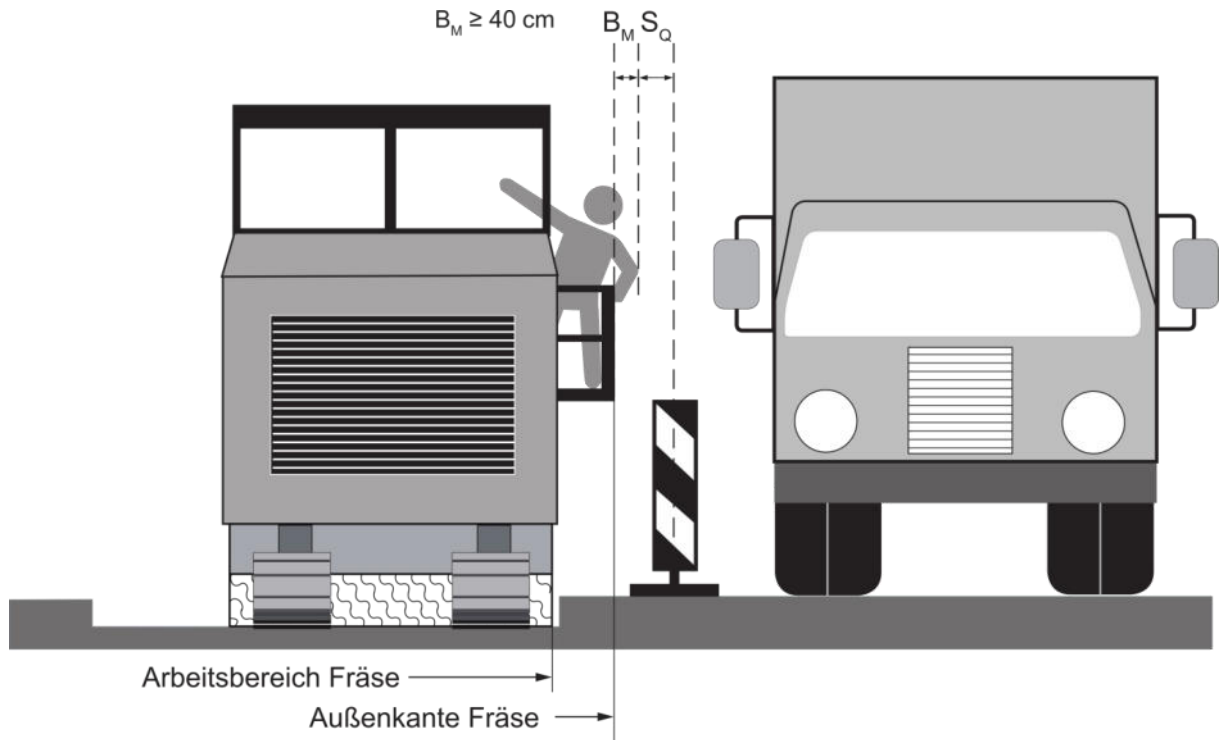


Abb. 2a: Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) und Mindestbreite (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen, Beispiel Fräse mit herauslehnendem Fahrer

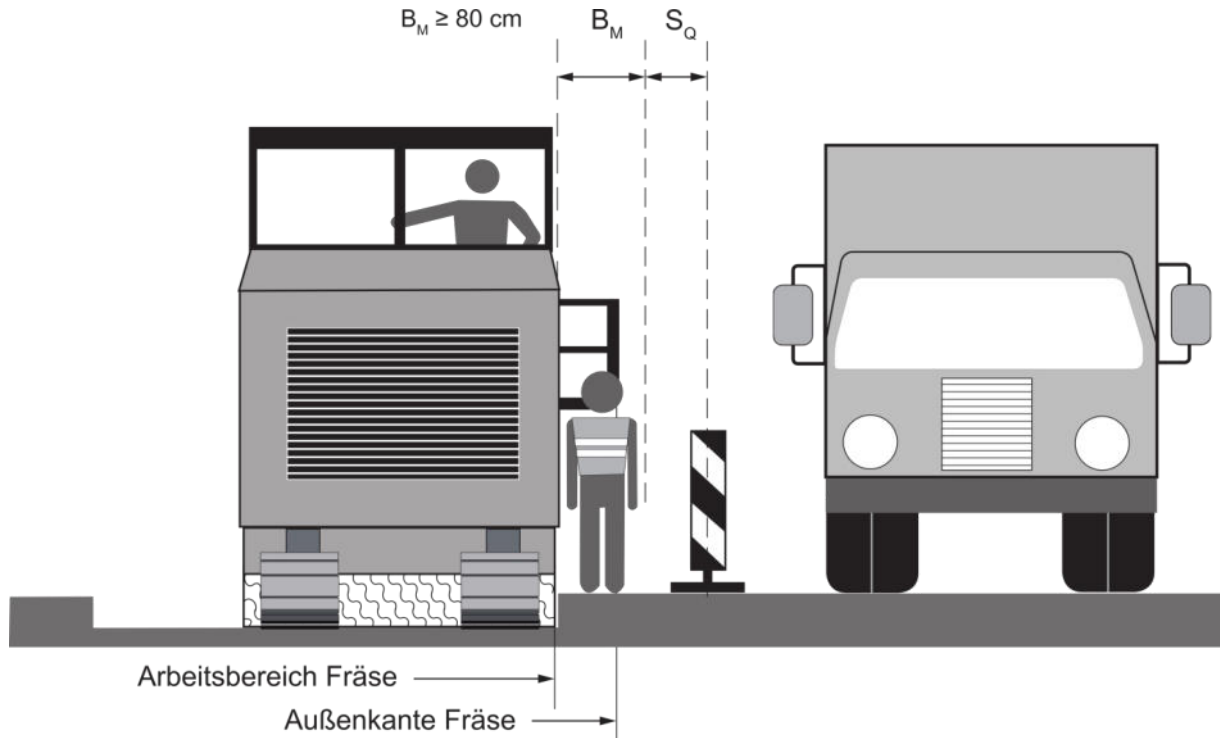


Abb. 2b: Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) und Mindestbreite (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen, Beispiel Fräse mit Mitgängerbetrieb

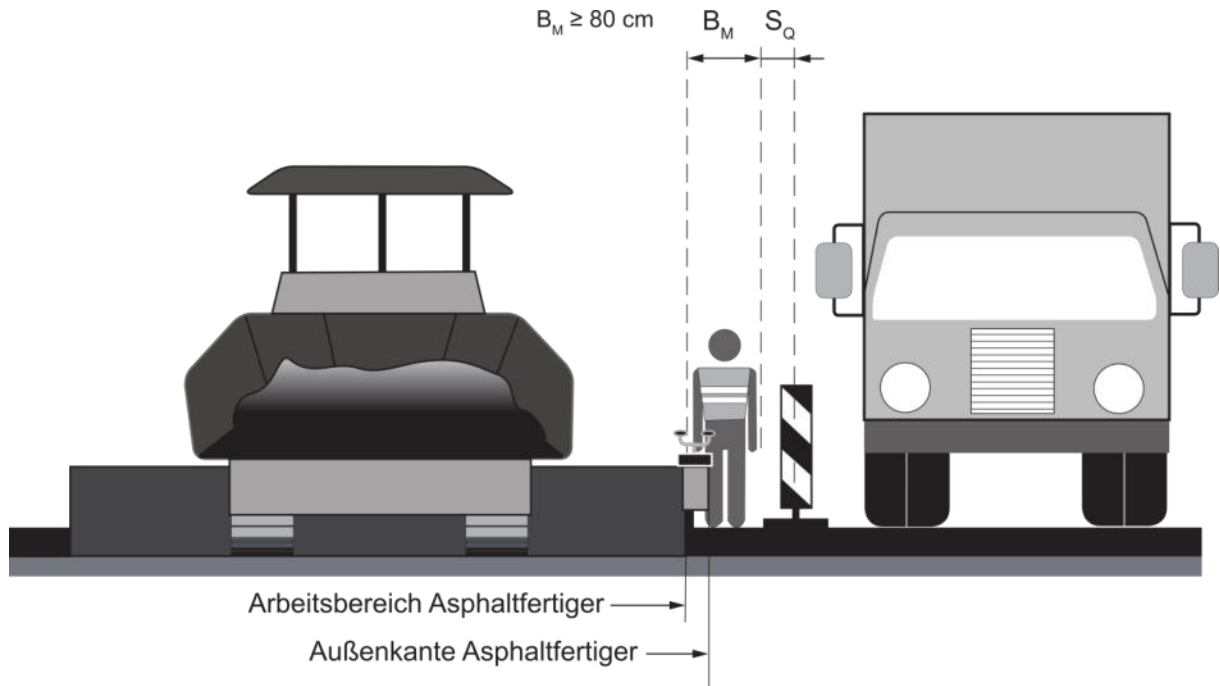


Abb. 3: Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) und Mindestbreite (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen, Beispiel Asphaltfertiger

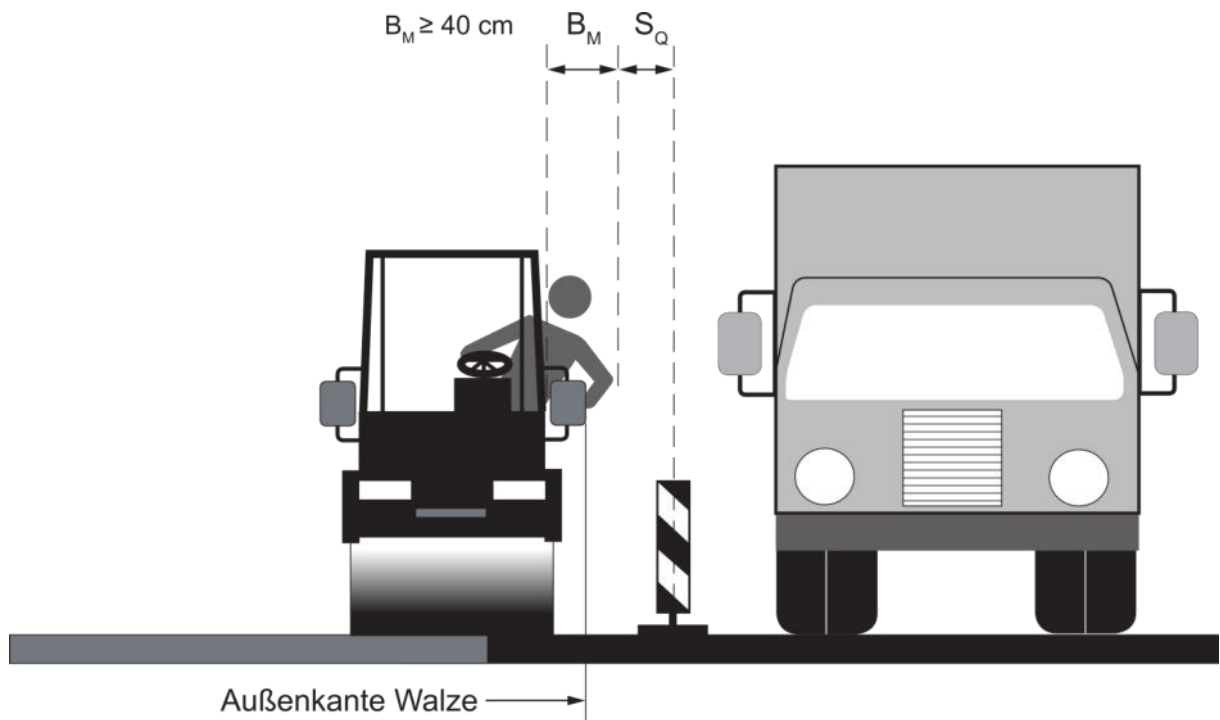


Abb. 4: Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) und Mindestbreite (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen, Beispiel Walze mit Überlappung im Bereich der Naht

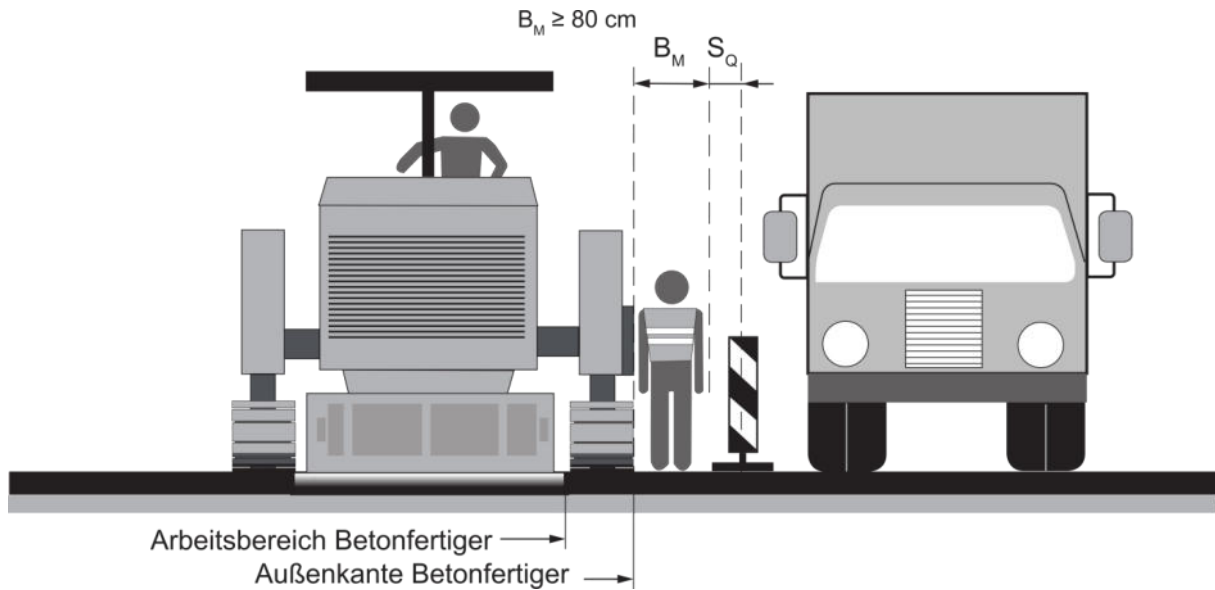


Abb. 5: Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) und Mindestbreite (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen, Beispiel Beton-/Gussasphaltpflege mit überkragendem Kettenlaufwerk

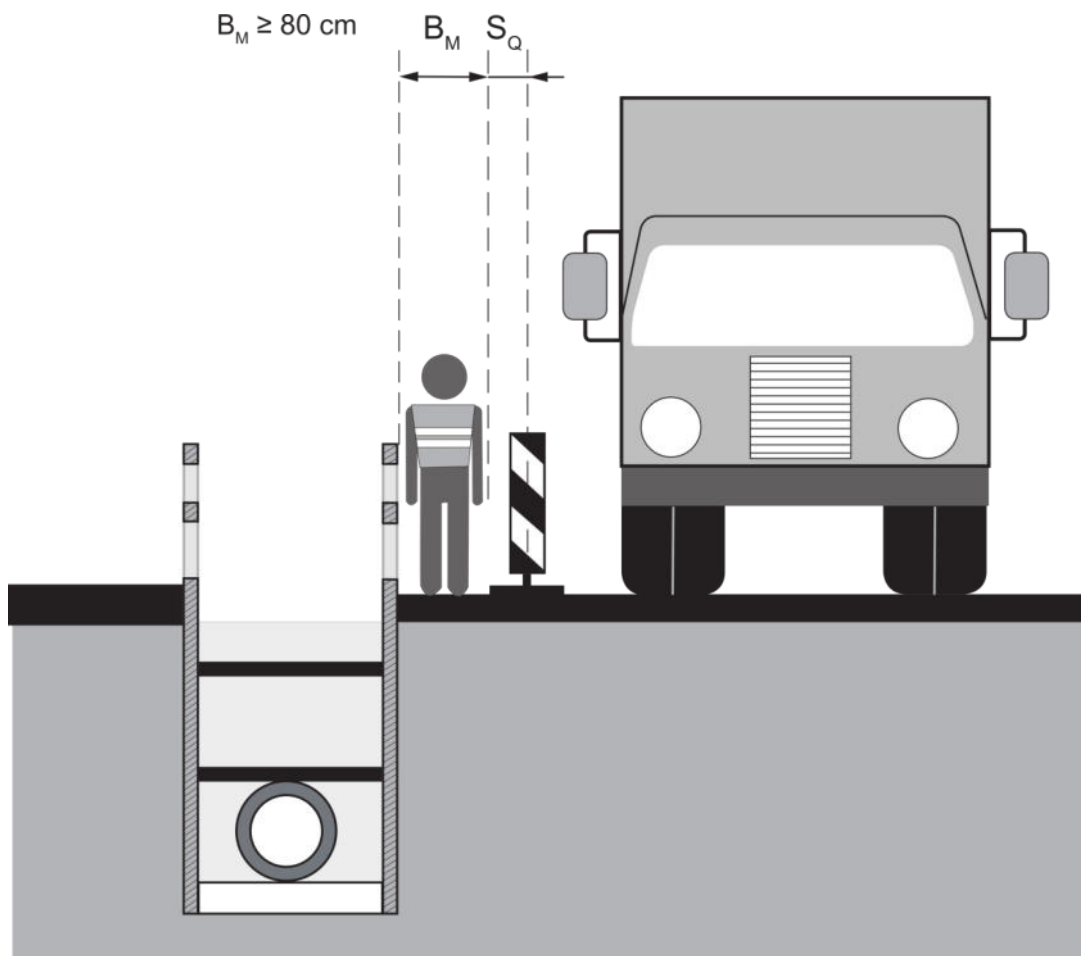


Abb. 6: Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) und Mindestbreite (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen, Beispiel Kanalgrabenherstellung

4.5 Sicherheitsabstand in Längsrichtung (S_L) von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen zum ankommenden Verkehr

(1) Für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen ist ein Sicherheitsabstand in Längsrichtung (S_L) zum ankommenden Verkehr vorzusehen. Damit wird z. B. die Gefährdung durch unbeabsichtigtes Hineinfahren in den abgesperrten Bereich der Baustelle berücksichtigt. In diesem Sicherheitsabstand (S_L) dürfen sich außer zum Auf- und Abbau der Verkehrseinrichtungen keine Arbeitsplätze oder Verkehrswege befinden.

(2) Beim Einsatz von Verkehrseinrichtungen, fahrbaren Absperrtafeln mit und ohne Zugfahrzeug, Leitschwellen, -borden oder -wänden sind Sicherheitsabstände (S_L) nach Tabelle 3 anzuwenden.

Tabelle 3: Mindestmaße für Sicherheitsabstände in Längsrichtung (S_L)^a zum ankommenden Verkehr

Lage der Straßenbaustelle (Arbeitsstelle) bzw. zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Straßenbaustellenbereichs (Arbeitsstellenbereichs)			
Element	innerörtliche Straßen	Einbahnige Landstraßen und innerörtliche Straßen mit $V_{zul} > 50 \text{ km/h}$	Autobahnen, autobahnähnliche Straßen und zweibahnige Landstraßen ^b
Fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug oder Sicherungsfahrzeug $\geq 10 \text{ t}$ zulässige Gesamtmasse	3 m	10 m	75 m ^c
Fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug oder Sicherungsfahrzeug $< 10 \text{ t}$ bis $\geq 7,49 \text{ t}$ zulässige Gesamtmasse	5 m	15 m	100 m ^c
Fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug oder Sicherungsfahrzeug $< 7,49 \text{ t}$ zulässige Gesamtmasse	7,5 m	20 m	nicht zulässig
Fahrbare Absperrtafel ohne Zugfahrzeug	15 m	40 m	

Hinweis:

Werden auf innerörtlichen Straßen bzw. auf Landstraßen andere Verkehrseinrichtungen (§ 43 StVO) oder bauliche Leitelemente zur Querabspernung von Teilen der Fahrbahn eingesetzt, so beträgt S_L gegenüber dem ankommenden Verkehr innerorts 10 m, außerorts entspricht S_L der Länge des Verschwenkungsbereichs gemäß RSA.

^a Die genannten Sicherheitsabstände (S_L) sind im Sinne eines durch einen Anprall aufzehrbaren Bereiches als liches Maß zwischen Vorderkante der Absperrung (Sicherungs- bzw. Zugfahrzeug) und Arbeitsbereich zu verstehen, d. h. als Nettomaß.

^b Auf Rampen (Verbindungsfahrbahnen in Knotenpunkten) können in Abhängigkeit von der Lage der Baustelle in der Rampe, der Rampenlänge und den tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten kleinere Abstände in Betracht kommen, jedoch nicht unter 20 m.

^c Bei beweglichen Straßenbaustellen (Arbeitsstellen) kann der Abstand auf 50 m reduziert werden.

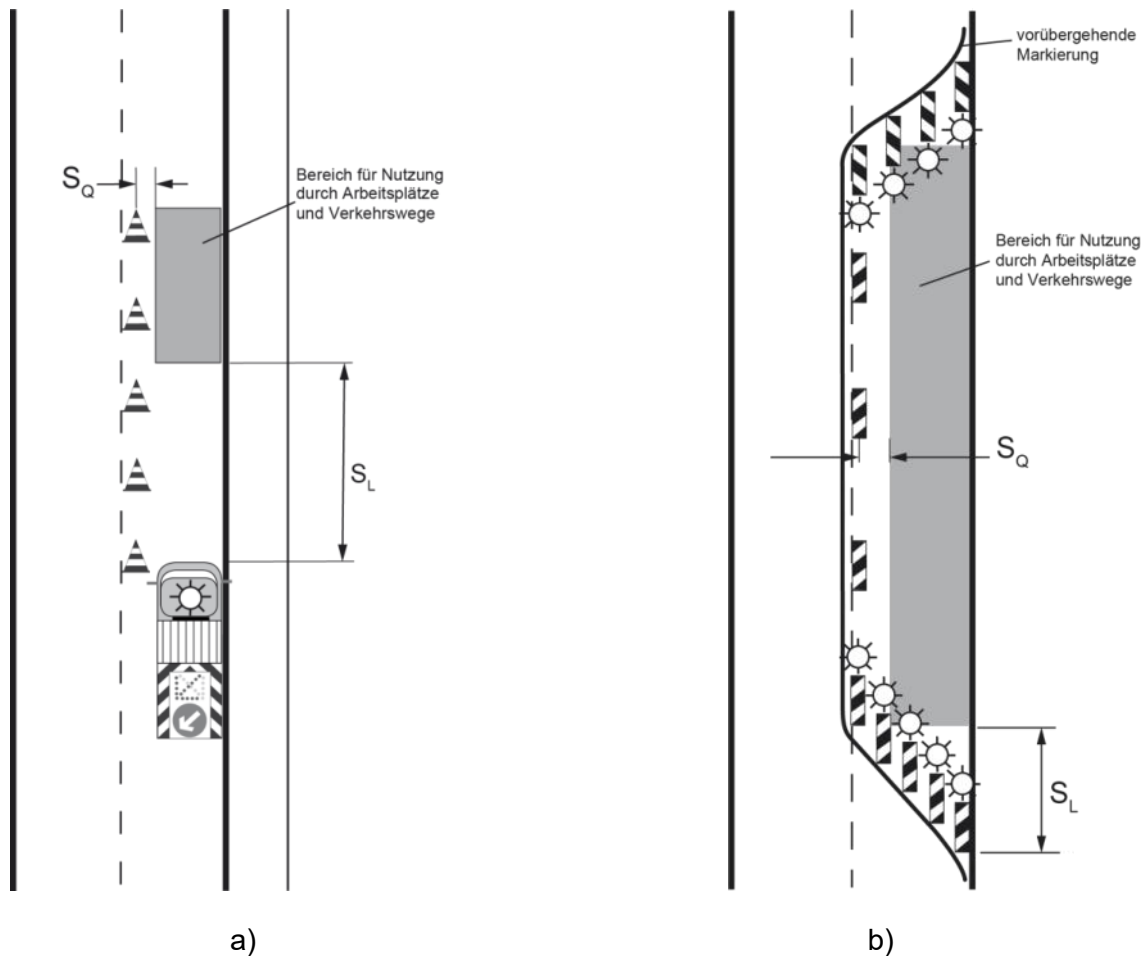


Abb. 7: Sicherheitsabstand (S_L) zum ankommenden Verkehr am Beispiel

a) fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug

b) mit Verschwenkungsbereich

(3) Bei Fahrzeug-Rückhaltesystemen entspricht das Maß des Sicherheitsabstandes (S_L) zum ankommenden Verkehr der Länge des Verschwenkungsbereiches (Verschwenkungsbereich entsprechend Verkehrszeichenplan der verkehrsrechtlichen Anordnung).

(4) Können die Mindestmaße aus Tabelle 3 nicht eingehalten werden, sind als Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen festzulegen, die mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Dabei sind die Kriterien aus Punkt 4.3 Absatz 3 zu berücksichtigen.

Geeignete Maßnahmen sind z. B.:

- Überwachung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit, z. B. durch polizeiliche Maßnahmen,
- Anzeige der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit durch elektronische Messverfahren oder

- Zusätzliche Warneinrichtungen als Ankündigung (visuell wirkende Vorwarneinrichtungen, mechanisch wirkende Warnschwellen).

Hinweis:

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO einzuholen.

4.6 Ergänzende Maßnahmen

An Stellen, an denen Beschäftigte nicht ausreichend nach den Punkten 4.2 bis 4.5 vor den Gefährdungen des fließenden Verkehrs geschützt werden, z. B. im Bereich von Straßenkreuzungen oder für einzelne Tätigkeiten mit besonderem Platzbedarf, sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung der Gefährdung erforderlich, z. B. eine kurzzeitige Sperrung, Verkehrsbeschränkungen für Lkw. Auch der Einsatz von Polizei an diesen Stellen zur Lenkung und Leitung des öffentlichen Straßenverkehrs kann eine geeignete Maßnahme sein.

5 Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen

5.1 Allgemeines

(1) Beim Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen können sich im Grenzbereich zum Straßenverkehr Gefährdungen insbesondere durch:

- den vorbeifahrenden Straßenverkehr (z. B. Anprall, Sogwirkung),
- Ein- und Ausfahren des Baustellenverkehrs,
- Verkehrsdichte/-aufkommen (z. B. Lärm, Motoremissionen),
- Witterungseinflüsse (z. B. Glatteis, Sturm),
- Sichtverhältnisse (z. B. Nebel, Dunkelheit) oder
- unkontrolliert bewegte Teile (z. B. Splitt, Schotter)

ergeben.

Geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. eine Ausgestaltung der Arbeitsplätze und Verkehrswege im Grenzbereich zum Straßenverkehr unter Berücksichtigung der in Punkt 4 beschriebenen Schutzmaßnahmen, sowie geeignete Warnkleidung (siehe z. B. DGUV Information 212-016), sind als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und umzusetzen.

Hinweis:

Bei Arbeiten im öffentlichen Straßenverkehr sind bei der Auswahl von Warnkleidung die Anforderungen der StVO, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und der RSA zu berücksichtigen.

(2) Die Beschäftigten müssen unter Berücksichtigung von Punkt 5.1 Absatz 1 gefährdungsbezogen unterwiesen sein, insbesondere:

- hinsichtlich des Verhaltens auf Arbeitsplätzen auf Straßenbaustellen, z. B. beim Auf- und Abbau von Verkehrseinrichtungen,
- in die Benutzung der Verkehrswege auf Straßenbaustellen und der Zuwegungen zu den Arbeitsplätzen,
- zum Verhalten beim Einsatz von Arbeitsmitteln, z. B. Straßenfertiger, Kaltfräsen, Straßenwalzen, Trennschneidgeräte, Reinigungs- und Mähgeräte, Hubarbeitsbühnen,
- zum Verhalten im Bereich von Baustellenein- und -ausfahrten,
- zu Abmessungen und zum Einhalten von Sicherheitsabständen (S_L , S_Q) zum fließenden Verkehr,
- zu Abmessungen und zum Einhalten von Mindestbreiten (B_M) von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen sowie
- zur Benutzung von geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung, z. B. Warnkleidung (siehe z. B. DGUV Information 212-016).

(3) Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen sind für die Dauer der Benutzung ausreichend zu beleuchten (siehe ASR A3.4 „Beleuchtung“).

Hinweis:

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO einzuholen. Dabei sind die Anforderungen der RSA zu berücksichtigen, z. B. durch Auswahl und Positionierung der Beleuchtung zur Vermeidung einer Blendung des fließenden Verkehrs.

5.2 Wirksamkeit getroffener Schutzmaßnahmen

(1) Die Schutzmaßnahmen sind je nach Dauer der Arbeiten sowie der betriebsbedingten und äußeren Einflüsse auf ihre ordnungsgemäße Umsetzung und Wirksamkeit zu überprüfen. Betriebsbedingte Einflüsse sind z. B. das Verlegen der Baustellenein- und -ausfahrten. Zu äußeren Einflüssen zählen z. B. Verschmutzung, Witterung und Vandalismus.

(2) Art, Umfang und Häufigkeit der Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Wirksamkeit getroffener Schutzmaßnahmen (Erkennbarkeit, Standsicherheit und Positionierung der Verkehrseinrichtungen) sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Hinweis:

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist bei der Prüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO zu berücksichtigen.

5.3 Änderungen bei Abweichungen von der Planung

Ergibt sich eine von der Planung nach Punkt 4.1 Absatz 1 abweichende Situation für das Einrichten und Betreiben der Straßenbaustelle, sind die Schutzmaßnahmen nach Punkt 4 zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Hinweise:

1. Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, sind die aus den anzupassenden Schutzmaßnahmen resultierenden Verkehrssicherungsmaßnahmen mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Für erforderliche Änderungen von Verkehrssicherungsmaßnahmen muss eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO vorliegen.

2. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Straßenverkehrs kann gemäß StVO die Polizei bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen treffen.

Ausgewählte Literaturhinweise

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einschließlich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), bekannt gemacht als Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBS, 12. August 1997
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (ZTV-PS 98), bekannt gemacht als Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBS, Ausgabe 1998
- Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)
- Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme Stand 01.10.2009

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)
- RAB 30 Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Geeigneter Koordinator
- RAB 31 Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan
- RAB 33 Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung
- DGUV Vorschrift 38 Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten, 1. Januar 1993 mit Durchführungsanweisungen vom Dezember 2010
- DGUV Regel 114-016 Straßenbetrieb, Straßenunterhalt 10/2011
- DGUV Regel 101-003 Umgang mit beweglichen Straßenbaumaschinen 09/2013
- DGUV Information 212-016 Warnkleidung 12/2010
- Normenreihe DIN EN 1317 Rückhaltesysteme an Straßen, Stand 11/2018
- Liste nach TL-Transportable Schutzeinrichtungen (TSE) der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), 7. Februar 2017

Arbeitsmaschinen im Straßenverkehr.

Eine selbstfahrende Arbeitsmaschine benötigt nur dann eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO sowie eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO, wenn sie die Bauvorschriften der StVZO bzw. die Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinien nicht einhalten kann. (Gesamtmasse, Breite, Länge, Achslasten, Sichtfeld, Beleuchtung...) Ansonsten reicht bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h eine Betriebserlaubnis.

Führerscheine für die Straßenfahrt da erfolgt die Gruppierung in:

- Zugmaschine / Ackerschlepper (Land- & Forstwirtschaft)
- Selbstfahrende Arbeitsmaschine (bis 20 Km/h Kl. 4/3/B bis 40 km/h Kl. 3/2/C1/C)

Achtung!!!

mehr als 20 Km/h Gewichtsbeschränkung vom Führerschein beachten B nur max. 3,5 to alte Klasse 3 max. 7,5 to

Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen gilt.

Auf nicht öffentlich zugänglichem Gelände ist für das Fahren kein Führerschein vorgeschrieben. Auf öffentlichem Gelände gelten wie für jedes Fahrzeug die StVZO und für den Fahrer die StVO sowie die Führerscheinverordnung. Dabei sind unterschiedliche Führerscheine für Geräte bis 25 km/h und über 25 km/h notwendig. 20 km/h-Maschinen arbeiten mit der Betriebserlaubnis und sind zulassungsfrei. Arbeitsmaschinen über 20 km/h benötigen eine Straßenzulassung mit Nummernschild.

Fahren ohne ABE oder Gutachten.

z.B. mit den Stapler (ohne Beleuchtungsanlage) die 200 m zu einer anderen Lagerhalle oder Firma auf öffentlichen Grund fahren, oder mit einem alten Bagger od. Radlader ohne Papiere auf der Straße fahren.

Da sollte man auch die Sondergenehmigung haben, da die Betriebshaftpflichtversicherung diese Fahrten nur abdeckt, wenn auch eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO vorliegt.

ABE oder Gutachten.

Steht in der ABE oder im Gutachten vielleicht so was wie „**AUSN.-GEN. ERF.**“ oder „**AUSN.GENEHM.ERFORD.**“?

Wenn ja, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO. Wenn es zu Sichteinschränkungen kommt, dann bedarf es zusätzlich einer Erlaubnis der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Abs. 3 StVO.

Es gibt vereinzelt ABE`s (z. B. für Anhänger Arbeitsmaschine Turmdrehkran) in denen das KBA bereits die AG gem. § 70 StVZO miterteilt hat.

Alte Betriebserlaubnis oder eine EG-Typgenehmigung über §18 StVZO, wurde mal so geregelt, leider ist der §18 aber in der aktuellen StVZO weggefallen.

Bei Staplern und selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen kommt dies aber nicht vor, da diese i. d. R. überhaupt keine ABE besitzen. Der TÜV erstellt dann auch ein Gutachten gem. § 21 StVZO i. V. m. § 4 FZV zur Erlangung einer ABE / Gutachten für Einzelfahrzeuge.

Ist sie zeitlich beschränkt? Verliert sie ihre Gültigkeit irgendwann?

Dann muß man beim nächsten mal beim Vermieter erst mal die ABE oder das Gutachten durchlesen. Während eine ABE keiner zeitlichen Befristung unterliegt, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO nur befristet erteilt. Die Richtlinien sehen eine maximale Gültigkeit von 6 Jahren vor. Auch die gegebenenfalls erforderliche Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO wird nur befristet erteilt. Die maximale Gültigkeit beträgt im Regelfall längstens 3 Jahre. Beides sind i.d.R. DIN-A4-Blätter.

Mit Gruß FaSi Drewer, Olli und Ausbilder für Baumaschinen Stapler Krane Arbeitsbühnen usw.

www.as-drewer.de www.baggerschulung.net www.staplerschulung.net www.kranschulung.net

Rechtliche und versicherungsrechtliche Grundfragen zum Betrieb von Flurförderzeugen - hier: Gabelstapler –

A) Einleitung

Dem innerbetrieblichen Transport kommt in der Produktion nahezu aller Wirtschaftsgüter eine Schlüsselstellung zu. Der Transport muß hierbei effektiv und sicher sein. Dann ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für einen erfolgreichen Betriebsablauf erfüllt.

Wegen seiner fast uneingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten ist der Gabelstapler aus dem Transportgeschehen nicht mehr wegzudenken. Sein dreidimensionales Arbeitsvermögen und die Fähigkeit, Lasten selbst aufzunehmen, machen ihn zum wichtigsten Flurförderzeug.

Von dem Gabelstapler gehen jedoch auch besondere Gefahren für Mensch und Umwelt aus. So werden bei genauerem Hinsehen Unterschiede bei dem Betrieb von Gabelstaplern im Vergleich zu dem Betrieb von Pkw's oder Lkw's deutlich:

Mit dem Gabelstapler

- Lasten heben und senken
- Güter ein- und auslagern
- auf Laderampen rangieren
- zwischen Stapeln und Regalen fahren

ist etwas anderes als ein Kfz im Straßenverkehr zu lenken.

Hinzu kommt die andere Bauweise der Gabelstapler:

- Die Lenkachse befindet sich hinten; dies führt zu einem anderen Fahr- und Lenkverhalten als beim Lkw oder Pkw.

- Die Last liegt – im Unterschied zum Lkw – vor dem Fahrer frei auf dem Gabelzinken.
- Die Last kann am Hubmast gehoben und gesenkt werden, vor- und zurückbewegt werden.

Nicht zuletzt verlangt das

- Standsicherheitsverhalten von Gabelstaplern eine andere Fahrweise als beim Kfz.

Mit welcher Wichtigkeit das Thema eigentlich ausgestattet ist, macht insbesondere der Umstand deutlich, daß der innerbetriebliche Transport einen Schwerpunkt im Unfallgeschehen der gewerblichen Wirtschaft darstellt:

In den vergangenen Jahren ereigneten sich in der gewerblichen Wirtschaft beim Einsatz von Gabelstaplern durchschnittlich **200 schwere Unfälle**, davon **14 mit tödlichem Ausgang**. Die Fahrer werden in der Regel aus dem Sitz geschleudert oder bei dem Versuch, vom umkippenden Gabelstapler abzuspringen, vom Staplerdach erschlagen.

Diese Unfälle verursachen nicht nur menschliches Leid, sondern haben häufig wegen der immensen finanziellen Auswirkungen schwierige versicherungsrechtliche Auseinandersetzungen zur Folge.

Der vorliegende Leitfaden soll zur Sensibilisierung beitragen und klar machen, daß Gabelstapler auch Gefahrenquellen darstellen, wobei diese Gefahren durch das Hervorheben bestimmter Kriterien, Regeln und Verhaltensmuster minimiert, wenn nicht sogar ganz vermieden werden sollen.

Die genannten Unfallzahlen verdeutlichen jedoch die Dringlichkeit,

- die Sicherheit der Staplerfahrer und Dritter zu erhöhen,
- aber auch die Vermögenseinbußen betroffener Unternehmen durch vorbeugende – etwa durch versicherungsvertragliche – Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Nicht alle Einzelaspekte hierzu werden erörtert werden können, jedoch sollen grundlegende Dinge nachfolgend zusammengefaßt werden.

B)

Einsatz des Gabelstaplers

Jedes Unternehmen, das Gabelstapler in Betrieb hat, muß über Fahrer verfügen, die mit diesen Flurförderzeugen sicher, wirtschaftlich und zweckentsprechend umgehen können.

Die Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für den Betrieb von Gabelstaplern hängen dabei entscheidend davon ab, ob der Gabelstapler nur innerbetrieblich oder gar im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt wird.

I. Innerbetrieblicher Einsatz

Das Fahren von Flurförderzeugen – im speziellen: Gabelstapler – ist in § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (BGV D27) geregelt. Danach darf der Unternehmer mit dem selbständigen Steuern von Flurförderzeugen Personen nur beauftragen, die

- 1) mind. 18 Jahre alt sind
- 2) für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sind
- 3) ihre Befähigung nachgewiesen haben

wobei

der **Auftrag** zum Steuern von Flurförderzeugen **schriftlich** erteilt werden muß.

1) mind. 18 Jahre alt

Im Rahmen der Berufsausbildung (z. B. Lagerfacharbeiter) dürfen Jugendliche unter 18 Jahren Gabelstapler nur steuern, wenn dies unter fachlicher Aufsicht geschieht. Dabei sollte derjenige, der die Aufsicht führt, ebenso schriftlich festgelegt sein, wie die Dauer der Ausbildung – in der Regel nicht mehr als drei Monate.

Das Steuern von Gabelstaplern durch Jugendliche unter 18 Jahren zur berufsbildbezogenen Ausbildungszwecken unter Aufsicht gilt nicht als selbständiges Steuern.

„Unter Aufsicht“ bedeutet hierbei, daß seitens des Aufsichtsführenden die jeweilige Arbeitsaufgabe beschrieben und vorgegeben sowie örtlich und zeitlich begrenzt wird. Der Aufsichtsführende hat sich dabei regelmäßig von der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages zu vergewissern.

2) **Geeignetheit**

Die körperliche Eignung wird zweckmäßigerweise durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (z. B. Seh-, Hör-, Reaktionsvermögen) festgestellt. Außer einer Beweglichkeit der Gliedmaßen und guter Reaktionsfähigkeit sollten die Personen – neben dem technischen Verständnis – die Eigenschaft mitbringen, zuverlässig, verantwortungsbewußt und umsichtig zu handeln (geistige und charakterliche Eignung).

3) **Ausbildung und Befähigung**

Fahrer von Gabelstaplern sind für diese Tätigkeit ausgebildet und befähigt, wenn sie nach dem BG-Grundsatz „Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“ (BGG 925) **geschult** worden sind, eine **Prüfung in Theorie und Praxis bestanden** haben und darüber einen **Nachweis** vorlegen können.

4) **schriftlicher Auftrag**

Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung können die Unternehmen die Personen dann mit der Führung von Gabelstaplern beauftragen.

Diese Beauftragung **muß** nach § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (BGV D27) **schriftlich** erteilt werden.

Die Form der schriftlichen Beauftragung ist nicht vorgeschrieben.

Jedoch sollte (neben den persönlichen Daten des Gabelstaplerfahrers) in der Beauftragung der Betrieb bzw. der betreffende Betriebsteil sowie die Gerätebauart angegeben werden, auf den sich die betriebliche Ausbildung erstreckte.

Die Beauftragung kann nur vom Unternehmer erteilt werden. Sie kann daher nicht auf andere Unternehmen übertragen werden. Deshalb erlischt auch die Beauftragung beim Ausscheiden aus dem Unternehmen.

II. Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr

In Rechtsprechung und Literatur ist höchst umstritten, wann öffentlicher Straßenverkehr, beschränkt öffentlicher Straßenverkehr oder nichtöffentlicher Verkehrsraum vorliegt.

Die Frage ist deswegen relevant, da sich an ihr die Anwendung straßenverkehrs-, straßenverkehrszulassungs- und versicherungsrechtlicher Vorschriften bemißt.

1) Abgrenzung: Öffentlicher, beschränkt öffentlicher u. nichtöffentlicher Verkehrsraum -

a) Zum öffentlichen Verkehrsraum zählen zunächst einmal

- die nach Straßenrecht gewidmeten und damit rechtlich öffentlichen Verkehrsflächen. Die Widmung einer im öffentlichen Eigentum stehenden Verkehrsfläche für den öffentlichen Straßenverkehr erfolgt in der Regel durch einen Verwaltungsakt, dessen unmittelbare Rechtsfolge der Gemeingebrauch, also das Recht zur tatsächlichen Nutzung, der Allgemeinheit an dieser Verkehrsfläche darstellt. Im Regelfall läßt sich diese öffentlich-rechtliche Festlegung unproblematisch daran ablesen, daß die Verkehrsfläche mit einem Namen versehen wird, also ein Straßenschild sichtbar ist. Als Rechtsfolge dieser Einordnung einer Verkehrsfläche als rechtlich-öffentlicher Verkehrsraum gilt dort fortan das Straßenverkehrsrecht uneingeschränkt.

b) beschränkt öffentlicher und nichtöffentlicher Verkehrsraum

Weit problematischer ist es jedoch, bei einem Privatgelände, das grundsätzlich entweder im privaten oder öffentlichen Eigentum stehen kann, zu entscheiden, ob **öffentlicher Verkehr auch auf nicht gewidmeten Straßen** stattfinden kann. Hierzu hält die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO zu § 1.2) eine Regel vor, wonach unter zwei Voraussetzungen **tatsächlich-öffentlicher Verkehr** stattfinden kann:

- Es liegt eine tatsächliche allgemeine Benutzung dieser Verkehrsfläche vor.
- Der Verfügungsberechtigte (z. B. Eigentümer oder Besitzer) duldet die Nutzung oder stimmt ihr sogar zu (VwV-StVO zu § 1 unter II)

Daß beide genannten Voraussetzungen in der täglichen Rechtspraxis immer wieder zu Streitfällen führt, weil deren Erfüllung nicht immer auf den ersten Blick klar erkennbar ist, verwundert nicht.

Schließlich hat diese Grundentscheidung eine immense Bedeutung für die Verkehrsteilnehmer. So hängt doch etwa an dieser Vorentscheidung oft die weitreichende Entscheidung über eine Verurteilung als Straftäter (etwa bei einer sog. „Unfallflucht“ nach § 142 StGB) oder ein Freispruch, weil es sich „nur“ um einen Unfall auf einem Privatgelände ohne Geltung dieses Straftatbestandes, der nur im öffentlichen Verkehrsraum gilt, gehandelt hat.

Nach einer inzwischen gefestigten Rechtsprechung ist die Öffentlichkeit einer Verkehrsfläche nur für die Fälle zu verneinen, wenn die Verfügungsberechtigten den Zutritt erkennbar nur denjenigen Personen gestatten wollen, die in enger persönlicher Beziehung zu ihnen stehen und zu dem den Zutritt effektiv beschränken bzw. kontrollieren.

Zum besseren Verständnis bzw. zur Abgrenzung mögen folgende Beispielfälle dienen:

- **Tankstellengelände** sind öffentlich während der Öffnungszeiten und nicht öffentlich, wenn dort erkennbar kein Betrieb stattfindet (Bayerisches Oberstes Landesgericht).
- Der **Parkplatz einer Großmarkthalle** ist trotz einer von dem Verfügungsberechtigten nur satzungsgemäß gewollten beschränkten Nutzung

öffentlich, wenn dennoch eine allgemeine Nutzung stattfindet und diese nicht unterbunden wird (Bayerisches Oberstes Landesgericht)

- Der **Parkplatz** und die Verbindungsstraße eines **Klinikgeländes** ist eine öffentliche Verkehrsfläche, weil die Gruppe der Besucher, die diese Flächen mit ihren Fahrzeugen nutzen, nicht oder nicht so weit bestimmbar sind, als daß von einem eng begrenzten Benutzerkreis gesprochen werden kann (Hessischer Verwaltungsgerichtshof).
- Ein **Vereinsgelände** (hier: ein Reitverein) ist zumindest dann öffentlich, wenn es während eines Turniers zwar nach Entrichtung eines Eintrittspreises, aber dennoch grundsätzlich für jedermann zugänglich ist (Oberlandesgericht Celle).
- Es wurde festgestellt, daß ein **Werksgelände**, dessen Straßen von betriebsfremden Personen benutzt wurden, trotz stichprobenartiger Kontrolle der Benutzer und einer im Eingangsbereich befindlichen zeitweise geöffneten Schranke, daß es sich bei diesem Gelände um einen beschränkt öffentlichen Verkehrsraum handelt (OLG Frankfurt, Urteil vom 14.06.1981 in VersR 1982, 555 f.)

Grundsätzlich ist somit davon auszugehen, dass nur ein nach außen gesichertes Werksgelände, dessen Zufahrt **ständig** kontrolliert und somit betriebsfremden Personen keinen freien Zugang ermöglicht, als **nicht** öffentlicher Verkehrsraum einzuordnen ist (so auch BGH-Urteil vom 19.01.1988 in BB 1988, 840 f.)

Als Fazit aus dieser die Meßlatte für einen Ausschluß straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften hoch anliegenden Rechtsprechung sollte der Nutzer einer Verkehrsfläche **im Zweifelsfall** immer davon ausgehen, daß er sich auf einer **öffentlichen Verkehrsfläche** bewegt.

Abgrenzungsfragen sollten mit den Verkehrsbehörden (möglichst schriftlich) erörtert und geklärt werden.

c) Rechtsfolgen

Verkehren Gabelstapler im öffentlichen Straßenverkehr, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Straßenverkehr.

aa) Führerschein

Für das Fahren im öffentlichen Straßenverkehr muß der Fahrer nämlich außer der schriftlichen Beauftragung durch den Unternehmer gem. § 2 StVG die erforderliche Fahrerlaubnis (Führerschein) besitzen.

Die Einteilung der Führerscheinklassen ist in der Fahrerlaubnisverordnung geregelt. Die für Flurförderzeuge ist das nunmehr die Fahrerlaubnis-Klasse L, wofür nach § 10 Abs. 1 Ziffer 4 Fahrerlaubnisverordnung für die Erteilung das Mindestalter von 16 Jahren beträgt.

bb) Zulassungspflicht, Bau- und Betriebsvorschriften

Nach der StVZO ist ein **Kfz** ein maschinell angetriebenes, nicht an Gleise gebundenes Landfahrzeug, so daß diese Legaldefinition auch auf den Gabelstapler zutrifft.

§ 18 Abs. 1 StVZO bestimmt weiter, daß ein solches Kfz mit einer **Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h** die auf **öffentlichen** Straßen und Plätzen in Betrieb genommen werden, grundsätzlich zulassungspflichtig sind.

Hierfür kann bei den unteren Verkehrsbehörden beantragt werden, den Gabelstapler **nach der StVZO zuzulassen**, wobei ein TÜV-Gutachten erholt wird, das sodann die Auflagen der Zulassung nach der StVZO bestimmt – dieses Verfahren ist relativ kostenträchtig und daher nicht der Regelfall. In der Praxis relevanter ist es bei den oberen Verkehrsbehörden eine **Ausnahmegenehmigung** zu beantragen, die – über eine konkrete Wegeskizze (mit max. 150 m) – die Erlaubnis einer bestimmten Fahrstrecke beinhaltet.

Der Gabelstapler muß dann in der Regel nach der folgendes technisch aufweisen:

- Beleuchtung,

- Fahrtrichtungsanzeiger (Blinker),
- Rücklicht
- Bremslichter,
- Außenspiegel,
- Reifenprofil und
- Unterlegkeil

aufweisen, wobei es auch hier je nach den Erfordernissen im Einzelfall Abweichungen gibt.

Bei einer Leerfahrt muß zudem an den Gabelzinken ein Warnschutzbalken angebracht sein.

Wird der Gabelstapler auf **beschränkt öffentlichen Verkehrswegen** benutzt, wird in der Regel die Ausstattung des Gabelstaplers mit den für die konkrete fahrerische Praxis erforderlichen technischen Ausrüstungsbestandteilen genügen. Zweifelsfragen sollten mit den Verkehrsbehörden und dem TÜV abgeklärt werden.

cc) Betriebshaftpflicht oder Kfz-Haftpflichtversicherung

Wird durch das schuldhafte Verhalten des Gabelstaplers (z. B. zu schnelles Fahren oder blindes Rückwärtssetzen) ein Arbeitskollege oder eine betriebsfremde Person (Lieferant, Kunde, sonstige Besucher) verletzt, stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls welche Versicherung verpflichtet ist, die Schadensersatzansprüche, welche sich gegen den Fahrer des Staplers oder auch gegen den Fahrzeughalter richten können, zu regulieren.

In der Vergangenheit wurde häufig angenommen, daß bei einem nur auf dem Betriebsgelände eingesetzten Gabelstapler im Schadensfall die Betriebshaftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

Diese Meinung ist nur bedingt richtig.

Denn in der allgemeinen Haftpflicht sind im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung in der Regel nur versicherbar:

- a) alle nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- b) alle Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- c) alle selbstfahrenden Arbeitsmaschinen im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), deren Höchstgeschwindigkeit 20 km je Stunde nicht übersteigt.

Wenn und soweit Gabelstapler auf nicht öffentlichem Raum zum Einsatz kommen, sind sie von der Betriebshaftpflicht umfaßt.

Liegen diese engen Voraussetzungen – wie oben geschildert - nicht vor, besteht grundsätzlich **kein** Versicherungsschutz über die Betriebshaftpflichtversicherung.

Muß also ein Werksgelände aufgrund seiner Beschaffenheit und Anlage (vgl. oben) nach den von der Rechtsprechung zur Öffentlichkeit von Verkehrsraum im straßenverkehrsrechtlichen Sinne geregelten Grundsätzen als beschränkt öffentlicher oder öffentlicher Verkehrsraum angesehen werden, hat dies zur Folge, daß eine Betriebshaftpflichtversicherung keinen hinreichenden Versicherungsschutz für Gabelstapler (mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h) bieten kann.

Da nach herrschender Rechtsprechung der Gabelstapler auch nicht als selbstfahrende Arbeitsmaschine einzustufen, sondern als Kfz anzusehen ist, muß beim Einsatz von Gabelstaplern auf öffentlichen oder beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen, um Lücken im Versicherungsschutz zu vermeiden, eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Im übrigen ist das Nichtbestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung ein Straftatbestand im Sinne des § 6 PflichtVersG.

C)

**Sicherheitsaspekte und Grundfragen der Unfallverhütungsvorschriften
beim Betrieb von Flurförderzeugen, insbesondere Gabelstaplern**

I. Transporte mit dem Flurförderzeug

Dem innerbetrieblichen Transport kommt in der Produktion nahezu aller Wirtschaftsgüter eine Schlüsselstellung zu. Der Gabelstapler ist ein Flurförderzeug mit fast uneingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten.

Der innerbetriebliche Transport bildet einen Schwerpunkt im Unfallgeschehen der gewerblichen Wirtschaft. Dabei wiegt die bereits genannte hohe Anzahl jährlich tödlich verlaufender Gabelstaplerunfälle besonders schwer. Deshalb ist es unumgänglich, sich mit Ausbildung und Unterweisung der Gabelstaplerfahrer, mit betrieblichen Transportregelungen und mit der Prüfung von Gabelstaplern zu befassen.

1) Aufgaben des Unternehmers:

Wesentliche Voraussetzungen für sichere Transporte mit dem Gabelstapler sind

- die auf den Einsatz bezogene Auswahl des Gabelstaplers,
- der betriebssichere Zustand des Gabelstaplers einschließlich dessen regelmäßiger Prüfung,
- die Ausweisung geeigneter betrieblicher Verkehrswege,
- die Auswahl, Ausbildung und Beauftragung der Gabelstaplerfahrer sowie
- die Regelung des Gabelstaplerbetriebs in einer Betriebsanweisung.

Der Unternehmer darf grundsätzlich nur Gabelstapler bereitstellen, die den Beschaffenheitsanforderungen nach § 2 der Maschinenverordnung entsprechen. Die Übereinstimmung des Gabelstaplers mit diesen Anforderungen bestätigen der Hersteller oder Importeur durch ein angebrachtes CE-Zeichen und eine EG-Konformitätserklärung. Weiter ist eine Betriebsanleitung erforderlich.

2) Kennzeichnungen und Hinweise

Hubhöhen von über 2,00 m erfordern einen dauerhaften und leicht erkennbaren Hinweis auf das Aufenthaltsverbot unter der Last. Können Lasten auf den Fahrer herabfallen, benötigt der Gabelstapler ein Fahrerschutzdach und beim Stapeln von Kleinteilen zusätzlich ein Lastschutzgitter.

Gabelstapler mit Fahrersitz müssen geeignete Einrichtungen zum Schutz vor Witterungseinflüssen aufweisen, wenn sie nicht nur gelegentlich für Arbeiten im Freien eingesetzt werden.

In den letzten Jahren ereigneten sich in Deutschland eine Reihe tödlicher Unfälle beim Umstürzen von Gabelstaplern. Regelmäßig wurden die Fahrer aus dem Sitz geschleudert oder beim Abspringen vom Fahrerschutzdach erschlagen. Diese Erkenntnisse sind Ende 1998 in die Betriebsvorschriften für Gabelstapler eingeflossen. Demnach sind die bereits vor dem 5. Dezember 1998 betriebenen Altgeräte innerhalb von vier Jahren bis spätestens zum 1. Dezember 2002 mit einem Fahrerrückhaltesystem nachzurüsten.

Von der Nachrüstpflicht ausgenommen sind allerdings Gabelstapler mit geschlossener Fahrerkabine und fest eingebauten Türen sowie Quersitzstapler.

Die Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie (89/655/EWG bzw. 95/63/EG) trägt dem Rechnung und gibt vor, daß Flurförderzeuge mit aufsitzendem Arbeitnehmer sind so zu gestalten oder auszurüsten sind, dass die Risiken durch ein Kippen des Flurförderzeuges begrenzt werden. Als Möglichkeiten werden beispieishaft genannt:

- ② die Verwendung einer Fahrerkabine,

- ② eine Einrichtung, die gewährleistet, dass bei einem kippenden Flurförderzeug für die Fahrer zwischen Flur und Teilen des Flurförderzeuges ein ausreichender Freiraum verbleibt,
- ② eine Einrichtung, die verhindert, dass das Flurförderzeug kippt,
- ② eine Einrichtung, die bewirkt, dass die Fahrer auf dem Sitz gehalten werden, so dass sie von Teilen des umstürzenden Flurförderzeuges nicht erfasst werden können.

Zur Nachrüstung der Flurförderzeuge mit Fahrerrückhalteeinrichtungen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- ② die Verwendung einer geschlossenen Fahrerkabine,
- ② die Verwendung seitlicher Schutzbügel,
- ② die Verwendung von Beckengurten.

Gabelstapler dürfen nur bestimmungsgemäß und unter Beachtung der Betriebsanleitung genutzt werden. Es muss beispielsweise beim Stapeln palettierter Güter die Länge der Gabelzinken den Abmessungen der Paletten entsprechen.

Sondereinsätze darf ein Gabelstaplerfahrer nur auf besondere Anweisung des verantwortlichen Vorgesetzten durchführen. Dafür müssen die erforderlichen Schutzmaßnahmen vorher durchgesprochen und in einer Betriebsanweisung festgelegt sein. Um einen Sondereinsatz handelt es sich beispielsweise beim Mitnehmen von Personen. Das ist nur dann zulässig, wenn der Gabelstapler mit Beifahrersitz und Festhaltebügel ausgerüstet ist und die Ladung den Beifahrer nicht gefährden kann. Außerdem muss der Unternehmer den Beifahrer ausdrücklich zugelassen haben.

3) Betriebliche Verkehrswege

Erst gute Verkehrswege machen den Transport sicher. Deshalb sind nur die Verkehrswege zu befahren, die der Unternehmer ausdrücklich dafür freigegeben hat; gesperrte Wege müssen mit einem Verbotsschild gekennzeichnet sein. Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

Befinden sich Räume unter den Verkehrswegen, muss die Tragfähigkeit an den Zufahrten gut sichtbar angegeben sein.

Entstandene Bodenunebenheiten sind umgehend zu beseitigen.

Abdeckungen von Kanälen, Schächten, Gruben und Bodenluken müssen über eine ausreichende Tragfähigkeit verfügen.

Verkehrswege müssen so bemessen sein, dass in der Breite beiderseits mindestens ein Sicherheitsabstand von 0,5 m zwischen der äußeren Begrenzung des Gabelstaplers oder seiner Last und festen Teilen der Umgebung vorhanden ist. Bei Gegenverkehr ist zusätzlich ein Begegnungszuschlag von 0,4 m zu berücksichtigen. Die lichte Höhe kann durch Rohrleitungen, Lüftungskanäle oder teilweise geschlossene Rolltore eingeengt sein.

Die Kennzeichnung der Verkehrswege ist Pflicht und erforderlich, wenn der Arbeits- oder Lagerraum eine Fläche von mehr als 1000 m² aufweist.

In der Begrenzung der Verkehrswege ist zu Türen, Toren, Durchgängen, Treppenaustritten ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Kreuzungen müssen gesichert sein. Hier ermöglichen beispielsweise halbkugelförmige Spiegel den Einblick in den Querverkehr.

Sind die für Gabelstapler vorgesehenen Verkehrswege nicht überall beleuchtet, müssen die Förderfahrzeuge über eine Beleuchtung verfügen.

4) Betriebsanweisung

Der Betrieb von Gabelstaplern verpflichtet den Unternehmer, eine schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle bekanntzumachen. Darin sind auch die technischen Hinweise des Herstellers oder Lieferanten sowie die örtlichen und betrieblichen Besonderheiten des Betriebes zu berücksichtigen.

Folgende Angaben sollte die Betriebsanweisung enthalten:

- ② die bestimmungsgemäße Verwendung sowie Hinweise auf unzulässige Nutzungen,
- ② die innerbetrieblichen Verkehrsregelungen,
- ② Informationen über das Lagern und Stapeln,
- ② Voraussetzungen für die Mitfahrt von Personen, gegebenenfalls das Verbot,
- ② Regeln zum Arbeitsbüdneneinsatz,
- ② Besonderheiten spezieller Anbaugeräte,
- ② Angaben zur Benutzung von Anhängern,
- ② Hinweise zum Befahren von Regalanlagen mit Schmalgängen,
- ② Hinweise auf Maßnahmen gegen gesundheitsschädliche Vibrationen (Sitzeinstellung, angepasste Fahrweise).

Wegen ihrer Bauweise stellen Gabelstapler hohe Anforderungen an ihre Fahrer. Deshalb dürfen Mitarbeiter diese Flurförderzeuge nur dann selbstständig fahren, wenn sie mindestens 18 Jahre alt sind. Gleichzeitig müssen sie für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sein und ihre Befähigung nachgewiesen haben. Den Fahrauftrag muss der Unternehmer schriftlich erteilen, dafür kann er beispielsweise den Fahrerausweis für motorisch angetriebene Flurförderzeuge nach DIN 15140 im innerbetrieblichen Werkverkehr (VDI 3313) verwenden. Dieser Auftrag ist nicht auf andere Betriebe übertragbar.

Als Ausbilder für Fahrer von Flurförderzeugen kommen Personen in Frage, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse im Steuern von Flurförderzeugen haben und mit den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit vertraut sind, dass sie Personen im sicheren Steuern von Flurförderzeugen ausbilden

können. Sie müssen mindestens 24 Jahre alt und selbst Flurförderzeugfahrer sein, mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Einsatz von Flurförderzeugen haben sowie die im Betrieb vorkommenden Transportaufgaben und ihre Gefahren kennen.

5) Pflichten des Staplerfahrers

Ein Gabelstapler ist nur bei bestimmungsgemäßem Einsatz sicher zu betreiben. Angaben dazu liefert die berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz BGV D27 "Flurförderzeuge", die Betriebsanweisung sowie die Betriebs- oder Bedienungsanleitung des Herstellers

Der Fahrer muss den Gabelstapler täglich vor Einsatzbeginn auf erkennbare Mängel hin prüfen und während des Betriebes darauf hin beobachten.

Sobald ihm Mängel bekannt sind, die die Sicherheit beeinträchtigen, darf er den Gabelstapler nicht weiter benutzen. Er muss die Mängel umgehend seinem Vorgesetzten oder dem Unternehmer melden. Diese haben dann die Gefährdungen vor dem weiteren Betrieb des Gabelstaplers beheben zu lassen. Keinesfalls darf der Fahrer Mängel selber beheben. Dafür ist der Unternehmer zuständig, der mit den Instandsetzungsarbeiten wiederum nur fachkundige Personen beauftragen darf.

6) Regelmäßige Prüfungen

Über die tägliche Einsatzkontrolle hinaus hat der Unternehmer einen Sachkundigen für die regelmäßige Prüfung des Gabelstaplers zu beauftragen. Dabei dürfen die Prüfabstände höchstens ein Jahr betragen.. Sie erstrecken sich auf den Zustand der Bauteile und Einrichtungen, auf Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen sowie auf Vollständigkeit des Prüfnachweises.

Über die regelmäßigen Prüfungen ist ein Nachweis zu führen, der folgende Punkte beinhalten sollte:

- ② Datum und Umfang der Kontrolle mit Angabe eventuell noch ausstehender Teilprüfungen,
- ② Ergebnis der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel,

- ② eventuelle Bedenken gegen den Weiterbetrieb,
- ② Angaben über notwendige Nachprüfungen sowie
- ② Name und Anschrift des Prüfers.

Den Nachweis kann der Unternehmer per Prüfbuch, Karteiblatt oder auch elektronisch führen. Darin vermerkt er die Beseitigung der festgestellten Mängel und gewährt bei Bedarf Einblick in die Prüfnachweise. Für gemietete oder geliehene Gabelstapler muss zumindest eine Kopie des letzten Nachweises am Einsatzort vorhanden sein. Eine Prüfplakette am Gabelstapler erleichtert die Überwachung der Kontrollfristen.

II. Haftung

Dem Geschädigten obliegt nicht mehr der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten innerhalb des Unternehmens ursächlich für den eingetretenen Schaden war. Vielmehr ist jetzt das Unternehmen (bzw. dessen Führungskräfte) darlegungs- und beweispflichtig dafür, daß der entstandene Schaden für den ein Handeln oder Unterlassen in seinem Herrschaftsbereich ursächlich ist, nicht auf seinem Verschulden beruht.

In entsprechenden Fällen muß das Unternehmen nachweisen, daß

- ② es ordnungsgemäß organisiert ist,
- ② Führungskräfte und Mitarbeiter ordnungsgemäß ausgesucht und diese
- ② diese auch entsprechend überwacht werden.

Die Organisationsform sollte schriftlich festgelegt sein, um im gegebenen Fall die organisatorischen Maßnahmen zur Entlastung nachweisen zu können (sog. Exkulpation).

III. Die Konsequenzen unzureichender Organisation im Rahmen des Ordnungswidrigkeitengesetzes

Wesentliche Bedeutung kommt der betrieblichen Organisation im Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) zu.

§130 OWiG bestimmt, daß der Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens, der schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt, ordnungswidrig handelt, wenn in seinem Betrieb (ordnungswidrige oder strafbare) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten des Betriebes begangen werden. Das Verschulden bezieht sich dabei allein auf die Verletzung der Aufsichtspflicht.

Es ist nicht erforderlich, daß der Betriebsinhaber selbst die in seinem Betrieb begangen Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebspflichten verschuldet hat.

Sinn des §130 OWiG ist es Zuwiderhandlungen gegen Betriebspflichten durch eine entsprechende Organisation und Überwachung zu verhindern. Diese Aufsichtspflicht, die die Verletzung betriebsbezogener Pflichten verhindern soll ist somit auch selbst wiederum eine betriebsbezogene Pflicht.

Als Zuwiderhandlung im Rahmen des §130 Ordnungswidrigkeitengesetzes seien beispielhaft genannt Verstöße gegen oder Verletzung von Gesetzen, Verordnungen usw. wie z.B. Unfallverhütungsvorschriften , soweit sie als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet sind, genannt.

Eine Ordnungswidrigkeitenrechtliche Ahndung setzt nicht voraus, dass jemand verletzt wurde oder ein Schaden eingetreten ist. Die Ahndung wird bereits dann ausgelöst, wenn z. B. gegen bußgeldbewehrte Unfallverhütungsvorschriften verstoßen wird. Dies deshalb, weil ein Verstoß hiergegen abstrakt (theoretisch) immer zu einer Gefährdung oder Schädigung führen kann, unabhängig davon, ob die Schädigung oder Gefährdung denn bereits konkret droht.

Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften oder Anordnungen technischer Aufsichtsbeamter können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- EURO geahndet werden.

Hat der Unternehmer zwar nicht selbst gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen, aber Organisationsmängel zu vertreten, die zu den Verstößen geführt haben, kann er nach § 130 OWiG mit einer Geldbuße belegt werden, wenn der Verstoß durch sorgfältige Überwachung oder sorgfältige

Auswahl von Aufsichtspersonen wesentlich erschwert worden wäre.

Aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer heraus ist der Geschäftsführer verpflichtet, umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen am Arbeitsplatz zu treffen (§§ 618 BGB, 62 HGB, 120a GewO, 21 Abs. 1 SGB VII, 104 Abs. 1 u 3 SGB VII). Bei dem Verstoß gegen einzelne Unfallverhütungsvorschriften kommt eine Geldbuße nach § 209 SGB VII in Betracht.

Als Unternehmensverantwortliche werden im Rahmen dieses Referats

- ② der Unternehmer sowie
- ② die betrieblichen Führungskräfte mit Linienverantwortung
(z. B. Abteilungs-, Betriebs-, Niederlassungs-, Oberbau-, Bauleiter, Poliere und Vorarbeiter)

betrachtet.

IV. Prozessuales im Zivilprozess:

Werden durch Gesetz oder technische Normen geforderte Schutzmaßnahmen nicht getroffen und verwirklicht sich die Gefahr, die durch die Auferlegung der Verhaltenspflichten verhindert werden soll, spricht der Anscheinsbeweis dafür, daß der Unfall bei Beachtung der Maßgebenden Vorschriften vermieden worden wäre – so bei Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften.

Deutsche und internationale Vorgaben sind u.a.

Befähigungsnachweis Fahrerausweis für geländegängige Teleskopstapler nach der EN 1459

DGUV-V 1 und DGUV-R 100-001 DGUV-V 70 DGUV-G 309-009 Stufe 1 2a 2b

International nach der ISO OSHA 29 CFR 1910.178 Rough Terrain Telehandler for Level 1

International nach der ISO OSHA 9926-1:1990-12 Cranes training of drivers for Level 2a

International nach der BS ISO 18878:2004/2013 for Level 2b man basket

Bedienerausweis Fahrausweis für Flurförderzeuge nach der EN ISO 3691

Deutsche Vorgabe für die FFZ sprich Flurförderzeuge sind:

DGUV-V 1 und DGUV-R 100-001 DGUV-Vorschrift 68 & 70 DGUV-Information 208-004 & 208-009 & DGUV Grundsatz 308-001

und International nach der ISO OSHA 29 CFR 1910.178 Forklift license training International Powered Industrial Truck Operator License

Befähigungsnachweis Fahrerausweis für Krane (div. Normen) und Anschläger

DGUV-V 1 und DGUV-R 100-001 DGUV-V 52 DGUV-V 70 DGUV-G 309-003 & Grundsatz 309-009

DGUV-I 209-012 & 013 DGUV-I 214-002 & 214-005 DGUV Regel 101-005 & BG Bau B213 & B214

International nach der ISO OSHA 9926-1:1990-12 Cranes training of drivers part 1: general inkl. Crane Operator Certifikat or Rigger / Sligger aso.

Befähigungsnachweis Fahrerausweis für Hubarbeitsbühnen nach der EN 280

DGUV-V 1 und DGUV-R 100-001 DGUV-V 70 DGUV-I 208-019 DGUV-G 308-008

International nach der BS ISO 18878:2004/2013 for Mobile elevating work platforms. Operator (driver) training and BS- ISO 18893: 2004/2014 Mobile elevating work platforms Safety principles, inspection, maintenance and operation ISO 16368:2003/2010 aso.

Befähigungsnachweis Fahrerausweis Führerschein für Erd- und Straßenbaumaschinen

Deutsche Vorgabe Erd- und Straßenbaumaschinen nach der EN 474 und der EN 500 sind:

DGUV-V 1 und DGUV-R 100-001 DGUV Vorschrift 70 GBG 5 der SVLFG DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.12 & Regel 101-003 DGUV Information 201-029 usw.

Sowie der EU Richtlinie 95/63/EEC und der Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie 89/655 EW usw. dazu

*ISO gibt es noch nicht dazu evtl. ab 20/22 sagt die EU Fachgruppe **plus** Weiterbildung gem. der TRBS 2111 Teil 4 usw.*

- zurzeit nur EU gültig wenn der Ausbilder eine VET Ausbilder Zertifizierung nach der DIN EN ISO/IEC 17024 hat - wie wir schon seit 2004 als erster Anbieter in der EU -

DIN EN ISO/IEC 17024 für P50 P72 P74 P80 P90 und P91 als erster Deutschsprachiger Anbieter in der Welt sogar noch vor der IPAF Zertifiziert bei Hubarbeitsbühnen schon seit Nov. 2014 und nicht erst seit Mai 2005

Mehr auf www.nicht-ohne-schulung.de bzw. auf www.schulung-online.eu

Dauer der Ausbildung für Stapler / Gabelstapler:

Immer wieder hört man, dass es ausreichend sei einen Staplerfahrer/in od. Gabelstaplerfahrer/in mit einem 1 Tageskurs auszubilden, oder noch schlimmer in nur 3-4 Std.

Falsch gedacht!

Auszug aus dem DGUV Regelwerk:

Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit einem Staplerunfall werden von den Berufsgenossenschaften und UK des Landes nur über die Betriebshaftpflicht abgewickelt, wenn nachweislich nach dem DGUV Grundsatz 308-001 vormals BGG 925 ausgebildet wurde.

Im DGUV-Grundsatz 308-001 und nur das ist der Grundsatz wo alle FFZ sprich Flurförderzeuge (ohne fahrzeuge) mit Fahrerstand und Sitzplatz in der Grundstufe 1 in Deutschland ausgebildet werden müssen ohne Ausnahme. International nur nach der 29 CFR ... mind. sogar 4 bis 5 Tage. (z.Zt. Nur bei uns im Hause)

Für Mitgängergeräte auch als Ameise bezeichnet, besteht nur eine Unterweisung Pflicht und das Tragen von Sicherheitsschuhe auf Grund erhöhter Fußverletzungsgefahr.

Im Abschnitt 3.2 die Allgemeine Ausbildung und unter Abschnitt 3.5 die Dauer der Ausbildung steht:

Die Allgemeine Ausbildung für Fahrersitz und Standgeräte hat mind. 10 UE a 45 min Theoretischer Unterricht, und der Praktischer Teil hat mind. auch 10 Unterrichtseinheiten a 45 Minuten.

Dieses ist in der Grundstufe 1 so geregelt, für Geräte ohne Hub wie Schlepper oder Fahrerstandgeräte als Niederhubwagen kann davon abgewichen werden, dann ist die Schulung auch nur für diese Geräteart gültig (also an 1 Tag möglich).

Auszug aus dem DGUV Grundsatz:

Stufe I der Ausbildung nur für Geräte ohne besonderen Hub z.B. Kommissioniergeräte Schnellläufer und andere Fahrerstandgeräte mit Trittbrett, oder als Zusatzausbildung der Stufe 2 der Ausbildung für z.B. Teleskoparmstapler od. Hochregalstapler und Schubmaststapler usw. erlaubt, wenn in der Erstausbildung Stufe 1 nur der Frontstapler gemacht wurde (hier schulen die meisten drauf).

Die Stapler-Schulung Möhnesee und Ihre Partner halten sich streng an die Ausbildung und Durchführungsanweisungen der Deutschen Gesetzlichen Unfall Versicherung (DGUV).

Warum ?

Im Falle eines schweren Unfalles untersucht die BG Berufsgenossenschaft und UK des Landes usw. die Schulungsnachweise Beauftragungen UVV-Prüfung usw.

Natürlich stellen Sie da auch fragen?

Untersuchung des Staplerscheines ob z.B. die mind. Dauer eingehalten wurde.

Untersuchung des Schulungsnachweis, nicht der Fahrausweis ist wichtig (gar nicht vorgeschrieben) sondern das Schulungszertifikat dient alleine als Nachweis gem. dem Grundsatz. Schriftliche Beauftragung des Unternehmers und die regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen (mind. jährlich bzw. bei Schichtbetrieb und Montagetätigkeiten längstens nach 3 Jahren möglich).

Fremdfirmen auch abgefragt und Beauftragt siehe DGUV Information 215-830 bisher BGI 865 und viele andere Punkte.

Sie können sich selber vorstellen was passiert wenn die BG UK des Landes usw. feststellt, das nur unzureichend ausgebildet worden ist.

Nach der neuen DGUV-Vorschrift 1 vormals BGV A1 § 7 Abschnitt 1 darf der Unternehmer nur Staplerfahrer / Gabelstaplerfahrer beschäftigen die dazu befähigt sind - befähigt bedeutet ausgebildet sind.

Für die Praxis bedeutet dies, er muss eine gültige Fahrerlaubnis als Beauftragung mit Zertifikat zum Führen eines Staplers besitzen.

Bei Unfallfolgen ohne gültige Fahrerlaubnis nach dem DGUV Grundsatz 308-001 bedeutet immer mindestens 2 Tage Ausbildung, haftet der Unternehmer oder Beauftragte für alle Schäden insbesondere bei Unfällen mit Unfallfolgen im vollen Umfang.

Rechtssichere Schulungszertifikate haben Sie? da nicht nur der Fach- Ausweis vorgeschrieben ist.

Wird leider häufig falsch gemacht - gem. DGUV Vorgaben z.B. Grundsatz 308-001 Punkt 8 - Fachausweis ohne Zertifikat reicht nicht aus.

Auszug aus dem DGUV Grundsatz alte BGG 925 usw.

Punkt 8 Abschlussprüfungen Die Teilnehmer erhalten ein Zertifikat über die Teilnahme und über das Ergebnis der Abschlussprüfung (Ausbildungsnachweis). Ein Fahrausweis ist zum innerbetrieblichen Führen von z.B. Gabelstaplern nicht vorgeschrieben siehe auch die DGUV Information 208-009. Manche Betriebe stellen ihren Gabelstaplerfahrern aber einen Fahrausweis aus, insbesondere dann wenn eine größere Zahl von Gabelstaplerfahrern beschäftigt wird. Damit können Aufsichtführende vor Ort leichter prüfen, ob Gabelstapler befugt oder unbefugt benutzt werden.

Beauftragung gem. Stufe 3

Wer im Betrieb einen Gabelstapler fährt, muss hierzu vom Unternehmer schriftlich beauftragt sein. Es ist Sache des Unternehmers, sich vorher zu vergewissern, dass der Betreffende die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, für die Tätigkeit als Gabelstaplerfahrer mind. über 2 Tage (20 UE a 45 min.) ausgebildet ist und sich mit dem von ihm zu führenden Gerät (evtl. Zusatzausbildung Stufe 2) vertraut gemacht hat.

Unser Tipp:

Schonen Sie Ihre Nerven, lassen Sie Ihre Mitarbeiter/in richtig ausbilden - somit erhalten Sie keinen Ärger mit der Berufsgenossenschaft und Sie müssen auch nicht den Besuch eines Staatsanwaltes in Ihrem Betrieb befürchten.

Unwissenheit schützt nicht vor Strafe, man muss sich kundig machen ob 3-4 Std. oder Tageslehrgänge richtig sind.

MFG Sicherheitsfachkraft Drewer, Olli

bei Fragen zur Schulung usw. am Telefon bitte erst ab 13:00 unter 0175/1509375 bis ca. 17:00

www.staplerschulung.net oder www.nicht-ohne-schulung.de

Schriftliche Beauftragung zur Führung von *)

- ☐ Gabelstapler (§ 7 (3) BGV D 27 Flurförderzeuge)
- ☐ Teleskopstapler (§ 7 (3) BGV D 27 Flurförderzeuge)
- ☐ Schlepper (§ 7 (3) BGV D 27 Flurförderzeuge)
- ☐ Radlader (BGR 500 Kapitel 2.12 Erdbaumaschinen)
- ☐ Bagger (BGR 500 Kapitel 2.12 Erdbaumaschinen)
- ☐ Kran (flurgesteuerte Krane) (§ 29 (1) BGV D 6 Krane)
- ☐ Kran (führerhausgesteuerte Krane) (§ 29 (1) BGV D 6 Krane)
- ☐ Teleskopkran oder Teelader als drehbar (mobil Krane) (§ 29 (1) BGV D 6 Krane)
- ☐ LKW (§ 35 (1) BGV D 29 Fahrzeuge) Führerschein alte Klasse 2 neu C / CE seit 1999
- ☐ PKW (§ 35 (1) BGV D 29 Fahrzeuge) Führerschein alte Klasse 3 neu bis 3,5 to B /BE über 3,5 to C1 / C1E seit 1999
- ☐ Hakenlift (§ 35 (1) BGV D 29 Fahrzeuge)
- ☐ Hubarbeitsbühne (BGR 500 Kapitel 2.10) alte VGB 14 Hebebühnen

Gültig ab dem: _____ **bis zum:** _____ (max. 1 Jahr **)

Herr/Frau: _____ **geb. am:** _____ **in:** _____

Firma/Fremdfirma: _____

wird mit dem selbständigen Führen der angekreuzten Fahrzeuge beauftragt.

Er/Sie hat seine/ihre Befähigung zum Führen der vorstehend genannten Fahrzeuge gegenüber dem Unternehmer durch die Vorlage eines (externen) Führerscheins (bei PKW/LKW) bzw. bei Arbeitsmaschinen wie Stapler Hubarbeitsbühnen usw. durch Fachausweis mit Zertifikat nachgewiesen *)**

(Kopien machen und Aufheben solange wie im Unternehmen ist.)

Er/Sie verpflichtet sich zum sicheren Umgang mit dem Geräten, Schäden an den Fahrzeugen bzw. Arbeitsmaschinen zu verhindern und evtl. ein Kontrollbuch zu führen ggf. aber Schäden die die Sicherheit betreffen umgehend zu melden.

Die erforderliche Betriebliche Unterweisung erfolgte durch *)

☐ technische Einweisung **und Vorlage des Fachausweises mit Zertifikat** (Kopien machen)

Datum

Unternehmer/Beauftragter

Fahrzeug/Maschinenführer/in

je eine Kopie an: Maschinenführer, Betriebsleiter od. Vorgesetzter in der Abt. plus eine in Ordner Arbeitssicherheit AS Beauftragungen ablegen als Nachweis für die Kontrollorgane.

*) zutreffendes ankreuzen bzw. unzutreffendes streichen

**) gem. ArbSchG. §12+15 BetrSichV §3+9 und BGV A1 § 4+15 Auffrischung

***) **Fachausweise für die Maschinenführer gelten lt. DGUV immer nur mit Zertifikat wo Lehrgangsinhalte und die mind. Dauer (Flurförderzeuge BGG 925 mind. 20 UE a 45 min. bis 32 UE mit Zusatzausbildung bis zu 5 Tage, Krane BGG 921 1 bis 20 Tage je nach Kranart, Baumaschinen nur Radlader 1 Tag Bagger 2 Tage andere dann extra Tag/e, Hubarbeitsbühnen BGG 966 eine Bühnenart 1 Tag alle Bühnenarten 2 Tage usw.) aussagekräftig mit Lehrgangsinhalte Dokumentiert ist.**

101-604

DGUV Regel 101-604



Branche Tiefbau

kommmit**mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Tiefbau, Fachbereich Bauwesen der DGUV

Ausgabe: Oktober 2019

DGUV Regel 101-604
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen
Webcode: p101604

Bildnachweis

© HzweiS Werbeagentur GmbH

Branche Tiefbau

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Wozu diese Regel?	7
2 Grundlagen für den Arbeitsschutz	8
2.1 Was für alle gilt	8
2.2 Was zusätzlich für die Branche Tiefbau gilt	12
3 Arbeitsplätze und Tätigkeiten: Gefährdungen und Maßnahmen	17
3.1 Grundsätzliche Gefährdungen und Maßnahmen	17
3.1.1 Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefährdung	17
3.1.2 Arbeitsplätze und Verkehrswege	20
3.1.3 Arbeitsplätze im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Gefährdungsbeurteilung	22
3.1.4 Arbeitsplätze im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Verkehrssicherung	25
3.1.5 Arbeitsplätze im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Sicherheitsabstände und Platzbedarf	28
3.1.6 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	33
3.1.7 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	36
3.1.8 Arbeiten in kontaminierten Bereichen im Tiefbau – Planung	39
3.1.9 Arbeiten in kontaminierten Bereichen im Tiefbau – Ausführung	41
3.1.10 Tätigkeiten im Einflussbereich bestehender Anlagen/ Verkehrsanlagen sowie Erd- und Freileitungen	44
3.1.11 Tätigkeiten mit dem Risiko des Antreffens von Kampfmitteln	47
3.1.12 Kampfmittelräumung	50
3.1.13 Tätigkeiten mit elektrischen Gefährdungen	53
3.1.14 Brand- und Explosionsgefährdungen	55
3.1.15 Tätigkeiten mit Lärmbelastung	58
3.1.16 Vermeidung körperlicher Fehlbelastung – Ergonomie	61
3.1.17 Einflüsse durch psychische Belastung	64
3.1.18 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)	66
3.2 Verwendung von Arbeitsmitteln	69
3.2.1 Anschlag- und Lastaufnahmemittel	69
3.2.2 Teleskopstapler	72
3.2.3 Hubarbeitsbühnen	75
3.2.4 Schweiß- und Schneidgeräte	77
3.3 Verwendung von mobilen Baumaschinen des Tiefbaus	79
3.3.1 Auswahl und bestimmungsgemäßer Betrieb von mobilen Baumaschinen	79
3.3.2 Qualifikation von Maschinenführern und Maschinenführerinnen	82
3.3.3 Gefahrbereiche und Sichteinschränkungen beim Betrieb von mobilen Baumaschinen	85
3.3.4 Fahrwege auf Baustellen	88
3.3.5 Um- und Absturzgefährdungen beim Betrieb von mobilen Baumaschinen	91
3.3.6 Abschleppen, Verladen, Transport von Maschinen und Geräten	94
3.3.7 Heben und Transportieren von Lasten mit mobilen Baumaschinen	97
3.3.8 Heben und Transportieren von Personen mit mobilen Baumaschinen	99
3.3.9 Einsatz von mobilen Baumaschinen in kontaminierten Bereichen	102
3.3.10 Maschineneinsatz in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen	105
3.3.11 Montage, Umrüstung, Wartung, Instandsetzung von Maschinen des Tiefbaus	108
3.3.12 Prüfung von Arbeitsmitteln – Prüffristen	111
3.3.13 Prüfung von Arbeitsmitteln – Prüfumfang, Prüfperson	114
3.4 Straßenbau	117

	Seite
3.5	Arbeiten in und an Baugruben und Gräben 120
3.5.1	Geböschte Baugruben und Gräben 120
3.5.2	Verbaute Baugruben und Gräben 123
3.5.3	Arbeitsräume in Baugruben und Gräben 126
3.6	Rohrleitungsbauarbeiten 129
3.6.1	Arbeitsplätze, Verkehrswege und Rettung bei Arbeiten in Rohrleitungen und Schächten 129
3.6.2	Sicheres Arbeiten mit Rohrabsperrgeräten, Druck- und Dichtigkeitsprüfung in abwassertechnischen Anlagen 132
3.6.3	Elektrische und weitere physikalische Gefährdungen im Rohrleitungsbau 134
3.6.4	Gefährliche Atmosphäre, Brand- und Explosionsgefährdungen, biologische Arbeitsstoffe 137
3.7	Spezialtiefbauarbeiten 140
3.7.1	Bohrpfahl- und Rammarbeiten 140
3.7.2	Anker-, Brunnenbohr- und Injektionsarbeiten 143
3.7.3	Schlitz-, Schmal- und Dichtwände 146
3.7.4	Gesteuerte Horizontalbohrverfahren und unbemannte Rohrvortriebsarbeiten 149
3.8	Bauarbeiten unter Tage 152
3.8.1	Allgemeine Anforderungen für Arbeitsplätze, Verkehrswege, Flucht und Rettung bei Bauarbeiten unter Tage 152
3.8.2	Konventioneller Tunnelvortrieb 155
3.8.3	Maschineller Tunnelvortrieb 158
3.8.4	Arbeiten in Druckluft 161
3.9	Wasserbau und Taucherarbeiten 164
3.9.1	Arbeiten auf schwimmenden Geräten 164
3.9.2	Taucherarbeiten 167
4	Anhang 170
4.1	Formularvorlage 170
4.1.1	Anzeige der Inbetriebnahme eines hochziehbaren Personenaufnahmemittels (F 700) 170
4.1.2	Beauftragung für Fahrer von Gabelstaplern im innerbetrieblichen Werkverkehr (F 702) 171
4.1.3	Beauftragung von Erdbaumaschinenführern (F 703) 172
4.1.4	Bestellung von einer „zur Prüfung befähigten Person“ (F 704) 173
4.2	Zitierte Normen 174



1 Wozu diese Regel?

Was ist eine DGUV Regel?

Arbeitsschutzmaßnahmen passgenau für Ihre Branche – dabei unterstützt Sie diese DGUV Regel. Sie wird daher auch „Branchenregel“ genannt. DGUV Regeln werden von Fachleuten der gesetzlichen Unfallversicherung sowie weiteren Expertinnen und Experten zum Arbeitsschutz verfasst, die den betrieblichen Alltag in Unternehmen Ihrer Branche kennen und wissen, wo die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten liegen.

DGUV Regeln helfen Ihnen, staatliche Arbeitsschutzvorschriften, DGUV Vorschriften, Normen und viele verbindliche gesetzliche Regelungen konkret anzuwenden. Daneben erhalten Sie auch zahlreiche praktische Tipps und Hinweise für einen erfolgreichen Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen. Als Unternehmerin oder Unternehmer können Sie andere Lösungen wählen. Diese müssen aber im Ergebnis mindestens ebenso sicher sein.

An wen wendet sich diese DGUV Regel?

Mit dieser DGUV Regel sind in erster Linie Sie als Unternehmerin oder Unternehmer angesprochen. Denn Sie sind für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten verantwortlich. Durch den hohen Praxisbezug bietet die DGUV Regel aber auch großen Nutzen für alle weiteren Akteurinnen und Akteure in Ihrem Unternehmen, etwa Ihrem Personal- und Betriebsrat, Ihren Fachkräften für Arbeitssicherheit, Ihren Betriebsärztinnen und -ärzten sowie Ihren Sicherheitsbeauftragten.

Die vorliegende DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen von Tiefbauarbeiten. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Ihr Unternehmen und Ihre Belegschaft zu erreichen.

2 Grundlagen für den Arbeitsschutz

2.1 Was für alle gilt

Von der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung über die Unterweisung und Gefährdungsbeurteilung bis hin zur Ersten Hilfe: Wer die Sicherheit und Gesundheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter systematisch in allen Prozessen berücksichtigt und diese dabei beteiligt, schafft eine solide Basis für einen gut organisierten Arbeitsschutz.



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

- DGUV Vorschrift 1/BGV A1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

- „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ (Technische Regel für Betriebssicherheit, TRBS 1201)
- „Zur Prüfung befähigte Personen“ (TRBS 1203)
- „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ (Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR V3 a.2)
- „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3)
- „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2)
- „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ (ASR A2.3)
- „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ (ASR A4.3)

Als Unternehmerin oder Unternehmer sind Sie für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten in Ihrem Unternehmen verantwortlich. Dazu verpflichtet Sie das Arbeitsschutzgesetz. Doch es gibt viele weitere gute Gründe, warum Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Ihrem Unternehmen wichtig sein sollten. So sind Beschäftigte, die in einer sicheren und gesunden Umgebung arbeiten, nicht nur weniger häufig krank, sie arbeiten auch engagierter und motivierter. Mehr noch: Investitionen in den Arbeitsschutz lohnen sich für Unternehmen nachweislich auch ökonomisch.

Die gesetzliche Unfallversicherung unterstützt Sie bei der Einrichtung des Arbeitsschutzes in Ihrem Unternehmen. Der erste Schritt: Setzen Sie die grundsätzlichen Präventionsmaßnahmen um, die auf den folgenden Seiten beschrieben sind. Sie bieten Ihnen die beste Grundlage für einen gut organisierten Arbeitsschutz und stellen die Weichen für weitere wichtige Präventionsmaßnahmen in Ihrem Unternehmen.



Verantwortung und Aufgabenübertragung

Die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten liegt bei Ihnen als Unternehmerin oder Unternehmer. Das heißt, dass Sie die Arbeiten in Ihrem Betrieb so organisieren müssen, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden wird und die Belastung Ihrer Beschäftigten nicht über deren individuelle Leistungsfähigkeit hinausgeht.

Diese Aufgabe können Sie auch schriftlich an andere zuverlässige und fachkundige Personen im Unternehmen übertragen. Sie sind jedoch dazu verpflichtet, regelmäßig zu prüfen, ob diese Personen ihre Aufgabe erfüllen. Legen Sie bei Bedarf Verbesserungsmaßnahmen fest. Insbesondere nach einem Arbeitsunfall oder nach Auftreten einer Berufskrankheit müssen deren Ursachen ermittelt und die Arbeitsschutzmaßnahmen angepasst werden.



Weitere Informationen

- DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“
- DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer“
- DGUV Information 250-010 „Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis“



Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Unterstützung bei der Einrichtung von sicheren und gesunden Arbeitsplätzen erhalten Sie von den Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Ihrem Unfallversicherungsträger. Die DGUV Vorschrift 2 gibt vor, in welchem Umfang Sie diese betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung gewährleisten müssen.



Sicherheitsbeauftragte

Arbeiten in Ihrem Unternehmen mehr als 20 Beschäftigte, müssen Sie zusätzlich Sicherheitsbeauftragte bestellen. Sicherheitsbeauftragte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Unternehmens, die Sie ehrenamtlich neben ihren eigentlichen Aufgaben bei der Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes unterstützen. Sie achten z. B. darauf, dass Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen vorhanden sind und weisen ihre Kolleginnen und Kollegen auf sicherheits- oder gesundheitswidriges Verhalten hin. So geben sie Ihnen verlässliche Anregungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes.



Qualifikation für den Arbeitsschutz

Wirksamer Arbeitsschutz erfordert fundiertes Wissen. Stellen Sie daher sicher, dass alle Personen in Ihrem Unternehmen, die mit Aufgaben im Arbeitsschutz betraut sind, ausreichend qualifiziert sind. Geben Sie diesen Personen die Möglichkeit, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bieten hierzu vielfältige Seminare sowie Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten an.



Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Dokumentation (Gefährdungsbeurteilung)

Wenn die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz nicht bekannt sind, kann sich auch niemand davor schützen. Eine der wichtigsten Aufgaben des Arbeitsschutzes ist daher die Beurteilung der Arbeitsbedingungen, auch „Gefährdungsbeurteilung“ genannt. Diese hat das Ziel, für jeden Arbeitsplatz in Ihrem Unternehmen mögliche Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten festzustellen und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gefährdungen festzulegen. Beurteilen Sie dabei sowohl die körperlichen als auch die psychischen Belastungen Ihrer Beschäftigten. Beachten Sie Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote, z. B. für Jugendliche, Schwangere und stillende Mütter, insbesondere im Hinblick auf schwere körperliche Arbeiten sowie den Umgang mit Gefahrstoffen. Es gilt: Gefahren müssen immer direkt an der Quelle beseitigt oder vermindert werden. Wo dies nicht vollständig möglich ist, müssen Sie Schutzmaßnahmen nach dem T-O-P-Prinzip ergreifen. Das

heißt, Sie müssen zuerst technische (T), dann organisatorische (O) und erst zuletzt personenbezogene (P) Maßnahmen festlegen und durchführen. Mit der anschließenden Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung kommen Sie nicht nur Ihrer Nachweispflicht nach, sondern erhalten auch eine Übersicht der Arbeitsschutzmaßnahmen in Ihrem Unternehmen. So lassen sich auch Entwicklungen nachvollziehen und Erfolge aufzeigen.



Arbeitsmedizinische Maßnahmen

Ein unverzichtbarer Baustein im Arbeitsschutz Ihres Unternehmens ist die arbeitsmedizinische Prävention. Dazu gehören die Beteiligung des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin an der Gefährdungsbeurteilung, die Durchführung der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung sowie die arbeitsmedizinische Vorsorge mit individueller arbeitsmedizinischer Beratung der Beschäftigten. Ergibt die Vorsorge, dass bestimmte Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ergriffen werden müssen, so müssen Sie diese für die betroffenen Beschäftigten in die Wege leiten.



Unterweisung

Ihre Beschäftigten können nur dann sicher und gesund arbeiten, wenn sie über die Gefährdungen an ihrem Arbeitsplatz sowie ihre Pflichten im Arbeitsschutz informiert sind und die erforderlichen Maßnahmen und betrieblichen Regeln kennen. Hierzu gehören auch die Betriebsanweisungen. Deshalb ist es wichtig, dass Ihre Beschäftigten eine Unterweisung möglichst an ihrem Arbeitsplatz erhalten. Diese kann durch Sie selbst oder eine von Ihnen beauftragte zuverlässige und fachkundige Person durchgeführt werden. Setzen Sie Beschäftigte im Bau- und Gewerbe im Rahmen der Kollegenhilfe ein oder Beschäftigte aus Zeitarbeitsunternehmen (im Bauhauptgewerbe grundsätzlich verboten), müssen Sie diese so unterweisen wie Ihre eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Betriebsärztin, -arzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit können hierbei unterstützen. Die Unterweisung muss mindestens einmal jährlich erfolgen und dokumentiert werden. Bei Jugendlichen ist dies halbjährlich erforderlich. Zusätzlich müssen Sie für Ihre Beschäftigten eine Unterweisung sicherstellen

- vor Aufnahme einer Tätigkeit,
- bei Zuweisung einer anderen Tätigkeit,
- bei Veränderungen im Aufgabenbereich und Veränderungen in den Arbeitsabläufen.



Gefährliche Arbeiten

Manche Arbeiten in Ihrem Unternehmen sind besonders gefährlich für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sorgen Sie in solchen Fällen dafür, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt. Ist nur eine Person allein mit einer gefährlichen Arbeit betraut, so sind Sie verpflichtet, für geeignete technische

oder organisatorische Schutzmaßnahmen zu sorgen, z. B. Kontrollgänge einer zweiten Person, zeitlich abgestimmte Telefon-/Funkmeldesysteme oder Personen-Notsignal-Anlagen. Ihr Unfallversicherungsträger berät Sie dazu gerne.



Zugang zu Vorschriften und Regeln

Machen Sie die für Ihr Unternehmen relevanten Unfallverhütungsvorschriften sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln an geeigneter Stelle für alle zugänglich. So sorgen Sie nicht nur dafür, dass Ihre Beschäftigten über die notwendigen Präventionsmaßnahmen informiert werden, Sie zeigen ihnen auch, dass Sie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ernst nehmen. Bei Fragen zum Vorschriften- und Regelwerk hilft Ihnen Ihr Unfallversicherungsträger weiter.



Persönliche Schutzausrüstungen

Wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen Gefährdungen für Ihre Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden können, sind Sie als Unternehmerin oder Unternehmer verpflichtet, ihnen kostenfrei persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen. Bei der Beschaffung ist darauf zu achten, dass die PSA mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist. Welche PSA dabei für welche Arbeitsbedingungen und Beschäftigten die richtige ist, leitet sich aus der Gefährdungsbeurteilung ab. Vor der Bereitstellung sind Sie verpflichtet, die Beschäftigten anzuhören.

Zur Sicherstellung des Schutzziels ist es wichtig, dass die Beschäftigten die PSA entsprechend der Gebrauchsanleitung und unter Berücksichtigung bestehender Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen und Ihnen festgestellte Mängel unverzüglich melden. Die bestimmungsgemäße Benutzung der PSA muss den Beschäftigten im Rahmen von Unterweisungen vermittelt werden. Durch die Organisation von Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sowie durch ordnungsgemäße Lagerung tragen Sie dafür Sorge, dass die persönlichen Schutzausrüstungen während der gesamten Nutzungsdauer gut funktionieren und sich in hygienisch einwandfreiem Zustand befinden.

Werden in Ihrem Unternehmen PSA zum Schutz gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden eingesetzt (z. B. PSA gegen Absturz, Atemschutz), müssen zusätzliche Maßnahmen beachtet werden. So müssen Unterweisungen zur bestimmungsgemäßen Benutzung dieser PSA praktische Übungen beinhalten. Weitere Maßnahmen können z. B. die Planung und sachgerechte Durchführung von Rettungsmaßnahmen, Überprüfung der Ausrüstungen durch einen Sachkundigen oder die Erstellung von speziellen Betriebsanweisungen betreffen.

Mit Gebotszeichen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung können Sie die Beschäftigten darauf hinweisen, an welchen Arbeitsplätzen PSA benutzt werden müssen.



Brandschutz- und Notfallmaßnahmen

Im Notfall müssen Sie und Ihre Beschäftigten schnell und zielgerichtet handeln können. Daher gehören die Organisation des betrieblichen Brandschutzes, aber auch die Vorbereitung auf sonstige Notfallmaßnahmen, wie zum Beispiel die geordnete Evakuierung Ihrer Arbeitsstätte, zum betrieblichen Arbeitsschutz. Lassen Sie daher eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten zu Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern ausbilden. Empfehlenswert ist auch die Bestellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zum Brandschutzbeauftragten. Das zahlt sich im Notfall aus. Damit Entstehungsbrände wirksam bekämpft werden können, müssen Sie Ihren Betrieb mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen, wie zum Beispiel tragbaren Feuerlöschern, ausstatten und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit deren Benutzung durch regelmäßige Unterweisung vertraut machen.



Erste Hilfe

Die Organisation der Ersten Hilfe in Ihrem Betrieb gehört zu Ihren Grundpflichten. Unter Erste Hilfe versteht man alle Maßnahmen, die bei Unfällen, akuten Erkrankungen, Vergiftungen und sonstigen Notfällen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes, eines Arztes oder einer Ärztin erforderlich sind. Dazu gehört zum Beispiel: Unfallstelle absichern, Verunglückte aus akuter Gefahr retten, Notruf veranlassen, lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen sowie Betroffene betreuen. Den Grundbedarf an Erste-Hilfe-Material decken der „Kleine Betriebsverbandkasten“ nach DIN 13157 bzw. der „Große Betriebsverbandkasten“ nach DIN 13169 ab. Zusätzlich können ergänzende Materialien aufgrund betriebsspezifischer Gefährdungen erforderlich sein.

Je nachdem wie viele Beschäftigte in Ihrem Unternehmen arbeiten, müssen Ersthelferinnen und Ersthelfer in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Diese Aufgabe können alle Beschäftigten übernehmen. Voraussetzung ist die erfolgreiche Fortbildung in einem Erste-Hilfe-Lehrgang und die regelmäßige Auffrischung alle zwei Jahre (Erste-Hilfe-Fortbildung). Die Lehrgangsgebühren werden von den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen getragen. Beachten Sie, dass auch im Schichtbetrieb und während der Urlaubszeit genügend Ersthelferinnen und -helfer anwesend sein müssen.



Wie viele Ersthelferinnen und Ersthelfer?

Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten	eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer
Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten	
a) in Verwaltungs- und Handelsbetriebe	5 %
b) in sonstige Betriebe	10 %

Tabelle 1 Anzahl der Ersthelferinnen und Ersthelfer



Regelmäßige Prüfung der Arbeitsmittel

Schäden an Arbeitsmitteln können zu Unfällen führen. Daher müssen die in Ihrem Unternehmen eingesetzten Arbeitsmittel regelmäßig kontrolliert und je nach Arbeitsmittel geprüft werden. Vor der Verwendung eines Arbeitsmittels muss dieses durch Inaugenscheinnahme, ggf. durch eine Funktionskontrolle, auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden, die so schnell entdeckt werden können. Neben diesen Kontrollen müssen Sie für wiederkehrende Prüfungen in angemessenen Zeitabständen sorgen. Wie, von wem und in welchen Abständen dies geschehen soll, beschreiben die TRBS 1201 und die TRBS 1203 (siehe Infobox „Rechtliche Grundlagen“). Die Ergebnisse der Prüfungen müssen Sie mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahren.



Planung und Beschaffung

Es lohnt sich, das Thema Sicherheit und Gesundheit von Anfang an in allen betrieblichen Prozessen zu berücksichtigen. Wenn Sie schon bei der Planung von Arbeitsstätten und Anlagen sowie dem Einkauf von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen an die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten denken, erspart Ihnen dies (teure) Nachbesserungen.



Barrierefreiheit

Denken Sie auch an die barrierefreie Gestaltung der Arbeitsräume in Ihrem Unternehmen. Barrierefreiheit kommt nicht nur Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung zugute, Ihre gesamte Belegschaft kann davon profitieren. So können zum Beispiel ausreichend breite Wege oder Armaturen, Lichtschalter und Türgriffe, die gut erreichbar sind, sowie trittsichere Bodenbeläge Unfallrisiken senken und zu weitaus geringeren Belastungen und Beanspruchungen führen.



Gesundheit im Betrieb

Gesundheit ist die wichtigste Voraussetzung, damit Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum Rentenalter beschäftigungs- und leistungsfähig bleiben. Frühzeitige Maßnahmen, die arbeitsbedingte physische und psychische Belastungen verringern helfen, zahlen sich doppelt aus – sowohl für die Beschäftigten als auch den Betrieb. Dazu gehören die Gestaltung sicherer und gesunder

Arbeitsplätze und ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM). Auch die Stärkung eines gesundheitsbewussten Verhaltens Ihrer Beschäftigten und die Schaffung gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen tragen zur Gesundheit Ihrer Beschäftigten bei. Ein Tipp: Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen oft am besten, was sie an ihrem Arbeitsplatz beeinträchtigt. Beziehen Sie sie daher in Ihre Überlegungen für Verbesserungsmaßnahmen mit ein. Das sorgt auch für motivierte Beschäftigte.



Fremdfirmen, Lieferanten und Einsatz auf fremdem Betriebsgelände

Auf Ihrem Betriebsgelände halten sich Fremdfirmen und Lieferanten auf? Hier können ebenfalls besondere Gefährdungen entstehen. Treffen Sie die erforderlichen Regelungen und sorgen Sie dafür, dass diese Personen die betrieblichen Arbeitsschutzregelungen Ihres Unternehmens kennen und beachten.

Arbeiten Sie bzw. Ihre Beschäftigten auf fremdem Betriebsgelände, gilt dies umgekehrt auch für Sie: Sorgen Sie auch in Sachen Arbeitssicherheit für eine ausreichende Abstimmung mit dem Unternehmen, auf dessen Betriebsgelände Sie im Einsatz sind.



Integration von zeitlich befristet Beschäftigten

Die Arbeitsschutzanforderungen in Ihrem Unternehmen gelten für alle Beschäftigten – auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nur zeitweise in Ihrem Betrieb arbeiten. Stellen Sie sicher, dass diese Personen ebenfalls in den betrieblichen Arbeitsschutz eingebunden sind.



Weitere Informationen

- Datenbank Vorschriften, Regeln und Informationen der gesetzlichen Unfallversicherung:
 - ▶ www.dguv.de/publikationen
- Kompetenz-Netzwerk Fachbereiche Prävention:
 - ▶ www.dguv.de (Webcode: d36139)
- Datenbank der gesetzlichen Unfallversicherung zu Bio- und Gefahrstoffen (GESTIS):
 - ▶ www.dguv.de (Webcode: d3380)
- Arbeitsschutzgesetz und -verordnungen:
 - ▶ www.gesetze-im-internet.de
- Technische Regeln zu Arbeitsschutzverordnungen:
 - ▶ www.baua.de

2.2 Was zusätzlich für die Branche Tiefbau gilt

Vorhandene bauliche Anlagen, Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen, Alleinarbeit, Witterungseinflüsse, geänderte Bauabläufe und Planänderungen während der Ausführungsphase durch die Bauherrin oder den Bauherrn: Baustellen unterscheiden sich gegenüber stationären Betrieben durch ein sich ständig veränderndes und überwiegend im Freien befindliches Arbeitsumfeld. Die hier beschriebenen grundlegenden Präventionsmaßnahmen unterstützen Sie dabei, diese besonderen Randbedingungen zu berücksichtigen.

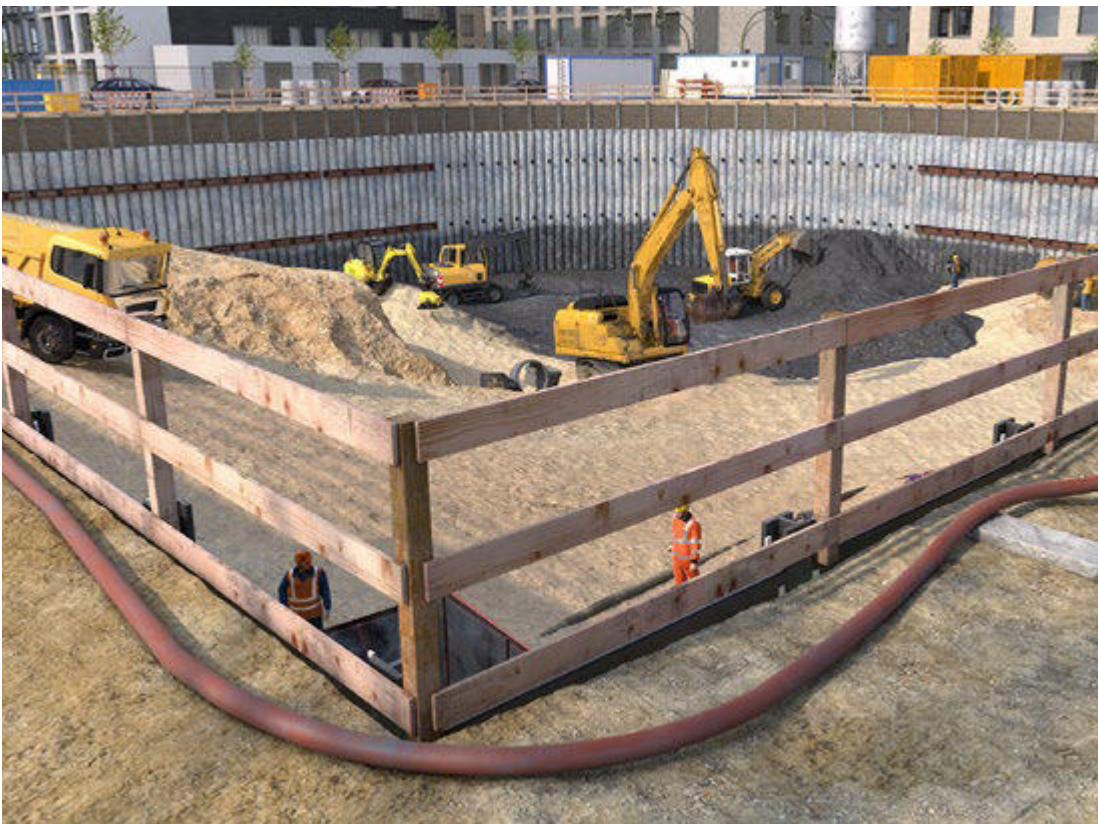


Abb. 2
Baustelle im
Tiefbau



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), §§ 3-6 sowie Anhang
- Baustellenverordnung (BaustellV), §§ 2 und 3
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3, 6, 12 und Anhang 1
- Gefahrstoffverordnung
- DGUV Vorschrift 1 / BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ §§ 6, 8, 11, 13, 24, 25, 26, 29
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, § 4, 5, 6
- Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)
 - RAB 30 Geeigneter Koordinator
 - RAB 31 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan)
 - RAB 32 Unterlage für spätere Arbeiten
 - RAB 33 Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung
- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“



Weitere Informationen

Die rechtlichen Pflichten der Bauherrin oder des Bauherrn nach Arbeitsschutzgesetz sind in der Baustellenverordnung und den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen enthalten. Siehe insbesondere:

- Publikation „Wirtschaftliche und sichere Baustelleneinrichtung“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
- Ausschreibungstexte der BG BAU, „Blaue Mappe“



Koordinierung durch die Bauherrin oder den Bauherrn/Baustellenverordnung

Die Bauherrin oder der Bauherr trägt die Verantwortung für das Bauvorhaben und ist verpflichtet, so zu planen, dass bei der Ausführung die geltenden

- Gesetze,
- Verordnungen,
- Vorschriften und
- Regelungen

zum Arbeitsschutz eingehalten werden können.

Darüber hinaus verpflichtet die Baustellenverordnung die Bauherrin oder den Bauherrn, das Bauvorhaben so zu gestalten, dass beim Bauen eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung so gering wie möglich gehalten wird. Sie fordert zudem, bei der **Planung der Ausführung** seines Bauvorhabens unter anderem die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie den **Stand der Technik** zu berücksichtigen. Der Stand der Technik wird insbesondere in staatlichen und den Regeln der Unfallversicherungsträger beschrieben.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte von zwei oder mehr Arbeitgebern gleichzeitig oder nacheinander tätig werden, muss vom Bauherrn bzw. der Bauherrin für die Planung der Ausführung eine Koordinatorin oder ein Koordinator (SiGeKo) bestellt werden. Ist eine Vorankündigung erforderlich, muss der Koordinator oder die Koordinatorin darin namentlich benannt werden. Unter anderem soll dieser bzw. diese die Bauherrin oder den Bauherrn bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens unterstützen und ab einem bestimmten Umfang der Arbeiten oder bei besonders gefährlichen Arbeiten einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) ausarbeiten oder ausarbeiten lassen.

Die sich hieraus ergebenden baustellenspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen sind in der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen.

Berücksichtigen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer diese in der Planungsphase von der Bauherrin, dem Bauherrn, der Koordinatorin oder dem Koordinator gegebenen Hinweise in der Ausführungsphase. Der vom Bauherrn bzw. der Bauherrin für die Ausführungsphase des Bauvorhabens bestellte SiGeKo organisiert unter anderem die Zusammenarbeit der Unternehmen während der Bauausführung hinsichtlich des Sicherheits- und des Gesundheitsschutzes. Dies erfolgt in der Regel auf der Basis des in der Planungsphase erstellten SiGePlans. Dieser ist in der Ausführungsphase laufend anzupassen.



Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen

Können sich die Tätigkeiten eines Unternehmens auf Beschäftigte anderer Unternehmen auswirken, haben Sie sich mit diesen hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten abzustimmen. Grundlage der Abstimmung kann unter anderem der SiGePlan nach Baustellenverordnung sein. Bestimmen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine verantwortliche Person, welche die Arbeiten aufeinander abstimmt. Zur Abwehr besonderer Gefahren wie z. B.

- **Arbeiten im Gefahrenbereich von mobilen Maschinen des Tiefbaus z. B. Bagger, Radlader,**
- **Arbeiten im Bereich von Baugruben und Gräben,**
- **Arbeiten mit Gefährdungen durch den öffentlichen Straßenverkehr,**
- **Einsatz von Verbrennungsmotoren in ganz oder teilweise geschlossenen Räumen, z. B. Tunnel, Hallen,**
- **Umgang mit Gefahrstoffen,**

ist diese Person mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.



Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Bauwerken

Informieren Sie sich vor Beginn von Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Bauwerken bei Ihrem Auftraggeber bzw. ihrer Auftraggeberin über vorhandene Sicherheitseinrichtungen sowie mögliche Gefahren aus der baulichen Anlage und möglichen Gefährdungen aus dem laufenden Betrieb. Entsprechende Informationen können Sie bei der Bauherrin oder dem Bauherrn in der gemäß

Baustellenverordnung erstellten „Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage“ einsehen.



Leitung, Aufsicht, Sicherungsaufgaben und Pflichtenübertragung

Leitung

Sorgen Sie dafür, dass die Bauarbeiten von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden. Diese müssen die vorschriftsmäßige Durchführung der Arbeiten gewährleisten.

Aufsicht

Für die Beaufsichtigung der Arbeiten setzen Sie weisungsbefugte Personen (Aufsichtführende) ein. Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Arbeiten überwachen. Sie müssen hierfür ausreichende Kenntnisse besitzen.

Sicherungsaufgaben

Betrauen Sie mit Sicherungsaufgaben nur Personen, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragene Aufgabe zuverlässig erfüllen.

Während des Sicherungseinsatzes dürfen diese Personen keine andere Tätigkeit ausüben.

Sicherungsaufgaben werden wahrgenommen z. B. von Warnposten, Absperrposten, Einweisern.

Pflichtenübertragung

Sie können als Unternehmerin oder Unternehmer zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, die Ihnen nach staatlichen und den Vorschriften der Unfallversicherungsträger obliegenden Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und die Befugnisse festlegen und ist von dem oder Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.



Maßnahmen bei Mängeln

Tritt bei einem Arbeitsmittel, einer Einrichtung, einem Arbeitsverfahren bzw. Arbeitsablauf ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, haben Sie als Unternehmerin oder Unternehmer das Arbeitsmittel oder die Einrichtung der weiteren Benutzung zu entziehen oder stillzulegen bzw. das Arbeitsverfahren oder den Arbeitsablauf abbrechen, bis der Mangel behoben ist.



Ergänzende Maßnahmen zur Ersten Hilfe auf Baustellen

Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten in Ihrem Unternehmen muss auf jeder Baustelle mindestens eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer anwesend sein.

Sorgen Sie dafür, dass auf Baustellen Meldeeinrichtungen vorgehalten werden, damit ein Notruf unverzüglich abgesetzt werden kann. Die entsprechenden Meldeeinrichtungen können je nach Gefährdungsbeurteilung vom Telefon bzw. Mobiltelefon über Sprechfunkgeräte bis hin zu willensunabhängigen Personen-Notsignal-Anlagen reichen.

Bei räumlich ausgedehnten Baustellen sollten Rettungspunkte/Lotsenpunkte eingerichtet werden, damit Verletzte vom Rettungsdienst ohne zeitliche Verzögerung übernommen werden können.

Sorgen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer dafür, dass mindestens ein mit Rettungstransportmitteln leicht erreichbarer Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung auf einer Baustelle mit mehr als 50 dort beschäftigten Versicherten vorhanden ist. Dies gilt auch, wenn Sie zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von Ihnen übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmen vergeben haben und insgesamt mehr als 50 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

Auf Baustellen, an denen der Rettungsdienst Verletzte nicht direkt übernehmen kann, wie z. B. bei der Rettung aus unzugänglichem Gelände, Rohrleitungen, Schächten oder tiefen Baugruben, müssen speziell geeignete Rettungstransportmittel zusätzlich bereitgehalten werden. Dazu gehören z. B. Schleifkörbe, Rettungstücher und Rettungshubgeräte.



Gefährliche Arbeiten/Alleinarbeit

Gefährliche Arbeiten sind solche Arbeiten, bei denen eine erhöhte Gefährdung, z. B. aus dem Arbeitsverfahren oder aus der Umgebung, gegeben ist. Diese können unter anderem sein:

- Arbeiten mit Absturzgefahr,
- Arbeiten in engen Räumen, z. B. in Bohrungen,
- Schweißen in engen Räumen,
- Sprengarbeiten,
- Kampfmittelsondier- und Räumarbeiten,
- Arbeiten im Bereich von Gleisen während des Bahnbetriebes,

- Vortriebsarbeiten im Tunnelbau,
- Hebezeugarbeiten bei fehlender Sicht des Geräteführers auf die Last.

Grundsätzlich sollte eine „gefährliche Arbeit“ nicht von einer Person allein ausgeführt werden (Alleinarbeit). Alleinarbeit liegt vor, wenn eine Person allein, außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen, Arbeiten ausführt. Ausnahmsweise kann es aus betrieblichen Gegebenheiten notwendig sein, eine Person allein mit einer „gefährlichen Arbeit“ zu beauftragen. In diesem Fall haben Sie als Unternehmerin oder Unternehmer in Abhängigkeit von der Gefährdung an Einzelarbeitsplätzen geeignete Maßnahmen zur Überwachung zu treffen. Diese Überwachung kann durch technische oder organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden.

Zu den technischen Maßnahmen gehört z. B. die Verwendung geeigneter Personen-Notsignal-Anlagen. Zu den organisatorischen Maßnahmen zählen z. B. Kontrollgänge einer zweiten Person, zeitlich abgestimmte Telefon-/Funkmeldesysteme oder ständige Kameraüberwachung.



Baustelleneinrichtung und Baustellenbetrieb

Richten Sie die Baustelle ein und sorgen Sie für einen sicheren Baustellenbetrieb. Zur Baustelleneinrichtung gehören z. B.

- Pausen-, Bereitschafts- und Sanitärräume.
- Informieren Sie sich ob, gemeinsam nutzbare Pausen-,

Bereitschafts- und Sanitärräume vorhanden sind.

- Ansonsten organisieren Sie selbst deren Bereitstellung und regelmäßige Reinigung.
- Planung von Notfallmaßnahmen.
Planen Sie neben den allgemeinen notwendigen Maßnahmen zur Ersten Hilfe die Rettung von Personen, z. B. aus tiefen Baugruben, engen Rohrleitungen. Stellen Sie sicher, dass z. B. ein Aushang zur Ersten Hilfe vorhanden ist und informieren Sie Ihre Beschäftigten, wo die nächste Durchgangsärztin bzw. der nächste Durchgangsarzt und ein Notfallkrankenhaus zu finden ist.

Achten Sie des Weiteren auf einen sicheren Baustellenbetrieb, hierzu gehören z. B.

- geeignete Arbeitsplätze und Verkehrswege,
- Flucht- und Rettungswege,
- Arbeitsplätze, Verkehrswege (Flucht- und Rettungswege sind von Hindernissen freizuhalten)
- Festlegung geeigneter Verkehrsregeln im Baustellenbereich, z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, Einbahnstraßenführung,
- Ausreichende Beleuchtung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen,
- Kontrolle und Instandhaltung von Arbeitsplätzen, Verkehrswegen, Flucht- und Rettungswegen und ihrer Beleuchtung.



Abb. 3
Sichere Fahrwege



Standsicherheit und Tragfähigkeit

Bauliche Anlagen und ihre Teile, Hilfskonstruktionen, Gerüste, Laufstege, andere Arbeitsmittel und Einrichtungen müssen so bemessen, aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, verankert und beschaffen sein, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden Lasten aufnehmen und ableiten können. Sie dürfen nicht überlastet werden und müssen auch während der einzelnen Bauzustände standsicher sein.



Witterungseinflüsse

Schützen Sie Ihre Beschäftigten vor extremen Temperatureinflüssen, Durchnässung und vor stärkerer solarer UV-Strahlung. Sorgen Sie dafür, dass witterungsgerechte Arbeitskleidung getragen wird, bzw. nach Gefährdungsbeurteilung geeignete Wetterschutzkleidung (Regen, Kälte) auch zur Verfügung gestellt wird.

In den Monaten April bis September ist insbesondere an sonnigen Tagen UV-Schutz notwendig. Sofern keine Überdachung der Arbeitsplätze möglich ist, achten Sie darauf, dass vor allem Augen, Kopf, Nacken, Schultern und Arme der Beschäftigten durch Kopfbedeckungen, Textilien und Sonnenbrille ausreichend geschützt sind. Sonnencreme mit hohem Lichtschutzfaktor ist für Hautregionen, die nicht mit Textilien bedeckt werden können (z. B. das Gesicht) zu verwenden.



UV-Schutzmittel mit -Kennzeichnung gewährleisten einen ausgewogenen UV-Schutz.

Organisieren Sie die Arbeitsabläufe so, dass an heißen Tagen bzw. kalten Tagen die Arbeitsanforderungen, die Arbeitszeit und die Pausenregelungen an die Temperatur angepasst werden. Prüfen Sie in diesem Zusammenhang, ob Arbeiten während der Mittagszeit auf andere Tagesabschnitte bzw. ob Arbeiten im Freien nach innen verlegt werden können. Stellen Sie sicher, dass ausreichend Getränke sowie schattige, bzw. beheizte Pausenplätze für die Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Verwendung von Arbeitsmitteln

Ermitteln und beurteilen Sie vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung) und leiten daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen ab. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen.



Arbeitshilfen

Eine große Auswahl an Arbeitshilfen und Formularen sowie Vorlagen für z. B. Prüfprotokolle sind auf den Internetseiten der BG BAU zu finden.

► www.bgbau-medien.de



QR-Code
www.bgbau-medien.de

Die Bausteine der BG BAU sind darüber hinaus als Ordner, als gewerkebezogene Broschüre oder auch als App für Mobilgeräte verfügbar.



3 Arbeitsplätze und Tätigkeiten: Gefährdungen und Maßnahmen

3.1 Grundsätzliche Gefährdungen und Maßnahmen

3.1.1 Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefährdung

Absturz ist eine wesentliche Unfallursache. Auch im Tiefbau gibt es Arbeitsplätze mit Absturzgefährdungen, z. B. an Baugrubenkanten. Sorgen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer dafür, dass an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen Maßnahmen gegen Absturz eingeplant, umgesetzt und kontrolliert werden. Die beste Sicherung ist in den meisten Fällen eine Absturzsicherung.

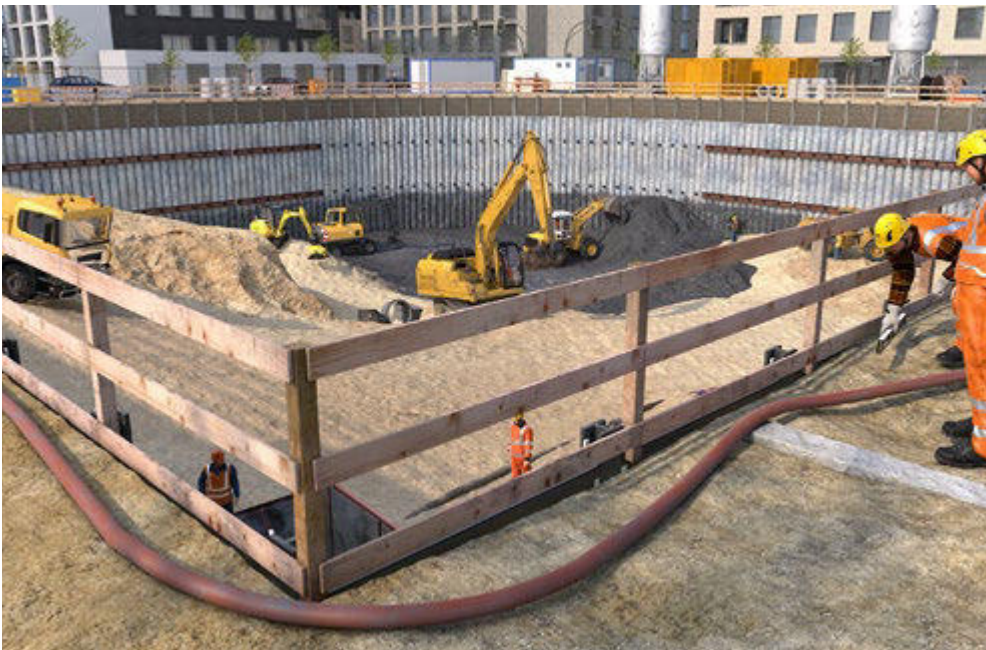


Abb. 4
Dreiteiliger Seitenschutz
als Absturzsicherung
an Baugruben



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsstättenverordnung § 3, Abschnitt 5.2 im Anhang
- Betriebssicherheitsverordnung § 6, Abschnitt 3 im Anhang 1
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, §§ 6-13, 15, 15 a
- Technische Regel für Arbeitsstätten
 - ASR A 1.8 Verkehrswege
 - ASR A 2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
 - ASR A 3.4 Beleuchtung
 - ASR A 5.2 Straßenbaustellen
- Technische Regeln für Betriebssicherheit, TRBS 2121, Teil 1-4 Gefährdung von Personen durch Absturz



Weitere Informationen

- DGUV Information 201-057 „Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz bei Bauarbeiten“
- DGUV Information 213-001 „Arbeiten in engen Räumen“



Gefährdungen

Auf Arbeitsplätzen und Verkehrswegen bestehen unter anderem Gefährdungen durch Abstürzen.



Maßnahmen

Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen gegen Absturz gesichert sein.

Arbeitsplatz ist der Bereich, in dem Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind. Dies gilt auch, wenn die ausgeführten Arbeiten einen sehr geringen zeitlichen Umfang haben.

Verkehrswege sind Wege/Einrichtungen, die z. B. den Zugang zum Arbeitsplatz, zu Sanitärräumen, zu Unterkünften oder zu Pausen- und Bereitschaftsräumen ermöglichen sowie alle Wege oder Flächen, die für den Personen- und/oder Fahrzeugverkehr geplant, festgelegt und angelegt sind, unabhängig davon, ob sich die Verkehrswege in Gebäuden oder im Freien befinden.

Verkehrswege, die vom Arbeitgeber für Beschäftigte als solche festgelegt und angelegt sind, sind keine Arbeitsplätze.

An Arbeitsplätzen sind grundsätzlich ab 2 m Höhe Maßnahmen gegen Absturz zu treffen. Verkehrswege wie z. B. freiliegende Treppenläufe, Treppenabsätze oder Wandöffnungen müssen hingegen zwingend bereits ab einer Höhe von 1 m entsprechend gesichert werden.

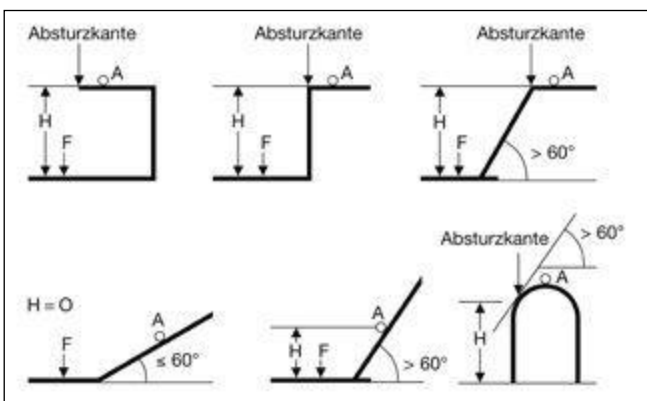


Abb. 5 „h“ = senkrechter Höhenunterschied zwischen Arbeitsplatz „A“ bzw. der Absturzkante und der Auftreffstelle „F“

Berücksichtigen Sie bei der Festlegung Ihrer Maßnahmen die Beschaffenheit der tiefer gelegenen Fläche, wie z. B. Flüssigkeiten (Ertrinken, Verätzen), Schüttgüter (Versinken), Beton oder Treppen (harter Aufschlag), Bewehrungsanschlüsse sowie Gegenstände und Maschinen.

Daher kann es notwendig sein, bereits bei sehr geringen Höhen Schutzmaßnahmen gegen Absturz zu ergreifen. Insbesondere bei Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen an oder über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann, sind bereits ab 0 m Höhe Maßnahmen gegen Absturz erforderlich.



Nähere Informationen sind in der ArbStättV in Verbindung mit der ASR A2.1 und der ASR A1.8 zu finden.

Maßnahmenhierarchie (siehe auch Abb. 6)

1. Setzen Sie vorrangig Absturzsicherungen ein.
Dies sind bauliche und technische Maßnahmen gegen Absturz, wie z. B. dreiteiliger Seitenschutz.
2. Nur wenn sich aus betriebstechnischen Gründen (z. B. Arbeitsverfahren, zwingende technische Gründe) Absturzsicherungen nicht verwenden lassen, müssen an deren Stelle Auffangeinrichtungen z. B. Fanggerüste, Fangnetze vorhanden sein.
3. Nur wenn sich keine Absturzsicherungen oder Auffangeinrichtungen einrichten lassen, sind Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) als individuelle Schutzmaßnahme zu verwenden.



Voraussetzung für die Verwendung von PSAgA ist das Vorhandensein von Anschlagpunkten. Diese müssen geeignet und bemessen sein, sowie vor Aufnahme der Arbeiten vom Verantwortlichen festgelegt werden. Der oder die Vorgesetzte hat dafür zu sorgen, dass die PSAgA bestimmungsgemäß benutzt wird.



Die Beschäftigten müssen in der Benutzung der PSAgA und über die Durchführung der erforderlichen Rettungsmaßnahmen unterwiesen werden. Hierzu gehört auch eine praktische Übung der Anwendung der PSAgA. Die geeignete PSAgA muss sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben.

Lassen die Eigenart und der Fortgang der Tätigkeit und Besonderheiten des Arbeitsplatzes die vorgenannten Schutzmaßnahmen nicht zu, darf auf die Anwendung von PSAgA im Einzelfall nur dann verzichtet werden, wenn:

- die Arbeiten von fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Beschäftigten ausgeführt werden,

- der Arbeitgeber für den begründeten Ausnahmefall eine besondere Unterweisung durchgeführt hat und
- die Absturzkante für die Beschäftigten deutlich erkennbar ist.

Arbeiten am Wasser

Besteht bei Arbeiten am, auf oder über dem Wasser die Gefahr des Ertrinkens, z. B., in Bereichen, in denen keine Absturzsicherungen vorhanden sind, müssen Rettungsmittel in ausreichender Zahl einsatzbereit zur Verfügung stehen und benutzt werden. Den Beschäftigten müssen Rettungswesten zur Verfügung stehen und von ihnen angelegt werden.



Siehe z. B. DIN EN ISO 12402-2 „Persönliche Auftriebsmittel, Teil 2 Rettungswesten, Sicherheitstechnische Anforderungen“ oder DIN EN ISO 12402-3 „Persönliche Auftriebsmittel, Teil 3 Rettungswesten, Stufe 150, Sicherheitstechnische Anforderungen“.



Die Forderung nach Rettungsmitteln ist erfüllt, wenn z. B. Rettungsringe und Beiboote nach DIN EN 1914 „Fahrzeuge der Binnenschifffahrt – Arbeits-, Bei- und Rettungsboote“ in ausreichender Anzahl bereitgehalten werden.



Bei Dunkelheit, niedrigen Wassertemperaturen und starken Strömungen können zusätzliche Maßnahmen wichtig für die Rettung eines oder einer Beschäftigten nach einem Sturz ins Wasser sein, z. B.:

- Ausstattung der Beschäftigten mit Leuchtmitteln, damit sie bei Dunkelheit im Wasser geortet werden können,
- Ausstattung der Boote mit Scheinwerfern zum Absuchen der Wasseroberfläche,
- Ermöglichung einer schnellen Rettung durch eine Fahrbereitschaft im Boot z. B. bei Arbeiten mit dem unmittelbaren Risiko für die Beschäftigten, ins stark strömende Wasser zu stürzen,
- Ausstattung der Beschäftigten mit Überlebensanzügen.

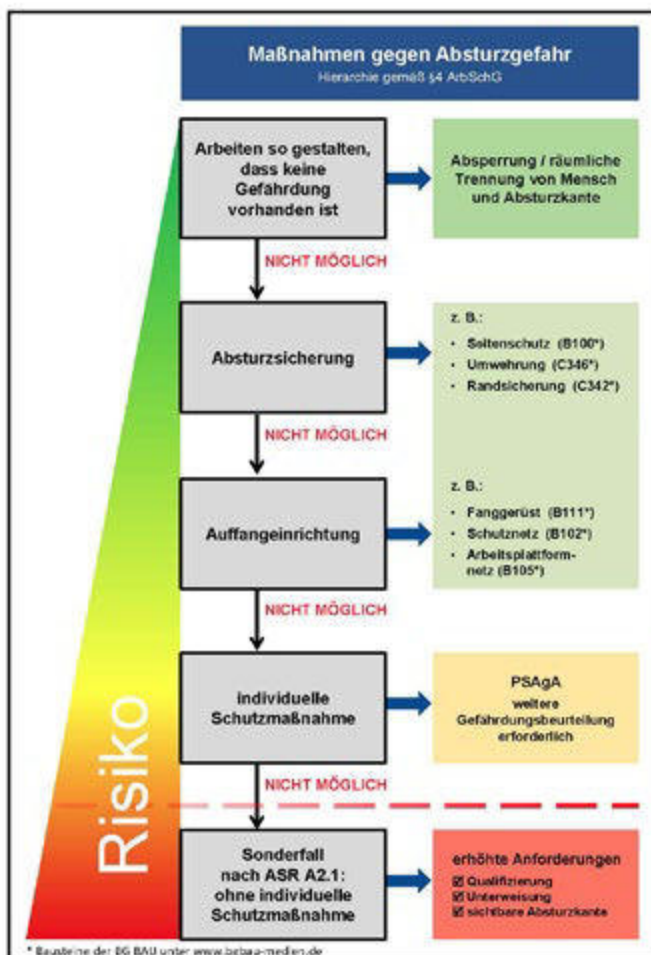


Abb. 6

Maßnahmen gegen Gefährdungen durch Absturz gemäß Arbeitsschutzgesetz

3.1.2 Arbeitsplätze und Verkehrswege

Arbeitsplätze müssen über sicher begehbbare Verkehrswege zu erreichen sein. Sorgen Sie dafür, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege stand- und trittsicher, gegen Absturz von Personen gesichert sowie ausreichend beleuchtet sind. Sorgen Sie für geeignete Verkehrsregeln zur Nutzung der Fahr- und Fußwege im Baustellenbereich.



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsstättenverordnung § 3, Anhang 1, Abschnitt 5.2
- Betriebssicherheitsverordnung § 6, Anhang 1, Abschnitt 3
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, §§ 6-13, 15, 15 a
- Technische Regel für Arbeitsstätten
 - ASR A 1.8 Verkehrswege
 - ASR A 2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
 - ASR A 3.4 Beleuchtung
 - ASR A 5.2 Straßenbaustellen
- Technische Regeln für Betriebssicherheit,
- TRBS 2121, Teil 1-4 Gefährdung von Personen durch Absturz



Weitere Informationen

- DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“
- DGUV Information 213-001 „Arbeiten in engen Räumen“



Gefährdungen

Auf Arbeitsplätzen und Verkehrswegen bestehen unter anderem Gefährdungen durch:

- nicht ausreichend tragfähige und standsichere Arbeitsplätze und Verkehrswege
- Abstürzen
- Angefahren/Überfahren werden
- Eingequetscht werden
- schlechte Beleuchtung
- Stolpern, Rutschen, Stürzen
- Ertrinken



Maßnahmen

Allgemeine Anforderungen

Für Bauarbeiten müssen Arbeitsplätze so eingerichtet und beschaffen sein, dass sie entsprechend

- der Art der baulichen Anlage,
 - den wechselnden Bauzuständen,
 - den Witterungsverhältnissen und
 - den jeweils auszuführenden Arbeiten
- ein sicheres Arbeiten gewährleisten. Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen sicher begehbar sein.

Tragfähigkeit und Standsicherheit

Arbeitsplätze, Verkehrswege und ihre Umgebung (z. B. Bauliche Anlagen und ihre Teile, Hilfskonstruktionen, Gerüste, Laufstege, Baugruben, Maschinen, Geräte und andere Einrichtungen) müssen standsicher und ausreichend tragfähig sein. Sie dürfen nicht überlastet werden und müssen auch während der einzelnen Bauzustände standsicher sein.

Mindestabmessungen

Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können. Verkehrswege müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

Die Mindestbreite von Laufstegen auf Baustellen muss 50 cm betragen. Sie müssen Trittleisten haben, wenn sie steiler als 1:5 (etwa 11°) sind; sie müssen Stufen haben, wenn sie steiler als 1:1,75 (etwa 30°) sind. Die lichte Mindesthöhe über Verkehrswegen sollte möglichst 2,00 m betragen.

Zugänge zu höher gelegenen Arbeitsplätzen

Aufstiege zu Arbeitsplätzen müssen als Treppen oder Laufstege ausgeführt sein.

Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass die Benutzung/Verwendung von sicheren Arbeitsmitteln wie beispielsweise Treppen wegen der geringen Gefährdung und der geringen Dauer und Häufigkeit der Verwendung

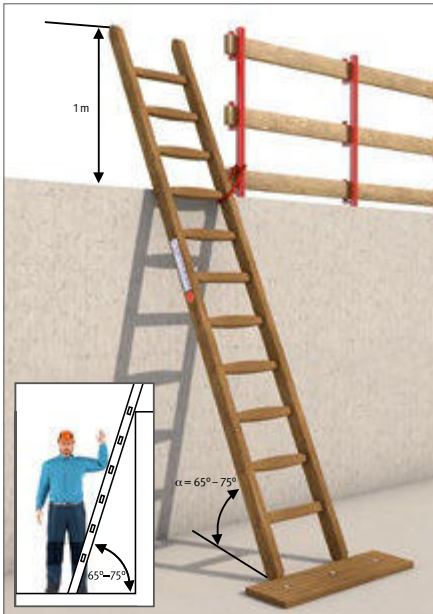


Abb. 7
Einsatz von
Anlegeleitern

und der nicht änderbaren vorhandenen baulichen Gegebenheiten nicht gerechtfertigt ist, dürfen Leitern eingesetzt werden. Dies kann der Fall sein, wenn

- der zu überbrückende Höhenunterschied nicht mehr als 5,00 m beträgt oder
- der Aufstieg nur für kurzzeitige Bauarbeiten benötigt wird oder
- sich die Arbeitsplätze in Schächten befinden und der Einbau einer Treppe aus bau- oder arbeitstechnischen Gründen nicht möglich ist.

Die Gefährdungsbeurteilung muss ergeben, dass die Verwendung einer Leiter sicher möglich ist.

Leitern müssen durch zusätzliche Maßnahmen gegen Umstoßen gesichert sein und mindestens 1,0 m über die Austrittsstelle hinausragen, sofern keine anderen geeigneten Festhaltungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Anlegeleitern als Arbeitsplatz

In der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob für die vorgesehenen Tätigkeiten ein Arbeitsmittel verwendet werden kann, welches eine höhere Sicherheit als eine Leiter bietet.

Die Verwendung von Leitern als hochgelegener Arbeitsplatz ist nur zulässig

- bis zu einer Standhöhe von 2 m, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass kein anderes sicheres Arbeitsmittel (z. B. Gerüste, Hubarbeitsbühnen) verwendet werden kann,
- bei einer Standhöhe zwischen 2 und 5 m, wenn nur zeitweilige Arbeiten ausgeführt werden und die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass kein anderes sichereres Arbeitsmittel verwendet werden kann.

Zeitweilige Arbeiten sind Arbeiten, die einen Zeitraum von 2 Stunden je Arbeitsschicht nicht überschreiten, wie z. B. Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektions-, Mess- und Montagearbeiten.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist zu berücksichtigen, dass bei Arbeiten von der Leiter aus

- das Gewicht des mitzuführenden Werkzeuges und Materials 10 kg nicht überschreitet,
- keine Gegenstände mit einer Windangriffsfläche über 1 m² mitgeführt werden,
- keine Stoffe oder Geräte benutzt werden, von denen für die Beschäftigten zusätzliche Gefahren ausgehen,
- Arbeiten ausgeführt werden, die keinen größeren Kraftaufwand erfordern, als den, der zum Kippen der Leiter ausreicht.

Weiterhin sind z. B. folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Arbeitsaufgabe bzw. Verwendung, z. B. einzusetzende Körperkraft, Schwierigkeit der Tätigkeit, Höhenunterschied, Ergonomie,
- Umgebungsbedingungen wie Untergrund, Aufstellort, Witterung
- Standsicherheit und Zubehör

Beleuchtung

Wenn Arbeitsplätze und Verkehrswege nicht ausreichend durch Tageslicht ausgeleuchtet sind, müssen sie mit einer angemessenen Beleuchtung ausgestattet sein.

Arbeitsbereiche, Arbeitsplätze, Tätigkeiten auf Baustellen	lx
Allgemeine Beleuchtung, Verkehrswege	20
Grobe Tätigkeiten, z. B.: Erdarbeiten, Hilfs- und Lagerarbeiten, Transport, Verlegen von Entwässerungsrohren	50
Normale Tätigkeiten, z. B.: Montage von Fertigteilen, einfache Bewehrungsarbeiten, Schalungsarbeiten, Stahlbeton- und Maurerarbeiten, Installationsarbeiten, Arbeiten im Tunnel	100
Feine Tätigkeiten, z. B.: Anspruchsvolle Montagen, Oberflächenbearbeitung, Verbindung von Tragwerkselementen	200

Tabelle 2 Mindestwerte der Beleuchtungsstärken auf Baustellen

3.1.3 Arbeitsplätze im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Gefährdungsbeurteilung

Bei Bauarbeiten im Grenzbereich zum vorbeifließenden Straßenverkehr kommen zu den bauüblichen Gefährdungen die Gefährdungen durch den heran- und vorbeifahrenden Verkehr hinzu. Deshalb müssen Ihre Beschäftigten vor diesen Gefahren geschützt und gleichzeitig der Verkehr sicher an der Baustelle vorbeigeführt werden. Schutzmaßnahmen müssen bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden.



Abb. 8 Arbeiten im Schutze einer Vollsperrung



Rechtliche Grundlagen

- Baustellenverordnung §§ 2, 3
- Arbeitsstättenverordnung §§ 3, 3 a, Anhang, Abschnitte 3.1, 3.2 und 5.2
- Betriebssicherheitsverordnung §§ 3-6
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, § 15
- Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)
 - RAB 31 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan)
 - RAB 32 Unterlage für spätere Arbeiten
 - RAB 33 Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASRA 5.2 Straßenbaustellen



Weitere Informationen

- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstätten an Straßen (RSA) 95
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) 97
- Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS)
- Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Entwurf)



Gefährdungen

Bei Bauarbeiten im Grenzbereich zum vorbeifließenden Straßenverkehr bestehen u. a. folgende Gefährdungen:

- Anfahren, Überfahren
- Windsog durch vorbeifahrende Fahrzeuge, insbesondere Lkw
- Getroffen werden von weggeschleuderten Teilen, z. B. Leitbaken, Fahrzeugteilen
- Stolpern, Stürzen
- Abgase
- Staub
- Lärm
- Psychische Belastung
- Physische Belastung, z. B. durch Zwangshaltung



Maßnahmen

Nachfolgende Maßnahmen sind zum Teil durch Sie als Unternehmerin oder Unternehmer nur umsetzbar, wenn diese bereits bauherrnseitig beim Entwurf berücksichtigt worden sind, wie z. B. geeignete Verkehrsführung oder -sperrung, geeignete Schutz- und Verkehrseinrichtungen, ausreichende Dimensionierung des Baufeldes für die eingesetzten Arbeitsverfahren, Sicherheitsabstände zum Verkehrsbereich und erforderlichen Bewegungsflächen für Beschäftigte.

Berücksichtigen Sie die in der Planungsphase von der Bauherrin oder dem Bauherrn gegebenen Hinweise. Beachten Sie hierzu die weiteren Regelungen im Abschnitt „Was zusätzlich für die Branche Tiefbau gilt“.



Siehe hierzu auch ATV DIN 18329 „Verkehrssicherungsarbeiten“.

Beachten Sie des Weiteren auch die Regelungen in den Abschnitten

- „Arbeitsplätze im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Verkehrssicherung“,
- „Arbeitsplätze im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Sicherheitsabstände und Platzbedarf“ und



Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO einzuholen.



Alle Verkehrssicherungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Behörde, z. B. der Straßenverkehrsbehörde, abzustimmen.

Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmenhierarchie in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz



Ermitteln Sie als Unternehmer oder Unternehmerin im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, ob Beschäftigte beim Einrichten und Betreiben der Baustelle Gefährdungen aus dem Straßenverkehr ausgesetzt sein können.

Legen Sie anschließend die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen durch den fließenden Verkehr für Beschäftigte möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst geringgehalten werden.

Umleitungen

Gefährdungen durch den fließenden Verkehr können z. B. vermieden werden durch eine vollständige Umleitung des Verkehrs bei einbahnigen Straßen oder eine Überleitung des Verkehrs auf die Gegenfahrbahn bei zweibahnigen Straßen.

Fahrzeugrückhaltesysteme/Transportable Schutzeinrichtungen

Sofern Gefährdungen für Beschäftigte durch den fließenden Verkehr nicht vermieden werden können, sind diese so weit wie möglich zu minimieren.

Sind Arbeitsplätze einschließlich Verkehrswege nicht bereits durch baulich vorhandene Fahrzeugrückhaltesysteme (z. B. im Mittelstreifen) vom fließenden Verkehr getrennt, sind zur Minimierung der Gefährdungen durch ein Abkommen von Fahrzeugen bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit > 50 km/h zur räumlichen Trennung von

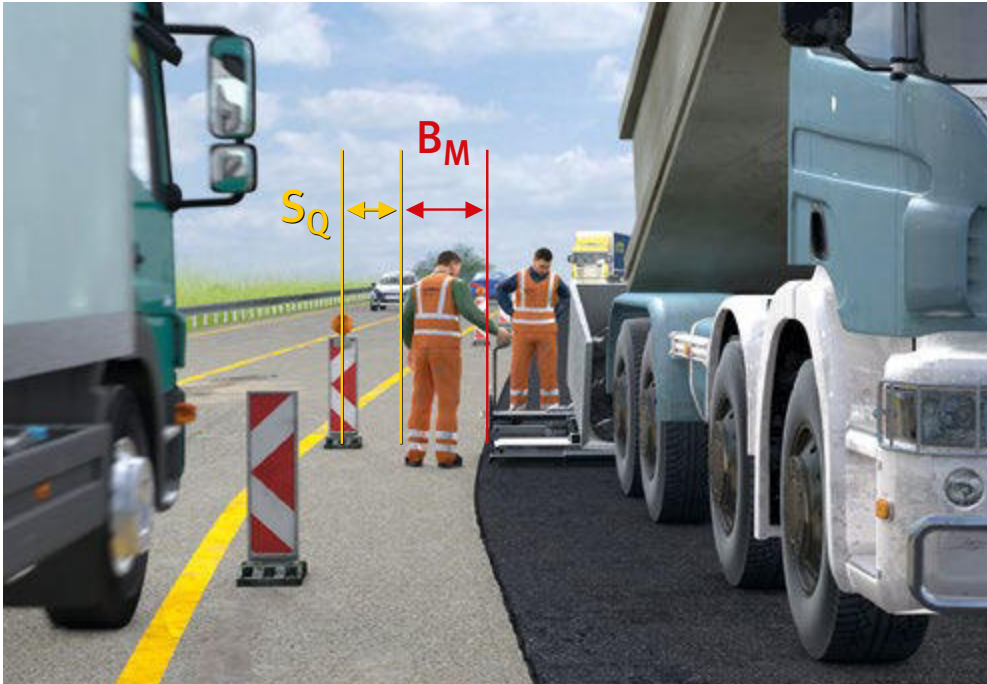


Abb. 9
Absicherung durch Leitbaken

Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen vom vorbeifließenden Verkehr grundsätzlich transportable Schutzeinrichtungen einzusetzen.

Bis zu 50 km/h sollen transportable Schutzeinrichtungen eingesetzt werden

- entlang von Baugruben oder Gräben, wenn eine Absturz- bzw. Einsturzgefahr besteht (z. B. bei dicht an Aufgrabungskanten vorbeigeführten Fahrstreifen),
- wenn auf Grund der Verkehrsführung (z. B. starke Verschwenkungen, enge Fahrstreifen) eine erhöhte Abkommenswahrscheinlichkeit für den fließenden Verkehr besteht, hierdurch Beschäftigte gefährdet werden können und die erhöhte Abkommenswahrscheinlichkeit nicht durch eine Geschwindigkeitsreduzierung minimiert werden kann.

Andere Maßnahmen, z. B. ein Baugrubenverbau, können angewendet werden, wenn sie für das beabsichtigte Aufhalten oder Umlenken von Fahrzeugen dimensioniert und ausgebildet sind.

Bei der Auswahl der Transportablen Schutzeinrichtungen sind Geschwindigkeit, Gewicht sowie Anfahrwinkel der Fahrzeuge zu berücksichtigen und die im Abschnitt „Arbeitsplätze im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Sicherheitsabstände und Platzbedarf“ genannten Sicherheitsabstände anzuwenden.



Siehe Aufhaltestufen und Wirkungsbereiche entsprechend Liste „Transportabler Schutzeinrichtungen“ (TSE) der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt).

Verkehrseinrichtungen

Können Transportable Schutzeinrichtungen nicht eingesetzt werden, z. B.

- aufgrund fehlender Aufstellflächen oder Unterschreitung der Mindestaufbaulänge,
 - wegen Behinderung des Baustellenverkehrs (z. B. Anlieferung von Material, Baumaschinen), oder ist der Einsatz Transportabler Schutzeinrichtungen nicht verhältnismäßig, z. B.
 - wenn die Gefährdung der Beschäftigten beim Auf- und Abbau der Schutzeinrichtung größer ist als ihre Gefährdung bei der eigentlichen Arbeit im Grenzbereich zum Straßenverkehr,
 - weil nur einzelne, zeitlich begrenzte Bauphasen größere Arbeitsbreiten erfordern und eine durchgängige, gleichbleibend starke Einschränkung oder eine Vollsperrung für zeitlich begrenzte Bauphasen des Verkehrs nicht erforderlich ist,
- sind Verkehrseinrichtungen (z. B. Leitbaken, Leitkegel), Leitschwellen, -borde oder -wände zur Führung des Straßenverkehrs zu verwenden.



Transportable Schutzeinrichtungen bieten oft auch bei Unterschreitung der Mindestaufbaulänge einen besseren Schutz als z. B. Leitbaken.

3.1.4 Arbeitsplätze im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Verkehrssicherung

Bei Bauarbeiten im Grenzbereich zum vorbeifließenden Straßenverkehr können sowohl Ihre Beschäftigten als auch Verkehrsteilnehmende gefährdet werden. Deshalb müssen Arbeitsschutz und Verkehrssicherheit berücksichtigt werden. Vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken muss eine verkehrsrechtliche Anordnung über Art und Umfang der Baustellensicherung bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.



Abb. 10 Warnkleidung Klasse 3 bei erhöhter Gefährdung



Rechtliche Grundlagen

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, § 15
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 5.2 Straßenbaustellen



Weitere Informationen

- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstätten an Straßen (RSA) 95
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) 97
- Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS)
- Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Entwurf)



Gefährdungen

Bei Bauarbeiten im Grenzbereich zum vorbeifließenden Straßenverkehr bestehen u. a. folgende Gefährdungen:

- Anfahren, Überfahren
- Windsog durch vorbeifahrende Fahrzeuge, insbesondere Lkw
- Getroffen werden von weggeschleuderten Teilen der Verkehrseinrichtung, z. B. Leitbaken, Bakenfüße
- Stolpern, Stürzen
- Abgase
- Staub
- Lärm
- Psychische Belastung
- Physische Belastung, z. B. durch Zwangshaltung



Maßnahmen

Berücksichtigen Sie die in der Planungsphase von der Bauherrin, dem Bauherrn gegebenen Hinweise. Beachten Sie hierzu die weiteren Regelungen im Abschnitt „Was zusätzlich für die Branche Tiefbau gilt“.



Siehe hierzu auch ATV DIN 18329 „Verkehrssicherungsarbeiten“.

Beachten Sie des Weiteren auch die Regelungen in den Abschnitten

- „Arbeitsplätze im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Gefährdungsbeurteilung“,
- „Arbeitsplätze im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Sicherheitsabstände und Platzbedarf“ und

Straßenverkehrsrechtliche Vorgaben

Die Verkehrssicherung erfolgt nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) 95. Diese betreffen ausschließlich verkehrsrechtliche Regelungen und ausdrücklich nicht den Schutz der Beschäftigten.

Verkehrsrechtliche Anordnung



Holen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, eine verkehrsrechtliche Anordnung über Art und Umfang der Verkehrssicherung bei der zuständigen Behörde ein. Legen Sie bei der Beantragung der Anordnung einen Verkehrszeichenplan vor, der insbesondere

- die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse und die für das Bauverfahren erforderlichen Platzverhältnisse,
- die erforderlichen Sicherheitsabstände zwischen Verkehrsbereich und Arbeitsplätzen,
- die eingesetzten Arbeitsmaschinen und Arbeitseinrichtungen berücksichtigt.



Alle Verkehrssicherungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Verkehrszeichenplan/Regelplan

Gemäß § 45 Abs. 6 StVO ist ein Verkehrszeichenplan erforderlich. Sollen Regelpläne eingesetzt werden, ist Folgendes zu beachten:

- Bei den in den RSA 95 dargestellten Regelplänen handelt es sich um für Standardsituationen typisierte Musterpläne.
- Ihre Eignung und das Erfordernis jedes Anordnungselements sind für die jeweilige örtliche und verkehrliche Situation unter Zugrundelegung strenger Maßstäbe zu prüfen.
- Sind Änderungen aufgrund örtlicher Besonderheiten erforderlich, so dient der Regelplan als Grundbaustein für den Verkehrszeichenplan. Der Plan ist ggf. zu ergänzen oder zu ändern.



Der Verkehrszeichenplan bzw. der Regelplan muss von der zuständigen Behörde angeordnet werden und ist Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung.

Weitere wichtige Angaben in der verkehrsrechtlichen Anordnung, z. B.:

- ggf. Beschreibung einzelner Arbeitstakte bzw. Bauphasen,
- tatsächlich vorhandene Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen,
- Gültigkeitsdauer der Anordnung (Beginn und Ende),
- Lage,

- Geschwindigkeitsbeschränkungen,
- Name, Anschrift und Telefon der Verantwortlichen/ Stellvertreter während und nach der Arbeitszeit.

Die verkehrsrechtliche Anordnung und der angeordnete Verkehrszeichenplan/Regelplan müssen auf der Baustelle vorliegen. Ein Arbeiten ohne verkehrsrechtliche Anordnung ist nicht zulässig (Ausnahme: Sonderrechte nach StVO § 35 (6 und 8)) von der verkehrsrechtlichen Anordnung darf nicht abgewichen werden.

Kontrolle und Wartung

Kontrolle und Wartung erfolgen nach Erfordernis im Einzelfall. Bei Arbeitsstellen längerer Dauer im Zuständigkeitsbereich des Bundesfernstraßenbaus sollte

- zweimal täglich,
- an arbeitsfreien Tagen einmal täglich kontrolliert werden.



Beachten Sie mögliche Dokumentationspflichten!

Der oder die in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche kann andere Personen mit der Kontrolle und Wartung beauftragen, bleibt aber verantwortlich.



Auch für erforderliche Änderungen von Verkehrssicherungsmaßnahmen muss eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO vorliegen.



Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Straßenverkehrs kann gemäß StVO die Polizei bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen treffen.



Im Zuständigkeitsbereich des Bundesfernstraßenbaus muss der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche entsprechend MVAS geschult sein.

Auswahl von Warnkleidung für den Straßenverkehr

Nach den gültigen Rechtsvorschriften ist bei Tätigkeiten im Straßenverkehr Warnkleidung zu tragen.

Zur Auswahl der Warnkleidung ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Erkennbarkeit der Warnkleidung unter Berücksichtigung der auszuführenden Tätigkeiten, Körperhaltungen und Umgebungsbedingungen zu bewerten.



Bei Arbeiten im öffentlichen Straßenverkehr sind bei der Auswahl von Warnkleidung die Anforderungen der StVO, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und der RSA zu berücksichtigen.

Es ist mindestens Warnkleidung der Klasse 2 erforderlich. Diese darf eingesetzt werden, wenn eine einfache Gefährdung im Straßenverkehr vorliegt. Einfache Gefährdung bedeutet:

- ausreichende Sichtverhältnisse und
- geringe Verkehrsbelastung von weniger als 600 Fahrzeuge pro Stunde und
- durchschnittliche Verkehrsgeschwindigkeit von unter 60 km/h

oder

- wenn Arbeiten innerhalb einer nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) gesicherten Baustelle durchgeführt werden.



Bei erhöhter Gefährdung ist Warnkleidung der Klasse 3 erforderlich.

3.1.5 Arbeitsplätze im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Sicherheitsabstände und Platzbedarf

Um Ihre Beschäftigten vor den Gefahren aus dem ankommenden und vorbeifließenden Verkehr zu schützen, sind zwischen Arbeitsplätzen und dem vorbeifließenden Verkehr Sicherheitsabstände einzuhalten. Für die Arbeitsplätze neben dem fließenden Verkehr muss eine freie, unverstellte Bewegungsfläche zur Verfügung stehen.

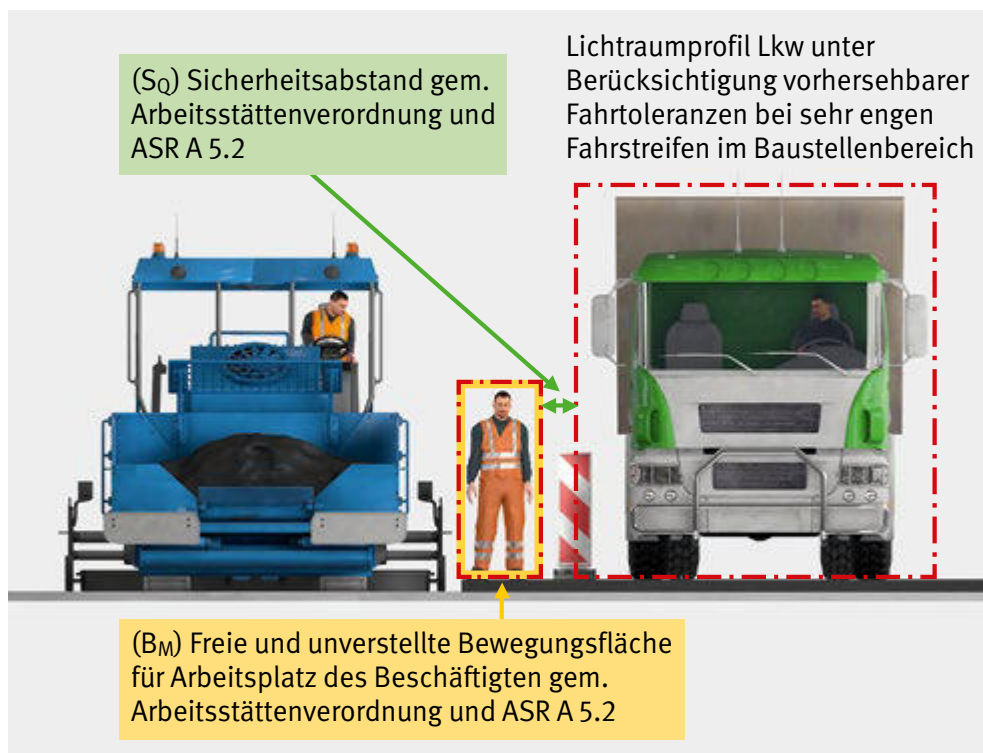


Abb. 11
Sicherheitsabstand und freie, unverstellte Bewegungsfläche nach ArbStättV



Rechtliche Grundlagen

- Baustellenverordnung §§ 2, 3
- Arbeitsstättenverordnung §§ 3, 3 a, Abschnitte 3.1, 3.2 und 5.2 im Anhang
- Betriebssicherheitsverordnung §§ 3-6
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, § 15
- Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)
 - RAB 31 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan)
 - RAB 32 Unterlage für spätere Arbeiten
 - RAB 33 Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 5.2 Straßenbaustellen
- DGUV Regel 112-189 „Benutzung von Schutzkleidung“



Weitere Informationen

- DGUV Information 212-016 „Warnkleidung“
- Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Entwurf)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstätten an Straßen (RSA)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)
- Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS)



Gefährdungen

- Anfahren, Überfahren
- Windsog durch vorbeifahrende Fahrzeuge, insbesondere Lkw
- Getroffen werden von weggeschleuderten Teilen der Verkehrseinrichtung, z. B. Leitbaken, Bakenfüße
- Stolpern, Stürzen
- Abgase
- Staub
- Lärm
- Psychische Belastungen
- Physische Belastungen, z. B. durch Zwangshaltung



Maßnahmen

Berücksichtigen Sie die in der Planungsphase von der Bauherrin oder dem Bauherrn, gegebenen Hinweise. Beachten Sie hierzu die weiteren Regelungen im Abschnitt „Was zusätzlich für die Branche Tiefbau gilt“.



Siehe hierzu auch ATV DIN 18329 „Verkehrssicherungsarbeiten“.

Beachten Sie des Weiteren auch die Regelungen in den Abschnitten

- „Arbeitsplätze im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Gefährdungsbeurteilung“,
- „Arbeitsplätze im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Verkehrssicherung“ und



Hinweise: Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO einzuholen.



Alle Verkehrssicherungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Ermittlung der erforderlichen Platzbedarfe, Allgemeines

Ermitteln Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Platzbedarfe für Arbeitsplätze, Verkehrswege, Sicherheitsabstände und technische Schutzmaßnahmen. Diese Platzbedarfe sind abhängig von den auszuführenden Tätigkeiten und von den eingesetzten Arbeitsmitteln.

Dabei sind Platzbedarfe z. B. für

- freie Bewegungsflächen für Beschäftigte unter Berücksichtigung der Körpermaße und der auszuführenden Bewegungsabläufe,
 - ein durch Arbeitsverfahren bedingtes Hinauslehnen aus Führer- und Bedienständen von Fahrzeugen und Maschinen zur Einsichtnahme in den Fahr- und Arbeitsbereich,
 - das Steuern oder Bedienen von Maschinen im Mitgängerbetrieb,
 - Arbeits- und Schwenkbereiche von Arbeitsmitteln,
 - Aufstell- und Lagerflächen für die eingesetzten Arbeitsmittel und Materialien,
 - Baustellenein- und -ausfahrten,
 - Zufahrten für Rettungsdienste,
 - Fahrzeug-Rückhaltesysteme und Verkehrseinrichtungen (Leitbaken, Aufstellvorrichtungen, Absperrschranken und -zäune),
 - Sicherheitsabstände für die Standsicherheit von Baugruben und Gräben
- zu berücksichtigen. Richten Sie die Baustelle unter Berücksichtigung der so ermittelten Platzbedarfe ein.

Platzbedarf für die freie Bewegungsfläche von Personen

Unter Berücksichtigung von Ausgleichsbewegungen hat eine aufrechtstehende bzw. langsam gehende Person einen Mindestplatzbedarf von 80 cm. Hieraus ergeben sich folgende Mindestbreiten (BM) neben dem fließenden Verkehr:

- für Verkehrswege und Laufstege neben dem fließenden Verkehr: BM = 80 cm,
- für reine Kontroll-, Steuer- und Bedientätigkeiten neben dem fließenden Verkehr, z. B. im Mitgängerbetrieb: BM = 80 cm und
- für ein durch Arbeitsverfahren bedingtes Hinauslehnen aus Führer- und Bedienständen von Fahrzeugen und Maschinen zur Einsichtnahme in den Fahr- und Arbeitsbereich neben dem fließenden Verkehr: BM = 40 cm.



Für manuelle Tätigkeiten sind die erforderlichen Mindestbreiten BM im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Dabei darf die Mindestbreite BM 80 cm nicht unterschritten werden.



Bei der Ermittlung der Körpermaße kann man sich anthropometrischer Normen bedienen oder die Tätigkeit vorab simulieren und messen, wieviel Platz für die freie Bewegungsfläche erforderlich ist.

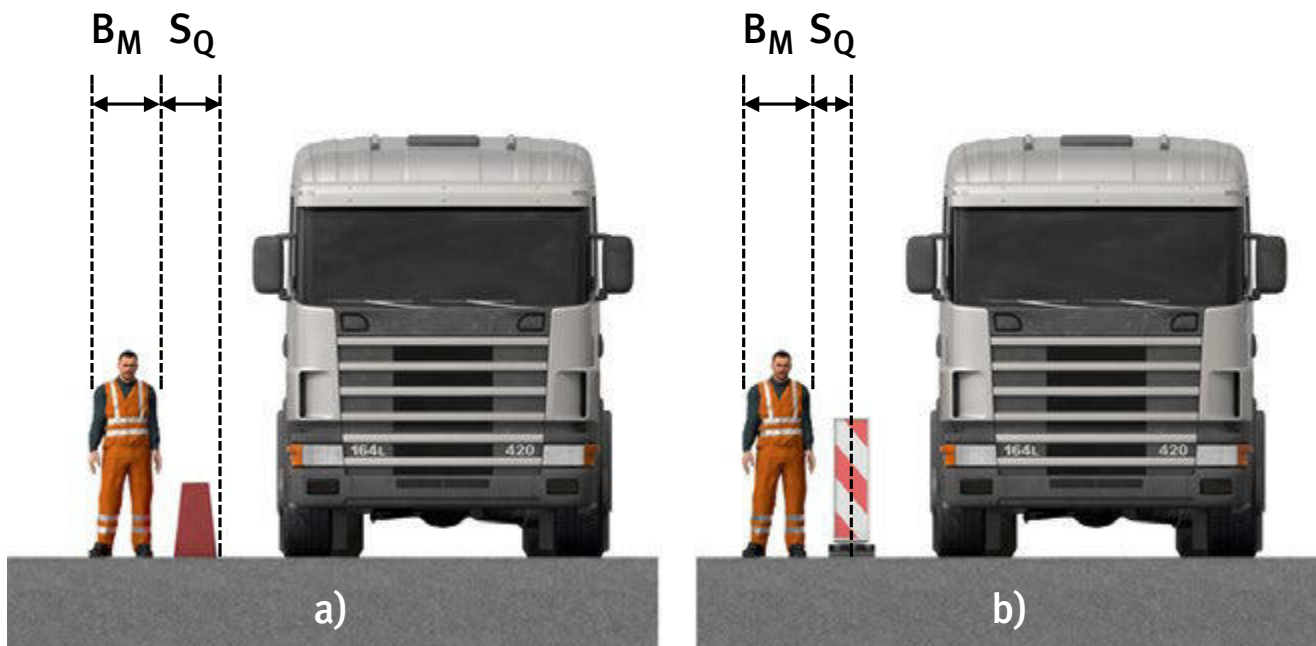


Abb. 12 Bezugslinie für seitliche Sicherheitsabstände (S_Q) zum fließenden Verkehr:
a) dem Verkehr zugewandte äußere Begrenzung bei Fahrzeug-Rückhaltesystemen
b) Mittelachse bei Leitbaken, Leitkegeln, Leitwänden, Leitschwellen, Leitborden (ASR A5.2 (Entwurf))

 Beim Einsatz von Maschinen, bei denen der Bediener oder die Bedienerin bzw. der Fahrer oder die Fahrerin durch die Konstruktion des Herstellers ganz oder teilweise innerhalb der Maschinenaußenkonturen so verbleibt, dass keine bzw. eine verringerte exponierte Lage des Bedieners oder der Bedienerin bzw. des Fahrers oder der Fahrerin zum vorbeifließenden Verkehr entsteht, ist zusätzlich zur Festlegung von S_Q nur noch der B_M -Anteil zu berücksichtigen, der über die Maschinenaußenkonturen hinausragt und vom vorbeifließenden Verkehr gefährdet werden kann.

Sicherheitsabstände zum fließenden Verkehr

Zum Schutz der Beschäftigten sind für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen

- ein seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) zum fließenden Verkehr und
- ein Sicherheitsabstand in Längsrichtung (S_L) zum ankommenden Verkehr

vorzusehen. Die Sicherheitsabstände S_Q und S_L zum fließenden Verkehr sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Dabei sind z. B. folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Zulässige Höchstgeschwindigkeit des fließenden Verkehrs,
- Fahrzeugarten des vorbeifließenden Verkehrs

- Kurvigkeit der Straßenführung,
- fehlende Ausweichmöglichkeiten, z. B. durch Bordsteine, seitlichen Bewuchs oder Gegenverkehr,
- Fahrstreifenbreiten,
- Verkehrsdichte, Sichtverhältnisse,
- Art, Abmessungen und Masse der Schutzeinrichtung (z. B. des Sicherungsfahrzeuges)
- unbeabsichtigte Bewegungen von Beschäftigten,
- unbeabsichtigte Fahrbewegungen des fließenden Verkehrs,
- Aufbautoleranzen von Verkehrseinrichtungen und Fahrzeugrückhaltesystemen.

Im Bereich des Sicherheitsabstands dürfen sich außer zum Auf- und Abbau der Verkehrseinrichtungen keine Arbeitsplätze oder Verkehrswege befinden.

Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) von Arbeitsplätzen und Verkehrswege auf Straßenbaustellen zum fließenden Verkehr

Die in den Tabellen dargestellten Sicherheitsabstände minimieren die Gefährdungen durch den vorbeifließenden Verkehr. Die seitlichen Sicherheitsabstände (S_Q) werden bei Fahrzeug-Rückhaltesystemen auf die dem Verkehr zugewandte äußere Begrenzung des Fahrzeug-Rückhaltesystems bezogen (siehe Abb. 12a). Die seitlichen

Zulässige Höchstgeschwindigkeit						
Element	30 km/h	40 km/h	50 km/h	60 km/h	80 km/h	100 km/h
Fahrzeug-Rückhaltesysteme	30 cm	40 cm	50 cm	60 cm	80 cm	100 cm
Leitbake (1000 x 250 mm, 750 x 187,5 mm), Leitkegel, Leitwand	30 cm	40 cm	50 cm	70 cm	90 cm	*
Leitbake (500 x 125 mm), Leitschwelle, Leitbord	50 cm	60 cm	70 cm	90 cm	110 cm	*

Tabelle 3 Mindestmaße für seitliche Sicherheitsabstände (S_Q) zum fließenden Verkehr bei Straßenbaustellen längerer Dauer

* **Hinweise zu Tabelle 3:**

1. Bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten ab 100 km/h müssen Fahrzeug-Rückhaltesysteme eingesetzt werden.
2. Die Sicherheitsabstände für Fahrzeug-Rückhaltesysteme berücksichtigen ausschließlich die verkehrsleitende Funktion dieser Systeme.

Sicherheitsabstände (S_Q) werden bei Leitbaken, Leitkegeln, Leitwänden, Leitschwellen und Leitborden jeweils auf deren Mittelachse bezogen (siehe Abb. 12b). Aufgrund ihrer unterschiedlichen Abmessungen werden diesen Elementen spezifische Sicherheitsabstände zugeordnet.

Können die Mindestmaße aus den Tabellen 3 und 4 nicht eingehalten werden, sind als Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen festzulegen, die mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Verkehr im Sinne eines durch einen Anprall aufzehrbaren Bereiches. Sie sind als liches Maß zwischen Sicherungs- bzw. Zugfahrzeug und Arbeitsstelle definiert, d. h. als Nettomaß.

Werden auf innerörtlichen Straßen bzw. auf Landstraßen andere Verkehrseinrichtungen (§ 43 StVO) oder bauliche Leitelemente zur Querabspernung von Teilen der Fahrbahn eingesetzt, so beträgt S_L gegenüber dem ankommenden Verkehr innerorts 10 m, außerorts entspricht S_L der Länge des Verschwenkungsbereichs gemäß RSA.

Sicherheitsabstand in Längsrichtung (S_L) von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen zum ankommenden Verkehr

Die in der Tabelle 4 dargestellten Sicherheitsabstände S_L minimieren die Gefährdungen durch den ankommenden

Zulässige Höchstgeschwindigkeit							
Element	30 km/h	40 km/h	50 km/h	60 km/h	80 km/h	100 km/h	120 km/h
Leitbake (1000 x 250 mm, 750 x 187,5 mm), Leitkegel, Leitwand	30 cm	40 cm	50 cm	70 cm	90 cm	110 cm	130 cm
Leitbake (500 x 125 mm), Leitschwelle, Leitbord	50 cm	60 cm	70 cm	90 cm	110 cm	130 cm	150 cm

Tabelle 4 Mindestmaße für seitliche Sicherheitsabstände (S_Q) zum fließenden Verkehr bei Straßenbaustellen kürzerer Dauer

Lage der Arbeitsstelle, bzw. zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Arbeitsstellenbereichs			
Element	innerörtliche Straßen	Einbahnige Landstraßen und innerörtliche Straßen mit $V > 50 \text{ km/h}$	Autobahnen, autobahnähnliche Straßen und zweibahnige Landstraßen ^b
Fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug oder Sicherungsfahrzeug $\geq 10 \text{ t}$ zulässige Gesamtmasse	3 m	10 m	75 mc
Fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug oder Sicherungsfahrzeug $< 10 \text{ t}$ bis $\geq 7,49 \text{ t}$ zulässige Gesamtmasse	5 m	15 m	100 mc
Fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug oder Sicherungsfahrzeug $< 7,49 \text{ t}$ zulässige Gesamtmasse	7,5 m	20 m	nicht zulässig
Fahrbare Absperrtafel ohne Zugfahrzeug	15 m	40 m	nicht zulässig

Tabelle 5 Mindestmaße für Sicherheitsabstände in Längsrichtung (S_L) zum ankommenden Verkehr

Hinweise zu Tabelle 5:

- Auf Rampen (Verbindungsfahrbahnen in Knotenpunkten) können in Abhängigkeit von der Lage der Baustelle in der Rampe, der Rampenlänge und den tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten kleinere Abstände in Betracht kommen, jedoch nicht unter 20 m.
- Bei beweglichen Arbeitsstellen kann der Abstand auf 50 m reduziert werden.

3.1.6 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Bei Tiefbauarbeiten können sich Ihre Beschäftigten durch den Einsatz von Gefahrstoffen oder durch Tätigkeiten, bei denen Stäube oder Abgase freigesetzt werden, gefährden. In der Gefährdungsbeurteilung ist das STOP-Prinzip (Substitution – technische – organisatorische – persönliche Maßnahmen in dieser Reihenfolge) zu berücksichtigen.



Abb. 13 Staubminimierung durch Nassschneiden



Rechtliche Grundlagen

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), §§ 6 und 7
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 3 und Anhang
- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS:
 - TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
 - TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt: Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen
 - TRGS 402 Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition
 - TRGS 500 Schutzmaßnahmen
 - TRGS 504 Tätigkeiten mit Expositionen von A- und E-Staub
 - TRGS 554 Abgase von Dieselmotoren
 - TRGS 555 Betriebsanweisungen und Information der Beschäftigten
 - TRGS 559 Mineralischer Staub
 - TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte
 - TRGS 905 Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe
 - TRGS 906 Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren



Weitere Informationen

- DGUV Information 213-720 „Einsatz von Straßenfräsen mit Absauganlagen – Fräsen von Asphaltbelägen“
- Spezielle Informationen zu Gefahrstoffen sind im Internet abrufbar bei den Gefahrstoff-Informationssystemen (z. B. WINGIS, GESTIS). Sicherheitsdatenblätter finden sich unter: ► www.GefKomm-Bau.de).

Insbesondere in WINGIS finden Sie Informationen zum sicheren Umgang mit Chemikalien, auch Betriebsanweisungen in vielen europäischen Sprachen.



Gefährdungen

Gefahrstoffe können über die Atemwege, die Haut oder durch Verschlucken in den menschlichen Körper gelangen.

Bei räumlich beengten Verhältnissen treten die eintatbaren Gefahrstoffe meist in erhöhten Konzentrationen auf.

Gefährdungen durch (mineralischen) Staub:

- Stäube durch Fahrbetrieb, Erdbewegung, Felsausbruch und Wind.

Gefährdungen durch Motoremissionen (Baumaschinen, Straßenverkehr):

- Abgase von Otto- und Dieselmotoren in geschlossenen oder teilweise geschlossenen Räumen.

Freisetzung von Gefahrstoffen bei der Bearbeitung von Materialien z. B.:

- Stäube beim Fräsen von Asphaltbelägen, durch den Austrag und das Einfräsen von Bindemitteln zur Bodenverbesserung, beim Schneiden von z. B. Steinzeug, Beton, PVC oder GFK, beim Bohren und Schleifen von z. B. Beton, Naturstein;
- Rauche und Gase beim Schweißen oder Brennschneiden von Stahl, beim thermischen Aufbringen und Entfernen von Umhüllungen;
- Asbeststäube beim Bearbeiten von Asbest-Zement-Rohren;
- Dämpfe, z. B. beim Verwenden von ungesättigten Polyesterharzen (UP-Harzen), lösemittelhaltigen Epoxidharzprodukten;
- Allergie auslösende Stoffe, z. B. beim Verwenden von Epoxidharzprodukten;

- Reizende oder ätzende Stoffe, z. B. beim Verwenden von zementhaltigen Produkten.



Maßnahmen

Allgemeines

Prüfen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer, ob Gefahrstoffe substituiert (ersetzt) werden können. Ist dies nicht möglich, sind technische Schutzmaßnahmen zu ergreifen, bevor organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen in Betracht kommen (STOP-Prinzip).

Sorgen Sie durch die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für den Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten.

Für Gefahrstoffe, für die kein AGW existiert, z. B. krebserzeugende Stoffe, müssen deren Konzentrationen unter Berücksichtigung des STOP-Prinzips und des Standes der Technik so weit wie möglich reduziert werden.

Maßnahmen auf Baustellen gegen Gefährdungen durch Stäube können sein:

- Befestigte Fahrwege/Baustraßen erforderlichenfalls reinigen;
- Staubvermeidung durch Absaugung oder Befeuchtung;
- unbefestigte Fahrwege/Baustraßen erforderlichenfalls durch Wasserbenetzung, ggf. in Verbindung mit dem Einsatz von staubbindenden Produkten feucht halten;
- Fahrerkabinen mit Belüftungs-/Klimaanlagen ausstatten und mit geschlossenen Türen und Fenstern betreiben.

Maßnahmen gegen Gefährdungen durch Abgase können sein:

- Verwendung alternativer Antriebe (Elektro-, Elektrohydraulisch),
- Abgasabsaugung direkt an der Entstehungsstelle,
- Einsatz von Dieselpartikelfiltern bzw. Katalysatoren beim Betrieb in geschlossenen oder teilweise geschlossenen Räumen,
- Lüftungstechnische Maßnahmen.

Maßnahmen bei der Bearbeitung von Materialien können sein:

- Großfräsen ab 1m Fräsbreite nur mit Absaugung einsetzen;
- Schneiden, Bohren und Schleifen von z. B. Steinzeug, Beton, Asphalt: nur Maschinen mit Wasserspülung oder Staubabsaugung einsetzen; Umlaufwasser mind. täglich wechseln;

- Schweißen oder Brennschneiden von z. B. Stahl an stationären Arbeitsplätzen unter Verwendung einer Absauganlage durchzuführen;
- Bei asbesthaltigen Materialien nur zugelassene Arbeitsverfahren anwenden.

Maßnahmen bei der Verwendung von Chemikalien

- Lösemittelfreie und nicht sensibilisierende Produkte verwenden;
- Ausreichende Belüftung bei Arbeitsstellen mit unzureichendem Luftwechsel (z. B. im Rohrgraben oder in Schächten);
- Persönliche Schutzausrüstung gegen Hautkontakt mit Allergie auslösenden, reizenden oder ätzenden Stoffen, z. B. beim Verwenden von Epoxidharzprodukten oder zementhaltigen Produkten, (z. B. geeignete Handschuhe).

Betriebsanweisung



Erstellen Sie vor dem Beginn der Arbeiten eine Betriebsanweisung. WINGIS bietet Entwürfe für Betriebsanweisungen in vielen Sprachen.

Unterweisung



Vermitteln Sie im Rahmen der Unterweisung auf Basis der Betriebsanweisung die gesundheitsgefährdende Wirkung der Gefahrstoffe und die notwendigen Schutzmaßnahmen.

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)



Stellen Sie entsprechend der Betriebsanweisung die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung. Die PSA muss von den Beschäftigten benutzt werden.



Abb. 14 Kennzeichnung von Gebinden mit Hinweisen auf Gefährdungen durch Gefahrstoffe

3.1.7 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

Bei Arbeiten des Tiefbaus kann es durch Tätigkeiten mit Abwässern oder anderen im Boden vorhandenen Stoffen zu Kontakten mit Mikroorganismen kommen. Diese können beim Menschen unter Umständen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen. Mit richtig ausgewählten Arbeitsverfahren und persönlichen Schutzausrüstungen verringern Sie diese Gefährdungen.



Abb. 15
Waschmöglichkeit für
Stiefel



Rechtliche Grundlagen

- Biostoffverordnung (BioStoffV) §§ 4, 8, 9, 14
- Baustellenverordnung (BauStellV) §§ 2, 3
- Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe
 - TRBA 500 Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen
 - TRBA 220 Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen
- Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)
 - RAB 10 Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
 - Begriffsbestimmungen
 - RAB 30 Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
 - Geeigneter Koordinator
 - RAB 31 Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan



Weitere Informationen

- DGUV Information 201-005
„Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung (Tätigkeiten mit Boden sowie bei Grundwasser- und Bodensanierungsarbeiten)“



Gefährdungen

Biologische Arbeitsstoffe werden anhand des von ihnen ausgehenden Infektionsrisikos in vier Gruppen mit aufsteigendem Risiko unterteilt:

Risiko	Risiko- gruppe	Krankheit	Gefahr für Beschäftigte	Verbreitung in der Bevölkerung	Vorbeugung Behandlung möglich
	1	unwahrscheinlich	gering	nein	nicht erforderlich
	2	möglich	möglich	unwahrscheinlich	ja
	3	möglich, schwer	ernsthaft	möglich	ja
	4	ja, schwer	ernsthaft	u.U. groß	nein

Tabelle 6: Risikogruppen

Infektionsgefahren

Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 1 und 2: Diese sind in der Regel im Boden sowie in Grund- und Oberflächenwässern vorhanden. Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2 können hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials sehr unterschiedlich sein. Die Risikogruppe 2 umfasst Mikroorganismen, die auch als normale Besiedler, z. B. auf der Haut oder im Darm des Menschen vorkommen, und nur unter besonderen Voraussetzungen zu Erkrankungen führen. Es werden aber auch Erreger eingeschlossen, die grundsätzlich Krankheiten

verursachen können, gegen die jedoch wirksame Therapien oder Impfmöglichkeiten vorhanden sind, wie z. B. der Erreger des Wundstarrkrampfes. Böden und Wässer, die mit tierischen oder menschlichen Exkrementen verunreinigt sind, können Krankheitskeime beinhalten. Erkrankungen

(z. B. durch Hantaviren) können auch durch Nagetiere (z. B. Ratten oder Mäuse) oder deren Ausscheidungen übertragen werden.

Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3:

In Deutschland selten und nur lokal begrenzt an bestimmten Standorten im Boden.

Beispiele:

- der Erreger des Milzbrandes, der unter Umständen im Bereich von Rohwarenlagern, Betriebsdeponien und Produktionsanlagen ehemaliger Standorte der Lederindustrie angetroffen werden kann.
- Bereiche, die stark mit Taubenkot verunreinigt sind, z. B. Brückenwiderlager.
- Kanalisation.

Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4:

Kommen normalerweise in Deutschland nicht vor. Darunter sind Stoffe zu verstehen, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß. Normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.



Abb. 16

Beispiel für Schutzkleidung und PSA bei Arbeiten in Abwassertechnischen Anlagen

Allergisierende und toxische Wirkungen

Von unbelastetem Boden sind nach heutigem Kenntnisstand keine allergisierenden oder toxischen Wirkungen bekannt.

Aufnahmepfade

- Aufnahmepfade von biologischen Arbeitsstoffen:
 - einatmen,
 - verschlucken,
 - Hautkontakt, schon bei kleinen Verletzungen (z. B. Kratzern)

Infektionen können z. B. herbeigeführt werden durch:

- direkten Kontakt mit belastetem Boden und Wasser
- verunreinigte Geräte und Maschinen,
- fehlende bzw. ungenügende Hygiene,
- Bau-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an und in abwassertechnischen Anlagen.



Maßnahmen

Legen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer auf Basis der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest.



Ihr Betriebsarzt bzw. Ihre Betriebsärztin berät Sie bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der Festlegung von Schutzmaßnahmen.

Grundlage ist der Arbeits- und Sicherheitsplan (A+S Plan) des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder des Bauherrn bzw. der Bauherrin, der die zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen zu enthalten hat.

Vermeiden Sie Infektionsgefahren sowie allergisierende und toxische Wirkungen durch Maßnahmen, welche in Abhängigkeit der Schutzstufen 1 bis 4 ausgewählt werden.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Sorgen Sie mindestens für allgemeine Hygienemaßnahmen nach Schutzstufe 1:

Beispiele für technische und bauliche Maßnahmen:

- Leicht zu reinigende Oberflächen für Fußböden und Arbeitsmittel (z. B. Maschinen, Betriebseinrichtungen) im Arbeitsbereich,

- Maßnahmen zur Vermeidung/Reduktion von Aerosolen, Stäuben und Nebeln,
- Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser,
- vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten.

Beispiele für organisatorische Maßnahmen:

- Vor Beginn der Arbeiten zu bearbeitende Bereiche (z. B. Abwasserschächte) reinigen.
- Verschmutzte Arbeitsgeräte und Ausrüstungsgegenstände unmittelbar nach den Tätigkeiten reinigen.
- Waschmöglichkeiten zur Verfügung stellen.
- Mittel zur Reinigung, Trocknung, Schutz und Pflege für die Haut zur Verfügung stellen.
- Von den Arbeitsstoffen getrennten Aufbewahrung der Pausenverpflegung vorsehen.
- Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung regelmäßig und bei Bedarf reinigen oder wechseln lassen.
- Getrennte Aufbewahrung von Arbeitskleidung, PSA und privater Kleidung vorsehen.
- Arbeitsräume regelmäßig und bei Bedarf reinigen lassen.
- Mit biologischen Arbeitsstoffen belastete Abfälle in geeigneten Behältnissen sammeln.
- An den Arbeitsplätzen das Ess-, Trink- und Rauchverbot einhalten.
- Mittel zur Wundversorgung bereitstellen.

Persönliche Schutzausrüstungen

Stellen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung. Diese muss, abhängig von den Tätigkeiten, aus Schutzkleidung, Handschutz, Fußschutz, Augenschutz und Atemschutz bestehen.

Betriebsanweisung

Vor Beginn der Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen eine Betriebsanweisung erstellen.

Unterweisung

Unterweisen Sie die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung.



Ein Schwerpunkt der Unterweisung beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen muss die Vermittlung der gesundheitsgefährdenden Wirkung der biologischen Arbeitsstoffe und die notwendigen Schutzmaßnahmen darstellen.

3.1.8 Arbeiten in kontaminierten Bereichen im Tiefbau – Planung

Arbeiten in kontaminierten Bereichen liegen dann vor, wenn in Bereichen gearbeitet wird (z. B. Baugrund, Bauwerk), die über eine gesundheitlich unbedenkliche Konzentration hinaus mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen verunreinigt sind. Arbeiten in kontaminierten Bereichen umfassen auch die vorbereitenden, begleitenden und abschließenden Arbeiten. Schutzmaßnahmen müssen bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden.



Abb. 17
Erdarbeiten in kontaminierten Bereichen

§

Rechtliche Grundlagen

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), §§ 6, 7
- Biostoffverordnung (BiostoffV), §§ 4, 8, 9, 14
- Baustellenverordnung (BaustellV), §§ 2, 3
- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen
- Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 500 Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen
- DGUV Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“
- DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“

i

Weitere Informationen

- DGUV Information 201-004 „Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaus“
- DGUV Information 201-032 „Gefährdungsbeurteilung für biologische Arbeitsstoffe bei Arbeiten auf Deponien“
- DGUV Information 212-007 „Chemikalienschutzhandschuhe“
- DGUV Information 212-019 „Chemikalienschutzkleidung bei der Sanierung von Altlasten, Deponien und Gebäuden“
- DGUV Information 214-019 „Worauf Sie beim Transport kontaminierter Materialien achten sollten“
- Spezielle Informationen zu Gefahrstoffen in Produkten sind in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller zu finden
- WINGIS-Gefahrstoffinformationssystem der BG BAU unter ► www.wingis-online.de
- GefKomm-Bau-Gefahrstoffkommunikation in der Lieferkette der Bauwirtschaft unter ► www.gefkomm-bau.de



Gefährdungen

Bei Tiefbauarbeiten in kontaminierten Bereichen können Beschäftigte z. B. durch Boden, Deponiegut, Grund- oder Schichtenwasser mit Gefahr- und Biostoffen in Kontakt kommen.

Gefahr- und Biostoffe können in Form von Gasen, Dämpfen, Stäuben, Aerosolen, Flüssigkeiten etc. auftreten. Sie können durch Einatmen, Verschlucken oder Hautresorption in den menschlichen Körper gelangen. Bei räumlich beengten Verhältnissen können Gefahr- und Biostoffe in erhöhten Konzentrationen auftreten.

Bei Arbeiten in Bereichen, in denen entzündliche Stoffe freigesetzt werden können, z. B. Hausmülldeponien (Methan), durch Kraftstoffe kontaminierte Bereiche wie Raffinerien, Tanklager oder Tankstellen kann zusätzlich eine Brand- und Explosionsgefahr bestehen.



Maßnahmen in der Planungsphase

Um gegenüber den möglichen Gefährdungen Schutzmaßnahmen planen zu können, müssen Vorerkundigungen durchgeführt werden.

Besteht aufgrund der Nutzungsgeschichte eines Standortes der Verdacht, dass im Baufeld Gefahr- oder Biostoffe vorhanden sein können, haben der Auftraggeber oder die Auftraggeberin bzw. die Bauherrin oder der Bauherr eine Erkundung von Art und Konzentration der Stoffe durchzuführen. Überprüfen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer, ob

- Ihnen die Ergebnisse dieser Erkundung vorliegen und
- der Auftraggeber oder die Auftraggeberin bzw. die Bauherrin oder der Bauherr beim Vorhandensein von Gefahr- oder Biostoffen einen Arbeits- und Sicherheitsplan erstellt hat.

Fehlen entsprechende Unterlagen, fordern sie diese von dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin bzw. der Bauherrin oder dem Bauherrn ein.

Wesentliche Inhalte des Arbeits- und Sicherheitsplanes (A+S Plan):

- Ergebnisse der Erkundungen;
- Zusammenfassung der stofflichen Eigenschaften der Gefahr- bzw. Biostoffe, inkl. Bewertung von Mobilität und gefährlichen Eigenschaften;

- Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten;
- Beschreibung der von den Gefahr- und Biostoffen ausgehenden Gefährdungen und der zu treffenden Schutzmaßnahmen (dies gilt auch für durchzuführenden Erkundungsarbeiten wie Begehungen, Schürfe, Bohrungen, Herstellung von Grundwassermessstellen);
- Angaben zur messtechnischen Überwachung.



Die Schutzmaßnahmen sind in der Ausschreibung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin entweder im Einzelnen zu beschreiben oder der Arbeits- und Sicherheitsplan muss Bestandteil der Ausschreibung sein.

Der Plan muss alle Informationen enthalten, die Sie für ihre Gefährdungsbeurteilung benötigen.

Fehlt diese Grundlage oder sind die Informationen nicht ausreichend, können Sie die Gefährdungsbeurteilung nicht im erforderlichen Maße durchführen und die Arbeiten dürfen nicht begonnen werden.



Der Arbeits- und Sicherheitsplan ist von einer Person zu erstellen, die die Sachkunde nach DGUV Regel 101-004 nachweisen kann.



Die nach der DGUV Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“, Anhang 6A bzw. 6B erworbene „Sachkunde für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen“ erfüllt die Fachkundeanforderungen nach Anlage 2A bzw. 2B der TRGS 524.

Sind bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen voraussichtlich mehr als ein Unternehmen tätig, muss eine sachkundige und mit Weisungsbefugnissen ausgestattete Person die Tätigkeiten Ihres und weiterer Unternehmen koordinieren. Diese Koordinatorin bzw. dieser Koordinator muss vom Bauherrn bzw. von der Bauherrin bestellt sein.

3.1.9 Arbeiten in kontaminierten Bereichen im Tiefbau – Ausführung

Die hier beschriebenen Arbeiten in kontaminierten Bereichen setzen voraus, dass entsprechend der Planung der Bauherrin bzw. des Bauherrn in einen Baugrund eingegriffen wird, der über eine gesundheitlich unbedenkliche Konzentration hinaus mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen verunreinigt ist. Arbeiten in kontaminierten Bereichen umfassen auch die vorbereitenden, begleitenden und abschließenden Arbeiten. Diese Arbeiten erfordern besondere Schutzmaßnahmen.



Abb. 18
Bagger mit Schutzbelüftung

§

Rechtliche Grundlagen

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), §§ 6, 7
- Biostoffverordnung (BiostoffV), §§ 4, 8, 9, 14
- Baustellenverordnung (BaustellV), §§ 2, 3
- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen
- Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe TRBA 500 Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen
- DGUV Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“
- DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“

i

Weitere Informationen

- DGUV Information 201-004 „Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaus“
- DGUV Information 201-032 „Gefährdungsbeurteilung für biologische Arbeitsstoffe bei Arbeiten auf Deponien“
- DGUV Information 212-007 „Chemikalienschutzhandschuhe“
- DGUV Information 212-019 „Chemikalienschutzkleidung bei der Sanierung von Altlasten, Deponien und Gebäuden“
- DGUV Information 214-019 „Worauf Sie beim Transport kontaminierter Materialien achten sollten“
- ► www.dguv.de: GESTIS-Stoffdatenbank, GESTIS-Biostoffdatenbank
- ► www.gisbau.de: WINGIS (Gefahrstoffdaten, Erstellung von Betriebsanweisungen)
- ► www.baua.de Themen von A bis Z
- Spezielle Informationen zu Gefahrstoffen in Produkten sind in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller zu finden
- WINGIS-Gefahrstoffinformationssystem der BG BAU unter ► www.wingis-online.de
- GefKomm-Bau-Gefahrstoffkommunikation in der Lieferkette der Bauwirtschaft unter ► www.gefkomm-bau.de



Gefährdungen

Bei Tiefbauarbeiten in kontaminierten Bereichen können Beschäftigte z. B. durch Boden, Deponiegut, Grund- oder Schichtenwasser mit Gefahr- und Biostoffen in Kontakt kommen.

Gefahr- und Biostoffe können in Form von Gasen, Dämpfen, Stäuben, Aerosolen, Flüssigkeiten etc. auftreten. Sie können durch Einatmen, Verschlucken oder Hautresorption in den menschlichen Körper gelangen. Bei räumlich beengten Verhältnissen können Gefahr- und Biostoffe in erhöhten Konzentrationen auftreten.

Bei Arbeiten in Bereichen, in denen entzündliche Stoffe freigesetzt werden können, z. B. Hausmülldeponien (Methan) oder durch Kraftstoffe kontaminierte Bereiche wie Raffinerien, Tanklager oder Tankstellen, kann zusätzlich eine Brand- und Explosionsgefahr bestehen.



Maßnahmen

Legen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer auf Basis der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest.

 Grundlage ist der Arbeits- und Sicherheitsplan (A+S Plan) des Auftraggebers oder der Auftraggeberin bzw. der Bauherrin oder des Bauherrn, der die zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen zu enthalten hat.

 Fehlt ein A+S Plan, obwohl der Verdacht (z. B. Nutzungsgeschichte des Standortes, Bodenanalysen) besteht, dass im Baufeld Gefahr- oder Biostoffe vorhanden sein können, liegen Ihnen keine ausreichende Information zur Durchführung ihrer Gefährdungsbeurteilung vor.

 *Fragen Sie bei Ihrem Auftraggeber oder Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrer Bauherrin oder Ihrem Bauherr nach.*

 Beginnen Sie die Arbeiten erst, wenn Sie einen A+S Plan erhalten, Ihre Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und Schutzmaßnahmen festgelegt haben.

- Prüfen Sie, ob die im A+S Plan beschriebenen Maßnahmen für das von Ihnen vorgesehene Arbeitsverfahren anwendbar und zum Schutz der Beschäftigten ausreichend sind.
- Erstellen Sie die stoff- und tätigkeitsbezogenen Betriebsanweisungen.
- Führen Sie die Unterweisungen der Beschäftigten durch, z. B. Handhabung von besonderer PSA wie Atemschutz, Chemikalienschutzkleidung und -handschuhen
- Stellen Sie sicher, dass Bauleiter bzw. Bauleiterinnen und Aufsichtsführende ausreichende Kenntnisse zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen besitzen
- Ist Ihr Unternehmen allein tätig, stellen Sie sicher, dass die Arbeiten von einer weisungsbefugten und sachkundigen Person begleitet werden.



Die nach der DGUV Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“ Anhang 6A bzw. 6B erworbene „Sachkunde für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen“ erfüllt die Fachkundanforderungen nach Anlage 2A bzw. 2B der TRGS 524.

- Halten Sie erforderliche Ausrüstungen wie z. B.:
 - besondere Hygieneeinrichtungen,
 - Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen,
 - Einrichtungen zur Bewetterung oder Staubminderung,
 - Mess- oder Warngeräte zur Überwachung von Gefahrstoffen und auch die Einrichtungen zu ihrer arbeits-täglichen Funktionskontrolle (Prüfstationen, Prüfgase) betriebsbereit vor.
- Unterweisen Sie die mit den Messungen beauftragten Personen im Umgang mit den Geräten.
- Organisieren Sie die sichere Lagerung der PSA, sowie Wartung und Pflege mehrfach verwendbarer PSA, insbesondere von Atemschutzgeräten, Chemikalienschutzkleidung und -handschuhen.
- Informieren Sie bei Arbeiten mit hoher stofflicher Gefährdung, z. B. bei Arbeiten auf Sonderabfalldeponien, die für die Baustelle zuständige Rettungsleitstelle und das nächstgelegene Krankenhaus über die speziellen Gefährdungen.
- Organisieren Sie in Zusammenarbeit mit Ihrer Betriebsärztin bzw. Ihrem Betriebsarzt die für Arbeiten in kontaminierten Bereichen spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge.
- Berücksichtigen Sie, dass beim Tragen von „belastender“ PSA (z. B. Atemschutz, Chemikalienschutzkleidung) ggf. Tragezeitbegrenzung eingehalten werden

müssen. Berücksichtigen Sie dabei den Einfluss von Umgebungstemperatur, Luftfeuchte und Arbeitsschwere. Arbeiten Sie hierbei mit Ihrer Betriebsärztin bzw. Ihrem Betriebsarzt zusammen.

! Zeigen Sie die Arbeiten in kontaminierten Bereichen spätestens vier Wochen vor Beginn der für Ihr Unternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse schriftlich an.

! Werden Kontaminationen angetroffen, die nicht in der Ausschreibung oder im Arbeits- und Sicherheitsplan genannt und in ihren Eigenschaften beschrieben werden, sind die Arbeiten in diesem Bereich unverzüglich einzustellen. Hierüber ist die Bauherrin oder der Bauherr zu informieren. Vor der Weiterarbeit sind Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu treffen.

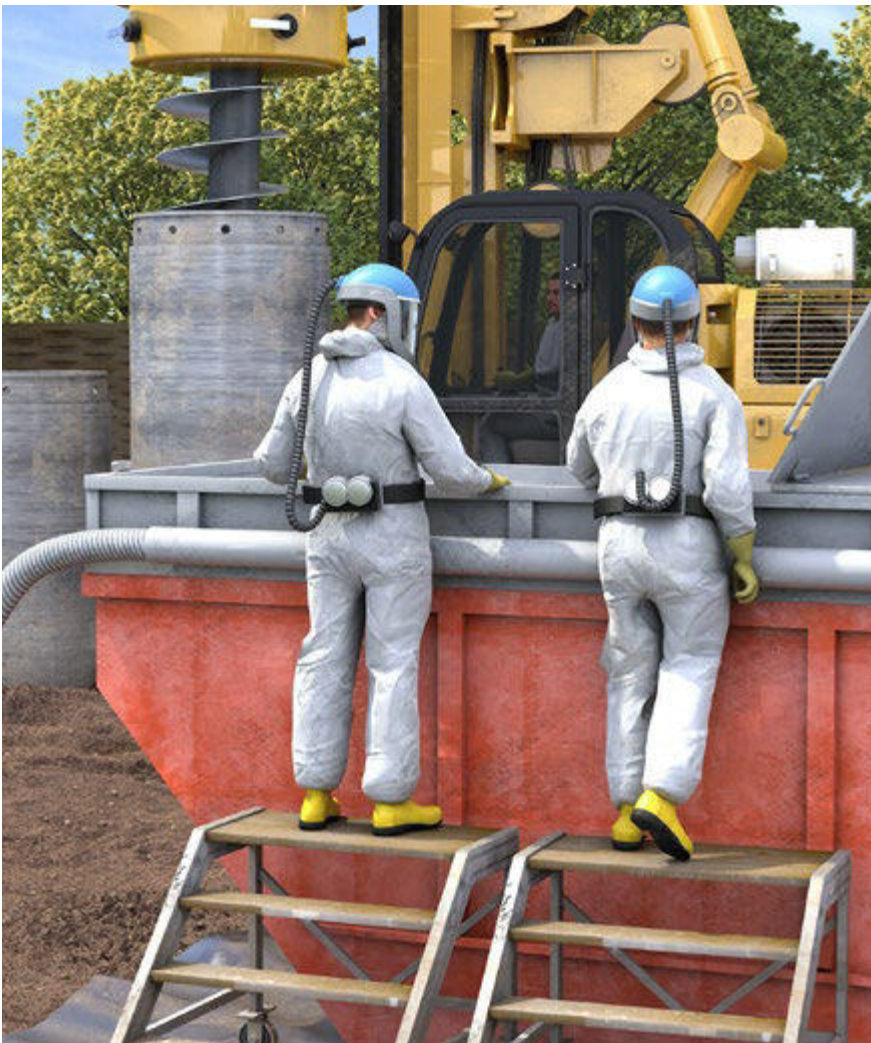


Abb. 19
Persönliche Schutzausrüstungen bei
Arbeiten in kontaminierten Bereichen

3.1.10 Tätigkeiten im Einflussbereich bestehender Anlagen/ Verkehrsanlagen sowie Erd- und Freileitungen

Sind im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen wie z. B. Frei- oder Erdleitungen, Straßen, Gleisanlagen, Wasserstraßen, Schächte oder maschinelle Anlagen und Einrichtungen vorhanden, können von diesen Anlagen Gefahren für die Beschäftigten ausgehen.



Abb. 20
Leitungssuchgeräte

§

Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), §§ 4, 5, 9
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3, 4
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), §§ 3, 3 a
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), §§ 6, 7
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, §§ 15, 16
- DGUV Vorschrift 77 und 78 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“, §§ 3, 4, 5
- DGUV Regel 101-024 „Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen“
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“
- Weitere Rechtsvorschriften in Abhängigkeit vom Arbeitsumfeld (z. B. StVO)

i

Weitere Informationen

- DGUV Information 201-021 „Sicherheitshinweise für Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen“
- DGUV Information 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“
- Vorgaben der Betreiber/Eigentümer der bestehenden Anlagen zu beachten, z. B. Richtlinien der Deutschen Bahn AG (bei Arbeiten im Bereich bestehender Anlagen)



Gefährdungen

Folgende bestehende Anlagen können unter anderem in Arbeitsbereichen angetroffen werden:

- elektrischen Anlagen, z. B. Frei- und Fahrleitungen
- Erdverlegte Leitungen, z. B. Kabel, Gas-, Wasser- und Kanalisationsleitungen
- Anlagen mit Explosionsgefahr,
- Schächte,
- maschinellen Anlagen und Einrichtungen, wie z. B. Kran- und Förderanlagen,
- Gleisanlagen,
- Straßen,
- Wasserstraßen

Hiervon können z. B. folgende Gefährdungen ausgehen:

- Elektrische Gefährdungen, z. B. bei Erd- und Freileitungen
- Biologische Gefährdungen, z. B. bei Abwassertechnischen Anlagen
- Brand- und Explosionsgefährdung, z. B. bei Arbeiten an oder in der Nähe von Gasleitungen oder abwassertechnischen Anlagen
- Absturzgefährdungen, z. B. bei Schächten
- Mechanische Gefährdungen durch maschinelle Anlagen und Einrichtungen, wie z. B. Anfahren, Quetschen
- Überfahren im Bereich von Gleisanlagen, Straßen
- Mechanische Gefährdungen durch Kollision mit Wasserfahrzeugen
- Gefahr des Ertrinkens im Bereich von Wasserstraßen



Maßnahmen

Ermitteln Sie als Unternehmerin oder Unternehmer vor Beginn von Bauarbeiten, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Personen gefährdet werden können.

Anlagen

Sind Anlagen vorhanden, müssen die erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Eigentümern, Betreibern und gegebenenfalls den zuständigen Behörden festgelegt und durchgeführt werden.

Bei erdverlegten Leitungen können Lage und Verlauf durch Rückfrage bei den Leitungsbetreibern (z. B. Gas-Wasser-Elektrizitäts-Versorgungsunternehmen, Bundeswehr, Telekommunikationsunternehmen,

Kommunalbetriebe) und durch Anlegen von Suchgräben oder durch die Nutzung von Kabelsuchgeräten ermittelt werden.

Schutzmaßnahmen bei erdverlegten Leitungen sind z. B.:

- Kennzeichnen des Leitungsverlaufs vor Beginn der Arbeiten,
- Umlegen gefährdeter Leitungen in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber,
- Befestigen, Unterstützen oder Abfangen freigelegter Leitungen,
- Einhaltung der vom Leitungsbetreiber vorgegebenen Schutzabstände,
- Beachtung der Schutzanweisungen der Leitungsbetreiber.

Betrachten Sie erdverlegte Kabel und Leitungen so lange als unter Spannung stehend, bis vom Betreiber die Spannungsfreiheit ausdrücklich bestätigt wird.

Schutzmaßnahmen bei elektrischen Frei- oder Fahrleitungen sind z. B.:

- Einhalten von Schutzabständen – auch beim Ausschwingen von Leitungsseilen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln sowie bei der Verwendung von Flüssigkeiten, z. B. beim Berieseln von staubenden Flächen. Dies kann z. B. durch Begrenzung des Arbeitsbereichs von Maschinen durch technische Maßnahmen, z. B. Schwenk- oder Hubbegrenzungen erfolgen.
- Kann von Ihnen als Unternehmerin oder Unternehmer ein ausreichender Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen und Fahrleitungen nicht eingehalten werden, hat der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin in Abstimmung mit dem Eigentümer oder Betreiber der Leitungen andere Sicherungsmaßnahmen gegen Stromübertritt zu veranlassen. Diese können z. B. sein:
 - Abschalten des Stromes,
 - Verlegen der Freileitung,
 - Verkabelung.
- Stellen Sie Ihren Beschäftigten die Telefonnummern von Rettungsdiensten, Polizei, Feuerwehr, Leitungsbetreibern (Störungsdienste) und zuständigen Behörden, z. B. Tiefbauamt, zur Verfügung. Sorgen Sie für eine geeignete Kommunikationsmöglichkeit.

- Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten vor jeder neuen Arbeitsaufgabe, bei Arbeitsaufnahme sowie geänderten Randbedingungen.

Schutzmaßnahmen bei Anlagen mit Explosionsgefahr sind z. B.

- Beachtung des bestehenden Explosionsschutzdokumentes bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen in Arbeitsbereichen mit Brand- und Explosionsgefährdungen
- Einteilung der explosionsgefährdeten Bereiche in Zonen
- Sicherheitsabstände einhalten
- Zündquellen fernhalten, Rauchverbot
- funkenarme, EX-geschützte Arbeitsmittel einsetzen
- EX-Atmosphäre messtechnisch überwachen

Schutzmaßnahmen an oder in der Nähe von Kran-, Förder- und anderen Maschinenanlagen sind z. B.: Begrenzung der Gefahr bringenden Bewegungen, durch Abschränkung, Warnposten, Signaleinrichtungen.

Schutz- und Sicherungsmaßnahmen bei Straßen, Gleisanlagen und Wasserstraßen müssen im Einvernehmen mit deren Eigentümern, Betreibern und gegebenenfalls den zuständigen Behörden festgelegt und durchgeführt werden.

Maßnahmen bei unvermutetem Antreffen von bestehenden Anlagen

Werden Anlagen unvermutet angetroffen oder Leitungen beschädigt, sind erforderlichenfalls die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Besteht eine Gefährdung, sind Sicherungsmaßnahmen, soweit wie möglich, durchzuführen. Der oder die Aufsichtführende ist zu verständigen.

Sicherungsmaßnahmen sind z. B.

- Absperren des Gefahrenbereiches,
- Versicherte und Passanten warnen und fernhalten,
- Rauchverbot.

Die Arbeiten dürfen nur unter Beachtung der mit den betroffenen Eigentümern, Betreibern und ggf. den zuständigen Behörden abgestimmten Maßnahmen fortgesetzt werden.

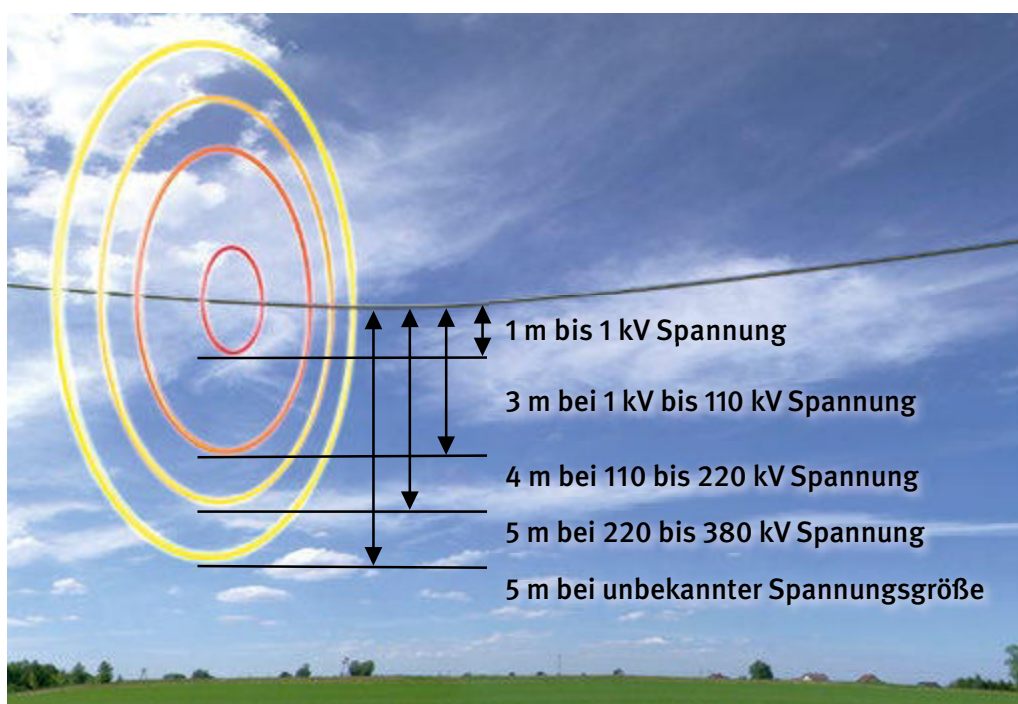


Abb. 21 Sicherheitsabstände zu Freileitungen

3.1.11 Tätigkeiten mit dem Risiko des Antreffens von Kampfmitteln

Auch Jahrzehnte nach Ende des 2. Weltkriegs werden im Zuge von Tiefbauarbeiten noch immer Kampfmittel wie z. B. Infanteriemunition, Minen, Spreng- und Brandgranaten sowie Bomben aufgefunden. Auch können chemische Kampfstoffe wie z. B. Senfgas oder Sarin angetroffen werden.



Abb. 22
Kampfmittel im Baugrund



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), §§ 3, 4 und 5
- Sprengstoffgesetz (SprengG), §§ 19, 20 und 21
- Bauordnungen der 16 Bundesländer
- Verordnungen, Gesetze, Verwaltungsvorschriften bzw. Merkblätter der 16 Bundesländer zu Kampfmitteln
- Baustellenverordnung (BaustellV), §§ 2 und 3
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3, 4, und 10
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), §§ 6 und 7
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- DGUV Vorschrift 1/BGV A1
- „Grundsätze der Prävention“, §§ 2, 3, 4 und 9
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, § 16
- DGUV Vorschrift 40 „Taucherarbeiten“, §§ 8, 15



Weitere Informationen

- Merkblatt „Kampfmittelfrei Bauen“, siehe Internetauftritt unter ► www.kampfmittelportal.de



Gefährdungen

Von Kampfmitteln gehen z. B. folgende Gefährdungen aus:

- Splitterflug, Explosionsdruck, Schalldruck, Brand, Selbstentzündung, z. B. bei Kontakt mit Phosphorladungen
- Vergiftung oder Verätzung durch Gefahrstoffe, z. B. bei Kampf-, Nebel-, Spreng-, Pyrotechnischen Stoffen und Treibsätzen
- Sekundärgefährdungen aus Beschädigungen insbesondere von Versorgungsleitungen und Bauwerken



Maßnahmen

Gegen diese und weitere mögliche Gefährdungen sind, abhängig von der Gefährdungsbeurteilung, folgende Maßnahmen zu treffen:

VERHALTENSREGELN BEIM AUFFINDEN VON KAMPFMITTELN



BEI VERDACHT

ARBEITEN SOFORT EINSTELLEN!

GEFÄHRDETEN BEREICH SOFORT VERLASSEN UND ABSPERREN!

INFORMATION AN VERANTWORTLICHE!

POLIZEI UNTER TEL. 110 VERSTÄNDIGEN!

SAMMELPUNKT AUFSUCHEN UND ANWESENHEITSKONTROLLE DES PERSONALS DURCHFÜHREN!

SICHERSTELLEN, DASS KEINE PERSONEN MEHR IM GEFAHRENBEREICH SIND!

Allgemeines

Lassen Sie sich zwingend vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Bestätigung der Kampfmittelfreigabe durch Ihren Auftraggeber bzw. Ihrer Auftraggeberin vorlegen. Die Anforderungen an die Bestätigung der Kampfmittelfreigabe unterliegen unterschiedlichen länderspezifischen Anforderungen. Informationen hierzu können Sie bei den örtlich zuständigen Stellen, z. B. den Ordnungsbehörden, erhalten. Eine Zusammenstellung der zuständigen Stellen finden Sie im Merkblatt „Kampfmittelfrei Bauen“ bzw. unter ► www.kampfmittelportal.de.

Berücksichtigen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung die Gefährdung durch Kampfmittel. Stellen Sie die Arbeiten bei nur geringstem Verdacht, dass Kampfmittel gefunden werden könnten, in diesem Bereich ein. Die Arbeiten dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn Ihnen eine schriftliche Kampfmittelfreigabe vorliegt. Dies gilt nicht nur für Bauunternehmen, sondern auch für die vor Ort tätigen Bauherren, Bauherrinnen, Auftraggeber und Auftraggeberinnen sowie die Architektur-, Ingenieur-, Sachverständigenbüros.

Kampfmittelfreigabe

Nehmen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer die Bauarbeiten erst auf, wenn Ihnen eine schriftliche Kampfmittelfreigabe vorliegt.

- bei einem öffentlichen Bauauftrag eine Bestätigung nach ATV DIN 18299, Abschnitt 0.1.17 VOB/C bzw.
- bei einem privaten Auftraggeber oder einer privaten Auftraggeberin – wenn die VOB nicht Vertragsgrundlage ist – eine gleichwertige, ordnungsgemäße Freigabe.

Ein Musterformular für eine entsprechende Freigabe mit den erforderlichen Inhalten finden Sie auf ► www.kampfmittelportal.de

Die Bestätigung der Kampfmittelfreigabe kann nur durch eine autorisierte Fachstelle/-behörde bzw. ein autorisiertes Fachunternehmen – beauftragt durch den Bauherrn oder die Bauherrin – vorgenommen werden, nicht durch private Bauherren, Bauherrinnen, Auftraggeber bzw. Auftraggeberinnen oder Planer bzw. Planerinnen oder Steuerer.

Bezieht sich die Kampfmittelfreigabe lediglich auf einzelne Bereiche innerhalb des Baubereiches (z. B. Pfahlansatzpunkte, Spundwandtrasse, Kanal-/Leitungstrasse), so ist dies im Freigabeprotokoll eindeutig anzugeben. Vor Baubeginn ist die Aktualität/Gültigkeit dieser Teilfreigabe noch einmal verantwortlich zu prüfen!

Abb. 23 Verhaltensregeln beim Auffinden von Kampfmitteln

Enthält die Kampfmittelfreigabe Einschränkungen/Ausschlüsse (z. B. in Bereichen von Auffüllungen oder wenn die erforderliche Sondiertiefe nicht erreicht wurde) gilt die Freigabe zur Bauausführung – zumindest für diese Bereiche – als nicht gegeben. Der Bauherr, die Bauherrin, der Auftraggeber oder die Auftraggeberin muss in diesen Fällen weitere Untersuchungen und Aufklärung veranlassen, so dass eine Freigabe nach ATV DIN 18299 Abschnitt 0.1.17 VOB/C erfolgen kann.

Die Durchführung von jeglichen Erkundungsarbeiten nach Kampfmitteln ist nur speziell geschulten und zugelassenen Fachunternehmen nach § 20 Sprengstoffgesetz gestattet. Dies gilt insbesondere auch für die Ausführung von Sondierungsbohrungen als Hilfsleistung im Rahmen der Kampfmittelerkundung.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit/Vollständigkeit der Kampfmittelfreigabe ist anhand der der Freigabe zugrundeliegenden Dokumentation (z. B. historische Erkundung, Ergebnisse der Sondierung) eine neue Bewertung, erforderlichenfalls durch Sonderfachleute, vorzunehmen.

Unterweisung der Beschäftigten

Nachdem eine Kampfmittelfreigabe vorliegt, müssen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer zur Minimierung des immer verbleibenden Restrisikos vor Aufnahme der Bauarbeiten, alle Beschäftigten, die auf der Baustelle tätig werden sollen, bezüglich der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren und der erforderlichen Maßnahmen unterweisen. Diese Unterweisung ist entsprechend zu dokumentieren.

Unvermutetes Antreffen von Kampfmitteln

Treffen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer trotz ordnungsgemäßer Freigabe im Zuge der Bauarbeiten Kampfmittel an (Zufallsfund), ist die Arbeit sofort einzustellen, die Baustelle sofort gegen Zutritt zu sichern, dann zu verlassen und die Polizei zu verständigen.

Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen

Unternehmerin oder Unternehmer müssen sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abstimmen.

3.1.12 Kampfmittelräumung

Unternehmen, welche Arbeiten zur gezielten Suche nach Kampfmitteln und Räumarbeiten durchführen, benötigen eine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz. Hierbei werden an das Personal besondere Anforderungen an Fachkunde und Zuverlässigkeit gestellt. Weiterhin muss die Maschinenteknik für diesen speziellen Einsatz ausgelegt sein.



Abb. 24 entschärfte Fliegerbombe

§

Rechtliche Grundlagen

- Sprengstoffgesetz (SprengG) §§ 7, 8 a und 8b, 9, 14, 19, 20, 21
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), §§ 3, 4 und 5
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3, 4 und 10
- Baustellenverordnung (BaustellV), §§ 2 und 3
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), §§ 6 und 7
- Verordnungen, Gesetze, Verwaltungsvorschriften bzw. Merkblätter der 16 Bundesländer zu Kampfmitteln

i

Weitere Informationen

- DGUV Information 201-027 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung“
- Merkblatt „Kampfmittelfrei Bauen“, siehe Internetauftritt ► www.kampfmittelportal.de
- VOB/C ATV DIN 18323
- Arbeitshilfen Kampfmittelräumung (AH KMR) des Bundes



Gefährdungen

- Splitterflug, Explosionsdruck, Schalldruck, Brand, Selbstentzündung, z. B. bei Kontakt mit Phosphorladungen
- Vergiftung oder Verätzung durch Gefahrstoffe, z. B. bei Kampf-, Nebel-, Spreng-, Pyrotechnischen Stoffen und Treibsätzen
- Sekundärgefährdungen aus Beschädigungen insbesondere von Versorgungsleitungen und Bauwerken

Mangelnde Betriebsorganisation sowie fehlende bzw. unzureichende Fachkenntnisse und Zuverlässigkeit können zu einer Fehleinschätzung der Gefährdungen führen.



Maßnahmen

Gegen diese und weitere mögliche Gefährdungen sind, abhängig von der Gefährdungsbeurteilung, folgende Maßnahmen zu treffen:

Allgemeines

An die Unternehmen, welche Kampfmittelräumarbeiten durchführen, werden insbesondere folgende Anforderungen gestellt:

- Erlaubnisschein nach Sprengstoffgesetz
- Prüfung der Zuverlässigkeit durch die zuständige Behörde
- erforderliche Anzahl der Verantwortlichen Personen mit einem behördlichen Befähigungsschein zum Umgang mit Kampfmitteln (Fachkundenachweis durch staatlich oder staatlich anerkannten Lehrgang) bestellen und der zuständigen Behörde melden
- Anzeigepflicht der Räumstelle an zuständige Behörde

Wichtige Unterlagen und Hinweise

Lassen Sie sich vor Beginn der Arbeiten vom Bauherrn bzw. der Bauherrin insbesondere folgende Unterlagen aushändigen:

- die Ergebnisse der historischen Erkundung der Verdachtsfläche mit den daraus ermittelten Gefährdungen
- das Räumkonzept
- den Arbeits- und Sicherheitsplan
- den SiGe-Plan nach Baustellenverordnung der Planungsphase
- evtl. vorhandene Informationen zum zu erwartenden Erhaltungszustand der Munition

Überprüfen Sie die Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität und erstellen auf der Basis dieser Unterlagen die Gefährdungsbeurteilung für die Kampfmittelräumung.

Sorgen Sie für:

- Erste Hilfe und Rettungskette
- Maßnahmen zum Schutz unbeteiligter Personen oder angrenzender Gebäude
- geeignete persönliche Schutzausrüstungen für vorhergesehene Maßnahmen vor Ort
- ausreichende Sicherheitsabstände nach den örtlichen Gegebenheiten zwischen den einzelnen Räumpaaren
- den sicheren Transport von Kampfmitteln innerhalb der Räumstelle

Die Übergabe von Kampfmitteln zur Vernichtung oder Entsorgung darf nur an den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst bzw. an entsprechend beauftragte Personen oder Unternehmen erfolgen.

Die Auswahl des Räumverfahrens hat unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu erfolgen.

Räumverfahren an Land:

- Vollflächige, punktuell bodeneingreifende Kampfmittelräumung
- Räumung von Bombenblindgängern
- Kampfmittelräumung durch den Abtrag von Boden und sonstigen Stoffen (Volumenräumung/Separation)
- Visuelle Kampfmittelräumung
- Baubegleitende Kampfmittelräumung
- Sonstige Räumverfahren
 - Sicherheitsdetektion für Bohrungen
 - Abbohren von Flächen

Räumverfahren in Gewässern:

- Vollflächige bodeneingreifende Kampfmittelräumung
- Kampfmittelräumung durch Abtrag des Sediments
- Einzelpunkträumung

Baubegleitende Maßnahmen (sogenannte baubegleitende Kampfmittelräumung) darf nur zur Ausführung kommen, wenn alle anderen Sondier- und Räumverfahren technisch nicht anwendbar sind und begründet ausgeschlossen werden können. Der Abtrag darf nur schichtweise erfolgen. Vor jeder Schicht ist zwingend eine Detektion mit aktiven und passiven Sonden durchzuführen. Sollen Arbeiten bei baubegleitender Kampfmittelräumung durch z. B. Tiefbauunternehmen unterstützt werden, dürfen die Arbeiten ausschließlich unter Regie der

vorbeschriebenen qualifizierten und weisungsbefugten „Verantwortlichen Person“ erfolgen.

Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen

Unternehmerinnen bzw. Unternehmer müssen sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abstimmen.

Einsatz von Maschinen des Tiefbaus bei der Kampfmittelräumung

Baumaschinen, die bei der gezielten Kampfmittelräumung oder auf Verdachtsflächen mit schwer auswertbaren Sondierergebnissen eingesetzt werden sind mit zusätzlichen Schutzeinrichtungen z. B. Sicherheitssondoverglasung, verstärktem Kabinenboden auszurüsten (siehe DGUV Information 201-027).

Die geänderten Maschinen müssen die für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen. Hierbei ist zu beurteilen, ob es sich um prüfpflichtige Änderungen handelt. Die Betriebssicherheit (z. B. Standsicherheit, Sichtbedingungen) darf durch die Umbauten nicht gefährdet werden.

Sicherheitsbauteile wie ROPS/TOPS/FOPS dürfen bei der Montage nicht beschädigt werden (kein Anbohren, Schweißen).

Unterweisung der Beschäftigten

Vor Aufnahme der Kampfmittelräumarbeiten sind alle Beschäftigten, die auf der Baustelle tätig werden sollen, insbesondere bezüglich der von den zu erwarteten Kampfmitteln ausgehenden Gefährdungen unterweisen.

Diese Unterweisung ist entsprechend zu dokumentieren.



Abb. 25
Kampfmittelsondierarbeiten

3.1.13 Tätigkeiten mit elektrischen Gefährdungen

Elektrische Spannungen können eine Gefahr darstellen, da sie bei Kontakt mit dem menschlichen Körper Durchströmungen mit tödlichem Ausgang verursachen können. Im Arbeitsbereich kann eine Gefährdung von elektrischen Freileitungen, erdverlegten Kabeln oder anderen elektrischen Anlagen ausgehen.



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), §§ 3, 5
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 3
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, § 16
- DGUV Vorschrift 3 und 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, § 3
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
 - TRBS 1201 Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen
 - TRBS 1203 Zur Prüfung befähigte Personen



Weitere Informationen

- DGUV Information 203-001 „Sicherheit bei Arbeiten an elektrischen Anlagen“
- DGUV Information 203-004 „Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung“
- DGUV Information 203-005 „Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen“
- DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“
- DGUV Information 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“
- DGUV Information 203-032 „Auswahl und Betrieb von Stromerzeugern auf Bau- und Montagestellen“
- DGUV Information 203-070 „Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel – Fachwissen für den Prüfer“
- DGUV Information 203-071 „Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel – Organisation durch den Unternehmer“



Gefährdungen

Elektrische Energie kann durch Körperdurchströmungen und thermische Einwirkungen, z. B. durch Lichtbögen, schwere bis tödliche Verletzungen verursachen.

Diese Gefährdungen können hervorgerufen werden durch:

- Beschädigungen von erdverlegten Kabeln bei Erdarbeiten, z. B. durch Erdnägeln, Schachtarbeiten, Bohr- und Rammarbeiten,
- Nutzung von Anschlusspunkten mit ungeeigneten oder ohne Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen
- Arbeiten mit ungeeigneten oder beschädigten Arbeitsmitteln
- Arbeiten mit begrenzter Bewegungsfreiheit in leitfähiger Umgebung, wie z. B. in Gräben, Schächten, Rohrleitungen, Kanälen
- Unterschreitung von Mindestabständen zu Freileitungen durch Baugeräte und -maschinen
- Ungeeignete mobile Stromerzeuger



Abb. 26
Symbol für gefährliche elektrische Spannung (W008)



Maßnahmen

Durch folgende Maßnahmen können Sie die elektrischen Gefährdungen minimieren:



Lassen Sie elektrische Leitungen nach Möglichkeit immer freischalten.



Abb. 27
Vor Wartung oder Reparatur freischalten (Gebotszeichen M021)

Erforderliche Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, wenn Freischalten nicht möglich ist:

- Schutzabstände (vertikal und horizontal) zur Leitung
- Sicherung der freigelegten Leitung

Stellen Sie Ihren Beschäftigten die Telefonnummern von Rettungsdiensten, Polizei, Feuerwehr, Leitungsbetreibern (Störungsdienste) und zuständigen Behörden, z. B. Tiefbauamt, zur Verfügung. Sorgen Sie für eine geeignete Kommunikationsmöglichkeit.

Unterweisen Sie vor jeder neuen Arbeitsaufgabe, bei Arbeitsaufnahme sowie nach längerer Arbeitsunterbrechung Ihre Beschäftigten.

Anschlusspunkte

Verwenden Sie zum Betrieb Ihrer elektrischen Arbeitsmittel nur geprüfte Anschlusspunkte, die für Steckvorrichtungen

- bis 32 A mit 30 mA Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen und
- über 32 A mit 500 mA Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen ausgerüstet sind.



Abb. 28
Verschließbarer Baustromverteiler mit 30 mA und 500 mA Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen

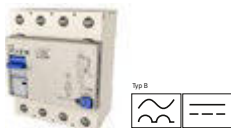


Abb. 29
Allstromsensitive Fehlerstrom-Schutzeinrichtung mit den dazugehörigen Symbolen



Alternativ können ortsveränderliche Schutzeinrichtungen mit Schutzleiterüberwachung (PRCD-S) verwendet werden.

Beachten Sie, dass beim Einsatz frequenzgesteuerter Arbeitsmittel, z. B. Krane, Betonsägen, Pumpen, allstromsensitive Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (Typ B) zum Einsatz kommen müssen (gilt ab April 2018 für neue Baustromverteiler und ab April 2020 als Nachrüstverpflichtung für in Betrieb befindliche Baustromverteiler).

Arbeitsmittel

Verwenden Sie nur Arbeitsmittel, die für den gewerblichen Einsatz geeignet sind und der Beanspruchung am Arbeitsplatz genügen.



Verwenden Sie vorzugsweise Handgeräte der Schutzklasse II, welche auch für den rauen Betrieb geeignet sind und erforderlichenfalls einen Nässe-schutz aufweisen, erkennbar am Doppelquadrat.



Abb. 30
Symbol für doppelte oder verstärkte Isolierung (Schutzklasse II)



Abb. 31
Kennzeichnung für Betriebsmittel, welche für den „rauen Betrieb“ geeignet sind

IP 45

Abb. 32
Beispiel für die Kennzeichnung von Schutzarten

Setzen Sie nur bewegliche Leitungen vom Typ H07RN-F oder H07BQ-F ein (Ausnahme: Bei Geräteanschlussleitungen bis 4 m Länge auch H05RN-F oder H05BQ-F).



Abb. 33
Kennzeichnung von Gummischlauchleitungen

Achten Sie bei Leitungsrollern zusätzlich darauf, dass Tragegriff, Kurbelgriff und Trommel aus Isolierstoff bestehen oder mit Isolierstoff umhüllt sind und mindestens Schutzart IP 44 erfüllen.



Einen sehr guten Schutz gegen elektrische Gefährdungen bieten Akkumaschinen.

Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten im Umgang mit den Arbeitsmitteln, z. B. auch über die arbeitstägliche Inaugenscheinnahme und den Umgang mit Mängeln. Stellen Sie dazu Betriebsanweisungen auf und dokumentieren Sie die Unterweisungen.

Benutzen Sie nur unbeschädigte und durch eine zur Prüfung befähigte Person geprüfte Arbeitsmittel. Dokumentieren Sie die Prüfungen.



Abb. 34
Prüfplakette

Arbeiten mit begrenzter Bewegungsfreiheit in leitfähiger Umgebung

Die elektrische Gefährdung bei Arbeiten mit begrenzter Bewegungsfreiheit in leitfähiger Umgebung, z. B. bei Arbeiten in Kanälen, Rohrleitungen, Bohrungen, ist besonders groß. Verwenden Sie deshalb ausschließlich Trenntransformatoren oder betreiben Sie Ihre Arbeitsmittel mit Schutzkleinspannung.

Für jedes Arbeitsmittel muss ein separater Trenntransformator verwendet werden.

3.1.14 Brand- und Explosionsgefährdungen

Eine Brand- und/oder Explosionsgefährdung kann in Arbeitsbereichen vorliegen, in denen brennbare Stoffe vorhanden sind, eingesetzt oder freigesetzt werden. Baustellen, auf denen z. B. Brenn- und Schweißarbeiten ausgeführt werden, Arbeiten im Bereich von Medienleitungen und Läger mit brennbaren Gefahrstoffen sind Arbeitsbereiche mit hoher Brandgefährdung.



Abb. 35
Arbeiten mit Handbrennern

§

Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 10
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), §§ 3, 3 a sowie Anhang Nr. 2.2
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), §§ 6, 7, 11 sowie Anhang 1
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3, 4
- Landesbauordnungen der Bundesländer (je nach Bundesland unterschiedliche Paragraphen)
- DGUV Vorschrift 1/BGV A1 „Grundsätze der Prävention“, § 22
- Technische Regeln zu Gefahrstoffen
 - TRGS 800 Brandschutzmaßnahmen
 - TRGS 720ff Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre
 - TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
 - ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände

i

Weitere Informationen

- DGUV Information 205-001 „Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz“
- DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer, Ausbildung und Befähigung“
- DGUV Information 205-025 „Feuerlöscher richtig einsetzen“



Gefährdungen

Eine Brandgefährdung kann in Arbeitsbereichen vorliegen, in denen brennbare Stoffe vorhanden sind. Dazu zählen bauchemische Produkte wie z. B. lösemittelhaltige Farben und Lacke, Klebstoffe, entzündbare Sprays, die brennbare Lösemittel oder Treibgase enthalten. Brennbar sind auch Papier, Holz, Kunststoffe, Metallstäube, Treibstoffe und technische Gase.

Explosionsgefährdungen bestehen, wenn Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten/Gase oder brennbare Stäube mit Luft eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden, die entzündet werden kann. Beispiele:

- Ansammlung von entzündbaren Gasen wie Propan, Butan oder brennbaren Lösemitteldämpfen am Boden oder in Hohlräumen
- durch ungewollte Freisetzung bei der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen
- Erwärmung von brennbaren Flüssigkeiten



Maßnahmen

Gefährdungsbeurteilung

Stellen Sie in der Gefährdungsbeurteilung fest, ob und in welcher Menge brennbare Stoffe am Arbeitsplatz vorhanden sind oder frei gesetzt werden. Erste Hinweise kann bei gekauften Bauprodukten die Kennzeichnung auf dem Gebinde liefern. Informationen erhalten Sie auch im Sicherheitsdatenblatt von Bauchemikalien. Diese erhalten Sie von Lieferanten oder aus dem Branchenpool

► www.gefkomm-bau.de

Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung können folgende Fragen liefern:

- Können sich brennbare Lösemitteldämpfe bilden und aufgrund fehlender Lüftung anreichern?
- Werden brennbare Gefahrstoffe wie z. B. entzündbare Gase in Druckgasflaschen vorschriftsmäßig gelagert?
- Ist durch zeitgleich im Arbeitsbereich stattfindende Tätigkeiten eine Koordinierung zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren erforderlich?
- Ist ein Explosionsschutzdokument (GefStoffV, § 6) zu erstellen?



Mit dem Gefahrstoffinformationssystem der BG BAU, WINGIS oder WINGIS-online, erstellen Sie eine Betriebsanweisung im Sinne der Gefahrstoffverordnung. Unterweisen Sie ihre Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung hinsichtlich Brand- und Explosionsgefährdungen. Dokumentieren Sie die Unterweisung.

Gefahrstoffe

Ersetzen Sie, wenn möglich, brennbare Gefahrstoffe durch nicht brennbare (z. B. Einsatz von lösemittelfreien Produkten).

Zündquellen

Entfernen Sie Zündquellen, wenn Brand- und Explosionsgefahren bestehen. Dazu zählen insbesondere offenes Feuer wie Flammen und Zigaretten, heiße Oberflächen von Verbrennungsmotoren und Heizungen, Schweißspritzer, Funkenflug bei Einsatz von Trennschleifern, Schweißgeräte, elektrostatische Entladung von Personen oder Arbeitsmitteln, Selbstentzündung.



Putzlappen, die mit Fetten und Ölen wie z. B. Holzöle, Leinöl getränkt sind, können sich an der Luft selbstentzünden. Bewahren Sie sie daher nur in verschließbaren nichtbrennbaren Behältern auf.



Arbeitsbereiche, in denen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ sowie den Verbotsschilden „Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten“ und „Zutritt für Unbefugte verboten“ zu kennzeichnen.



Abb. 36

Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre
Warnzeichen D-W021



Abb. 37

Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten;
Verbotsschild P003



Abb. 38

Zutritt für Unbefugte verboten;
Verbotsschild D-P006

Besteht auf einer Baustelle durch vorhandene Materialien/ Stoffe eine Brandgefährdung, ist in Abhängigkeit

- der Brandklasse dieser Materialien/Stoffe,
 - des Löschvermögens der Feuerlöscher und
 - der betroffenen Grundfläche der Arbeitsstätte
- die erforderliche Anzahl der Feuerlöscher zu ermitteln.

Feuerlöscher

Werden auf Baustellen Arbeiten mit einer Brandgefährdung durchgeführt, z. B. bei Schweiß-, Brenn- oder Flammarbeiten, ist für jedes der dabei eingesetzten Schweiß-, Brenn- und Flammgeräte ein geeigneter Feuerlöscher für die entsprechenden Brandklassen mit mindestens 6 LE bereitzuhalten. Besteht durch mobile selbstfahrende Arbeitsmittel oder ihre Anhänger oder Ladungen eine Gefährdung durch Brand, müssen sie mit geeigneten Feuerlöschern ausgestattet sein, es sei denn, am Einsatzort sind in ausreichend kurzer Entfernung gleichwertiger Feuerlöscher vorhanden.

Stellen Sie sicher, dass die bereitgestellten Feuerlöscher regelmäßig geprüft werden.

Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten theoretisch und praktisch im Umgang mit Feuerlöschern. Es empfiehlt sich, diese Unterweisung in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen.

Brandschutzzeichen

Kennzeichnen Sie die Standorte von Feuerlöschern durch Brandschutzzeichen.



Abb. 39
Brandschutzzeichen F001 Feuerlöscher



Weitere Informationen zu Bauart und Eignung von Feuerlöschern und Löschmitteleinheiten sind im Baustein A 021 „Brandschutz“, Bausteinordner der BG BAU, zu finden.

Brenn- und Schweißarbeiten

Einige Auftraggeberinnen oder Auftraggeber verlangen vor Brenn- und Schweißarbeiten eine schriftliche Freigabe.

Lagerung

Lagern Sie Gefahrstoffe nur an dafür geeigneten Orten und in geeigneten Einrichtungen. Bei der Auswahl des Ortes ist darauf zu achten, dass z. B. Flüssiggas nicht unter Erdgleiche oder in der Nähe von Schächten und Einläufen gelagert wird. Beachten Sie auch Zusammenlagerungsverbote und die richtige Lagertemperatur. Weitere Hinweise liefert die TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“.



Bereiche, in denen brennbare Gefahrstoffe in solchen Mengen gelagert werden, dass eine erhöhte Brandgefährdung besteht, sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor feuergefährlichen Stoffen“ zu kennzeichnen.



Abb. 40
Warnung vor feuergefährlichen Stoffen
Warnzeichen W021

3.1.15 Tätigkeiten mit Lärmbelastung

Lärm ist jeder Schall, der zu einer Beeinträchtigung des Hörvermögens (Hörminderungen oder Gehörschäden) oder zu einer sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten führen kann.



Abb. 41 Persönliche Schutzausrüstungen bei Arbeiten mit dem Winkelschleifer



Rechtliche Grundlagen

- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), §§ 3, 7, 8
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang 1, Nummer 3.7
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang Teil 3
- DGUV Vorschrift 1/BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“, §§ 29, 30, 31
- Technische Regel Lärm (TRLV) Teil Allgemeines, Teile 1-3
- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“



Weitere Informationen

- DGUV Information 212-024 „Gehörschutz“
- DIN EN ISO 9612 Akustik – Bestimmung der Lärmexposition am Arbeitsplatz – Verfahren der Genauigkeitsklasse 2
- Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit (BekBS) 1113 Beschaffung von Arbeitsmitteln



Gefährdungen

Lärm kann bei Ihren Beschäftigten zur Beeinträchtigung des Hörvermögens bis hin zur Schwerhörigkeit führen. Lärmschäden sind irreparabel. Lärmschwerhörigkeit ist bei der BG BAU die am häufigsten angezeigte Berufskrankheit. Sorgen Sie dafür, dass Ihre Beschäftigten vor Lärm geschützt werden.

Bereits ab den unteren Auslösewerten besteht eine mögliche Lärmgefährdung. Potentielle Lärmgefährdungen setzen ein, wenn einer der oberen Auslösewerte aus der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung erreicht oder überschritten wird.

„Untere Auslösewerte“:

- Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h} = 80 \text{ dB (A)}$
- Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB (C)}$

„Obere Auslösewerte bzw. max. zul. Expositionswerte“:

- Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB (A)}$
- Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB (C)}$

Bei Arbeiten auf Baustellen und in Werkstätten können lärmintensive Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel sowie auch Nebenarbeitsplätze oder Umgebungslärm Ursachen für Lärmgefährdungen sein.



Maßnahmen

Überprüfen Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, ob die Beschäftigten Lärm ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Die Lärmbelastung am Arbeitsplatz wird als Tages-Lärmexpositionswert $L_{EX,8h}$ fachkundig ermittelt und durch den Vergleich mit den unteren und oberen Auslösewerten bewertet. Legen Sie entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik fest. Technische Maßnahmen sind dabei vorrangig vor organisatorischen und diese wiederum vorrangig vor persönlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dementsprechend sollten Sie möglichst lärmarme Arbeitsverfahren auswählen und schallreduzierte Arbeitsmittel einsetzen, Lärmbereiche kennzeichnen und geeigneten Gehörschutz zur Verfügung stellen.



Abb. 42

Gebotszeichen „Gehörschutz tragen“

Von einer Lärmgefährdung am Arbeitsplatz ist z. B. bei folgenden Tätigkeiten auszugehen:

- Abbrucharbeiten mit Abbau- und Bohrhämmern sowie Baggern mit Meißeleinrichtungen
- Steinbearbeitung, z. B. durch Fugenschneider
- Holzbearbeitung, z. B. durch Baustellenkreissäge
- Metallbearbeitung, z. B. durch Winkelschleifer
- Betonverdichtung mit Rüttelbohlen, z. B. durch Betonfertiger im Straßenbau
- Führen des Spritzkopfes bei Betonspritzarbeiten
- Verbauarbeiten im Kanalbau, z. B. Ein- und Ausbau der Spreizen und Spindeln durch Hammerschläge
- Rammarbeiten, z. B. mit Schlagrammen
- Rohrvortrieb im Schlagverfahren mit Bodendurchschlagraketen
- Arbeiten an und mit Bodenverdichtungsgeräten, z. B. Explosionsstamper, Rüttelplatten, Vibrationswalzen

Diese Tätigkeiten können in der Regel im Tiefbau nicht durch lärmarme Verfahren bzw. lärmreduzierte Arbeitsmittel ersetzt werden. Stellen Sie deshalb hierfür geeigneten Gehörschutz zur Verfügung und überprüfen Sie dessen Benutzung.

Veranlassen Sie für Ihre Beschäftigten, die in lärmexponierten Bereichen tätig sind, die regelmäßige arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge Lärm.

Lärmemission von Arbeitsmitteln

Berücksichtigen Sie bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln auch den Schallleistungspegel (L_{WA}), der von den Herstellern in den Betriebsanleitungen und/oder auf den Maschinen angegeben ist.



Abb. 43

Kennzeichnung des Schallleistungspegels an einer Maschine



Der Schallleistungspegel L_{WA} ist die für eine Schallquelle kennzeichnende schalltechnische Größe und ist weder abhängig vom Raum noch vom Abstand. Die Schallleistung beschreibt die Gesamtleistung (tatsächliche Schallenergie), die von einer Schallquelle abgegeben wird. (Nicht identisch mit Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h} = 80 \text{ dB (A)}$)

Lärmeinwirkung auf benachbarte Arbeitsplätze

Halten Sie die Lärmeinwirkung auf benachbarte Arbeitsplätze möglichst gering.

Ist dies nicht möglich, kann z. B. durch Vergrößern der Abstände zur Lärmquelle oder das Aufstellen von Schallschutzwänden die Lärmeinwirkung auf benachbarte Arbeitsplätze reduziert werden.

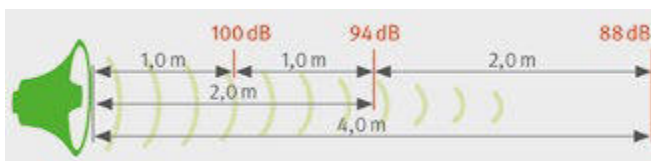


Abb. 44 Schallpegelabnahme durch Vergrößerung der Entfernung von der Lärmquelle

Mobile Schallschutzwände reduzieren den Schalldruckpegel um 5-15 dB.

Im Freien ist eine Schallpegelabnahme von 6 dB bei einer Abstandsverdopplung anzunehmen.

Die Schallpegelerhöhung von zwei gleich lauten Schallquellen beträgt 3 dB und stellt eine Verdopplung der Gefährdung dar, obwohl die Erhöhung kaum wahrnehmbar ist. Eine Erhöhung des Schallpegels um 10 dB wird als doppelt so laut empfunden.

Koordinieren Sie möglichst ein zeitlich versetztes Arbeiten, wenn sekundäre Schallschutzmaßnahmen nicht einsetzbar sind.

Vermeidung von Reflexionen

Berücksichtigen Sie bei der Auslegung Ihrer Schallschutzmaßnahmen, dass durch ungewollte Schallreflexionen Schallpegelüberhöhungen von bis zu 8 dB anzunehmen sind.

Unterweisung

Unterweisen Sie die Beschäftigten über ihre Verpflichtung den zur Verfügung gestellten Gehörschutz zu tragen. Dabei ist auch die bestimmungsgemäße Verwendung zu vermitteln. Dokumentieren Sie diese Unterweisung.



Berücksichtigen Sie bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen auch die Hinweise des Koordinators bzw. der Koordinatorin sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGePlan) nach Baustellenverordnung (BaustellV).



Abb. 45 Persönliche Schutzausrüstungen bei Arbeiten mit dem Stemmhammer

3.1.16 Vermeidung körperlicher Fehlbelastung – Ergonomie

Körperliche Belastungen der Beschäftigten können zu Erkrankungen bis hin zur Berufsunfähigkeit führen. Die ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteln kann Unfälle verhindern und Belastungen reduzieren.

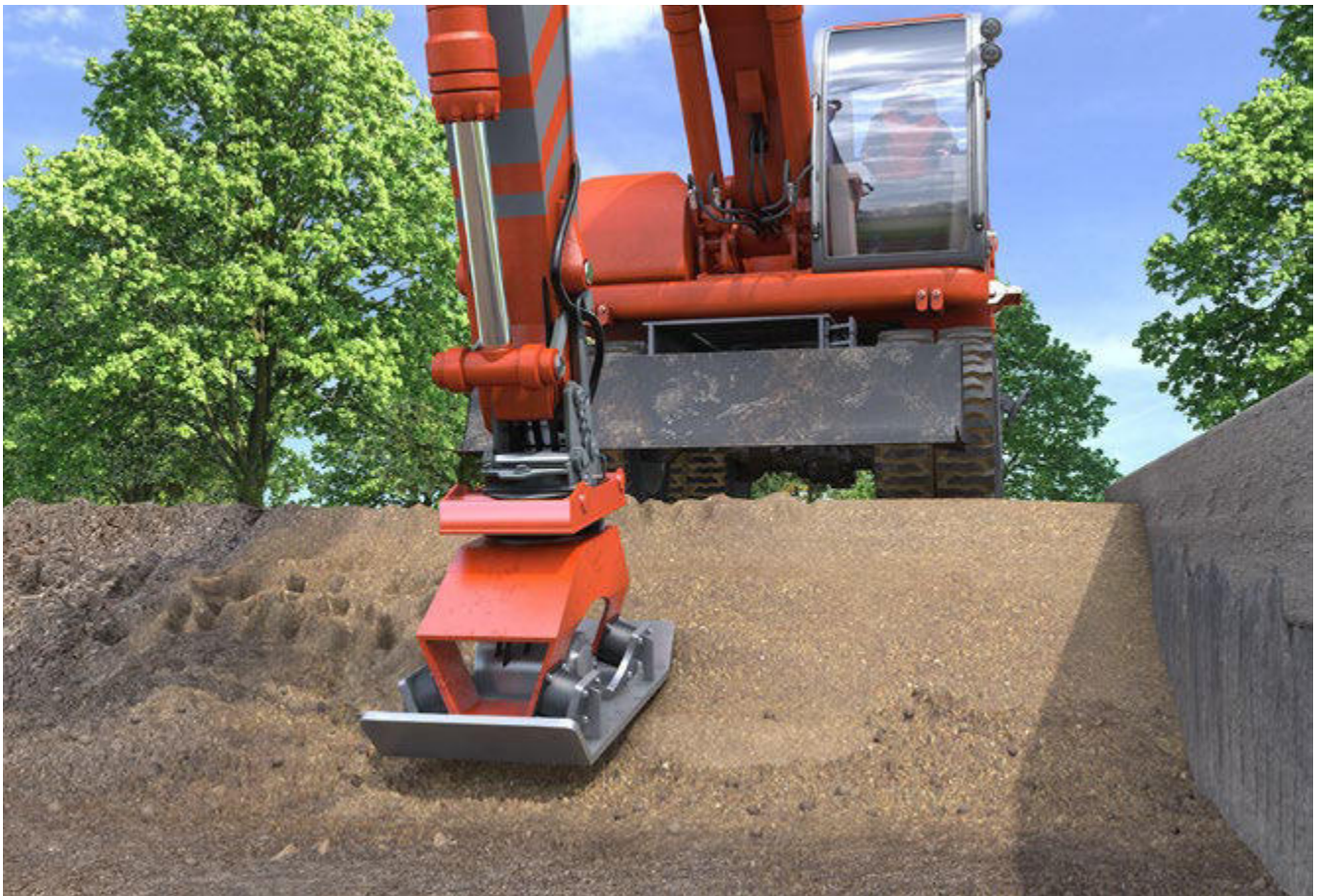


Abb. 46 Reduzierung von körperlichen Belastungen bei Verdichtungsarbeiten durch Einsatz von Anbauverdichtern



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), §§ 3, 5
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 sowie Anhang
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV), §§ 2, 3
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, (LärmVibrationsArbSchV) §§ 3, 10



Weitere Informationen

- DGUV Information 206-007 „Gesund und fit im Kleinbetrieb. So geht's mit Ideen-Treffen“
- DGUV Information 208-033 „Belastungen für Rücken und Gelenke – was geht mich das an?“
- Broschüre „Ergonomie am Bau – Damit es leichter geht“ der BG BAU
- Broschüre „Ergonomie am Bau – Das kann jeder tun!“ der BG BAU
- ► www.ergonomie-bau.de



Gefährdungen

Folgende körperliche Belastungen können zu Gesundheitsschäden der Wirbelsäule, der Gelenke und der Muskulatur führen und somit die Gesundheit der Beschäftigten negativ beeinflussen.

- Heben, Halten und Tragen sowie Ziehen und Schieben von schweren Lasten
- Arbeiten in Zwangshaltungen (bücken, knien, hocken, Arbeiten über Schulterniveau)
- Arbeiten mit gleichförmigen Bewegungsabläufen, insbesondere bei erhöhter Kraftanstrengung (hämmern, drehen, drücken)
- Bewegungsarmut durch lang andauerndes Sitzen bei der Steuerung von Maschinen
- Einwirkungen von Hand-Arm-Vibrationen oder Ganzkörpervibrationen.

Zusätzlich können Lärm, Staub, klimatische und psychische Belastungen zu einer Verstärkung der körperlichen Beanspruchung führen.



Maßnahmen

Nachfolgende Maßnahmen führen im Allgemeinen zu einer Verringerung der Belastungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Wählen Sie Arbeitsverfahren nach ergonomischen Gesichtspunkten aus.



Verdichtungsarbeiten: z. B. Maschinen mit Anbaugeräten, ferngesteuerte Maschinen; Pflasterarbeiten und Setzen von Bordsteinen: z. B. Vakuumheber, Versetzhilfen.

- Setzen Sie bei schweren Lasten möglichst technische Arbeits- und Hilfsmittel für den Materialtransport ein.



z. B. Karren, Transportzangen, Vakuumheber, absenkbare Anhänger, Verladerrampen

- Benutzen Sie möglichst erhöhte Ablageflächen für das Lagern und Bearbeiten von Materialien.

- Berücksichtigen Sie bei der Anschaffung von Baumaschinen ergonomische Gesichtspunkte.



z. B. hoher Bedienkomfort bezüglich Sitzeinstellungen, Aufstieg, Sichtverhältnisse, Arbeitsbeleuchtung, Schall- und Vibrationsdämmung, Lenkrad- und Fahrhebelposition, Kabinenklima und Instandhaltung.



Abb. 47
Ergonomisch
optimierten Sitz

- Weitere Gesichtspunkte bei der Auswahl von handgeführten Maschinen sollten sein.



z. B. Gewicht, Griffgestaltung, Kraftaufwand bei der Benutzung, Transportierfähigkeit, Handhabung bzw. Praktikabilität, Rechts- und Linkshänderfähigkeit.

- Geben Sie bei Neuanschaffungen möglichst staub-, vibrations- und lärmgeminderten Maschinen, Fahrzeugen und Geräten den Vorzug.



z. B. rückschlagfreie Hämmer, maschinelle Steintrenner.

Arbeitsabläufe

- Organisieren Sie Arbeitsabläufe nach ergonomischen Gesichtspunkten.



Ziel ist die Übereinstimmung der Anforderungen einer Tätigkeit mit den Fähigkeiten und Fertigkeiten des Beschäftigten.

- Vermeiden Sie möglichst lange Transportwege, lassen Sie direkt an den Einbauort liefern.
- Durch regelmäßigen Wechsel der Arbeitshaltungen oder der Arbeitstätigkeiten können die Belastungen reduziert werden.

Verhalten

- Achten Sie darauf, dass bei Bedarf passende persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden.



z. B. Knieschutzhosen mit dazugehörigem Einlegepolster, Gehörschutz.

- Weisen Sie Ihre Beschäftigten in neue bzw. geänderte Arbeitsverfahren, Maschinen und Geräte ein und vermitteln Sie, wie diese besonders im Hinblick auf die ergonomisch richtige Körperhaltung anzuwenden, bzw. zu verwenden sind.
- Vermitteln Sie Ihren Beschäftigten wirbelsäulengerechte Hebe- und Tragetechniken.

- Ausgleichsübungen können z. B. in Minipausen durchgeführt werden.
- Pflaster- und Steinsetzarbeiten
 - Nach Möglichkeit Maschinen mit Lastaufnahmemitteln (Vakuumheber, Hebezeugen) verwenden,
 - Lasten nicht höher heben als zur Beförderung notwendig,
 - Bei manuellen Arbeiten Gewichte begrenzen (siehe Tabelle),
 - Orientierungswerte für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung beachten.



Abb. 49 Rückengerechte Hebe- und Tragetechnik

Empfohlene Grenzwerte

	selten – weniger als 5 % der Schicht > Heben	wiederholt – 5-10 % der Schicht	häufig – 11-35 % der Schicht
Männer (Frauen)			
15-18 Jahre	35 kg (13 kg)	25 kg (9 kg)	20 kg (8 kg)
19-45 Jahre	55 kg (15 kg)	30 kg (10 kg)	25 kg (9 kg)
über 45 Jahre	50 kg (13 kg)	25 kg (9 kg)	20 kg (8 kg)
Männer (Frauen)			
> Tragen			
15-18 Jahre	30 kg (13 kg)	20 kg (9 kg)	15 kg (8 kg)
19-45 Jahre	50 kg (15 kg)	30 kg (10 kg)	20 kg (10 kg)
über 45 Jahre	40 kg (13 kg)	25 kg (9 kg)	15 kg (8 kg)



Abb. 50 Ausgleichsübungen

Tabelle 7 Empfohlene Grenzwerte für Handlasten (Quelle: VBG)



Abb. 48 Schwingungsarmer Hammer

3.1.17 Einflüsse durch psychische Belastung

Auch in der Bauwirtschaft sind die Beschäftigten psychischen Belastungen ausgesetzt. Sie wirken sich individuell auf die Beschäftigten aus.



Abb. 51 Teamarbeit und gute Organisation unterstützen die Abwicklung von Projekten



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), §§ 3, 5
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3, 4, 6
- Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1151 Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch-Arbeitsmittel



Weitere Informationen

- DGUV Information 206-006 „Gesund und fit im Kleinbetrieb Arbeiten: entspannt, gemeinsam, besser,“
- DGUV Information 206-007 „Gesund und fit im Kleinbetrieb – So geht’s mit Ideen-Treffen“
- BG BAU-Broschüre „Damit es gelassen läuft!“
- ► http://www.bgbau.de/ergonomie-bau/psychische_belastungen



Gefährdungen

Psychische Belastung ist zunächst neutral als „die Gesamtheit aller Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf ihn einwirken“ definiert. Sie wirkt sich individuell auf die Beschäftigten aus und kann ihn positiv (z. B. aktivieren, herausfordern) oder negativ beanspruchen (z. B. Stress verursachen).

Gefährdungen für die Gesundheit der Beschäftigten resultieren aus den Folgen der negativen psychischen Beanspruchung. In diesem Fall wird die Belastung zum Stressfaktor und die Beanspruchung der Person äußert sich als Stressreaktion. Dauerhafter Stress kann sich psychisch und dadurch auch körperlich auf die Gesundheit der Beschäftigten auswirken.

Arbeitsbedingte psychische Belastung kann unter anderem entstehen durch Einflüsse aus

- der Arbeitsaufgabe, z. B. Gefährlichkeit oder Monotonie der Arbeit,
- der Arbeitsorganisation, z. B. Zeitdruck, häufige Arbeitsunterbrechungen,
- der Arbeitsumgebung, z. B. Lärm, Klima,
- den für die Arbeitsaufgabe oder den Bediener bzw. die Bedienerin nicht geeignete Arbeitsmittel.

Der Grad der psychischen Belastungen variiert in Abhängigkeit von

- Art, Häufigkeit und Intensität der auftretenden Belastung
- individuellen Leistungsvoraussetzungen (arbeitsplatzbezogen) und Stressbewältigungsstrategien der Person, sowie
- Gegebenheiten im Betrieb im Hinblick auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeitsgestaltung und -organisation.



Maßnahmen

Führen Sie eine Gefährdungsbeurteilung durch, die unternehmensspezifisch auch Aufschluss darüber gibt, ob bzw. mit welcher arbeitsbedingten psychischen Belastung zu rechnen ist.



Um gesundheitliche Beeinträchtigungen der Beschäftigten durch Stress zu vermeiden, sind die durch die Gefährdungsbeurteilung identifizierten psychischen Belastungsfaktoren zu berücksichtigen. Dies dient zur Minimierung von Fehlbeanspruchung bei den Beschäftigten bzw. Optimierung der arbeitsbedingten Belastungssituation im Unternehmen.

Sie können sich bei der Beurteilung potentieller Gefährdungen, die zu Fehlbeanspruchung bei Ihren Beschäftigten führen können, sowie bei der Ableitung entsprechender Maßnahmen von Fachleuten (z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Psychologe/Psychologin oder Betriebsarzt/Betriebsärztin) beraten lassen.



Beispiele für Maßnahmen, die Sie als Unternehmer oder Unternehmerin ergreifen können um psychische Belastungen zu reduzieren, sind:

- Optimierung der Arbeitsorganisation (gute Planung und Zeitmanagement)
- Einhaltung der Erholungspausen
- Fortbildung

Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen auf die ermittelten psychischen Belastungsfaktoren und die in Ihrem Unternehmen spezifischen Gegebenheiten abgestimmt sein.

3.1.18 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist immer dann bereitzustellen und zu benutzen, wenn die technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft sind und eine Restgefährdung verbleibt, die durch PSA weiter minimiert werden kann. PSA müssen für die jeweiligen Arbeitsbedingungen geeignet sein, den Beschäftigten zur Verfügung stehen und die Kosten für PSA dürfen den Beschäftigten nicht auferlegt werden.



Abb. 52 Warnkleidung Klasse 3 bei erhöhter Gefährdung



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), §§ 3, 12, 15
- PSA Benutzungsverordnung (PSA-BV), §§ 2, 3
- Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 3
- DGVV Vorschrift 1/BGV A1 „Grundsätze der Prävention“, §§ 29, 30, 31
- DGVV Regel 112-189 „Benutzung von Schutzkleidung“
- DGVV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“
- DGVV Regel 112-191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“
- DGVV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
- DGVV Regel 112-193 „Benutzung von Kopfschutz“
- DGVV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“
- DGVV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“
- DGVV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
- DGVV Regel 112-199 „Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzsutzausrüstungen“
- DGVV Regel 112-201 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken“



Weitere Informationen

- DGUV Information 212-016 „Warnkleidung“
- DGUV Information 212-017 „Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln“
- DGUV Information 212-019 „Chemikalienschutzkleidung bei der Sanierung von Altlasten, Deponien und Gebäuden“
- DGUV Information 212-139 „Notrufmöglichkeit für alleinarbeitende Personen“
- DGUV Information 212-515 „Persönliche Schutzausrüstungen“



Gefährdungen

PSA schützt bei den jeweils auszuführenden Arbeiten vor den Restgefährdungen, welche durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend minimiert werden können.

Dies können sein:

- Physikalische Gefährdungen: z. B. Absturz, Schneiden, Splitter- und Funkenflug, Lärm
- Chemische Gefährdungen: z. B. Motorabgase, Schwefelwasserstoff in abwassertechnischen Anlagen
- Biologische Gefährdungen: z. B. Infektionsgefahr bei Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen

Bei der Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen können die nachfolgend aufgeführten Gefährdungen bestehen:

- Die PSA ist ungeeignet und schützt nicht vor den Gefährdungen, z. B. Atemschutz gegen Staubbelastungen, wenn die Gefährdungen durch Gase bestehen.
- Es werden mehrere persönliche Schutzausrüstungen verwendet, die nicht auf einander abgestimmt sind; z. B. kann die Funktion von Kapselgehörschützern durch die Bügel von Schutzbrillen stark reduziert sein.
- Die PSA ist verschmutzt und die Schutzfunktion wird beeinträchtigt.
- Die PSA wird über die Gebrauchsdauer hinaus verwendet und die Funktionstüchtigkeit ist nicht mehr erhalten, z. B. der Schutzhelm wird durch Sonneneinstrahlung spröde.
- Die PSA wird verändert, z. B. durch das Aufdrucken von zu großen Beschriftungen auf Warnwesten. Hierdurch kann die Warnfunktion reduziert werden.

- Die PSA funktioniert nicht bestimmungsgemäß, z. B.: Auffanggurte sind nicht auf das Gewicht des Trägers abgestimmt, Schutzhelm ist zu klein
- Die PSA wird nicht den Herstellerangaben entsprechend verwendet.



Maßnahmen

Voraussetzung für die Auswahl von geeigneter PSA ist die Kenntnis aller am Arbeitsplatz auftretenden Gefährdungen. Berücksichtigen Sie hierbei Gefährdungen, die durch eigene bzw. die Tätigkeiten an benachbarten Arbeitsplätzen entstehen können.

Wenn PSA zur Minimierung vieler Gefährdungen gleichzeitig verwendet werden müssen, achten Sie darauf, dass die PSA-Arten aufeinander abgestimmt sind und zusammen verwendet werden dürfen (z. B. Helm mit integrierter Schutzbrille und Kapselgehörschutz).

Achten Sie darauf, dass die Gebrauchseigenschaften der PSA auf die Tätigkeit abgestimmt sind und die Beschäftigten durch die PSA nicht unnötig behindert werden. Für einige PSA sind praktische Übungen vorgeschrieben, z. B. PSA gegen Absturz, Atemschutz, Gehörschutz.

Stellen Sie sicher, dass eine ausreichende Anzahl von persönlichen Schutzausrüstungen für den Zeitraum der Tätigkeit zur Verfügung steht. Bei Einwegschutzkleidung kann nach jeder Arbeitsunterbrechung oder bei jedem Wiedereintritt in den Tätigkeitsbereich neue Einwegschutzkleidung notwendig sein.



Abb. 53 Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen

Persönliche Schutzausrüstungen sind in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) durch Sachkundige zu prüfen.

Stellen Sie sicher, dass bei der PSA, welche nach einem Einsatz entsprechend der Herstellerangaben geprüft werden muss, vor einer erneuten Nutzung dieses auch durchgeführt wird.



Hören Sie die Beschäftigten an, bevor Sie PSA zur Verfügung stellen. Die Tragebereitschaft von PSA ist erfahrungsgemäß größer, wenn die Beschäftigten bei der Auswahl der PSA beteiligt werden.



Organisieren Sie Wartung-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen, sowie eine ordnungsgemäße Lagerung, so dass die PSA während der gesamten Nutzungsdauer gut funktioniert und sich in hygienisch einwandfreiem Zustand befindet.



Beschaffen Sie nur PSA, die mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist und auf dem Etikett mit Piktogrammen und Normen versehen ist, die die Eigenschaften der PSA (z. B. Warnkleidung, Schutzkleidung gegen Regen, Chemikalienschutz) symbolisieren. Außerdem muss eine aussagekräftige Herstellerinformation mit den Leistungsstufen der Eigenschaften vorhanden sein. PSA müssen den Beschäftigten individuell passen.



Abb. 54
CE-Kennzeichnung



Abb. 55
Verdichtungsarbeiten mit
geeignetem Gehörschutz

3.2 Verwendung von Arbeitsmitteln

3.2.1 Anschlag- und Lastaufnahmemittel

Anschlag- und Lastaufnahmemittel sind das Bindeglied zwischen den zu hebenden Lasten und dem Hebezeug wie z. B. Bagger. Die richtige Auswahl und bestimmungsgemäße Verwendung ist eine wichtige Voraussetzung für sichere Hebe- und Transportvorgänge. Der ordnungsgemäße Zustand von Anschlag- und Lastaufnahmemitteln wird durch richtige Lagerung, regelmäßige Prüfung und Instandsetzung sichergestellt.

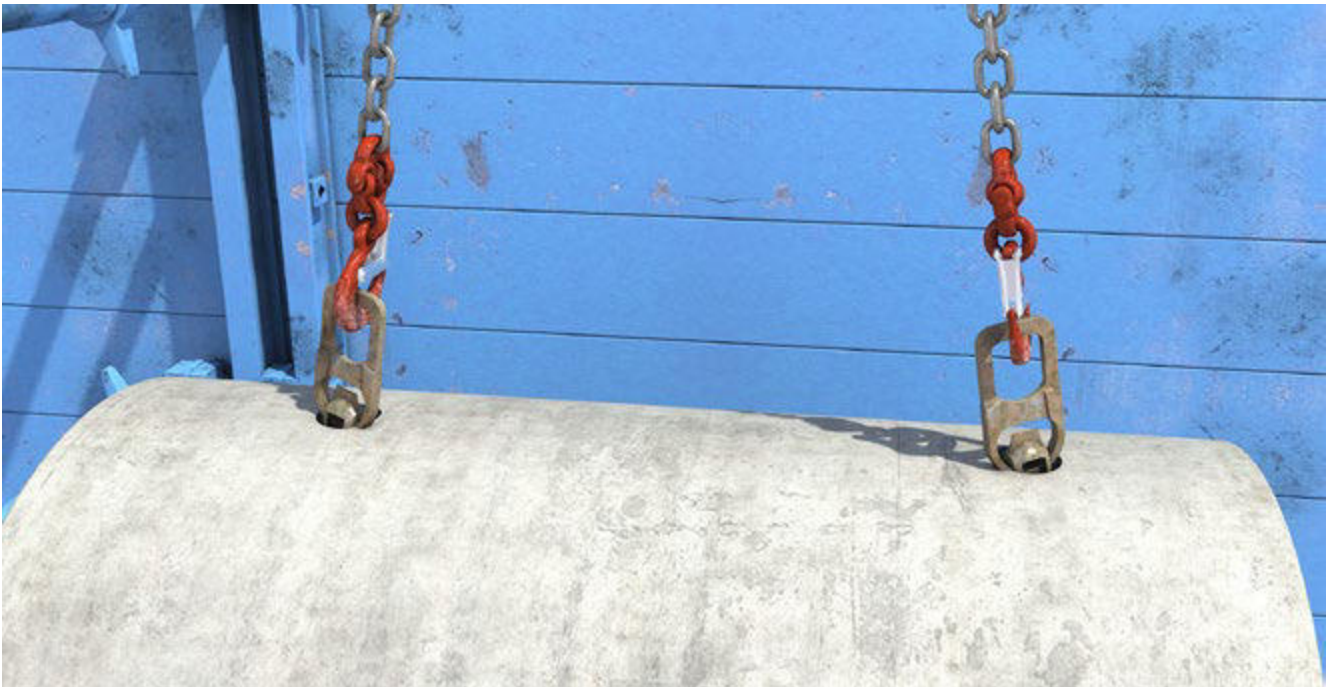


Abb. 56 Formschlüssig wirkende Lastaufnahmemittel (Kugelpopfanker)

§

Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3-6
- Technische Regeln für Betriebssicherheit,
 - TRBS 2111, Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen
 - TRBS 2111 Teil 1: Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“
 - Kap. 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“
 - Kap. 2.8 „Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb“
- DGUV Regel 101-001 „Sicherheitsregeln für Transportanker und -systeme von Betonfertigteilen“
- DGUV Regel 109-005 „Gebrauch von Anschlag-Drahtseilen“

i

Weitere Informationen

- DGUV Information 201-030 „Merkblatt für Seile und Ketten als Anschlagmittel im Baubetrieb“
- DGUV Information 209-013 „Anschläger“
- DGUV Information 209-061 „Gebrauch von Hebebändern und Rundschlingen aus Chemiefasern“



Gefährdungen

Achten Sie bei der Verwendung von Anschlag- und Lastaufnahmemitteln auf Baustellen insbesondere auf folgenden Gefährdungen:

- Absturz von Lasten z. B. durch beschädigte, nicht ausreichend tragfähige oder ungeeignete Anschlag- und Lastaufnahmemittel, unsachgemäßes Anschlagen, ungenügende Qualifikation der Anschläger bzw. Anschlägerinnen
- Herabfallende Lasten bei Hebe- und Transportvorgängen z. B. durch
 - lose bzw. ungesichert transportierte Lasten,
 - über die Ladekante hinaus beladene Lastaufnahmemittel,
 - die Verwendung ausschließlich kraftschlüssig wirkender Lastaufnahmemittel ohne formschlüssige Halteinrichtung, z. B. Klemmen.



Maßnahmen

Sorgen Sie dafür, dass entsprechend den zu hebenden Lasten und deren Abmessungen geeignete Anschlag- und Lastaufnahmemittel verwendet werden. Deren zulässige Tragfähigkeit ist, neben weiteren wichtigen Informationen, der Kennzeichnung bzw. dem Typenschild zu entnehmen.



Abb. 57
Kennzeichnung eines
Kettengehänges

Wählen Sie die Anschlagmittel wie Seile, Ketten und Hebebänder z. B. nach der Form und den Abmessungen der Last, den Anschlagpunkten, der Art und Weise des Anschlagens, den Tragfähigkeitsangaben des Herstellers und dem Neigungswinkel aus.

Sie können das Herabfallen von Lasten bei Hebe- und Transportvorgängen durch die Verwendung formschlüssig (über die Form gesichert, z. B. Kugelkopf- oder Schraubanker) wirkender Lastaufnahmemittel verhindern.



Vermeiden Sie, wenn möglich, den Einsatz von kraftschlüssig (über Reibkräfte gesichert, z. B. Schachtringklemmen) wirkenden Lastaufnahmemitteln! Ist dies nicht möglich, setzen Sie kraftschlüssig wirkende Lastaufnahmemittel nur ein, wenn sie mit einer zusätzlichen formschlüssigen Halteinrichtung (z. B. Kette) ausgerüstet sind oder sichergestellt ist, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich der hängenden Last aufhalten.

Wählen Sie Anschlag- und Lastaufnahmemittel so aus, dass sich Lasten nicht unbeabsichtigt lösen oder verschieben können.

Lasten sind so abzuladen, zu lagern und zu stapeln, dass sie nicht unbeabsichtigt abrollen, abrutschen oder kippen können. Stellen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer sicher, dass auf der Baustelle geeignete Flächen, Einrichtungen, z. B. A-Böcke und Hilfsmittel, z. B. Keile zum sicheren Lagern und Stapeln zur Verfügung stehen.



Beachten Sie, dass bei der Verwendung mehrsträngiger Gehänge nur zwei Stränge als tragend angenommen werden dürfen, wenn keine Ausgleichseinrichtungen vorhanden sind. Der maximale Neigungswinkel des Anschlagmittels darf 60 Grad nicht überschreiten.

Sorgen Sie dafür, dass lange stabförmige Lasten, z. B. Rohre, nicht in Einzelschlingen angeschlagen, sondern z. B. mit Traversen gehoben werden, damit sie nicht durchbiegen, brechen oder herausrutschen können.

Lassen Sie nur Anschlagmittel verwenden, die mit Sicherheitshaken ausgerüstet sind.

Müssen Lasten mit scharfen Kanten gehoben werden, sind die verwendeten Anschlagmittel durch Kantenschoner oder Schläuche zu schützen.

Entziehen Sie Anschlag- und Lastaufnahmemittel der weiteren Benutzung, wenn Mängel festgestellt werden, die die Sicherheit beeinträchtigen.



Ablegekriterien für Anschlagmittel enthält die DGUV Regel 100-500 und 100-501, Kapitel 2.8 „Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb“.

Lastaufnahmemittel wie z. B. Mulden oder Boxen dürfen nicht über deren Rand hinaus beladen werden. Herausragende Lasten sind gegebenenfalls gegen Herabfallen gesondert zu sichern.

Bewahren Sie Anschlag- und Lastaufnahmemittel geschützt vor Witterungseinflüssen und aggressiven Stoffen auf, damit ihre Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

 Unterweisen Sie die an den Hebevorgängen beteiligten Beschäftigten (Maschinenführer/-innen, Anschläger/-innen) in die bestimmungsgemäße Verwendung von Anschlag- und Lastaufnahmemitteln und die Erkennung von sicherheitsrelevanten Mängeln an Anschlag- und Lastaufnahmemitteln.



Drahtbrüche

Litzenbrüche

Aufdoldung

Quetschungen

Knicke

Klanken

Abb. 60 Beispiele für Ablegekriterien von Drahtseilen



Abb. 58 Detail Kugelkopfanker



Abb. 59 Transport einer formschlüssig angeschlagenen Last

3.2.2 Teleskopstapler

Teleskopstapler sind Multifunktionsmaschinen, welche je nach Ausstattung für Stapel-, Erdbewegungs- und Kranarbeiten sowie zum Heben von Personen eingesetzt werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass der Hersteller die jeweilige Verwendung als bestimmungsgemäß beschrieben hat und der Teleskopstapler entsprechend eingesetzt wird.



Abb. 61 Sicherer bodennaher Lastentransport



Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 1, 3-6, 14
- Technische Regeln für Betriebssicherheit,
 - TRBS 2111, Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen
 - TRBS 2111 Teil 1: Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln



Weitere Informationen

- DGUV Grundsatz 308-009 „Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern“
- Ein in der Bauwirtschaft anerkannter freiwilliger Nachweis der fachlichen Eignung ist die ZUMBau-Qualifikation: ► www.zumbau.org



Gefährdungen

Allgemeine Gefährdungen:

- Mangelnde Qualifikation der Fahrerin oder des Fahrers
- Anfahren von Personen oder Gegenständen
- Absturzgefährdung durch Herausgeschleudert werden aus der Arbeitsplattform, z. B. durch Verhaken der Arbeitsplattform
- Herabfallen von Lasten
- Umsturz beim Verfahren
- Umsturz durch unsichere Aufstellung
- Ein- und Aussteigen
- Überlastung
- Mangelnde Abstimmung bzw. Kompatibilität zwischen Anbau- und Grundgerät
- Ungewolltes Lösen des Anbaugerätes
- Unterschreitung von Sicherheitsabständen zu Freileitungen

Zusätzliche Gefährdung:

- beim Einsatz mit Lasthaken oder Kranwinde: Pendeln von Lasten beim Verfahren des Teleskopstaplers oder beim Bewegen der Last
- beim Einsatz mit Arbeitsplattform: Heraussturz von Personen
- beim Einsatz mit Lade- bzw. Grabschaufel: Überlastung des Teleskoparms bzw. des Grundgerätes, z. B. beim Füllen der Schaufel mit Erdschutt
- beim Einsatz von Teleskopstaplern mit drehbarem Oberwagen: z. B. Umsturz, Quetschen, getroffen werden beim Schwenken des Oberwagens



Maßnahmen

Grundsätzlich gilt:

Das Grundgerät muss für die vorgesehene Arbeitsaufgabe ausgerüstet und ausreichend dimensioniert sein. Setzen Sie nur Anbaugeräte (z. B. Arbeitsplattform, Lasthaken) ein, die der Hersteller des Teleskopstaplers in der Bedienungsanleitung vorgesehen und deren bestimmungsgemäßen Betrieb beschrieben hat.

Die Fahrerin oder der Fahrer müssen unter anderem unterwiesen sein, ihre Befähigung nachgewiesen haben und beauftragt sein. Beachten Sie hierzu als Unternehmerin oder Unternehmer die weiteren Regelungen im Abschnitt „Qualifikation von Maschinenführenden“.

Als Befähigungsnachweis hat sich die Qualifizierung über ZUMBau oder gemäß DGUV Grundsatz 308-009 bewährt.

Zur Unterweisung gehören insbesondere folgende Punkte:

- Vermeidung von Überlastung durch Lastmomentkontrolle
- Überwachung des Fahr- und Arbeitsbereiches um das Anfahren von Personen oder Gegenständen zu verhindern. Beachten Sie hierzu als Unternehmerin oder Unternehmer die weiteren Regelungen im Abschnitt „Gefahrbereiche und Sichteinschränkungen beim Betrieb von mobilen Baumaschinen“
- Sicheres transportieren von Lasten: Siehe hierzu auch Abschnitt „Heben und transportieren von Lasten mit mobilen Baumaschinen“
- Zur Vermeidung von Umsturzgefahren beim Verfahren insbesondere Geländebeziehungen, Geländeneigung, Kurven und Einfluss der transportierten Last berücksichtigen.
- Hinweise zur sicheren Aufstellung, z. B. tragfähiger Untergrund, Abstützung, Unterpallung/Unterbau der Pratzen bzw. Stützen, ausreichender Abstand zu Baugruben und Gräben, max. zulässige Geländeneigung.
- Hinweise zum Ein- und Aussteigen: nicht abspringen, die vom Hersteller vorgesehenen Aufstiege nutzen und bei Bedarf reinigen.
- Hinweise zur Vermeidung von ungewolltem Lösen des Anbaugerätes: Anbaugeräte gemäß Herstellervorgaben anbauen und sichern. Vor dem Einsatz muss die Fahrerin oder der Fahrer die Verriegelung durch eine Sicht- und Funktionskontrolle überprüfen.



Schnellwechselsysteme mit automatischer Überprüfung der korrekten Verriegelung bieten eine größere Sicherheit gegen ungewolltes Lösen.

Schutzmaßnahmen bei Arbeiten im Bereich von Freileitungen: Beachten Sie hierzu als Unternehmerin oder Unternehmer die weiteren Regelungen im Abschnitt „Tätigkeiten im Einflussbereich bestehender Anlagen/Verkehrsanlagen sowie Erd- und Freileitungen“.

Zusätzliche Maßnahmen beim Einsatz mit Lasthaken oder Kranwinde:

- Stellen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer sicher, dass die Fahrerin oder der Fahrer über die Besonderheiten von pendelnden Lasten unterwiesen sind und dementsprechend arbeiten. Hierzu gehört z. B., dass der Teleskopstapler mit angepasster Geschwindigkeit

verfahren wird, die Last dicht über dem Boden geführt wird, Fahrwege eingeebnet sind, vorsichtig geschwenkt und gebremst wird.

Zusätzliche Maßnahmen beim Einsatz mit Arbeitsplattformen:

- Verwenden Sie zum Heben von Personen nur vom Hersteller vorgesehene Kombinationen von Teleskopstaplern und Arbeitsplattformen mit Anschlagpunkten für PSAgA.
- Stellen Sie Ihren Beschäftigten PSA gegen Absturz zur Verfügung.
- Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten, dass
 - PSA gegen Absturz verwendet wird
 - das Verfahren des Teleskopstaplers mit besetzter Arbeitsplattform nur in der Fahrstellung und angepasster Geschwindigkeit zulässig ist, wenn keine Gefährdung durch Bodenunebenheiten gegeben ist.

Zusätzliche Maßnahmen beim Einsatz mit Lade- bzw. Grabschaufel:

- Setzen Sie Teleskopstapler hierbei nur so ein, wie vom Hersteller vorgesehen.
- Beim Lösen von gewachsenem Erdreich kann der Teleskoparm bzw. das Grundgerätes überlastet werden. In der Regel ist deshalb ein Lösen von Erdreich mit Teleskopstaplern nicht vorgesehen. Es dürfen nur Schüttgüter aufgenommen werden, z. B. Sand.

Hierbei gilt:

- Teleskoparm vorher komplett einziehen,
- Schaufelgröße der aufzunehmenden Last anpassen

Zusätzliche Maßnahmen beim Einsatz von Teleskopstaplern mit drehbarem Oberwagen:



Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten, dass

- durch das Schwenken des Oberwagens Personen gefährdet werden können. Beachten Sie hierzu als Unternehmerin oder Unternehmer die weiteren Regelungen im Abschnitt „Gefahrbereiche und Sichteinschränkungen beim Betrieb von mobilen Baumaschinen“.
- das Schwenken des Oberwagens Einfluss auf die Standicherheit des Teleskopstaplers hat (z. B. durch die Schwenkgeschwindigkeit).



Abb. 62

Sichteinschränkung beim Versetzen großformatiger Lasten

3.2.3 Hubarbeitsbühnen

Viele Montage-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden an hoch gelegenen Arbeitsplätzen ausgeführt. Der Einsatz von Hubarbeitsbühnen ist eine sichere Alternative gegenüber gefährlichen Arbeiten auf Leitern und ist weniger aufwändig als eine Einrüstung.

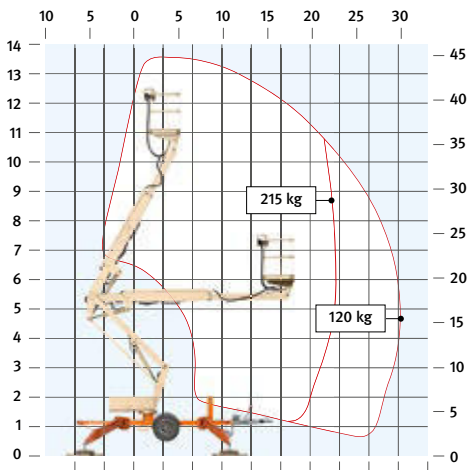


Abb. 63 Reichweitendiagramm



Abb. 64 Auffanggurt mit vorderer/hinterer Auffangöse und längenverstellbares (max. 1,80 m) Verbindungsmittel mit Falldämpfer



Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 1, 3-6, 14
- Technische Regeln für Betriebssicherheit,
 - TRBS 2111, Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen
 - TRBS 2111 Teil 1: Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betrieben von Arbeitsmitteln“, Kap. 2.10 „Betreiben von Hebebühnen“



Weitere Informationen

- DGUV Information 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“
- DGUV Grundsatz 308-002 „Prüfung von Hebebühnen“
- DGUV Grundsatz 308-003 „Prüfbuch für Hebebühnen“
- DGUV Grundsatz 308-008 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“



Gefährdungen

- Umsturz, z. B. durch Überlastung, unsachgemäßes Abstützen, ungünstige Bodenverhältnisse, Einfahren in Vertiefungen und Bodenöffnungen.
- Absturzgefährdung z. B.
 - beim Verlassen des Arbeitskorbes im angehobenen Zustand,
 - beim Aufsteigen auf das Geländer,
 - durch Herausgeschleudert werden insbesondere aus Teleskoparbeitsbühnen z. B. beim Verfahren, durch Hängenbleiben des Arbeitskorbes an und unter Konstruktionen bzw. in Bäumen (Peitscheneffekt/ Katapulteffekt),
- Überlastung des Arbeitskorbes,
- Angefahren werden durch andere Fahrzeuge,
- Quetschgefährdung, z. B. zwischen Bedienpult bzw. Geländer der Hubarbeitsbühne und Teilen der Umgebung,
- mangelnde Qualifikation der Maschinenführenden,
- getroffen werden von herabfallenden Lasten,
- Unterschreitung von Sicherheitsabständen zu Freileitungen.



Maßnahmen

Verwenden Sie Hubarbeitsbühnen entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers bestimmungsgemäß.

- Stellen Sie Ihren Beschäftigten nur geeignete und intakte, regelmäßig geprüfte Hubarbeitsbühnen zur Verfügung.
- Beachten Sie bei der Auswahl der Bühne die notwendige Tragfähigkeit (Personenzahl und Zuladung), die Arbeitshöhe, die Reichweite und den Einsatzort (Innen-/Außeneinsatz).

Sorgen Sie für ausreichend befestigte, tragfähige, ebene und waagerechte Untergründe.

- Beachten Sie, dass Anschlagpunkte für PSAGa in der Anzahl der zulässigen Personenzahl vorhanden sind.
- Setzen Sie nur geeignete, unterwiesene und schriftlich beauftragte Beschäftigte ein.
- Unterweisen Sie die Bedienerin bzw. den Bediener mindestens einmal jährlich im sicheren Umgang mit der Hubarbeitsbühne. Nutzen Sie dazu die Betriebsanweisung/Betriebsanleitung.
- Unterweisen Sie die Bedienerin bzw. den Bediener darüber hinaus, dass
 - vor dem Einsatz eine Sicht- und Funktionskontrolle durchzuführen ist. Mängel sind zu melden.
 - die angegebene Tragfähigkeit (Personenzahl und Zuladung) nicht überschritten wird (Achtung bei der Übernahme von Lasten im angehobenen Zustand).
 - alle Bewegungen des Auslegers ständig zu beobachten sind.
 - die Hubarbeitsbühne auf tragfähigen und ebenen Grund aufzustellen ist. Die Standsicherheit muss in jeder Stellung des Auslegers erhalten bleiben (Betriebsanleitung des Herstellers beachten).
 - nur auf ebenem Grund verfahren werden darf.
 - keine Hindernisse an- bzw. überfahren werden dürfen.
 - beim Verlassen der Hubarbeitsbühne diese gegen unbefugte Benutzung zu sichern ist (Schlüsselschalter).



Qualifizieren Sie Ihre Bedienerin bzw. den Bediener gemäß DGUV Grundsatz 308-008 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“.

- Üben Sie mit der Bedienerin bzw. dem Bediener regelmäßig den Notablass.
- Organisieren Sie, dass zu Baugruben, Gräben, Böschungen und Bauteilen oder Hindernissen z. B. Freileitungen, ausreichend große Abstände eingehalten werden.

- Fahrbare Hebebühnen dürfen nur verfahren werden, wenn sich das Lastaufnahmemittel in Fahrstellung befindet. Hiervon darf abgesehen werden, wenn die hierbei erforderliche Standsicherheit gegeben und im Prüfbuch bescheinigt ist.
- Stellen Sie beim Risiko des Absturzes, unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung des Herstellers, PSAGa zur Verfügung, die speziell für die Verwendung in der Arbeitsbühne bestimmt und zugelassen ist (z. B. Höhensicherungsgeräte mit max. Gesamtlänge 1,8 m, kantengeprüft). Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten in die bestimmungsgemäße Verwendung der PSAGa, der Anschlagpunkte und in die Rettung mit praktischen Übungen. Organisieren Sie das Rettungskonzept.
- Sorgen Sie dafür, dass beim Einsatz im öffentlichen Verkehrsraum die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen getroffen werden. Beachten Sie hierzu die weiteren Regelungen im Abschnitt „Arbeitsplätze und Verkehrswege im Grenzbereich zum Straßenverkehr“.
- Sind bei Hubarbeitsbühnen seitlich ausgeschwenkte Arbeitsbühnen oder Tragkonstruktionen im Verkehrsbe-
reich von Straßenfahrzeugen niedriger als 4,5 m über Flur abgesenkt, ist der Bereich unter der Arbeitsbühne und der Tragkonstruktion zu sichern.
- Organisieren Sie beim Einsatz von gemieteten Bühnen eine Einweisung der Bedienerin bzw. des Bedieners in das Gerät.
- Sorgen Sie dafür, dass mindestens einmal jährlich bzw. anlassbezogen der sicherheitstechnische Zustand der Hubarbeitsbühne durch eine zur Prüfung befähigte Person überprüft wird. Dokumentieren Sie diese Prüfung und veranlassen Sie die Abstellung von Mängeln.
- Lassen Sie den Einsatz der Hubarbeitsbühne nur bis zur max. zulässigen Windstärke gemäß Bedienungsanleitung zu.
- Sorgen Sie bei gegenseitigen Gefährdungen mit anderen Beschäftigten bzw. Firmen für eine ausreichende Koordination. Treffen Sie bei Bedarf geeignete Absperr- und Sicherungsmaßnahmen.
- Beachten Sie bei Arbeiten im Bereich von Freileitungen die Regelungen im Abschnitt „Tätigkeiten im Einflussbereich bestehender Anlagen/Verkehrsanlagen sowie Erd- und Freileitungen“.



Verwenden Sie die Hubarbeitsbühne nicht als Kran oder Aufzug. Die Hubarbeitsbühne ist ein Arbeitsplatz, um in der Höhe Arbeiten zu verrichten.



Das Aus-, Über-, Auf- und Umsteigen ist in der Regel verboten.

3.2.4 Schweiß- und Schneidgeräte

Auf Baustellen werden Metalle durch Schweißen verbunden oder thermisches Brennschneiden getrennt. Je nach Einsatzort und gewähltem Verfahren können Gefährdungen, z. B. durch Stromschlag, Brand, Explosion, optische Strahlung, Verbrennung und einatembare Gefahrstoffe entstehen. Wechselnde Einsatzorte verlangen eine besondere Sorgfalt bei der Vorbereitung und Ausführung der Schweißarbeiten.



Abb. 65 Schweißen nur mit Schutzausrüstungen



Abb. 66 Selbstabdunkelnder Schweißer-Schutzschirm

§

Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3-6
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), §§ 6, 7
- PSA Benutzungsverordnung (PSA-BV), §§ 2, 3
- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), §§ 3, 7
- DGUV Vorschrift 79 und 80 „Verwendung von Flüssiggas“, §§ 6, 22
- DGUV Vorschrift 3 und 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, § 3
- Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS) – Inkohärente Optische Strahlung (TROS IOS)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
- TRGS 528 Schweißtechnische Arbeiten
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kap. 2.26 „Schweißen und Schneiden und verwandte Verfahren“

i

Weitere Informationen

- DGUV Information 205-002 „Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten“
- DGUV Information 209-010 „Lichtbogenschweißer“
- DGUV Information 209-011 „Gasschweißer“
- DGUV Information 209-016 „Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren“



Gefährdungen

- Brände, Verpuffungen oder Explosionen durch austreten des Brenngas oder Sauerstoff sowie durch entzündliche Materialien im Arbeitsbereich,
- Flammenrückschlag aufgrund mangelhafter oder fehlender Schutzeinrichtungen,
- Verbrennungen durch heiße Werkstücke, Schlackespritzer und Schweißelektroden,
- Haut- und Augenschäden durch nicht sichtbare Infrarot- und Ultraviolettstrahlung und Blendung durch intensive sichtbare Strahlung,
- einatembare Gefahrstoffe wie Gase, Rauche, Stäube,
- Stromschlag durch das Berühren von spannungsführenden Teilen,
- Lärm.



Maßnahmen

Sorgen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer für die erforderliche Qualifikation Ihrer Beschäftigten. Erstellen Sie eine Gefährdungsbeurteilung und die für die Schweißverfahren notwendigen Betriebsanweisungen. Legen Sie die entsprechenden Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik fest und unterweisen Sie Ihre Beschäftigten. Berücksichtigen Sie die Beschäftigungsbeschränkung für Schweiß- und Schneidarbeiten (18 Jahre).

Vor Arbeiten in oder an Behältern muss geprüft werden ob in ihnen insbesondere Inhalte vorhanden sind,

- von denen Brand- bzw. Explosionsgefährdungen ausgehen oder
- welche Gefahrstoffe freisetzen.

Brand- und Explosionsschutz

- keine brennbaren und entzündlichen Stoffe im Arbeitsbereich lagern lassen,
- Autogeneinrichtungen mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Druckminderer, Entnahmestellen- oder Einzelflaschensicherungen ausrüsten,
- Schutz von Gas-Schläuchen, Netzanschluss- und Schweißstromleitungen durch druckfeste Überdeckungen.
- Geeignete Feuerlöscheinrichtungen zur Verfügung stellen.

Schutz vor Verbrennungen und optischer Strahlung

- geeignete PSA zur Verfügung stellen u.a. Schweißerschürzen, Schutzanzüge, Schweißerschutzhandschuhe, Nackenleder

- zum Schutz der Augen Augenschutzgeräte der erforderlichen Schutzstufen z. B. Schutzschilde, Schutzschirme und Schutzbrillen zur Verfügung stellen
- Arbeitsplätze insbesondere beim Lichtbogenschweißen z. B. durch Stellwände oder Vorhänge so abschirmen, dass weitere Personen gegen die Einwirkung der optischen Strahlung geschützt sind.



Bei Lichtbogenverfahren haben sich Schutzschirme mit Schweißerschutzfiltern, die sich selbsttätig mit dem Zünden des Lichtbogens verdunkeln, besonders bewährt.

Schutz vor einatembaren Gefahrstoffen

Wählen Sie vorrangig emissionsarme Schweißverfahren aus. Kann die Exposition von Beschäftigten gegenüber Gefahrstoffen nicht vermieden werden, sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Technische Schutzmaßnahmen (z. B. Absaugung an der Entstehungsstelle) haben Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen (z. B. Atemschutz). Organisatorische Schutzmaßnahmen (z. B. Zugangsbeschränkungen) dienen insbesondere dazu, weitere Beschäftigte vor dem Einfluss von Gefahrstoffen zu schützen.

Schutz vor elektrischem Schlag

Stellen Sie zum Betrieb ihrer elektrischen Arbeitsmittel nur Anschlusspunkte mit entsprechenden Fehlerstromschutzeinrichtungen zur Verfügung.

Bei Arbeiten unter erhöhter elektrischer Gefährdung z. B. Arbeiten mit begrenzter Bewegungsfreiheit in leitfähiger Umgebung sind hierfür geeignete und als solche gekennzeichnete Schweißstromquellen zur Verfügung zu stellen.

Schutz vor Lärm

Bei der Verwendung von Schweiß- und Schneidbrennern können Lärmgrenzwerte (untere bzw. obere Auslösewerte) überschritten werden. Prüfen Sie, ob durch Auswahl geeigneter Brenner (z. B. Leisebrenner zur Vorwärmung mit integrierter Handstütze zur rückschonenden Arbeitsweise) eine Lärmreduzierung möglich ist und stellen Sie gegebenenfalls geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung.



Abb. 67 Schutzausrüstung beim Gasschweißen

3.3 Verwendung von mobilen Baumaschinen des Tiefbaus

3.3.1 Auswahl und bestimmungsgemäßer Betrieb von mobilen Baumaschinen

Falsch ausgewählte sowie nicht bestimmungsgemäß eingesetzte Maschinen führen immer wieder zu gefährlichen Situationen, Unfällen, Sachschäden und Arbeitsunterbrechungen. Berücksichtigen Sie daher bei der Auswahl von Maschinen die Arbeitsumgebung, die mit der Maschine durchzuführenden Arbeiten und die vom Hersteller in seiner Bedienungsanleitung festgelegten Einsatzgrenzen der Maschine.



Abb. 68 Sicherheitskennzeichnung und gelbe Rundumleuchte an mobilen Baumaschinen



Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3, 4, 5
- DGUV Vorschrift 1/BGV A1 „Grundsätze der Prävention“, §§ 2, 3
- Technische Regeln für Betriebssicherheit,
 - TRBS 2111, Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen
 - TRBS 2111 Teil 1: Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kap. 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“



Weitere Informationen

- Betriebsanleitung des Herstellers
- Bekanntmachung zur Betriebssicherheit (BekBS), BekBS 1113 Beschaffung von Arbeitsmitteln
- BekBS 1114 Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln



Gefährdungen

Durch falsch ausgewählte Maschinen können z. B. folgende Gefährdungen entstehen:

- Maschinenumsturz durch
 - nicht für vorhandene Bodenverhältnisse/Gelände-
neigung geeignete Maschine,
 - nicht für die zu hebende Last geeignete Maschine,
 - zu kleine Maschine
- An-, Überfahren und Anschwenken durch
Sichteinschränkungen
- Herabfallen von Lasten durch
 - fehlende Anschlagpunkte
 - nicht geeignete Anschlagpunkte
- unbeabsichtigtes Lösen von Anbaugeräten
- Absturz von Personen beim Heben mit Maschinen
- Vergiftung durch Motorabgase in ganz oder teilweise
geschlossenen Räumen



Maßnahmen

Setzen Sie nur Maschinen ein, welche die grundlegenden Beschaffenheitsanforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz erfüllen. Sie können davon ausgehen, dass diese Anforderung erfüllt ist, wenn der Hersteller

- in der Konformitätserklärung dokumentiert, dass seine Maschine den Anforderungen der Maschinenverordnung entspricht **und**
- dies durch eine CE-Konformitätskennzeichnung auf der Maschine kenntlich macht **und**
- eine Betriebsanleitung in deutsche Sprache zur Verfügung stellt.

Das Vorhandensein einer CE Kennzeichnung an der Maschine entbindet Sie jedoch nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Hierbei sind Gefährdungen durch die Maschine selbst, die Arbeitsumgebung und die auszuführende Tätigkeit zu berücksichtigen.

Bestimmungsgemäßer Betrieb

Berücksichtigen Sie vor der Auswahl von Maschinen, dass diese nur bestimmungsgemäß betrieben werden dürfen. Der bestimmungsgemäße Betrieb ist dann gegeben, wenn

- die Betriebsanleitung des Herstellers und
- die für den Betrieb maßgebenden Vorschriften und Regelwerke eingehalten werden.



Die Betriebsanleitung muss an der Einsatzstelle vorhanden sein.

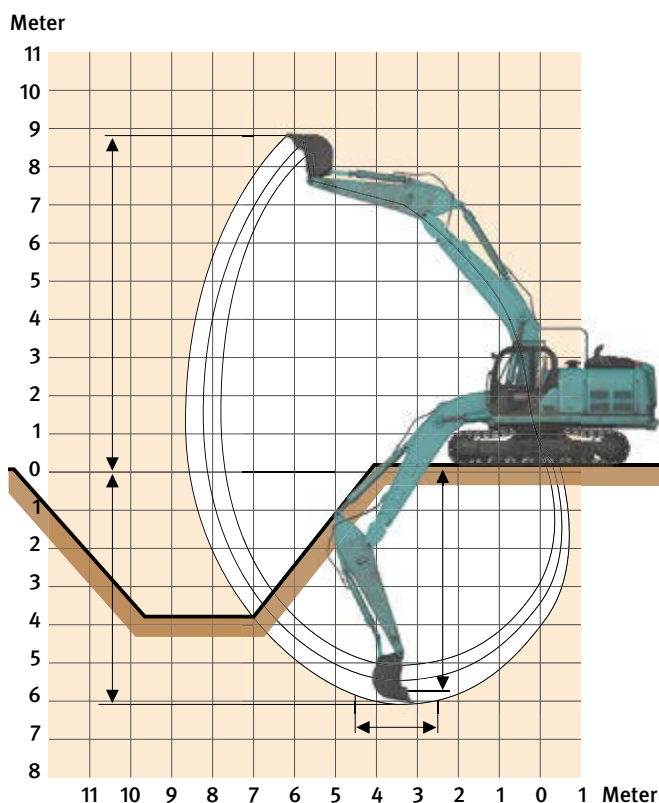


Abb. 69
Grabkurve

Fehlen für den vorliegenden Einsatzfall Festlegungen in der Betriebsanleitung oder muss von ihr abgewichen werden, haben Sie als Unternehmerin oder Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Hierbei sind die

- staatlichen Regelwerke und die Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die
- technischen Normen und Regelwerke, insbesondere der Stand der Technik, zu beachten.

Die festgelegten Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu dokumentieren.

Einsatz in ganz oder teilweise geschlossenen Räumen

Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Motorabgasen vorsehen, z. B. Einsatz von Elektroantrieb, Einsatz von Motoren mit Partikelfiltern oder Katalysatoren.

Nicht ausreichend tragfähiger Untergrund/weicher Boden

Erforderlichenfalls Maschinen mit Kettenlaufwerk statt mit Rädern einsetzen.

Arbeiten auf Mieten, Dämmen und Deichen

Setzen Sie vorrangig Maschinen mit Kettenlaufwerk statt mit Rädern ein.

Aushub tiefer Baugruben

Verwenden Sie Bagger mit ausreichend langem Ausleger, damit erforderlicher Mindestabstand zum Baugrubenrand eingehalten werden kann.

Die Grabkurve aus der Betriebsanleitung muss zur Arbeitsaufgabe passen.

Heben von Lasten

- Anhand der vom Hersteller erstellten Tabelle der zulässigen Hubfähigkeit (Traglasttabelle) die erforderliche Maschinengröße so ermitteln, dass die Lasten sicher gehoben werden können.
- Für den Hebezeugbetrieb ausgerüstete Maschinen einsetzen, z. B. Bagger mit Überlastwarneinrichtung und Rohrbruchsicherungen an Ausleger- und Stielzylinder
- Lasthaken müssen so an der Arbeitsausrüstung oder anderen Teilen der Maschine angebracht werden, dass ein unbeabsichtigtes Aushängen des Anschlag- oder Lastaufnahmemittels vermieden wird und ein An- und Aushängen leicht und sicher möglich ist.

Sichteinschränkungen an Maschinen

Setzen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer nur Maschinen ein, die ausreichende Sichtverhältnisse gewährleisten. Dies ist in der Regel gegeben, wenn eine im Abstand von 1 m vor, hinter oder erforderlichenfalls neben der Maschine (z. B. Bagger) in leicht gebückter oder kniender Haltung (je nach möglichen Arbeiten, z. B. Schaufelarbeiten oder Pflasterarbeiten) arbeitende Person vom Fahrer gesehen werden kann, entweder durch direkte Sicht oder z. B. durch Rückfahrkameras.

Bei Baggern bestehende Sichtverdeckungen durch den Ausleger nach rechts können durch eine zusätzliche seitliche Kamera ausgeglichen werden.

Heben von Personen

Setzen Sie nur Maschinen ein, die vom Hersteller speziell für diesen Einsatzzweck vorgesehen und ausgerüstet sind, z. B. Hubarbeitsbühnen.

Einsatz in Bereichen mit Umsturzgefahr

Verwenden Sie Maschinen mit Umsturz- oder Überrollschutz (TOPS/ROPS) und oder Spurverbreiterung.

Einsatz in Bereichen, in denen Gegenstände von oben auf und von vorne in die Fahrerkabine fallen können (z. B. Abbrucharbeiten)

Setzen Sie Maschinen mit Schutzdach (FOPS) und Frontschutz (FGPS) ein.

Einsatz von Maschinen im öffentlichen Verkehrsraum

Für Maschinen, die im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden, muss eine Betriebserlaubnis nach StVZO vorliegen. Wenn Sonderrechte gem. StVO in Anspruch genommen werden, sind die Maschine mit Sicherheitskennzeichnung auszurüsten. Zusätzlich sollen sie mindestens mit einer gelben Rundumleuchte ausgestattet sein.

3.3.2 Qualifikation von Maschinenführern und Maschinenführerinnen

Das Führen von Baumaschinen ist eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe. Gut qualifizierte Baumaschinenführer und Baumaschinenführerinnen arbeiten umsichtig, effizient und sicher. Sie beeinflussen nicht nur das wirtschaftliche Ergebnis der Baustelle in erheblichem Maße, sondern sind auch für den sicheren und energieeffizienten Einsatz der Maschine verantwortlich.



Abb. 70 Qualifikation für Maschinenbediener und Maschinenbedienerinnen



Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3, 12
- Fahrerlaubnisverordnung (FeV), §§ 4, 6
- DGUV Vorschrift 1/BGV A1 „Grundsätze der Prävention“, §§ 3, 4
- DGUV Vorschrift 52 und 53 „Kran“
- Technische Regeln für Betriebssicherheit,
 - TRBS 2111, Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen
 - TRBS 2111 Teil 1: Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“
 - Kap. 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“
 - Kap. 2.10 „Betreiben von Hebebühnen“



Weitere Informationen

- DGUV Grundsatz 308-009 „Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern“
- DGUV Grundsatz 309-003 „Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern“
- Ein in der Bauwirtschaft anerkannter freiwilliger Nachweis der fachlichen Eignung ist die ZUMBau-Qualifikation ► www.zumbau.org
- Betriebsanleitung des Herstellers



Gefährdungen

Durch unzureichend qualifizierte und unzureichend unterwiesene Maschinenführende kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen, Unfällen, Sachschäden und Arbeitsunterbrechungen. Ursache hierfür sind oft mangelnde Kenntnisse über Funktion, Einsatzgrenzen und Betriebsvorschriften der Maschine. Hieraus ergebenden sich z. B. folgende Gefährdungen:

- Maschinenumsturz, Maschinenabsturz
- Anfahren/Überfahren von Personen
- Treffen von Personen beim Schwenken der Maschine
- Eingequetscht werden zwischen der Maschine und feststehenden Bauteilen, Gegenständen und Hindernissen
- Herabfallen von Lasten,
- Unbeabsichtigtes Lösen und Herabfallen von Arbeits-einrichtungen bzw. Anbaugeräten
- Herabfallende Gegenstände, z. B. bei Abbrucharbeiten
- Elektrische Gefährdungen durch Berühren von Erd- oder Freileitungen
- Vergiftung durch Motorabgase
- Absturz vom Gerät bzw. von der Maschine.



Maßnahmen



Mit dem selbstständigen Führen oder Warten von Maschinen dürfen Sie nur Personen beauftragen die:

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. körperlich und geistig geeignet sind,
3. im Führen oder Warten der Maschine unterwiesen sind
4. ihre fachliche Eignung hierzu gegenüber dem Unternehmer oder der Unternehmerin nachgewiesen haben,
5. und von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Die Beauftragung sollte schriftlich erfolgen.

Bei ortsveränderlichen Kranen und Flurförderzeugen muss die Beauftragung schriftlich erfolgen.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zu Ausbildungszwecken Baumaschinen unter Aufsicht führen, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Mindestalter 16 Jahre
- Grundausbildung über den Baustellenbetrieb auf der Baustelle
- theoretische und praktische Grundausbildung an Baumaschinen in der Ausbildungsstätte
- anschließend praktischer Einsatz auf Baumaschinen im Baubetrieb unter Aufsicht. Bei Kranen wird eine ständige Aufsicht gefordert.



Unterweisung vor der erstmaligen Verwendung

Bevor Ihre Beschäftigten erstmalig Baumaschinen verwenden, führen Sie eine Unterweisung auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung durch. Beziehen Sie hierbei alle Gefährdungen ein, die bei der Verwendung der Baumaschine auftreten können, und zwar von

1. der Baumaschine selbst,
2. der Arbeitsumgebung und
3. den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit der Baumaschine durchgeführt werden.

Die Unterweisung umfasst mindestens

- die konkreten, den Betrieb der Maschine betreffenden Gefährdungen,
- die von dem Maschinenführer oder der Maschinenführerin zu beachtenden Schutz- und Notfallmaßnahmen,
- die den Betrieb der Maschine betreffenden Inhalte der Vorschriften und Regeln
- neben dem theoretischen Teil auch die praktische Unterweisung,
- Einweisung an der Maschine sowie Übungsarbeiten unter Aufsicht.
- Betriebsanweisung/-anleitung der einzusetzenden Maschinen und Anbaugeräte.

Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten, wie Gefährdungen beim Betrieb von Maschinen vermieden werden, z. B.:

- kein Schwenken über Personen
- kein zu schnelles Fahren oder Schwenken
- Einhaltung der Mindestabstände zu Baugrubenkanten
- Sichtüberprüfung des Fahr- und Arbeitsbereichs vor der Einleitung von Fahr- und Arbeitsbewegungen
- keine Duldung von unbefugten Personen im Gefahrenbereich
- keine Duldung von Personen im Fahrbereich der Maschine, z. B. beim Führen von Lasten
- keine Mitnahme von Personen auf hierfür nicht vorgesehenen Plätzen
- Benutzung des Sicherheitsgurtes
- Aktivierung von Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Überlastwarneinrichtung, Lastmomentbegrenzung
- Durchführen der Sicht- und Funktionsprüfung vor Beginn der Arbeitsschicht
- Melden von festgestellten Maschinenmängeln an den Aufsichtführenden
- kein Weiterbetreiben einer Maschine bei Maschinenmängeln welche die Betriebssicherheit gefährden
- Durchführung der vom Hersteller geforderten Wartungsarbeiten

- Bei Baggern und Ladern: Absetzen der Arbeitseinrichtung in Arbeitspausen
 - sichern gegen unbeabsichtigte Bewegungen in Arbeitspausen und vor dem Verlassen des Fahrer-/Bedienplatzes
 - Heben von Personen nur mit Maschinen, die vom Hersteller hierfür vorgesehen und ausgerüstet sind
 - Durchführen der Kontrolle der Verriegelung von Schnellwechseleinrichtungen vor dem Einsatz
 - Einhalten der Mindestabstände zu Erd- und Freileitungen
 - kein Herunterspringen von der Maschine (Benutzung der vom Hersteller vorgesehenen Aufstiege)
 - Bedienung der Maschine nur von einem vom Hersteller hierfür vorgesehenen Platz
 - kein unnötiges Laufenlassen der Motoren
- Halten Sie das Datum einer jeden Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen schriftlich fest.

Fortlaufende Unterweisung

Unterweisen Sie Maschinenführende, die durch diese Unterweisung qualifiziert wurden, über veränderte Baustellenbedingungen, Maschinentechiken, Sicherheitsanforderungen etc. erneut, mindestens jedoch einmal jährlich.



Baumaschinen im öffentlichen Verkehr

Beim Führen von Baumaschinen im öffentlichen Verkehr gelten die Anforderungen der StVO und der Fahrerlaubnisverordnung. Je nach Masse und bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit sind entsprechende Führerscheine erforderlich. Wichtige Hinweise zum Fahren der Baumaschine im öffentlichen Verkehr finden sich auch in der Betriebsanleitung des Herstellers.



Gute Praxis

Zum Nachweis der fachlichen Eignung hat sich in der Bauwirtschaft die ZUMBau-Qualifikation bewährt. Diesen Qualifikationsnachweis gibt es z. B. für Turmdrehkrane, Bagger/Lader, Teleskope, Abbruchbagger, Longfrontbagger, Drehbohrgeräte/Rammen, Verdichtungsgeräte, Straßenfertiger, Aufschluss- und Brunnenbohrgeräte, Planier- raupen, Grader.

ZUMBau[®]
ZUGELASSENE
MASCHINENFÜHRER IN DER
BAUWIRTSCHAFT



Abb. 71 Beispiel für die Prüfung zum „Geprüfter Fahrer von Straßenfertigern“ nach ZUMBau – Standard

3.3.3 Gefahrbereiche und Sichteinschränkungen beim Betrieb von mobilen Baumaschinen

Für Personen im Gefahrbereich von Maschinen besteht das Risiko, dass sie vom Maschinenführer oder der Maschinenführerin bei Fahr- und Arbeitsbewegungen unter Umständen nicht rechtzeitig wahrgenommen werden. Sorgen Sie für ausreichende Sichtverhältnisse und koordinieren Sie Bauabläufe so, dass Personen nicht im Gefahrbereich von Maschinen arbeiten müssen.



Abb. 72 Gefahrbereich und Quetschstelle beim Betrieb von Erdbaumaschinen



Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3, 4, 5
- DGUV Vorschrift 1/BGV A1 „Grundsätze der Prävention“, §§ 2, 3
- Technische Regeln für Betriebssicherheit,
 - TRBS 2111, Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen
 - TRBS 2111 Teil 1: Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kap. 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“



Weitere Informationen

- Betriebsanleitung des Herstellers



Abb. 73 Sichtfeldüberprüfung



Abb. 74 Splitscreen-Monitor für Rückraum- und Seitenkamera



Gefährdungen

Halten sich bei der Ausführung von Arbeiten mit mobilen Maschinen Personen in deren Umfeld auf, ergeben sich z. B. folgende Gefährdungen:

- Angefahren/Überfahren werden
- Eingequetscht werden zwischen der Maschine und feststehenden Bauteilen, Gegenständen und Hindernissen
- Getroffen werden beim Schwenken der Maschine
- Getroffen werden von herabfallenden Lasten

Gefahrbereich ist die Umgebung der Maschine, in der Personen durch arbeitsbedingte Bewegungen des Gerätes, seiner Arbeitseinrichtungen und seiner Anbaugeräte oder durch ausschwingendes Ladegut, durch herabfallendes Ladegut oder durch herabfallende Arbeitseinrichtungen erreicht werden können.



Maßnahmen

Grundsätzlich gilt:

- Der unbefugte Aufenthalt im Gefahrbereich ist verboten.
- Befinden sich Unbefugte im Gefahrbereich, hat der Maschinenführer oder die Maschinenführerin die Arbeit so lange einzustellen, bis diese den Gefahrbereich verlassen haben.
- Sind Arbeiten auszuführen, bei denen sich Personen im Gefahrbereich befinden oder diesen betreten, haben Sie als Unternehmerin oder Unternehmer besondere Schutzmaßnahmen festzulegen.

Überprüfen Sie deshalb als Unternehmerin oder Unternehmer vor dem Einsatz von mobilen Maschinen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, ob die Gefährdung besteht, dass Personen angefahren, überfahren oder angeschwenkt werden können.

Berücksichtigen Sie hierbei

- die Sichtverhältnisse des Maschinenführers bzw. der Maschinenführerin,
- die Arbeits- und Fahrbewegungen der Maschine sowie
- die Arbeitsumgebung.

Ergibt sich aus dieser Überprüfung, dass

- der Maschinenführer oder die Maschinenführerin keine ausreichenden Sichtverhältnisse über den gesamten Gefahrbereich der Maschine hat, um Personen rechtzeitig zu erkennen und
- sich Personen im Gefahrbereich befinden oder diesen betreten können (Arbeitsumgebung)

so müssen Sie dafür sorgen, dass die Verwendung des Arbeitsmittels nach dem Stand der Technik sicher ist.

Lassen Sie mobile Maschinen nicht verwenden, ohne vorher diese Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die hieraus resultierenden Schutzmaßnahmen umgesetzt zu haben.

**Vereinfachtes Verfahren zur Überprüfung des Sichtfeldes:**

Es wird überprüft, ob der Fahrer bzw. die Fahrerin eine im Abstand von 1 m vor, hinter oder erforderlichenfalls (z. B. Bagger) neben der Maschine in leicht gebückter oder kniender Haltung (je nach möglichen Arbeiten, z. B. Schaufelarbeiten oder Pflasterarbeiten) arbeitende Person sehen kann.

Kann der Fahrer oder die Fahrerin diese Person nicht oder nicht ausreichend sehen, müssen Maßnahmen ergriffen werden. Setzen Sie technische Maßnahmen zur Sichtverbesserung, z. B. Einbau von Kamera-/Monitor-Systemen oder von zusätzlichen Spiegeln, baldmöglichst um.



Beachten Sie als Unternehmerin oder Unternehmer bei der Umsetzung der technischen Maßnahmen zur Sichtverbesserung folgende Randbedingungen:

- für *Sichthilfsmittel*: Monitor-Systeme oder Spiegel müssen im vorderen 180-Grad Blickfeld des Fahrers angebracht sein. Spiegel im hinteren Sichtbereich sowie Spiegel-zu-Spiegel-Systeme entsprechen nicht dem Stand der Technik.
- *Sichthilfsmittel* dürfen bei der Arbeit nicht durch bewegliche Teile der Maschine, z. B. Baggerarm, beeinträchtigt werden.
- Spiegel-zu-Spiegel-Systeme sind nicht zulässig.



Bei Nachrüstungen muss sichergestellt sein, dass dadurch eine für die Maschine erteilte Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) bzw. Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und § 29 StVO nicht berührt wird.

Maschinen, welche die beschriebenen Sicht-Kriterien nicht erfüllen, dürfen nur unter Beachtung der Maßnahmen betrieben werden, die Sie als Unternehmerin oder Unternehmer im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der festgestellten Sichteinschränkung festgelegt haben, z. B.:

- Sicherung/Absperrung des Fahr- und Arbeitsbereiches.
- Einsatz von Einweisern oder Sicherungsposten.

Sorgen Sie dafür, dass Einweiser und Sicherungsposten während des Einweisens/Sicherns keine andere Tätigkeit ausüben.



Legen Sie zusätzlich fest, dass auf Baustellen, auf denen mobile Maschinen eingesetzt werden Warnkleidung getragen wird.

Sorgen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer dafür, dass

- Ihre Beschäftigten die von Ihnen festgelegten Maßnahmen zu beachten haben,
- Ihre Beschäftigten vor dem Betreten des Gefahrenbereichs mit dem Maschinenführer bzw. der Maschinenführerin Kontakt aufzunehmen haben, z. B. durch Handzeichen mit Sichtkontakt,
- Ihre Beschäftigten den Gefahrenbereich erst nach Zustimmung des Maschinenführers bzw. der Maschinenführerin zu betreten haben,
- Ihre Beschäftigten und der Maschinenführer bzw. die Maschinenführerin die weitere Arbeitsweise miteinander abstimmen und
- der Maschinenführer bzw. die Maschinenführerin bei Gefahr für Personen die gefahrbringende Bewegung zu stoppen hat und Warnzeichen gibt.

Unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter über das richtige Verhalten und die von Ihnen festgelegten Maßnahmen, z. B. bezüglich der Sichtverhältnisse, Gefahrenbereiche, Einweiser und Sicherungsposten.

Qualifizieren Sie Ihre Maschinenführenden, z. B. zum „Geprüften Bagger- und Laderfahrer“ bei einer zugelassenen Prüfungsstätte, z. B. ZUMBau).



3.3.4 Fahrwege auf Baustellen

Die Ver- und Entsorgung von Baustellen erfolgt in der Regel durch Zulieferer über Lkw. Baustellenintern werden auch LKW, Muldenfahrzeuge (Dumper) oder Traktoren mit Anhänger zum Transport von Materialien oder Geräten eingesetzt. Gewährleisten Sie als Unternehmerin oder Unternehmer den sicheren Baustellenverkehr durch geeignete Verkehrswege und Verkehrsregeln.



Abb. 75 Begrenzung des Fahrweges durch Freisteine

§

Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsstättenverordnung, § 3, Abschnitt 5.2 im Anhang
- Betriebssicherheitsverordnung, § 6, Abschnitt 3 im Anhang 1
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, §§ 6, 15, 15 a
- Technische Regel für Arbeitsstätten
 - ASR A 1.8 Verkehrswege
 - ASR A 3.4 Beleuchtung
 - ASR A 5.2 Straßenbaustellen
- Technische Regeln für Betriebssicherheit, TRBS 2111 Teil 1: Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kap. 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“

i

Weitere Informationen

- DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“
- DGUV Information 213-001 „Arbeiten in engen Räumen“



Gefährdungen

Bei der Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln und Fahrzeugen auf Baustellen bestehen unter anderem Gefährdungen durch:

- Abkommen vom Fahrweg
- Umsturz
- Anfahren/Überfahren
- schlechte Beleuchtung



Maßnahmen

Fahrwege auf Baustellen

Sorgen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer dafür, dass für die Verwendung mobiler Arbeitsmittel und Fahrzeuge auf Baustellen geeignete Verkehrswege eingerichtet und hierfür Verkehrsregeln festgelegt werden.

Für den Baustellenverkehr sind Fahrordnungen aufzustellen und Verkehrswege festzulegen. Rückwärtsfahrten vermeiden und durch Einrichten von Wendestellen soweit möglich reduzieren.

Sind Rückwärtsfahrten nicht zu vermeiden, sind zur Vermeidung von Gefährdungen für Beschäftigte folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Einsatz eines Kamera-Monitor-Systems oder,
- Abschränkung des Gefahrenbereiches oder,
- Einsatz von Sicherungsposten/Einweisern.

Verkehrswege müssen ausreichend tragfähig sein und sollen möglichst gut instandgehalten sowie ohne größere Unebenheiten sein.



Die Tragfähigkeit von Fahrwegen kann z. B. durch Bodenverbesserung oder Bodenaustausch erhöht werden.



Leiten Sie Oberflächenwässer geregelt ab, so dass Unterspülungen von Fahrwegen auf Baustellen vermieden werden. Treffen Sie Vorkehrungen, damit diese auch bei schwierigen Witterungsverhältnissen, (z. B. Eis, Schnee, Nebel, starke Regenfälle) sicher befahren werden können. Sollte ein sicheres Befahren nicht gewährleistet sein, stellen Sie den Fahrbetrieb ein.



Abb. 76 Absturzsicherung für Fahrzeuge und Baumaschinen durch massive Begrenzung des Fahrweges

Werden Beförderungsmittel auf Verkehrswegen verwendet, so muss für andere, den Verkehrsweg nutzende Personen ein ausreichender Sicherheitsabstand oder geeignete Schutzvorrichtungen vorgesehen werden.

Zwischen Fahrwegen auf Baustellen und Böschungs- oder Verbaukanten sind zur Wahrung der Standsicherheit Mindestabstände einzuhalten.



Mindestabstände zu Böschungs- und Verbaukanten siehe auch DIN 4124 "Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten"

Legen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer die Abstände zu Absturzkanten so fest, dass keine Ab- bzw. Umsturzsturzgefahr besteht. Den besten Schutz bieten technisch zwangsläufig wirkende Maßnahmen, wie z. B. eine Begrenzung der Fahrwege durch Betonleitwände, Freisteine oder Erdwälle.

Werden mobile Arbeitsmittel auf Böschungen eingesetzt, an denen die Gefahr des Umstürzens oder Abrutschens der Maschine besteht, müssen besondere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Eine besondere Sicherungsmaßnahme kann z. B. eine windengeführte Seilsicherung sein.



Abb. 78 Einsatz auf Böschungen

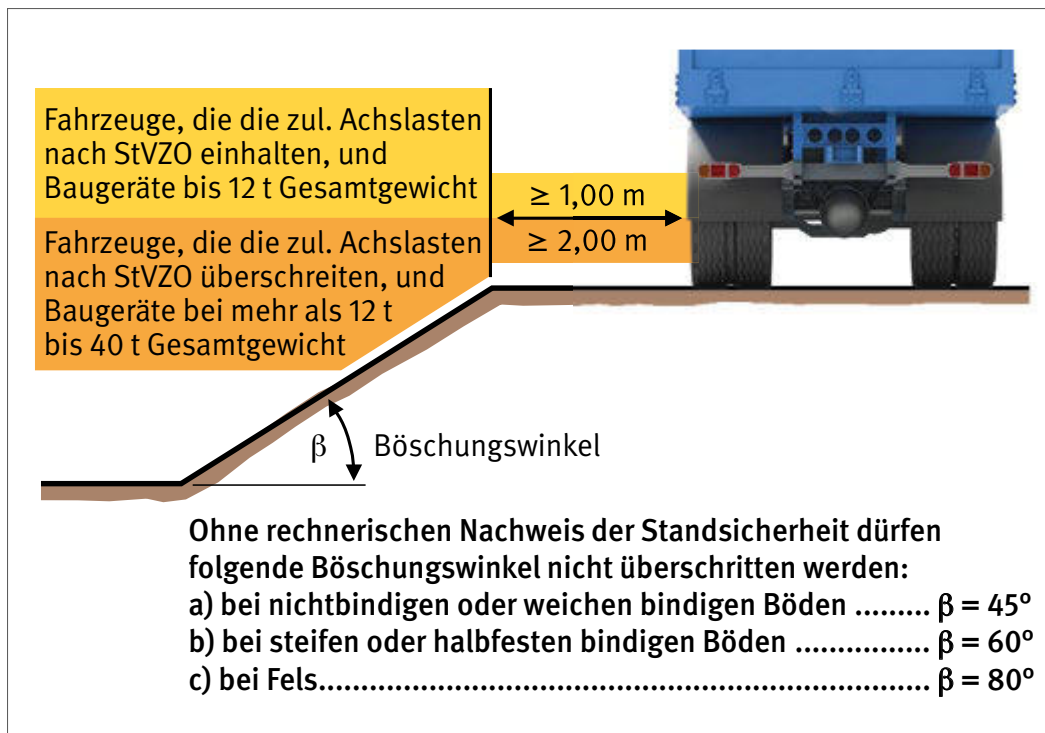


Abb. 77 Mindestabstände zwischen Fahrzeugen bzw. Baugeräten und Böschungskanten zur Wahrung der Standsicherheit

3.3.5 Um- und Absturzgefährdungen beim Betrieb von mobilen Baumaschinen

Die Standsicherheit von Maschinen kann durch nicht tragfähigen Untergrund, durch zu starke Neigung des Geländes und durch zu geringe Sicherheitsabstände zu Baugrubenrändern, Böschungs- oder Absturzkanten beeinträchtigt werden. Sowohl hierdurch als auch durch Bedienfehler wie z. B. zu schnelles Schwenken oder Fahren, Fehleinschätzung der Kippgefahr, können Maschinen des Tiefbaus umstürzen, abstürzen oder unkontrolliert abrollen.



Abb. 79 Kettenbagger sind für den Einsatz auf Dämmen oder Bodenmieten geeignet



Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3, 4, 5
- DGUV Vorschrift 1/BGV A1 „Grundsätze der Prävention“, §§ 2, 3
- DGUV Vorschrift 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“, § 23
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, §§ 6, 15 a
- Technische Regeln für Betriebssicherheit,
 - TRBS 2111, Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen
 - TRBS 2111 Teil 1: Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kap. 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“



Weitere Informationen

- DGUV Information 201-053 „Einsatz von landwirtschaftlichen Traktoren auf Erdbaustellen“
- Betriebsanleitung des Herstellers
- Bekanntmachung zur Betriebssicherheit (BekBS), BekBS 1113 Beschaffung von Arbeitsmitteln
- BekBS 1114 Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln



Gefährdungen

Gefährdungen durch Umsturz, Absturz und Abrollen können z. B. folgende Ursachen haben:

- Maschinenumsturz durch
 - Nicht für vorhandene Bodenverhältnisse/Geländeneigung geeignete Maschine,
 - Fehlende oder zu geringe Sicherheitsabstände zu Baugrubenrändern und Böschungskanten,
 - nicht für die zu hebende Last geeignete Maschine
 - Überlastung
 - zu schnelles Schwenken
 - zu schnelles Fahren
 - ruckartiges Beschleunigen oder Verzögern von Fahr- und Arbeitsbewegungen
 - Fehleinschätzung der Kippgefahr
- Maschinenabsturz durch
 - Fehlende Absturzsicherung (Anfahrbarriere)
- Gefahr des Abrollens durch:
 - In Hangrichtung abgestellte Maschinen
 - Nicht eingelegte Feststellbremse
 - Nicht eingesetzte Unterlegkeile



Maßnahmen

Als Unternehmerin oder Unternehmer dürfen Sie nur Maschinen einsetzen, welche für die vorgesehenen Arbeitsaufgaben und Umgebungsbedingungen geeignet sind. Die Maschinen sollen bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Die Einsatzgrenzen der Maschine (z. B. zul. Geländeneigung) sind der Betriebsanleitung des Herstellers zu entnehmen. Halten Sie diese an der Einsatzstelle vor.



Fehlen für den vorliegenden Einsatzfall Festlegungen in der Betriebsanleitung oder muss von ihr abgewichen werden, haben Sie als Unternehmerin oder Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Hierbei sind die

- staatlichen und die Regelwerke der Unfallversicherungsträger sowie die
 - technischen Normen und Regelwerke, insbesondere der Stand der Technik, zu beachten.
- Die festgelegten Maßnahmen sind in einer Betriebsanleitung zu dokumentieren.



Die Betriebsanleitung muss an der Einsatzstelle einsehbar sein.



Abb. 80

Sicherheitsgurt benutzen

Anstelle einer Betriebsanleitung können Sie auch eine vom Hersteller mitgelieferte Bedienungsanleitung zur Verfügung stellen, wenn diese Informationen enthält, die einer Betriebsanleitung entsprechen.

Allgemeines

Setzen Sie die Maschinen so ein, dass die Standsicherheit gewährleistet ist.

- Maschinen nur auf tragfähigem Untergrund betreiben. Dabei die Einsatzgrenzen z. B. Neigungen und Bodenpressungen, beachten.
- Ungenügend tragfähiger Untergrund kann z. B. durch Bodenaustausch, Bodenverbesserung oder die Verwendung lastverteilender Platten in seiner Tragfähigkeit verbessert werden.
- Für die Bodenverhältnisse geeignete Maschine auswählen, z. B. Kettenlaufwerk bei weicherem Untergrund oder bei Arbeiten auf Deichen, Dämmen oder Bodenmieten.
- In Bereichen mit Umsturzgefahr Maschinen mit Umsturz- oder Überrollschutz (TOPS/ROPS) und/oder Spurverbreiterung einsetzen.
- Werden an Maschinen Umbauten, Anbauten oder andere Veränderungen vorgenommen, ist zu prüfen, ob diese Einfluss auf die Standsicherheit haben können. Eine Reduzierung der Standsicherheit ist nicht zulässig.

Sicherung gegen Ab-, Umstürzen und Abrollen

Legen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer die Abstände zu Bruch-, Gruben-, Halden- und Böschungsrändern sowie zu Absturzkanten so fest, dass keine Ab- bzw. Umsturzsturzgefahr besteht.



Erforderliche Abstände von Baugruben und Gräben sind in DIN 4124 „Baugruben und Gräben; Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“ genannt.

Sorgen Sie dafür, dass bei Arbeiten auf Böschungen, an denen die Gefahr des Umstürzens oder Abrutschens der Maschine besteht, besondere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Sicherheit kann durch

- Einsatz geeigneter, ggf. kleinerer Maschinen
- (z. B. Rüttelplatten) im Randbereich,
- Überschüttung, Überprofilierung
- windengeführte Seilsicherung der Maschinen verbessert werden.

In der Nähe von Baugruben, Schächten, Gräben, Gruben- und Böschungsrändern sowie auf geneigten Flächen sind Maschinen vor dem Abstellen oder Verlassen gegen Abrollen oder Abrutschen zu sichern.



Dies wird z. B. erreicht, wenn die Sicherung erfolgt durch

- *Einlegen der Bremsen,*
- *Ausfahren der Abstützvorrichtungen,*
- *Verwenden von Anschlagschwellen oder von Vorlegeklötzen.*

Versehen Sie Kippstellen mit Absturz bzw. Umsturzgefahr mit Einrichtungen, die das Abrollen, Ab- und Umstürzen der Maschine verhindern.

Aushub tiefer Baugruben

Bagger mit ausreichend langem Ausleger einsetzen, damit erforderlicher Mindestabstand zum Baugrubenrand eingehalten werden kann.



Abb. 81 Baumusterprüfung ROPS (Überrollschutzkonstruktion)

3.3.6 Abschleppen, Verladen, Transport von Maschinen und Geräten

Beim Abschleppen, Verladen und Transport von Maschinen und Geräten des Tiefbaus können Sie selbst, Ihre Beschäftigten oder andere Verkehrsteilnehmende zu Schaden kommen. Ursache hierfür können ungeeignete Transportmittel oder eine unzureichende Ladungssicherung sein.



Abb. 82 Verladen eines Baggers



Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3-6,
- DGUV Vorschrift 1/BGV A1 „Grundsätze der Prävention“, §§ 2-4
- Technische Regeln für Betriebssicherheit,
 - TRBS 2111, Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen
 - TRBS 2111 Teil 1: Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kap. 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“



Weitere Informationen

- BG BAU-Broschüre „Ladungssicherung auf Fahrzeugen der Bauwirtschaft“



Gefährdungen

Beim Abschleppen, Verladen und Transportieren von Maschinen und Geräten des Tiefbaus kann es z. B. zu folgenden gefährlichen Situationen, Unfällen, Sachschäden und Arbeitsunterbrechungen kommen:

- Maschinenumsturz, Maschinenabsturz beim Befahren der Laderampen bzw. des Transportfahrzeuges
- ungewollte Bewegungen z. B. bei nicht gesicherten Oberwagen bei Baggern oder nicht gesicherter Knicklenkung bei Walzen oder Radladern
- Maschinen oder Maschinenteile rutschen oder kippen beim Transport vom Transportfahrzeug
- Anfahren/Überfahren von Personen beim Verladen oder Abschleppen
- Beim Ladevorgang eingequetscht werden zwischen der zu transportierenden Maschine und dem Transportfahrzeug
- Elektrische Gefährdungen durch Berühren von Freileitungen insbesondere bei Transporten im Baustellenbereich
- Absturz vom Gerät bzw. von der Maschine
- Angefahren werden durch Teilnehmende des öffentlichen Straßenverkehrs beim Verladen auf oder neben öffentlichen Straßen.



Maßnahmen

- Allg. Hinweis zur Ladungssicherung:
Beim Transport von Baumaschinen können enorme Kräfte auf die Ladung wirken. Eine Direktzurrung kann diese Kräfte zuverlässig aufnehmen. Grundvoraussetzung bei der Direktzurrung ist das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl von Befestigungspunkten an der Ladung, mit ausreichender Zugkraft und in handhabungsgerechter Ausführung.



Praxistipp

Fordern Sie bei Baumaschinen die sog. Verladekarte gemäß VDMA Einheitsblatt 24121 beim Hersteller ab. Auf der gerätespezifischen Verladekarte sind die korrekten Zurrpunkte in verständlicher Form dargestellt.

Beauftragen Sie nur Personen mit dem Abschleppen, Verladen und Transportieren von Maschinen und Geräten des Tiefbaus, die für diese Tätigkeit unterwiesen sind.

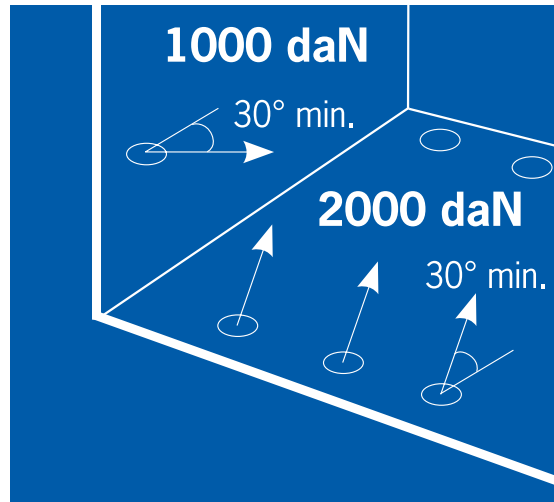


Abb. 83 Kennzeichnung von Zurrpunkten

Sorgen Sie beim Abschleppen dafür, dass z. B.:

- Maschinen nur abgeschleppt werden, wenn deren Bremsen und Lenkung funktionsfähig sind,
- das Abschleppen bzw. Bergen mit Seilen nur erfolgt, wenn die Bremsen der abzuschleppenden Maschinen funktionsfähig sind,
- das Abschleppen und Bergen von Maschinen nur mit ausreichend bemessenen Abschleppstangen oder -seilen in Verbindung mit geeigneten Einrichtungen zur Befestigung von Abschleppstangen oder -seilen an den Maschinen erfolgt,
- Abschleppstangen oder -seile ausreichend bemessen sind,
- geeignete Einrichtungen zur Befestigung von Abschleppstangen oder -seilen vorhanden sind, z. B. Abschleppkupplungen, Ösen oder Haken,
- sich im Bereich der Abschleppstange oder des -seils keine Personen aufhalten.



Abschleppstangen oder -seile sind ausreichend bemessen, wenn ihre rechnerische Bruchlast mindestens der dreifachen Zugkraft des abschleppenden Fahrzeugs oder Gerätes entspricht.

Sorgen Sie beim Verladen und Transportieren dafür, dass z. B.:

- Maschinen, ihre Anbauteile und erforderliche Hilfseinrichtungen (z. B. Rampenteile) gegen unbeabsichtigte Bewegungen (z. B. Ver- und Abrutschen des Gerätes, Verdrehen des Oberwagens, Bewegungen von Knickgelenken, Hoch- oder Herabschlagen von Teilen der Maschine, Abrollen, Umkippen) gesichert werden,

- Verladerampen, Ketten von Raupengeräten und Reifen von Mobilgeräten soweit von Schlamm, Schnee und Eis gereinigt werden, dass Rampen ohne Rutschgefahr befahren werden können,
- Rampenneigung, Rampenbreite, Rampentragfähigkeit und Rampenbelag für die transportierende Maschinen und Geräte geeignet sind,
- Rampen standsicher sind und sich nicht ungewollt bewegen (herunterschlagen, abrutschen) können,
- zum Verladen und Transportieren von Maschinen mit Hebezeugen geeignete Anschlagmittel an den dafür vorgesehenen Anschlagstellen befestigt werden,
- knickgelenkte Maschinen nur dann mit Hebezeugen transportiert werden, wenn vorher das Knickgelenk formschlüssig gegen Bewegungen gesichert ist.



Eine Gefährdung durch Hoch- oder Herabschlagen von Teilen der Maschine ist z. B. bei mitgängergeführten Walzen mit Deichsel gegeben.

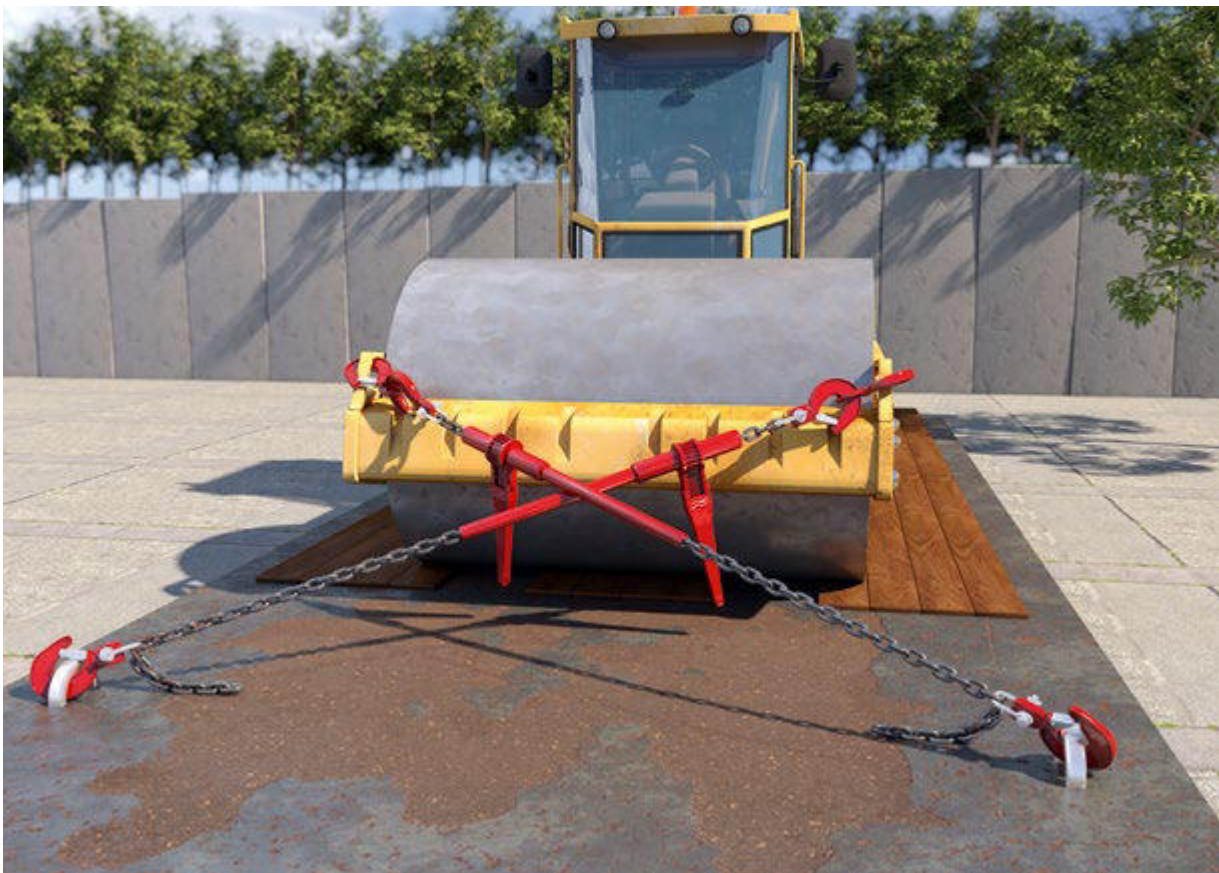


Abb. 84 Mittels Diagonalzurrung gesicherter Walzenzug

3.3.7 Heben und Transportieren von Lasten mit mobilen Baumaschinen

Mit richtig ausgewählten und eingesetzten Hebezeugen (z. B. Bagger, Lader), Lastaufnahmemitteln (z. B. Transportankersysteme) und Anschlagmitteln (z. B. Seile, Ketten, Hebebänder) verringern Sie die Gefährdung, dass Personen beim Heben von Lasten zu Schaden kommen. Berücksichtigen Sie dabei die örtlichen Gegebenheiten, die Art der durchzuführenden Arbeiten und die Bedienungsanleitung des Herstellers.

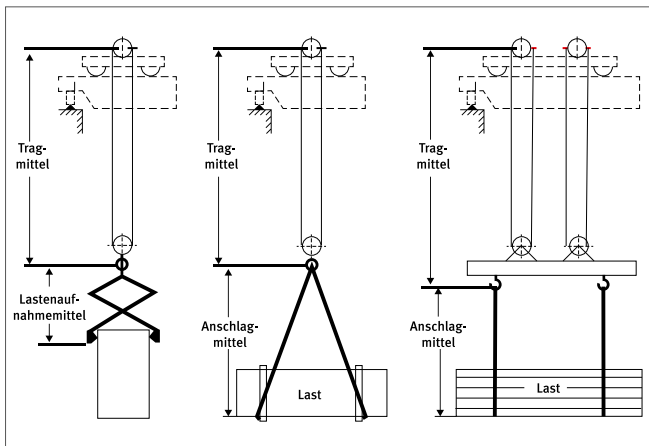


Abb. 85 Prinzipskizze Tragmittel, Lastaufnahmemittel, Anschlagmittel



Abb. 86 Formschlüssig wirkende Lastaufnahmemittel (Kugelpfanne)



Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3-6,
- Technische Regeln für Betriebssicherheit,
 - TRBS 2111, Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen
 - TRBS 2111 Teil 1: Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“
 - Kap. 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“
 - Kap. 2.8 „Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb“



Gefährdungen

Herabfallen von angeschlagenen Lasten durch:

- nicht für die Last geeignete Hebezeuge, Lastaufnahmemittel, Anschlagmittel und Anschlagpunkte
- fehlende Anschlagpunkte
- Lösen des Lastaufnahmemittels
- Versagen des Lastaufnahmemittels/Anschlagmittels
- falsch angeschlagenen Lasten
- herausrutschen von Lasten

Getroffen werden durch schwebende Lasten:

- durch Fehlbedienung des Hebezeuges
- durch Versagen des Hebezeuges
- Verlust der Standsicherheit des Hebezeuges

Zusätzliche Gefährdungen können auch durch den unbefugten Aufenthalt im Gefahrenbereich entstehen.



Weitere Informationen

- DGUV Information 201-030 „Merkblatt für Seile und Ketten als Anschlagmittel im Baubetrieb“
- DGUV Information 209-013 „Anschläger“
- DGUV Information 209-061 „Gebrauch von Hebebändern und Rundschlingen aus Chemiefasern“



Maßnahmen

Gegen diese und weitere mögliche Gefährdungen sind, abhängig von der Gefährdungsbeurteilung, folgende Maßnahmen zu treffen: Betreiben Sie Hydraulikbagger nur dann im Hebezeugeinsatz, wenn diese vom Hersteller dafür vorgesehen sind.



Hydraulikbagger im Hebezeugeinsatz müssen mit einer selbsttätig wirkenden akustischen oder optischen Überlast-Warneinrichtungen ausgerüstet sein.

- Ab Baujahr 1996 müssen sie für den Hebezeugeinsatz mit einer Leitungsbruchsicherung am Auslegerzylinder ausgerüstet sein.
- Ab Baujahr 2013 müssen Hydraulikbagger für den Hebezeugeinsatz mit Leitungsbruchsicherungen an jedem Ausleger- und Stielzylinder ausgerüstet sein.

Unterweisen Sie Ihre Maschinenführenden, dass die Überlastwarneinrichtung vor Hebezeugarbeiten in Funktion zu nehmen ist.



Hydraulikbagger mit einer zulässigen Traglast kleiner 1000 kg in der kleinsten, um 360° drehbaren Ausladung bzw. einem Kippmoment kleiner 40000 Nm, die nicht mit Leitungsbruchsicherungen sowie einer Warneinrichtung zur Überlast-Warneinrichtungen ausgerüstet sind, dürfen im Hebezeugbetrieb eingesetzt werden, wenn und soweit der Hersteller diesen Einsatz als bestimmungsgemäß erklärt hat.



Seilbagger dürfen im Hebezeugeinsatz nur betrieben werden, wenn sie vom Hersteller dafür vorgesehen sind. Sie müssen dann mit einer Einrichtung zur Lastmomentbegrenzung sowie einem Endschalter für die Hubbewegung ausgerüstet sein. Diese Einrichtungen müssen in Funktion sein.

Achten Sie darauf, dass Hebezeuge mit geeigneten Anschlagpunkten/Lasthaken ausgerüstet sind.

Achten Sie darauf, dass Anschlagpunkte/Lasthaken so an der Arbeitsausrüstung oder anderen Teilen der Maschine angebracht sind, dass:

- ein unbeabsichtigtes Aushängen oder Lösen des Anschlagmittels vermieden wird
- eine bestmögliche Sichtverbindung zwischen Maschinenführer bzw. Maschinenführerin und Anschläger bzw. Anschlägerin besteht



Abb. 87 Transport einer formschlüssig angeschlagenen Last

- die Last frei hängen kann
- eine Schädigung des Anschlagmittels durch andere Teile des Hebezeuges z. B. scharfe Kanten vermieden wird
- Quetsch- und Scherstellen für den Anschläger bzw. die Anschlägerin vermieden werden
- ein An- und Aushängen des Anschlagmittels leicht und sicher möglich ist.



Beachten Sie beim Nachrüsten von Anschlagpunkten/Lasthaken die Anbauanleitung, die Vorgaben der Hersteller des Hebezeuges und der Arbeitsausrüstung.

Berücksichtigen Sie vor der Auswahl von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln, dass diese nur bestimmungsgemäß verwendet werden dürfen. Der bestimmungsgemäße Betrieb ist dann gegeben, wenn

- die Betriebsanleitung des Herstellers und
- die für den Betrieb maßgebenden Vorschriften und Regelwerke eingehalten werden.

Halten Sie die Betriebsanleitung an der Einsatzstelle vor.

3.3.8 Heben und Transportieren von Personen mit mobilen Baumaschinen

Personen sollen nur mit Maschinen und Zusatzausrüstungen gehoben werden, welche vom Hersteller hierfür vorgesehen sind. Abweichungen hiervon sind nur in wenigen Ausnahmefällen unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen möglich.



Abb. 88 Hubarbeitsbühne und Teleskopstapler für das Heben von Personen



Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3-6 und 10, Anhang 1, Punkt 2.4
- DGUV Vorschrift 52 und 53 „Krane“, § 36
- Technische Regeln für Betriebssicherheit, TRBS 2121, Teil 4 Gefährdungen von Personen durch Absturz
 - Heben von Personen mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“
 - Kap. 2.10 „Betreiben von Hebebühnen“
 - Kap. 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“
- DGUV Regel 101-005 „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“



Weitere Informationen

- DGUV Information 201-029 „Handlungsanleitung für Auswahl und Betrieb von Arbeitsplattformen an Hydraulikbaggern und Ladern“
- DGUV Information 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“



Gefährdungen

Gefährdungen können z. B. sein:

- Absturz/ungewolltes Lösen der Arbeitsplattform/ des Personenaufnahmemittels (PAM)
- Kollision der Arbeitsplattform/des PAM mit festen Gegenständen
- Überlastung der Arbeitsplattform/des PAM
- Geräteumsturz z. B. durch:
 - nicht ausreichend tragfähigen Untergrund
 - mangelnde Abstützung
 - Geländeneigung
 - Überschreitung des Lastmoments
 - Verhaken an festen Bauteilen
- Einquetschen zwischen Arbeitsplattform/PAM und festen Gegenständen
- Herausschleudern bzw. Herausfallen von Personen aus der Arbeitsplattform/PAM z. B. durch:
 - Verhaken in der Konstruktion
 - den Katapult- bzw. Peitscheneffekt z. B. durch Verfahren mit besetzter Arbeitsplattform/angehobenem PAM im unebenen Gelände
 - ungewollte Schrägstellung des PAM durch Verhaken oder außermittiges Aufsetzen
 - ungewolltes Kippen der Arbeitsplattform z. B. durch Fehlbedienung
 - zu hohe Hub-, Senk- und Schwenkgeschwindigkeit



Abb. 89 Auffanggurt mit vorderer/hinterer Auffangöse und längenverstellbares (max. 1,80 m) Verbindungsmittel mit Falldämpfer



Maßnahmen

Setzen Sie als Unternehmer oder Unternehmerin für das Heben von Personen Maschinen ein, welche vom Hersteller hierfür vorgesehen und entsprechend ausgerüstet sind. Dies sind z. B.:

- Hubarbeitsbühnen
- Teleskopstapler/-lader mit einer Arbeitsplattform als Zusatzausrüstung, wenn diese Kombination vom Hersteller für das Heben von Personen vorgesehen und in der Bedienungsanleitung beschrieben ist.



Verwenden Sie die Maschine/Zusatzausrüstung entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers.

Stellen Sie den Beschäftigten, die sich in der Arbeitsplattform aufhalten, geeignete Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) zur Verfügung. Diese sind zu benutzen und an den vom Hersteller vorgesehenen Anschlagpunkten zu befestigen.

Heben von Beschäftigten mit vom Hersteller hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln

Das Heben von Beschäftigten mit vom Hersteller hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln ist nur ausnahmsweise zulässig. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Einsatz von Arbeitsmitteln, die zum Heben von Personen vorgesehen sind, aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder des Arbeitsverfahrens nicht eingesetzt werden können.



Folgende Schutzmaßnahmen sind immer umzusetzen:

- Aufsicht durch eine anwesende, besonders eingewiesene Person
- Steuerstand des Arbeitsmittels nicht verlassen, solange die Arbeitsplattform/PAM besetzt ist
- Bergungsplan für den Gefahrenfall

Weitere Schutzmaßnahmen beim Einsatz von hochziehbaren Personenaufnahmemitteln (PAM) sind unter anderem:

- Bereitstellung von PAM, die für diesen Zweck gebaut und auf dem Markt bereitgestellt wurden und mit dem Hebezeug kompatibel sind
- PAM fest (nur mit Werkzeug lösbar) mit dem Anschlagmittel verbinden
- Bei Gefahr des Kippens, z. B. durch Verhaken oder Aufsetzen, in offenen Personenaufnahmemitteln PSAgA verwenden

- Tragkraft des Hebezeuges mindestens das 1,5-fache des zulässigen Gesamtgewichtes des PAM
- Freifalleinrichtungen (z. B. bei Seilbaggern) deaktivieren und mit Schlüsselschalter sichern
- Hebezeug mit einer Steuerung ausrüsten, die beim Loslassen der Bedienteile alle Bewegungen stillsetzt (Totmannsteuerung)
- Max. Hubgeschwindigkeiten bei Arbeitskörben 0,5 m/s, bei Personenförderkörben im Allgemeinen 1,5 m/s
- Gefahrloses Verlassen des PAM bei Energieausfall sicherstellen, z. B. durch Ablassen in Ausgangsposition, oder unabhängige Energieversorgung
- Bei Gefahr des Verhakens des PAM, z. B. in Bohrungen, das Hebezeug mit Zugkraftbegrenzung und Schlaffseilsicherung ausrüsten
- Lasthaken mit einer Sicherung gegen unbeabsichtigtes Aushängen ausrüsten
- Sprechkontakt zum Hebezeugführer bzw. zur Hebezeugführerin oder Einweiser/-in sicherstellen

Der erste Einsatz von PAM auf jeder Baustelle muss der zuständigen Berufsgenossenschaft mindestens 14 Tage vor der Arbeitsaufnahme schriftlich angezeigt werden.

Weitere Schutzmaßnahmen beim Einsatz von Hydraulikbaggern und Ladern mit Arbeitsplattformen sind unter anderem:

- Freigabe der Kombination zwischen Plattform und Trägergerät, z. B. Bestätigung der Kompatibilität durch die Hersteller.
- Arbeitsplattform zum Heben von Personen mit Hydraulikbaggern und Ladern muss vom Hersteller mit einem CE-Kennzeichen versehen sein.
- Beschreibung der Montage und der bestimmungsgemäßen Verwendung.
- Trägergeräte müssen mit folgenden Einrichtungen ausgerüstet sein:
 - Begrenzung der Hub-, Senk- und Kippgeschwindigkeit auf höchstens 0,4 m/s auch im Falle eines Schlauchbruchs
 - selbsttätige horizontale Plattformausrückung
 - Notabsenkung (z. B. bei Energieverlust)
- Formschlüssige Verbindung der Arbeitsplattform mit dem Trägergerät.
- Nur erfahrene, zuverlässige, für diesen Einsatz unterwiesene und schriftlich beauftragte Maschinenführende einsetzen.
- Verständigung zwischen Maschinenführenden und Mitarbeitenden auf der Arbeitsplattform gewährleisten

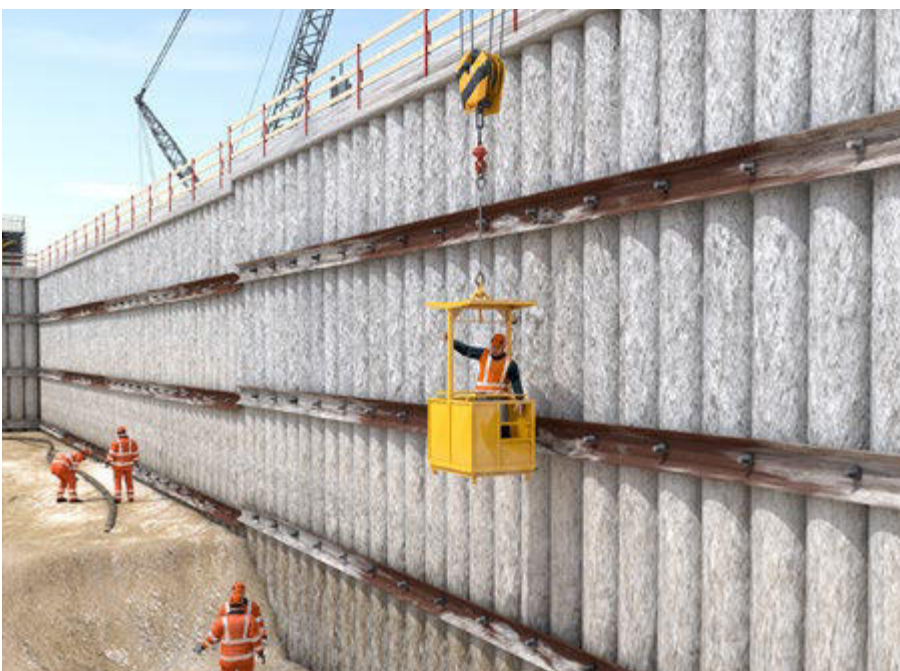


Abb. 90 Hochziehbares Personenaufnahmemittel (PAM)

3.3.9 Einsatz von mobilen Baumaschinen in kontaminierten Bereichen

Werden mobilen Maschinen in mit Gefahrstoffen kontaminierten Bereichen, z. B. auf Mülldeponien oder Altlaststandorten, eingesetzt, müssen sie hierfür geeignet und ausgerüstet sein. Insbesondere Anlagen zur Atemluftversorgung minimieren das Eindringen von Gefahrstoffen aus belasteter Umgebungsluft in die Fahrerkabine.



Abb. 91 Radlader mit Filteranlage



Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3-6, 14
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), §§ 6, 7
- Biostoffverordnung (BiostoffV), §§ 4, 8, 9, 14
- Baustellenverordnung (BaustellV), §§ 2, 3
- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524 – Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen
- Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe TRBA 500 – Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen
- DGUV Regel 104-004 „Kontaminierte Bereiche“
- DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“



Weitere Informationen

- DGUV Information 201-004 „Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaus“



Gefährdungen

Werden mobile Maschinen des Tiefbaus in kontaminierten Bereichen eingesetzt, können die Bedienenden mit Gefahr- und Biostoffen insbesondere aus belasteten Böden und Baustoffen sowie Deponiegut in Kontakt kommen.

Gefahr- und Biostoffe können in Form von Gasen, Dämpfen, Stäuben, Aerosolen, Flüssigkeiten etc. in die Fahrerkabine gelangen. Dies geschieht insbesondere durch:

- Undichtigkeiten der Kabine
- nicht geschlossene Türen und/oder Fenster
- die Kabinenbelüftung
- Anhaftungen an Schuhen und Kleidung beim Einsteigen in die Kabine

Sie können durch Einatmen, Verschlucken oder Hautresorption vom menschlichen Körper aufgenommen werden.



Maßnahmen

Erarbeiten Sie auf der Basis des von dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin oder von dem Bauherrn bzw. der Bauherrin erstellten Arbeits- und Sicherheitsplans (A+S-Plan) eine Gefährdungsbeurteilung.

Erdbaumaschinen (z. B. Radlader, Bagger) und Fahrzeuge dürfen in kontaminierten Bereichen nur eingesetzt werden, wenn sichergestellt ist, z. B. durch Filter- bzw. Druckluftanlagen, dass in der Fahrerkabine

- Arbeitsplatzgrenzwerte von Gefahrstoffen eingehalten werden,
- ausreichend Sauerstoff vorhanden ist,
- Atemluft in ausreichender Menge vorhanden ist und
- das Eindringen von Gefahrstoffen aus der belasteten Umgebung minimiert wird.

Soll im Einzelfall auf die Verwendung von Fahrerkabinen mit Filter- bzw. Druckluftanlagen verzichtet werden, ist dies auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu begründen und in der erforderlichen Anzeige an den zuständigen Unfallversicherungsträger anzugeben.



Für die Fahrerkabine, die Filteranlage, die Filter und die Filterentsorgung oder die Atem-Druckluft-Anlage muss eine vom Hersteller oder Ausrüster aufgestellte Betriebsanleitung (in der Kabine) vorhanden sein.

Sorgen Sie dafür, dass der Bediener oder die Bedienerin anhand dieser Betriebsanleitung unterwiesen wird.



Abb. 92 Radlader mit Atem-Druckluft-Anlage

Atemluftversorgung – allgemeine Anforderungen

Unabhängig von der Art der Belüftung ist hinsichtlich der Atemluftversorgung unter anderem Folgendes zu berücksichtigen:

- Erwärmung der Frischluft
- Klimatisierung der Fahrerkabine
- Schwebstofffilter der Filterklasse H13 nach EN 1822
- Für Überdruck geeignete Türen, Fenster und Klappen
- Kontrollanzeige für den Überdruck im Sichtfeld des Maschinenführers oder der Maschinenführerin
- Optische und akustische Warneinrichtungen für relevante Druckveränderungen
- Filter- oder Atem-Druckluft-Anlagen und Klimageräte so anordnen, dass die Sicht des Maschinenführers oder Maschinenführerin dadurch nicht eingeschränkt wird. Sichteinschränkungen müssen ausgeglichen werden. Beachten Sie hierzu als Unternehmerin oder Unternehmer die weiteren Regelungen im Abschnitt „Gefahrenbereiche und Sichteinschränkungen beim Betrieb von mobilen Baumaschinen“
- Keine Beeinträchtigungen von:
 - Notausstiegen und Zugängen zu Wartungs- und Kontrollstellen durch Filter- oder Atem-Druckluft-Anlage
 - von Überrollschutzaufbauten (ROPS, TOPS) und Schutzdächer (FOPS)
- außerhalb der Fahrerkabine angebrachte grün leuchtende Betriebsanzeige
- Zuführung einer Frischluftmenge von mindestens 12 m³ pro Person und Stunde in die Fahrerkabine

Maschinen mit Filteranlagen



Filteranlagen müssen mindestens aus folgenden Bauteilen bestehen (Reihenfolge in Strömungsrichtung): Gebläse, Vorfilter, Schwebstofffilter, Gasfilter, Filteraufnahmegehäuse.

Schätzen Sie die Filterstandzeiten in Abhängigkeit der zu erwartenden Gefahrstoffexposition und der Umgebungsbedingungen ab und legen Sie die Intervalle der jeweiligen Filterwechsel fest. Lassen Sie sich hierbei erforderlichenfalls vom Filterhersteller beraten. Dokumentieren Sie die Filterwechsel im Filterbuch.

Maschinen mit Atem-Druckluft-Anlagen



Im Sichtfeld des Maschinenführers oder Maschinenführerin muss eine Kontrollanzeige für den jeweiligen Druck in den Druckluftflaschen vorhanden sein.

Legen Sie im Weißbereich den Ort für Befüllung der Druckluftflaschen so fest, dass das Ansaugen von kontaminierter Luft vermieden wird.

Betrieb

Treffen Sie Vorkehrungen dafür, dass die Maschine betreten werden kann, ohne dass Kontaminationen in die Fahrerkabine gelangen (z. B. Einsteigen nur im Weißbereich, Einwegüberschuhe, Reinigen der Zugänge).



Reparatur, Wartungs- und weitere Arbeiten (z. B. Prüfungen) an mobilen Maschinen des Tiefbaus sollen in Bereichen ohne Kontamination (z. B. Weißbereich) durchgeführt werden. Vorher sind sie auf einem dafür vorgesehenen Platz zu reinigen (Dekontamination).

Organisieren Sie die erforderlichen Prüfungen und Wartungen der Anlagen zur Atemluftversorgung. Dokumentieren Sie dieses.

Treffen Sie Vorkehrungen dafür, dass der Maschinenführer oder die Maschinenführerin bei Not- und Störfällen (z. B. bei Maschinenschaden) den kontaminierten Bereich ohne Gefährdungen verlassen kann (z. B. PSA gegen Kontaminationen in der Fahrerkabine vorhalten).

Beachten Sie hierzu als Unternehmerin oder Unternehmer die weiteren Regelungen im Abschnitt „Qualifikation von Maschinenführern“.

3.3.10 Maschineneinsatz in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen

Beim Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor, in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen, können Beschäftigte krebserzeugenden bzw. giftigen Motorabgasen ausgesetzt sein. Durch emissionsfreie oder emissionsarme Antriebe, Dieselpartikelfilter, Katalysatoren und Lüftungsmaßnahmen können die Beschäftigten geschützt werden.



Abb. 93 Radlader mit Dieselpartikelfilter



Rechtliche Grundlagen

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), §§ 6 und 7
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3-6
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - TRGS 402 Inhalative Exposition
 - TRGS 554 Abgase von Dieselmotoren
 - TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte



Gefährdungen

Bauarbeiten in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen sind Arbeiten:

- in Hallen mit Dach und mindestens zwei Außenwänden,
- in Tiefgaragen oder anderen unter Erdgleiche befindlichen Räumen, die nicht als Bauarbeiten unter Tage gelten,
- in Zelten und Einhausungen mit Dach und mindestens zwei Außenwänden,
- in fertiggestellten Tunnelbauwerken,
- in Schächten oder Baugruben mit einer Grundfläche < 100 m²,
- in Gräben und grabenähnlichen Arbeitsräumen, die mehr als schultertief sind und
- in Räumen.

Werden bei diesen Bauarbeiten Maschinen und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren eingesetzt, sind die Beschäftigten den in den Abgasen enthaltenen Gefahrstoffen ausgesetzt.

Dieselmotoren

In den Abgasen von Dieselmotoren sind partikel- und gasförmige Gefahrstoffe enthalten. Die Dieselrußpartikel sind krebserzeugend. Die gasförmigen Anteile enthalten insbesondere atemwegsreizende Stickoxide (NO und NO₂).

Benzinmotoren

In den Abgasen von Benzinmotoren sind nur gasförmige Gefahrstoffe enthalten. Maßgeblich ist hier das Kohlenmonoxid (CO), welches bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu Vergiftungen (Schwindel, Übelkeit, Bewusstlosigkeit) bis hin zum Tod führen kann.



Maßnahmen

Planen Sie als Unternehmer bzw. Unternehmerin vor Beginn der Arbeiten die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Motorabgasen.



Substitution

Vorrangig ist der Einsatz emissionsfreier Antriebe (z. B. Akku- oder Elektroantrieb) bzw. emissionsarmer Antriebe (z. B. Gasmotor) zu prüfen.

Technische Maßnahmen

Ist eine Substitution nicht möglich, ist der Einsatz von Dieselpartikelfiltern oder von Katalysatoren (Benzinmotoren) zu prüfen.

Bei Maschinen die nicht bewegt werden (z. B. Betonpumpen, Stromerzeuger), können in vielen Fällen die Abgase am Auspuff erfasst und ins Freie abgeleitet werden.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist in Abhängigkeit vom Umfang des Maschineneinsatzes (Nennleistung der gleichzeitig eingesetzten Maschinen und Dauer des Einsatzes), der Größe/Volumen des Arbeitsbereiches, sowie der natürlichen Lüftung immer zu ermitteln, ob zusätzlich lüftungstechnische Maßnahmen erforderlich sind.

Organisatorische Maßnahmen

Sorgen Sie dafür, dass Maschinen nur im Rahmen der herstellereitig vorgesehenen Einsatzgrenzen, z. B. zulässige Grabenabmessungen, verwendet werden.

Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten, dass das unnötige Laufenlassen (z. B. im Leerlaufbetrieb) oder das starke Beschleunigen der Motoren (z. B. beim Anfahren) zu unterlassen ist. Weiterhin ist der unnötige Aufenthalt von

Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen Abgase freigesetzt werden, zu vermeiden.



Zusätzliche Bestimmungen für den Einsatz von Dieselmotoren

Dieselbetriebene Maschinen sind vorrangig mit einem Dieselpartikelfilter (DPF) auszurüsten.



Auswahl des Dieselpartikelfilters:

- *nur geprüfte DPF verwenden: Prüfung nach BAFU-, FAD-Qualitätssiegel, VERT-Vorgaben oder UNECE Richtlinie 132*
- *Handlungshilfe: Empfehlungsliste zur Nachrüstung von dieselbetriebenen Arbeitsmitteln mit Dieselpartikelfilter für den Einsatz in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen (▶ siehe www.bgbau.de)*



Montage des Dieselpartikelfilters:

- *DPF so montieren, dass keine Sichtfeldeinschränkungen für den Maschinisten entstehen. Ansonsten sind Sichthilfsmittel, wie z. B. Kamera-Monitor-Systeme (KMS), nachrüsten.*
- *Schutzaufbauten (z. B. ROPS, TOPS) dürfen bei der Montage, z. B. durch Anbohren und Anschweißen, nicht beschädigt oder geschwächt werden.*
- *DPF so montieren, dass durch heiße Oberflächen keine Gefährdungen für den Bediener oder die Bedienerin und die Maschine (Maschinenbrand) entstehen.*
- *Fahrzeuge mit Straßenzulassung und Motoren ab der Abgasstufe EURO fünf benötigen keinen DPF.*

Zusätzliche Bestimmungen für den Einsatz von Benzinmotoren

- benzingetriebene Maschinen sind vorrangig mit einem Katalysator (KAT) auszurüsten.
- Atemschutz ist beim Einsatz von Benzinmotoren auf Baustellen nicht geeignet, da CO-Filter
 - lediglich eine sehr kurze Standzeit haben,
 - einen hohen Atemwiderstand haben,
 - nur als Kombinationsfilter verfügbar sind,
 - ein Filterdurchschlag, auf Grund der Geruchlosigkeit des CO, nicht wahrgenommen werden kann.
- Überprüfen Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, ob zusätzlich lüftungstechnische Maßnahmen erforderlich sind.

Zusätzliche Bestimmungen für Verdichtungsarbeiten in mehr als schultertiefen Gräben und grabenähnlichen Arbeitsräumen

- Zur Vermeidung/Minimierung von Gefahrstoffen aus Motorabgasen kommen z. B. folgende Maßnahmen in Betracht:
 - Anbauverdichter oder ferngesteuerte Geräte, zur Vermeidung des Personaleinsatzes im Graben, einsetzen,
 - Geräte mit emissionsfreien (Elektro- oder Akkuantrieb) Antriebstechniken einsetzen,
 - dieselbetriebene handgeführte Verdichtungsgeräte mit DPF einsetzen,
 - Geräte mit emissionsarmen Antriebstechniken einsetzen, dabei Einsatzgrenzen des Herstellers einhalten.



Auswahl emissionsarmer Antriebstechniken:

- *Empfehlungsliste für Stampfer und Rüttelplatten, siehe ► www.bgbau.de*
- *Kann keine der vorgenannten Maßnahmen umgesetzt werden, ist beim Einsatz von dieselbetriebenen handgeführten Verdichtungsgeräten ohne DPF, Atemschutz (Halbmaske mit P3 Filter) zu tragen.*



Abb. 94 Verdichtungsarbeiten mit einem Akku betriebenen Stampfer

3.3.11 Montage, Umrüstung, Wartung, Instandsetzung von Maschinen des Tiefbaus

Maschinen müssen regelmäßig gewartet und instandgesetzt werden, damit während der gesamten Verwendungsdauer ein sicheres und bestimmungsgemäßes Arbeiten gewährleistet ist. Bei Instandhaltungs-, Montage- oder Umrüstungsarbeiten sind die Angaben der Hersteller zu berücksichtigen.



Abb. 95 Formschlüssige Sicherung des Hubgerüsts durch Abstützmanschette

§

Rechtliche Grundlagen

- Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV), Anhang 1
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), §§ 6 und 7
- Technische Regeln für Betriebssicherheit,
 - TRBS 2111, Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen
 - TRBS 2111 Teil 1: Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kap. 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“
- DGUV Regel 113-020 „Hydraulik-Schlauchleitungen und Hydraulik-Flüssigkeiten – Regeln für den sicheren Einsatz“

i

Weitere Informationen

- Bekanntmachung zur Betriebssicherheit (BekBS), BekBS 1114 Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- DGUV Information 209-007 „Fahrzeug-Instandhaltung“
- DGUV Information 209-707 „Sicherheit bei Hydraulik-Instandhaltung“



Gefährdungen

Folgende Gefährdungen können z. B. entstehen:

- Absturz von Personen, z. B. beim Betanken, Wechseln von Luftfiltern
- Absturz von Maschinenteilen nach unsachgemäßen Lösen von Verbindungen
- Abrutschen von Maschinen oder Maschinenteilen von Auflagern, Böcken, Wagenhebern
- Umsturz von Maschinen nach Demontage von Maschinenteilen, z. B. Kontergewichten
- Gequetscht werden von Maschinen, z. B. durch unbeabsichtigtes/beabsichtigtes Ingangsetzen
- Eingezogen werden bei Arbeiten an drehenden Teilen
- Plötzliches Absacken von Maschinenteilen durch unsachgemäßes Demontieren von Hydraulikschlauchleitungen
- Herausspritzen von unter Druck stehenden Flüssigkeiten, z. B. Hydrauliköl bei unsachgemäßen Öffnen von Hydrauliksystemen

Gefährdungen durch Umrüstung bzw. Veränderung von Maschinen:

- Umsturzgefährdungen durch zu hohes Gewicht der Anbauteile, z. B. zu schwere Abbruchzangen
- Einzugsgefährdungen durch drehende Teile, z. B. bei Schaufelseparatoren
- Sichteinschränkungen, z. B. durch nachträglich angebaute Filteranlagen oder großvolumige Radlader-Schaukeln



Maßnahmen

Stellen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer sicher, dass Maschinen nur von einer von Ihnen bestimmten Person unter Einhaltung der Betriebsanleitung der Hersteller auf-, um-, abgebaut, instandgesetzt und gewartet werden.

Absturz von Personen:

- Zur Verfügung stellen von geeigneten Zugängen zu den Wartungsstellen, z. B. Podestleitern
- Nutzung der vom Hersteller vorgesehenen Absturzsicherungen, z. B. Klappgeländer

Abstürzen/Abrutschen von Maschinenteilen

- Aufbocken/Abstützen von Maschinen bzw. Maschinenteilen z. B. durch Unterbauten, Abstützböcke und Hubgeräte, die ein Abrutschen verhindern.

- Maschine gegen gefahrbringende Bewegungen sichern, z. B. durch Abstützungen der Arbeitseinrichtungen
 - Abstützungen der Arbeitseinrichtungen von Maschinen können z. B. bei der Montage von Gitterauslegern, Arbeiten an Knickauslegern, Hubgerüsten und Kübelschneiden notwendig sein.
 - Bei Hydraulikgeräten kann die Abstützung der Arbeitseinrichtung durch Begrenzung der Hydraulikkolbenbewegung, z. B. durch Abstützmanschetten erfolgen.
 - Formschlüssige Festlegung von Knickgelenken, z. B. durch Arretierungen, Steckbolzen, Klinken.

Arbeiten am Hydrauliksystem

Sorgen Sie dafür, dass

- vor Arbeiten an Hydrauliksystemen Druckspeicher und vorgespannte Ölbehälter entsprechend Bedienungsanleitung abgesperrt und drucklos gemacht werden.
- hydraulisch hochgehaltene Maschinenteile, Ausleger etc. vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten abgelassen, mittels vorhandener Verriegelung gesichert oder sicher abgestützt werden.
- Restdrücke durch eingespannte Flüssigkeitsvolumina, z. B. zwischen Ventilen und Zylindern durch Stellhebel bzw. Ventilbetätigung entlastet werden.



Abb. 96 Nachträglich montierter DPF ohne Beeinträchtigung der Sicht

Montage, Demontage, Umrüstung bzw. Veränderung von Maschinen:

- Vermeiden von zusätzlichen Sichteinschränkungen durch Montage von nachträglichen Anbauten, z. B. Filteranlagen, an Stellen, welche die Sicht nicht behindern.
- Für jede Änderung einer Maschine muss eine dokumentierte Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Zeigt das Ergebnis, dass neue/zusätzliche Gefährdungen zu erwarten sind, sind Sie als Unternehmerin oder Unternehmer verpflichtet, die Maschine durch entsprechende Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik wieder sicher zu machen.
- Stellen Sie für die Montage, Demontage, Umrüstung bzw. Veränderung von Maschinen geeignete und sichere Einrichtungen, Werkzeuge und Hilfsmittel zur Verfügung.
- Zur Sicherstellung der Standsicherheit sind bei der Auswahl von auswechselbaren Ausrüstungen die Herstellerangaben des Grundgerätes zu beachten, z. B. zulässiges Gewicht von Anbaugeräten.
- Vermeidung von Einzugsgefährdungen durch drehende Teile durch
 - Auswahl von Anbaugeräten mit entsprechenden Schutzeinrichtungen,
 - Vorgaben für den Betrieb auf der Baustelle, z. B. Absperrung des Gefahrenbereichs.
- Ausgleich von Sichteinschränkungen, die durch nachträglich montierte Anbauten entstanden sind, durch technische Maßnahmen, z. B. Kamera-/Monitorsysteme.
- Überprüfen Sie bei Änderungen an der Maschine, ob es sich um prüfpflichtige Änderungen handelt und ob Herstellerpflichten zu beachten sind.



Abb. 97 Sichteinschränkung durch nachgerüsteten DPF wird durch technisches Hilfsmittel ausgeglichen, hier durch Kamera-/Monitorsystem.

3.3.12 Prüfung von Arbeitsmitteln – Prüffristen

Durch die regelmäßige Prüfung erhalten Sie als Unternehmerin oder Unternehmer alle Arbeitsmittel (z. B. Maschinen, Geräte, Fahrzeuge) während der gesamten Verwendungsdauer in einem sicheren Zustand. Die Angaben der Hersteller liefern Ihnen hierbei wichtige Hinweise.



Abb. 98 Kleben der Prüfplakette



Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 2, 3, 10, 14 und Anhang 3
- DGUV Vorschrift 70 und 71 „Fahrzeuge“, § 57 Technische Regeln für Betriebssicherheit,
 - TRBS 1201, Prüfung von Arbeitsmittel und überwachungsbedürftigen Anlagen
 - TRBS 1203, Zur Prüfung befähigte Personen
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kap. 2.12 „Erdbaumaschinen“
- DGUV Regel 109-008 „Fahrzeug-Instandhaltung“



Weitere Informationen

- DGUV Information 201-052 „Rohrleitungsbauarbeiten“
- DGUV Grundsatz 314-003 „Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“



Gefährdungen

Wenn nicht geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden, können z. B. folgende Gefährdungen entstehen:

- Maschinenumsturz durch defekte Überlastabschalt- oder -warneinrichtung
- Herausfallen des Fahrers/der Fahrerin aus der Maschine aufgrund defekter Fahrerrückhalteeinrichtung (z. B. Sicherheitsgurt)
- Lastabsturz durch
 - defekte Lastaufnahmemittel, z. B. Tragmittel ohne Hakensicherung,
 - defekte Schnellwechseleinrichtung
 - Überfahren/angefahren/gequetscht werden durch defekte Bremsen,
 - eingezogen werden durch fehlende oder defekte Schutzeinrichtung z. B. Abdeckung von drehenden Teilen,
 - angefahren/überfahren/gequetscht werden wegen Sicht einschränkungen aufgrund defekter oder fehlender Kamera-Monitor-Systeme oder Spiegel,
 - Gesundheitliche Gefahren durch Motorabgase aufgrund defekter oder fehlender Abgasnachbehandlungssysteme z. B. Partikelfilter bei Dieselmotoren.



Maßnahmen

Vorgeschriebene Mindestprüffristen

Berücksichtigen Sie für Krane und Flüssiggasanlagen die vorgeschriebenen Mindestprüffristen.

Prüfung vor Inbetriebnahme

 Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängen, sind vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person zu prüfen. Die Prüfung umfasst Folgendes:

1. die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion,
2. die rechtzeitige Feststellung von Schäden,
3. die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam sind. Ausgenommen hiervon sind solche Prüfungen, die bereits vom Hersteller im Zuge der Konformitätsbewertung durchgeführt worden sind.

 Die Prüfung muss vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage stattfinden.

Festlegung der Prüffristen durch die Unternehmerin bzw. den Unternehmer

Die Prüffrist ist der festgelegte Zeitraum zwischen zwei Prüfungen. Legen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer die Prüffrist anhand der Gefährdungsbeurteilung so fest, dass das Arbeitsmittel nach Ihren betrieblichen Erfahrungen im Zeitraum zwischen zwei Prüfungen in einem sicheren Zustand erhalten werden. Werden Arbeitsmittel im Einschichtbetrieb benutzt, hat sich bei vielen Arbeitsmitteln ein jährlicher Prüfabstand bewährt. Beim Mehrschichtbetrieb können Prüfungen in kürzeren Zeitabständen erforderlich sein.

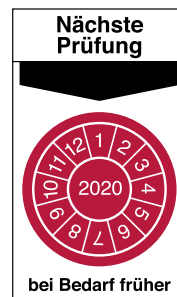


Abb. 99

Die Prüfplakette weist auf den nächsten Prüftermin hin

Prüffristen und Prüfständigkeiten für bestimmte Krane

Kran	Prüfung nach der Montage, Installation und vor der ersten Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
Turmdrehkrane	zur Prüfung befähigte Person	jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person und alle 4 Betriebsjahre, im 14. und 16. Betriebsjahr und danach jährlich durch einen Prüfsachverständigen
Fahrzeugkrane	Prüfung entfällt	jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person und alle 4 Betriebsjahre, im 13. Betriebsjahr und danach jährlich durch einen Prüfsachverständigen
Lkw-Ladekrane	Prüfung entfällt	jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person
Lkw-Anbaukrane	Prüfung entfällt	jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person und alle 4 Betriebsjahre durch einen Prüfsachverständigen

Tabelle 8 Prüffristen und Prüfständigkeiten für bestimmte Krane

Bewährte Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen/Überprüfungen		
Arbeitsmittel	Prüffrist	Prüfumfang
Anschlagmittel, Lastaufnahmemittel und Tragmittel	1 mal pro Jahr	Zustand der Bauteile, Einrichtungen, Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen
Hebebänder mit aufvulkanisierter Umhüllung	1 mal pro Jahr	Zustand der Bauteile
	alle 3 Jahre	Drahtbrüche und Korrosion
Rundstahlketten	1 mal pro Jahr	Zustand der Bauteile
	alle 3 Jahre	Rissfreiheit
Elektrische Arbeitsmittel auf Baustellen (ortsveränderlich – soweit benutzt) auch: Verlängerungs- und Geräteanschlussleitung	alle 3 Monate	Prüfung nach den geltenden elektrotechnischen Regeln
	bei Fehlerquote < 2 %: mindestens 1 mal pro Jahr	Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote < 2 % erreicht, kann die Prüffrist auf die in der Spalte „Prüffrist“ angegebenen Fristen verlängert werden. Bei der Berechnung der Fehlerquote ist darauf zu achten, dass nur Arbeitsmittel aus gleichen bzw. vergleichbaren Bereichen herangezogen werden.
Erd- und Straßenbaumaschinen, Spezialtiefbaumaschinen, Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühnen und Teleskoplader/-stapler (Telehandler), Maschinen und Geräte des Rohrleitungsbaus, Schwimmende Geräte, Stetigförderer	1 mal pro Jahr	Zustand der Bauteile und Einrichtungen, Vollständigkeit und Wirksamkeit der Befehls- und Sicherheitseinrichtungen
Grabenverbaugeräte	1 mal pro Jahr	Zustand der Bauteile und Einrichtungen
Tauchgeräte	1 mal pro Jahr	Zustand und Funktionsfähigkeit der Bauteile, Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen

Tabelle 9 Bewährte Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen/Überprüfungen

3.3.13 Prüfung von Arbeitsmitteln – Prüfumfang, Prüfperson

Legen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unter anderem auch den Prüfumfang für die Prüfung von Arbeitsmitteln fest. Auch die Auswahl und Beauftragung der zur Prüfung befähigten Personen erfolgt durch Sie. Organisieren Sie in diesem Zusammenhang auch die Kontrolle von Arbeitsmitteln vor der jeweiligen Verwendung.



Abb. 100 Prüfung eines Radladers



Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung, §§ 2, 3, 10, 14 und Anhang 3
- DGUV Vorschrift 70 und 71 „Fahrzeuge“, § 57 Technische Regeln für Betriebssicherheit,
 - TRBS 1201, Prüfung von Arbeitsmittel und überwachungsbedürftigen Anlagen
 - TRBS 1203, Zur Prüfung befähigte Personen
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kap. 2.12 „Erdbaumaschinen“
- DGUV Regel 109-008 „Fahrzeug-Instandhaltung“



Weitere Informationen

- DGUV Information 201-052 „Rohrleitungsbauarbeiten“
- DGUV Grundsatz 314-003 „Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“



Gefährdungen

Wenn Arbeitsmittel von nicht ausreichend qualifizierten Personen und in zu geringem Umfang geprüft werden, können Mängel übersehen werden. Hierdurch besteht die Gefährdung, dass unsichere Arbeitsmittel eingesetzt werden und es deshalb im späteren Betrieb zu Unfällen kommt.



Maßnahmen

Festlegung des Prüfumfanges

Die Prüfung eines Arbeitsmittels umfasst

1. die Ermittlung des Istzustandes (bei der Prüfung vorhandener Zustand des Arbeitsmittels),
2. den Vergleich des Istzustandes mit dem Sollzustand (in der Regel Neuzustand eines Arbeitsmittels) sowie
3. die Bewertung der Abweichung des Istzustandes vom Sollzustand (Feststellung und Bewertung von Mängeln).



Hieraus ergibt sich der Umfang der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen.

Es wird zwischen der Ordnungsprüfung (formalen Prüfung) und der technischer Prüfung unterschieden. Bei der Ordnungsprüfung werden insbesondere Sachverhalte überprüft z. B.:

- Sind die erforderlichen Prüfparameter definiert (Prüfumfang, Prüffrist)?
- Sind die notwendigen Unterlagen (z. B. Betriebsanleitung) vorhanden?
- Stimmen die technischen Unterlagen mit der Ausführung überein?
- Ist die Beschaffenheit des Arbeitsmittels oder die Betriebsbedingung seit der letzten Prüfung geändert worden?

Bei der technischen Prüfung werden insbesondere sicherheitstechnische Merkmale überprüft. Hierbei handelt es sich um eine Sicht- und Funktionsprüfung mit begrenzter Demontage. Die Prüfung eines Arbeitsmittels kann z. B. umfassen:

- Sichtprüfung, z. B.
 - auf Risse im Ausleger
 - des Fahrwerks
- Funktions- und Wirksamkeitsprüfung, z. B.
 - der Überlastwarneinrichtung
 - der Beleuchtung

- Prüfung mit Mess- und Prüfmitteln, z. B.
 - Hydraulikdruck mittels externem Messgerät
- zerstörungsfreie Prüfung, z. B.
 - Risseprüfung einer Anschlagkette

Auswahl von zur Prüfung befähigten Personen



Wählen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer die zur Prüfung befähigte Person aus und beauftragen Sie diese am besten schriftlich.

Eine zur Prüfung befähigte Person verfügt durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln. In Abhängigkeit von der Komplexität der Prüfaufgabe (Prüfumfang, Nutzung bestimmter Messgeräte) können die erforderlichen Fachkenntnisse variieren. Für verschiedene zu prüfende Arbeitsmittel können Sie unterschiedliche zur Prüfung befähigte Personen bestellen, z. B. für die Prüfung von

- Kranen
- Erdbaumaschinen
- Lastaufnahmemittel
- ortsveränderliche elektrische Anlagen und Betriebsmittel.

Sie als Unternehmerin oder Unternehmer können Prüfungen auch extern vergeben.



Berufsausbildung

Die zur Prüfung befähigte Person muss eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, oder vergleichbare Qualifikationsnachweise vorweisen.



Berufserfahrung

Die zur Prüfung befähigte Person kennt aufgrund ihrer Berufserfahrung die Funktions- und Betriebsweise der Arbeitsmittel im notwendigen Umfang. Durch Teilnahme an Prüfungen von Arbeitsmitteln hat sie Erfahrungen über die Durchführung der anstehenden Prüfung oder vergleichbarer Prüfungen gesammelt. Sie hat die erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit Prüfmitteln sowie hinsichtlich der Bewertung von Prüfergebnissen erworben.



Zeitnahe berufliche Tätigkeit

Zur zeitnahen beruflichen Tätigkeit gehört die Durchführung von mehreren Prüfungen pro Jahr (Erhalt der Prüfpraxis).

Kontrolle durch die Maschinenführerin bzw. den Maschinenführer



Sorgen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer dafür, dass Arbeitsmittel

- vor ihrer jeweiligen Verwendung durch Inaugenscheinnahme und erforderlichenfalls durch eine Funktionskontrolle auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden und
- Schutz- und Sicherheitseinrichtungen einer regelmäßigen Funktionskontrolle unterzogen werden.

Hierzu gehört unter anderem:

- Sichtprüfung auf augenfällige Mängel,
- die ordnungsgemäße Anbringung und Funktion der Schutzeinrichtungen, z. B. Abdeckung zum Schutz vor drehenden Teilen
- Funktionsprüfung:
 - der Anzeigen und Kontrolleinrichtungen,
 - Bedienelemente, z. B.: Stellteile, Schalter, Pedale,
 - Bremsen,
 - Sicherheits- und Warneinrichtungen z. B.: Stellteile mit Selbstrückstellung, Not-Befehlseinrichtungen (Not-Aus), Endschalter.

Während des Betriebs hat die Maschinenführerin bzw. der Maschinenführer den Zustand der Maschine auf augenfällige Mängel hin zu beobachten. Werden Mängel festgestellt, sind diese dem bzw. der Aufsichtführenden zu melden. Bei einem Personalwechsel sind die Mängel auch dem nachfolgenden Bedienpersonal mitzuteilen.

Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit der Maschine gefährden, muss deren Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel eingestellt werden.

3.4. Straßenbau

Durch Baumaschinen, Baufahrzeuge oder Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs besteht die Gefahr, dass Beschäftigte im Straßenbau an- oder überfahren werden. Beim Arbeiten an Fahrbahn- oder Böschungskanten können Straßenbaumaschinen umstürzen. Beim Umgang mit heißen Massen kann es zu Verbrennungen kommen.



Abb. 101 Erforderlicher Arbeitsraum (B_M) und Sicherheitsabstand (S_Q)



Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3, 4, 5
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), §§ 6, 7
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Anhang Nr. 3, 5
- Straßenverkehrsordnung (StVO), § 45
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, §§ 4, 15, 15 a, 27
- DGUV Vorschrift 79 und 80 „Verwendung von Flüssig-gas“, §§ 11, 16, 22
- Technische Regeln für Betriebssicherheit, TRBS 2111, Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen
 - TRBS 2111 Teil 1: Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln
- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 5.2 Straßenbaustellen
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - TRGS 517 – Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kap. 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“
- DGUV Regel 101-003 „Umgang mit beweglichen Straßenbaumaschinen“



Weitere Informationen

- DGUV Information 201-004 „Handlungsanleitung
- Fahrerkabinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaues“
- DGUV Information 201-017 „Merkblatt Kippgefahr beim Walzen“
- DGUV Information 212-016 „Warnkleidung“
- DGUV Information 213-720 „Empfehlung für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung: Einsatz von Straßenfräsen mit Absauganlagen – Fräsen von Asphaltbelägen“
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95)



Gefährdungen

Gefährdungen der Beschäftigten durch:

- Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge oder Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs (An- und Überfahren)
- Umsturz von Baustellenfahrzeugen sowie Erd- und Straßenbaumaschinen
- Erfasst werden bei Fräsarbeiten durch den Fräsrотор
- Verbrennungen durch heiße Massen
- Staub, PAK (z. B. im Teer enthalten)
- Ätzende Wirkung von Bindemitteln (Weißfeinkalk, Zement u.a.)
- Lärm, Vibration



Abb. 102 Bei Umsturzgefahr Überrollschutzeinrichtung und Sicherheitsgurt benutzen



Maßnahmen

Allgemeines

Bei Arbeiten im und neben dem öffentlichen Verkehr ist auf ausreichende Arbeitsräume und Sicherheitsabstände zu achten. Die Verkehrsrechtliche Anordnung ist mit Verkehrszeichenplan zu beantragen und nach Erteilung zu prüfen. Berücksichtigen Sie unterschiedliche Bauzustände, z. B. für Trenn-, Fräs- und Asphaltierungsarbeiten.

Für den Baustellenverkehr sind Fahrordnungen aufzustellen und Verkehrswege festzulegen. Rückwärtsfahrten sind zu vermeiden und z. B. durch seitliche Zufahrten zur Baustelle oder Einrichten von Wendestellen soweit möglich zu reduzieren.

Können Rückwärtsfahrten nicht vermieden werden, sind zur Vermeidung von Gefährdungen für Beschäftigte folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Einsatz eines Kamera-Monitor-Systems oder
- Abschränkung des Gefahrenbereiches oder
- Einsatz von Sicherungsposten/Einweisern.

Asphalteinbau – Allgemeines

Bei ungünstigen Luftverhältnissen, z. B. im Tunnel, in Tiefgaragen, in Logistikhallen durch den Auftraggeber den Einbau von temperaturabgesenkten Asphalt vorsehen lassen. Motoren in ganz oder teilweise geschlossenen Räumen mit Partikelfilter ausstatten. Für ausreichende Belüftung/Absaugung sorgen.

Stellen Sie geeignete Trennmittel zur Verfügung. Für Arbeiten auf heißen Flächen sind Sicherheitsschuhe mit wärmeisolierendem Unterbau (z. B. S3 HI) zur Verfügung zu stellen.

Walzasphalteinbau

Minimieren Sie den Aufenthalt von Personen im Walzbereich durch betriebsspezifische Festlegungen.

Bei Arbeiten mit Kippgefahr sind nur Walzen mit Überrollschutzaufbau und Sicherheitsgurt einzusetzen.

Einbau von Gussasphalt

Gussasphalt soll möglichst maschinell eingebaut werden.

Bei händischem Einbau sind geschlossene Arbeitskleidung, wärmebeständige Schutzhandschuhe und Knie- schutz zur Verfügung zu stellen.



Abb. 103 Großfräse mit Absaugung

Straßenfräsarbeiten

Vor der Durchführung von Fräsarbeiten sind die vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Informationen über Gefahrstoffe im zu fräsenden Belag, z. B. Teer, zu berücksichtigen.

Nur Großfräsen mit Absaugeinrichtung einsetzen.
Bei Kleinfräsen ist auf Expositionszeit und ausreichende Wasserbenetzung zu achten.

Sorgen Sie durch Unterweisung und Aufsicht dafür, dass:

- der Fräskasten mit integrierter Fräswalze beim Fräsvorgang geschlossen ist,
- sich beim Fräsen niemand hinter der Fräse aufhält,
- vor Meißelwechsel Fahr- und Rotorantrieb abgeschaltet und gegen unbefugtes Ingangsetzen gesichert sind,
- bei Meißelwechsel Augenschutz benutzt wird,
- bei Mitgängerbetrieb auf ausreichenden Abstand zum Verkehrsbereich geachtet wird.

Bodenstabilisierung

Setzen Sie nur Bodenstabilisierungsmaschinen mit Kabinen ein, die den Fahrer/die Fahrerin vor Staub schützen, z. B. durch Filter- oder Atem-, Druckluft-Anlagen, Kabinen sind ggf. zusätzlich mit Klimaanlage auszurüsten.

Ausgestreutes Bindemittel ist möglichst schnell einzufräsen. Beachten Sie dabei die Windrichtung.

Bei Staubbelastung im Baufeld oder beim Umfüllen folgende persönliche Schutzausrüstungen benutzen:

- Schutzbrille, Handschuhe, Atemschutz FFP 2, Geschlossene Kleidung



Abb. 104 Straßendemarkierungsarbeiten

In Baumaschinen und Fahrzeugen ist eine Augenspülflasche mitzuführen.

Straßenmarkierungsarbeiten

Sicherheitsdatenblätter der Markierungsmaterialien beachten, z. B. bei Verwendung von Kaltplastik mit Methylmethacrylat. Betriebsanweisung erstellen und Schutzmaßnahmen treffen.

Warnkleidung

Warnkleidung mindestens Klasse 2. Bei erhöhter Gefährdung, z. B. bei Geschwindigkeiten von mehr als 60 km/h oder bei Dunkelheit, Warnkleidung der Klasse 3. Farbe: fluoreszierendes Orange-Rot oder Gelb.

3.5 Arbeiten in und an Baugruben und Gräben

3.5.1 Geböschte Baugruben und Gräben

Bei Arbeiten in Baugruben und Gräben besteht das Risiko, dass Personen verschüttet werden. Wenn mobile Baumaschinen und LKW zu dicht an Böschungskanten fahren, können sie in die Baugrube oder den Graben stürzen. Fachgerecht geböschte Baugruben und Gräben berücksichtigen die vorhandene Bodenart und weitere vorhandene Einflüsse auf die Standsicherheit und gewährleisten sicheres Arbeiten.



Abb. 105 Schutzstreifen am Baugruben/Grabenrand



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3, Anhang Nr. 5.2
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, § 6, Abs. 3 und §§ 28-34



Weitere Informationen

- DGUV Information 201-057 „Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz bei Bauarbeiten“
- DIN 4124 „Baugruben und Gräben- Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“
- DIN EN 1610 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“
- DIN 4123 „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“
- DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“
- DIN EN 1997-1 „Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Allgemeine Regeln“
- EAB- Empfehlungen des Arbeitskreises Baugruben



Gefährdungen

Bei Arbeiten in und an geböschten Baugruben und Gräben bestehen u. a. Gefährdungen durch:

- Verschüttung durch abrutschende oder herabfallende Erd- oder Felsmassen
- Absturz von Personen
- Stolpern, Rutschen, Stürzen
- Getroffen werden von herabfallenden oder kippenden Teilen
- Hineinstürzen von Maschinen und Fahrzeugen
- Einsturz von Bauwerken und anderen baulichen Anlagen
- Zwangshaltungen in engen Arbeitsräumen



Maßnahmen

Sicherung gegen Abrutschen oder Herabfallen von Erd- oder Felsmassen

Sorgen Sie dafür, dass die Wände von Baugruben oder Gräben so abgeböscht sind, dass sie während der einzelnen Bauzustände standsicher sind. Berücksichtigen Sie hierbei alle Faktoren welche die Standsicherheit der Böschung beeinflussen können.

Auf die Standsicherheit von Erd- und Felswänden wirken sich z. B. folgende Gegebenheiten und Einflüsse aus:

- Vorhandene bauliche Anlagen aller Art
- Belastungen durch Baugeräte
- Störungen des Bodengefüges
- Die Geländeneigung
- Witterungseinflüsse
- Zur Sohle hin einfallende Schichtungen
- Zufluss von Schichtenwasser
- Verfüllungen und Aufschüttungen
- Starke Erschütterungen, z. B. aus dem Verkehr
- Klüfte im Fels

Standsicherheitsnachweis

Der Standsicherheitsnachweis muss rechnerisch erbracht werden. Abweichend hiervon enthält die DIN 4124 für einfache Fälle Bemessungsregeln z. B. zu Böschungswinkeln, bei deren Beachtung der rechnerische Standsicherheitsnachweis entfallen kann.

Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind:

- Beidseitig lastfreie Streifen, $b \geq 0,60 \text{ m}$
- Einhaltung der Vorgaben für die Neigung des anschließenden Geländes und für den neben den Schutzstreifen aufgehäuften Boden
- Stapellasten $\leq 10 \text{ KN/m}^2$ neben den Schutzstreifen

Weiterhin ist eine Beurteilung der Bodenverhältnisse erforderlich, bei der festgestellt werden muss, ob es sich um

- nicht bindigen Böden,
- weichen bindigen Böden,
- mindestens steifen bindigen Böden oder
- Fels handelt.

Max. 45° – in nicht bindigen oder weichen bindigen Böden (z. B. Mutterboden, Sande, Kiese, weicher Ton)

Max. 60° – in mind. steifen bindigen Böden (z. B. Lehm, Mergel)

Max. 80° – in gesundem, festem Fels (z. B. Fels ohne zur Baugrube hin einfallenden Schichten, Klüfte, Verwitterung)

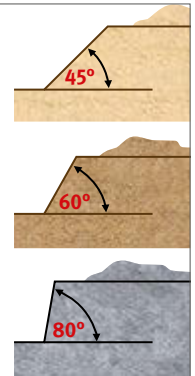


Abb. 106 Zulässige Böschungswinkel – bis zu einer Tiefe von 1,25 m können bei standfestem Boden senkrechte Grabenwände hergestellt werden

In Abhängigkeit der ermittelten Bodenarten ergeben sich die zulässigen Böschungswinkel. Bis zu einer Tiefe von 5,0 m sind je nach Bodenart folgende Böschungswinkel einzuhalten:

In mindestens steifen bindigen Böden können bis zu einer Tiefe von 1,75 m Grabenwände teilgeböscht hergestellt werden.

Die Standsicherheit einer Böschung müssen Sie jedoch immer dann nachweisen, wenn z. B.

- die Böschungswinkel überschritten werden,
- die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt werden,
- die Böschung höher als 5 m ist,
- die Standsicherheit baulicher Anlagen gefährdet ist
- Fahrzeuge und Baugeräte die in der DIN 4124 angegebenen Abstände zur Böschungskante nicht einhalten.

Achten Sie als Unternehmerin oder Unternehmer während der gesamten Bauzeit darauf, dass bei der Sicherung von Baugruben und Gräben durch Böschungen folgendes umzusetzen ist:

- Erd- und Felswände dürfen nicht unterhöhlt werden.
- Überhänge sind unverzüglich zu beseitigen.
- Beim Bodenaushub sind insbesondere freigelegte Findlinge, Bauwerksreste, Bordsteine oder Pflastersteine, die abrutschen oder abstürzen können, unverzüglich zu beseitigen.
- Böschungen sind regelmäßig auf lose Steine und Massen zu überprüfen.
- Kann die Standsicherheit der Böschung durch Frost oder Trockenheit gefährdet werden, ist die Böschung gegen diese Einflüsse zu sichern oder der Böschungswinkel ist zu verringern.
- Der Zulauf großer Mengen von Oberflächenwasser über die Böschungskante ist zu verhindern.
- Beim Bodenaushub im Bereich benachbarter Gebäude oder anderer baulicher Anlagen sind die Regelungen der DIN 4123 zu beachten.

Geböschte Baugruben und Gräben sowie deren Böschungskanten dürfen erst betreten werden, wenn die Standsicherheit der Wände sichergestellt ist.

Schutzstreifen

Wenn die Baugrube bzw. der Graben oder deren Ränder betreten werden müssen sind mindestens 0,60 m breite Schutzstreifen möglichst waagrecht anzuordnen. Diese sind von Aushubmaterial und Gegenständen freizuhalten.

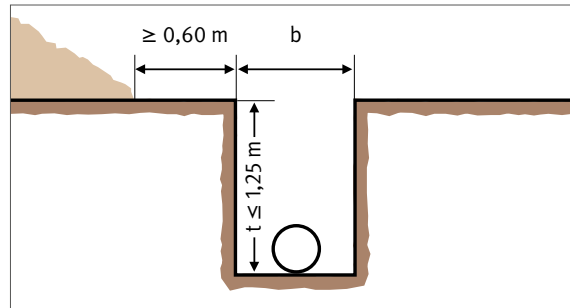


Abb. 107 Baugruben bis 1,25 m Tiefe

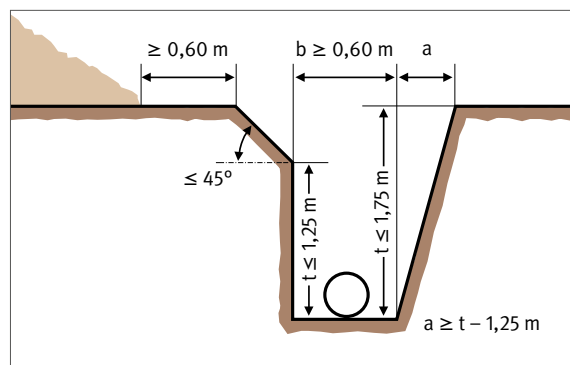


Abb. 108 Baugruben bis 1,75 m Tiefe

Absturzsicherung

Bei mehr als 60° geneigten Baugruben bzw. Böschungen sind bei einer mögliche Absturzhöhe von mehr als 2 m Absturzsicherungen zu installieren. An Grabenrändern kann in den Grabenabschnitten, die sich in Bearbeitung befinden oder in denen gearbeitet wird und dabei eine Beschickung vom Grabenrand aus notwendig ist, auf eine Absturzsicherung verzichtet werden. Das gilt in der Regel für die Tätigkeiten Grabenaushub, Leitungsverlegung und Verfüllung.

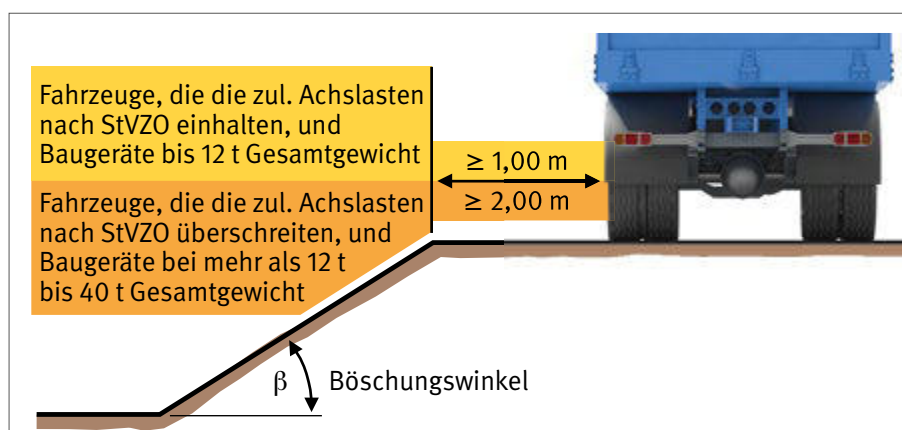


Abb. 109

Sicherheitsabstände von Fahrzeugen, Baumaschinen oder Baugeräten bei nicht verbauten Baugruben und Gräben mit Böschungen

3.5.2 Verbaute Baugruben und Gräben

Zur fachgerechten Ausführung verbauter Baugruben und Gräben gehört u. a. die Auswahl der zweckmäßigen Verbauart, deren korrekte Bemessung und ihr fachgerechter Ein- und Ausbau. Hierdurch wird ein sicheres Arbeiten in und neben Baugruben und Gräben gewährleistet. Durch die richtige Auswahl der Verbauart können Schäden an Anlagen und Bauwerken der Umgebung verhindert werden.

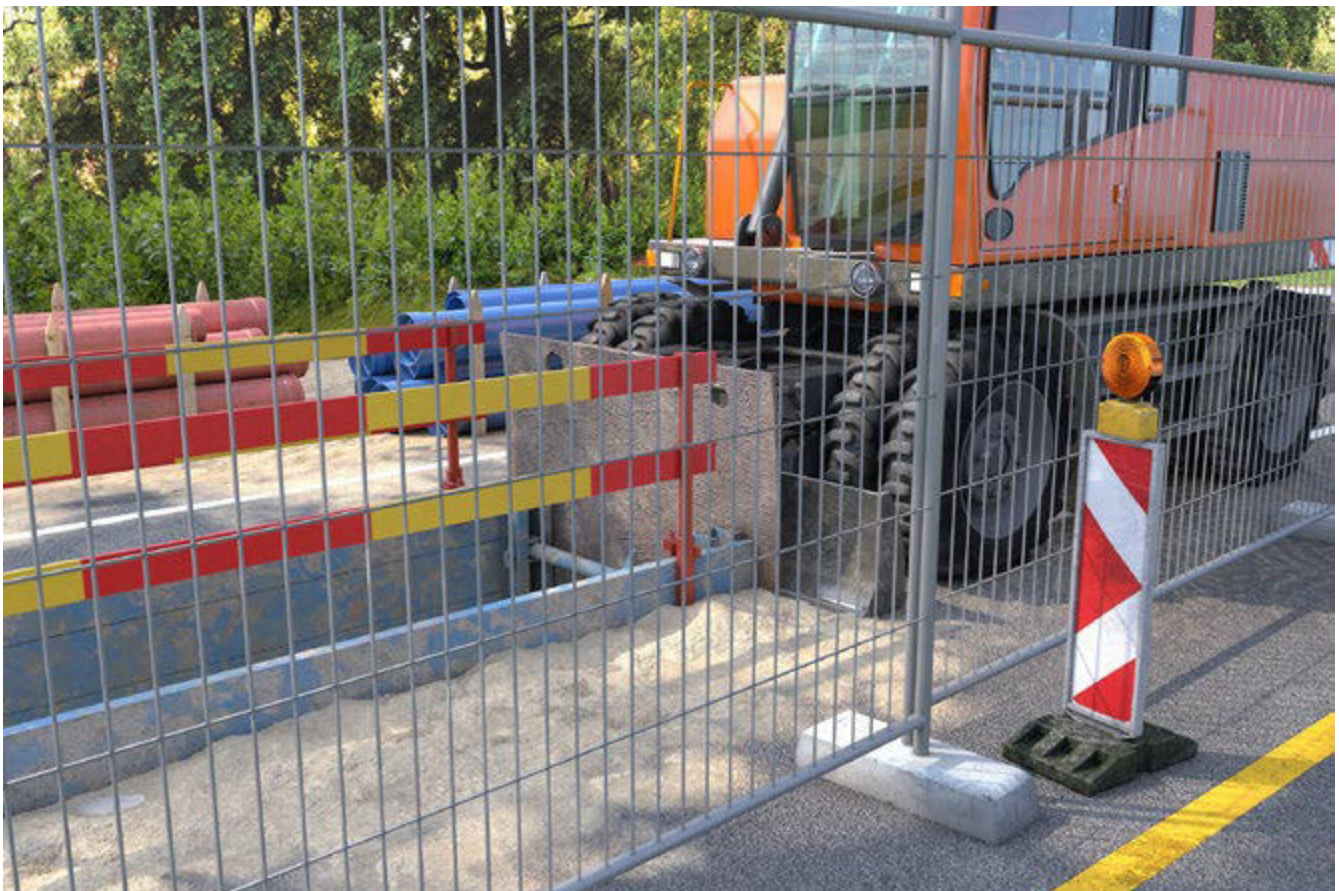


Abb. 110 Sicherung der Stirnseite des Verbaus

§

Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3, Anhang Nr. 5.2
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3-6, 14
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, § 6, Abs. 3 und §§ 28-34

i

Weitere Informationen

- DGUV Information 201-057 „Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz bei Bauarbeiten“
- Verwendungsanleitungen der Hersteller von Grabenverbaugeräten nach DIN EN 13331
- DIN 4124 „Baugruben und Gräben-Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“
- DIN EN 1610 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“
- DIN 4123 „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“



Gefährdungen

Bei Arbeiten an und in verbauten Baugruben und Gräben bestehen u. a. Gefährdungen durch:

- Verschüttung durch abrutschende oder herabfallende Erd- oder Felsmassen
- Verschüttung durch Versagen von Verbau
- Absturz von Personen
- Getroffen werden von herabfallen oder kippenden Teilen
- Stolpern, Rutschen, Stürzen
- Zwangshaltungen in engen Arbeitsräumen



Maßnahmen

Sicherung gegen Abrutschen oder Herabfallen von Erd- oder Felsmassen

Sorgen Sie dafür, dass die Wände von Baugruben oder Gräben so verbaut sind, dass sie während der einzelnen Bauzustände standsicher sind.

Auswahl und Bereitstellung von geeignetem Verbau

Wählen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer die Verbauart entsprechend den statischen Erfordernissen, baulichen und örtlichen Gegebenheiten und nach Auswirkungen auf die Umgebung (z. B. angrenzende Bebauung) aus.

Für Gräben kommen insbesondere in Betracht:

- Grabenverbaugeräte
- Waagerechter Verbau
- Senkrechter Verbau

Setzen Sie vorzugsweise Grabenverbaugeräte ein, die von einer Prüfstelle bewertet worden sind.



Die Verwendungsanleitung muss auf der Baustelle vorliegen. Grabenverbaugeräte sind bestimmungsgemäß einzusetzen.

Für Baugruben kommen insbesondere in Betracht:

- Trägerbohlwände
- Spundwände
- Schlitzwände
- Pfahlwände

Allgemeine Anforderungen an den Verbau

Der Verbau ist statisch nachzuweisen. Ein Nachweis ist nicht erforderlich bei

- den Regelausführungen der DIN 4124 zum waagerechten bzw. senkrechten Grabenverbau, wenn die in der Norm genannten Randbedingungen erfüllt sind.
- Grabenverbaugeräten, da diese statisch vorbemessen sind. Beim Einsatz darf die in der Verwendungsanleitung genannte maximal zulässige Belastung nicht überschritten werden.



Die Standsicherheit des Verbaus muss in allen Bau- und Rückbauzuständen sichergestellt sein. Der Verbau muss grundsätzlich bis zur Graben- bzw. Baugrubensohle reichen.

Der Verbau ist dicht und lückenlos herzustellen. Durch kreuzende Leitungen entstehende Lücken im Verbau, z. B. bei Grabenverbaugeräten. Diese Lücken sind z. B. mit Hilfe eines waagerechten Holzverbaus gesondert zu verbauen.

Stirnseiten eines Grabens müssen verbaut werden z. B. mit einer Stahlplatte.

In **mindestens steifen bindigen Böden** sind folgende Ausnahmen möglich:

- Bei einer Grabentiefe bis 1,75 m darf die Unterkante des Verbaus 1,25 m oberhalb der Sohle enden.
- Nur während Bauzuständen, die in wenigen Tagen beendet sind, darf unabhängig von der Grabentiefe die Unterkante des Verbaus 0,5 m oberhalb der Sohle enden.

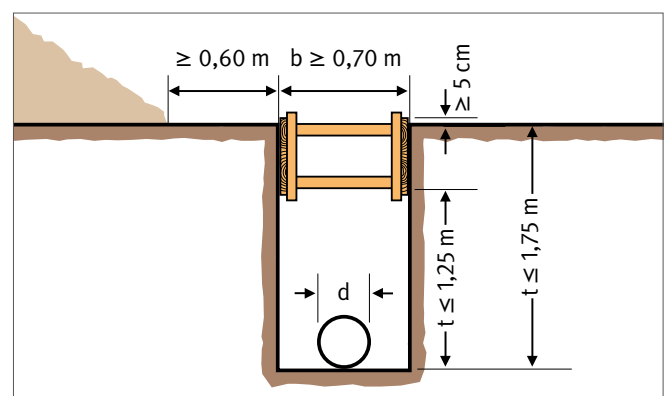


Abb. 111 Sicherung von Gräben bis 1,75 m Tiefe

Spezielle Anforderungen beim Einbau des Verbaus

Sorgen Sie dafür, dass beim waagerechten Grabenverbau bzw. bei Trägerbohlwänden der Bodenaushub nicht zu weit vorausseilt. Folgende Werte dürfen hierbei nicht überschritten werden:

- Beim waagerechten Grabenverbau in mindestens steifen bindigen Böden maximal 2 Bohlenbreiten, in nicht bindigen oder weichen bindigen Böden 1 Bohlenbreite
- Bei Trägerbohlwänden in mindestens steifen bindigen Böden maximal 1,0 m, in nicht bindigen oder weichen bindigen Böden 0,5 m.

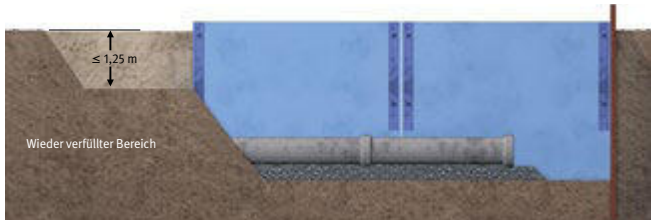


Abb. 112 Sicherung der Stirnseite des Verbaus

Berücksichtigen Sie beim Einsatz von Grabenverbaugeräten die Kriterien und Randbedingungen für die Einbauverfahren (Absenk- oder Einstellverfahren).

Die Länge des verbauten Grabenabschnitts muss so groß sein, dass die nachfolgenden Arbeiten im ungesicherten Bereich in einer Tiefe von maximal 1,25 m ausgeführt werden können.

Schutz vor herabfallenden Teilen

Damit Aushubmaterial, Rohre oder andere Gegenstände nicht in den Graben oder die Baugrube fallen können, muss der Verbau über die Geländeoberfläche hinausragen. Als Mindestmaß gilt

- bis 2,0 m Tiefe ein Überstand von 5 cm
- bei mehr als 2,0 m Tiefe ein Überstand von 10 cm

Schutzstreifen

In Bereichen, wo entweder der Rand einer Baugrube bzw. eines Grabens oder die Baugrube bzw. der Graben selbst betreten werden muss, sind mindestens 0,60 m Breite, möglichst waagerechte Schutzstreifen anzuordnen und von Aushubmaterial und Gegenständen freizuhalten.

Absturzsicherungen

An Baugruben und Gräben sind bei einer möglichen Absturzhöhe von mehr als 2 m Absturzsicherungen zu installieren. An Grabenrändern kann in den Grabenabschnitten, die sich in Bearbeitung befinden oder in denen gearbeitet wird und dabei eine Beschickung vom Grabenrand aus notwendig ist, auf eine Absturzsicherung verzichtet werden. Das gilt in der Regel für die Tätigkeiten Grabenaushub, Einbringen des Verbaus, Leitungsverlegung, Verfüllung und Rückbau des Verbaus.



Abb. 113
Absturzsicherung am Verbau

3.5.3 Arbeitsräume in Baugruben und Gräben

Zur fachgerechten Ausführung geböschter und verbauter Baugruben und Gräben gehört auch, dass den Beschäftigten für die zu erbringende Tätigkeit ein ausreichend großer Arbeitsraum zur Verfügung steht. Dieser ist sowohl aus sicherheitstechnischer Sicht, z. B. für Flucht- und Rettungswege, als auch aus ergonomischen Gründen erforderlich. Nicht zuletzt wird erst durch ausreichend breite Arbeitsräume die Qualität der Bauausführung garantiert, z. B. bei der Verdichtung des Bettungsbereichs im Rohrgraben.

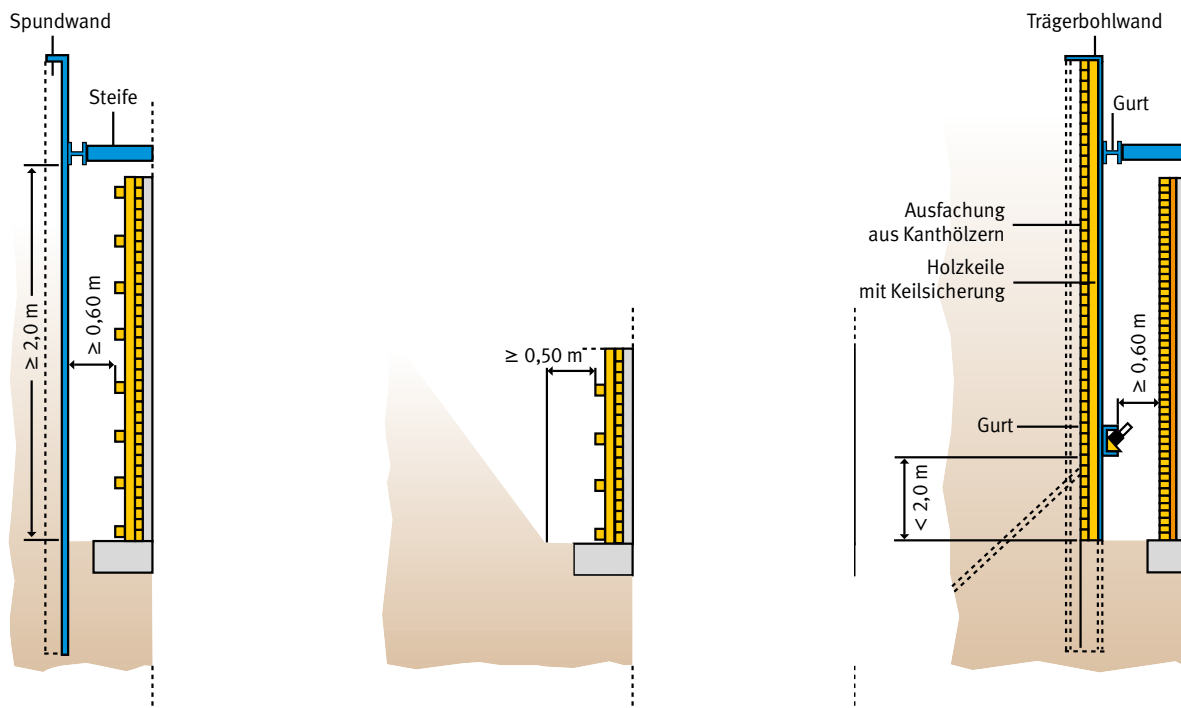


Abb. 114 Arbeitsraumbreiten nach DIN 4124



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3, Anhang Nr. 3
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, § 6, Abs. 3 und § 32



Gefährdungen

Bei Arbeiten in Baugruben und Gräben, in denen den Beschäftigten ein ungenügender Arbeitsraum zur Verfügung steht, bestehen u. a. Gefährdungen durch:

- zu schmale Flucht- und Rettungswege,
- Stolpern, Rutschen, Stürzen,
- Zwangshaltungen in engen Arbeitsräumen.



Weitere Informationen

- DGUV Information 201-052 „Rohrleitungsbauarbeiten“
- DIN 4124 „Baugruben und Gräben, Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“
- DIN EN 1610 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“



Maßnahmen

Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können.

Bei Arbeiten in Baugruben und Gräben muss für Arbeitsplätze

- mit Rücksicht auf die Sicherheit der Beschäftigten,
- zur Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen,
- aus ergonomischen Gründen und
- um eine einwandfreie Bauausführung sicherzustellen, ein ausreichender Arbeitsraum zur Verfügung stehen.

Die Abmessung des Arbeitsraumes richtet sich dabei nach den auszuführenden Arbeiten und den damit verbundenen Körperhaltungen.

Mindestarbeitsraumbreiten in Baugruben

Als Mindestmaße sind folgende Arbeitsraumbreiten einzuhalten:

- 0,5 m bei geböschten Wänden
- 0,6 m bei verbauten Wänden

Bei verbauten Baugruben wird die Arbeitsraumbreite zwischen der Luftseite des Verbaus und der Außenseite des Bauwerks bzw. der erforderlichen Schalkonstruktion gemessen. Bei geböschten Baugruben gilt als Arbeitsraumbreite der Abstand zwischen dem Böschungsfuß und der Außenseite des Bauwerks bzw. der erforderlichen Schalkonstruktion.

Sofern waagerechte Gurtungen weniger als 2 m über der Baugrubensohle bzw. beim Rückbau über der jeweiligen Verfüllungsoberfläche liegen, wird die Arbeitsraumbreite zwischen der Vorderkante der Gurtung und dem Bauwerk/der Schalungskonstruktion gemessen. Dies gilt unabhängig von der Lage der Gurtung auch dann, wenn für die Rettung aus der Baugrube keine anderen ausreichend breiten Rettungswege vorhanden sind.

Mindestarbeitsraumbreiten in Gräben

In Gräben sind die Mindestgrabenbreiten der DIN EN 1610 (Abwasserleitungen und -kanäle) und der DIN 4124 (alle übrigen Leitungen) einzuhalten. Diese werden einerseits abhängig vom Nenn- bzw. Außendurchmesser der Rohrleitung, andererseits in Abhängigkeit von der Grabentiefe ermittelt. Maßgebend ist dann der jeweils größere Wert.

Mindestgrabenbreite in Abhängigkeit vom Rohrdurchmesser:

Gräben für Abwasserleitungen und -kanäle (DIN EN 1610)			
DN = Nenn- durchmesser in mm	Mindestgrabenbreite (OD + x) in m		
	verbauter Graben	unverbauter Graben	
		$\beta \leq 60^\circ$	$\beta > 60^\circ$
≤ 225	OD + 0,40	OD + 0,40	
> 225 bis ≤ 350	OD + 0,50	OD + 0,40	OD + 0,50
> 350 bis ≤ 700	OD + 0,70	OD + 0,40	OD + 0,70
> 700 bis ≤ 1200	OD + 0,85	OD + 0,40	OD + 0,85
> 1200	OD + 1,00	OD + 0,40	OD + 1,00

OD = Außendurchmesser in m; β = Böschungswinkel

Tabelle 10 Gräben mit Arbeitsraum für Abwasserleitungen – DIN EN 1610

Gräben für alle übrigen Leitungen (DIN 4124)				
Äußerer Leitungs- bzw. Rohrschaft- durchmesser OD in m	Lichte Mindestbreite b in m			
	verbauter Graben		geböschter Graben	
	Regel- fall	Umstei- fung	$\beta \leq 60^\circ$	$\beta > 60^\circ$
	bis 0,40	b = OD + 0,40	b = OD + 0,70	b = OD + 0,40
über 0,40 bis 0,80	b = OD + 0,70		b = OD + 0,40	b = OD + 0,7
über 0,80 bis 1,40	b = OD + 0,85			
über 1,40	b = OD + 1,00			

OD = Außendurchmesser in m; β = Böschungswinkel

Tabelle 11 Gräben mit Arbeitsraum für alle übrigen Leitungen – DIN 4124

Mindestgrabenbreite in Abhängigkeit von der Grabentiefe:

Gräben für Abwasserleitungen und -kanäle (DIN EN 1610)

Grabentiefe t in m	Mindestgrabenbreite b in m
$t < 1,00$	keine Mindestgrabenbreite vorgegeben
$1,00 \leq t \leq 1,75$	$b \geq 0,80$
$1,75 < t \leq 4,00$	$b \geq 0,90$
$t > 4,00$	$b \geq 1,00$

Tabelle 12 Gräben mit Arbeitsraum für Abwasserleitungen – DIN EN 1610

Gräben für alle übrigen Leitungen (DIN 4124)

Grabentiefe t in m	Lichte Mindestgrabenbreite b in m
$t \leq 1,75$	$b \geq 0,60$ unverbaut mit Teilböschung $b \geq 0,70$ vollflächig verbaut; teilweise verbaut
$1,75 < t \leq 4,00$	$b \geq 0,80$
$t > 4,00$	$b \geq 1,00$

Tabelle 13 Gräben mit Arbeitsraum für alle übrigen Leitungen – DIN 4124

Detailregelungen der lichten Mindestgrabenbreite für die unterschiedlichen Grabenformen, Verbauarten, Mehrfachleitungen und Stufengräben sind für alle Leitungsarten nur in der DIN 4124 beschrieben.

Mindestarbeitsraumbreiten in Gräben mit senkrechten Wänden bis zu 1,25 m

Bei Gräben mit senkrechten Wänden bis zu einer Tiefe von 1,25 m, die zwar beim Ausheben und Verfüllen betreten werden, in denen aber neben den Leitungen kein Arbeitsraum benötigt wird, z. B. bei Gräben für Endlosleitungen und Kabel, sind in Abhängigkeit von der Regelverlegetiefe folgende lichten Mindestgrabenbreiten einzuhalten.

Grabentiefe t in m	Lichte Mindestgrabenbreite b in m
$t \leq 0,70$	0,30
$0,70 < t \leq 0,90$	0,40
$0,90 < t \leq 1,00$	0,50
$1,00 < t \leq 1,25$	0,60

Tabelle 14 Lichte Mindestbreite für Gräben ohne Arbeitsraum

Mindestarbeitsraumbreiten in rechteckigen und runden Baugruben

Bei rechteckigen und runden Baugruben für runde Schächte sowie runde Baugruben für eckige Schächte muss an der engsten Stelle ein lichter Abstand von mindestens 0,5 m verbleiben.

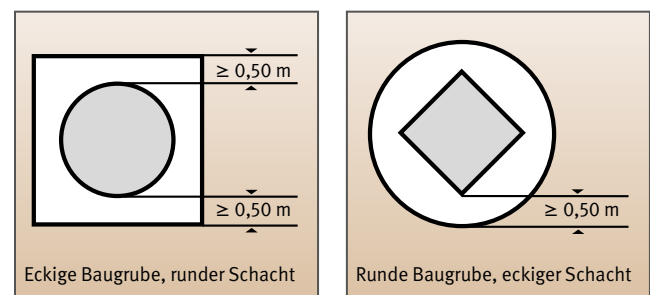


Abb. 115 Arbeitsraumbreiten für Schachtbauwerke – DIN 4124

3.6 Rohrleitungsbauarbeiten

3.6.1 Arbeitsplätze, Verkehrswege und Rettung bei Arbeiten in Rohrleitungen und Schächten

An Arbeitsplätzen und Verkehrswegen in Rohrleitungen und Schächten muss durch Schächte bzw. Schachtbauwerke auf die Arbeitsebene abgestiegen werden. Sowohl hierbei als auch bei Tätigkeiten in der Nähe geöffneter Schächte besteht Absturzgefahr. Die geringen Querschnittsabmessungen von Rohrleitungen und Schächten erschweren das Retten von Personen erheblich.



Abb. 116 Rettung aus einem Schacht



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz, §§ 4, 5
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, §§ 12, 61-73
- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 Verkehrswege
- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, betreten von Gefahrenbereichen
- DGUV Regel 103-003 „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“
- DGUV Regel 103-007 „Steiggänge für Behälter und umschlossenen Räume“
- DGUV Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume; Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“



Weitere Informationen

- DGUV Information 201-052 "Rohrleitungsbauarbeiten"



Gefährdungen

Gefährdung der Beschäftigten durch:

- Absturz beim Begehen von Schächten
- physische Belastungen für Beschäftigte durch räumliche Enge
- Behindern der Rettung von Beschäftigten durch geringe Querschnitte



Maßnahmen

Legen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer vor Beginn der Arbeiten in Betriebsanweisungen Maßnahmen fest, die ein sicheres Arbeiten gewährleisten. Für besondere Gefährdungen, z. B. vor dem Öffnen von Abmauerungen, sind Erlaubnisscheine erforderlich. Setzen Sie bei Arbeiten in Rohrleitungen und Schächten mindestens einen Sicherungsposten ein. Dieser hat mit den in der Rohrleitung oder dem Schacht tätigen Personen ständige Verbindung zu halten.

Absturz

Technische Maßnahmen, die einen Absturz verhindern, haben Vorrang vor organisatorischen oder persönlichen Maßnahmen.

- Schachtöffnungen sichern, bzw. abdecken
- Schächte vor Einstieg reinigen
- Zustand von Steigeisen (z. B. lose, korrodiert) bzw. Steigleitern überprüfen.

Alle geöffneten Einstiege, auch solche, an denen nicht gearbeitet wird, sind gegen Absturz von Personen zu sichern. Eine geeignete technische Schutzmaßnahme gegen Hineinstürzen ist z. B. ein gegen Verschieben gesicherter Rost oder eine gegen Verrutschen gesicherte Absperrung.



Berücksichtigen Sie bei der Festlegung der Maßnahmen, dass bei Arbeiten in Rohrleitungen und Schächten auf der Schacht- bzw. Rohrsohle zusätzlich zum Absturz, die Gefahr des Ertrinkens bestehen kann.

Maßnahmen gegen Absturz sind erforderlich:

ab 0 m	Bei Arbeitsplätzen an oder über Wasser
ab 2,0 m	An allen übrigen Arbeitsplätzen

Tabelle 15 Absturz im Rohrleitungsbau

Verkehrswege

Bei der Benutzung von Steigleitern und Steiggängen mit mehr als 5 m Absturzhöhe müssen Schutzausrüstungen gegen Absturz benutzt werden, z. B. geeignete Anschlagpunkte und Höhensicherungsgerät.



Bei besonderen Gefahren, z. B. bei Verunreinigungen der Steigleitern können diese Schutzmaßnahmen bereits bei geringeren Höhen erforderlich sein. Zu empfehlen ist ein Dreibein als Anschlagvorrichtung, ausgestattet mit einem Höhensicherungsgerät mit integrierter Rettungshubeinrichtung. Die zu sichernde Person benutzt einen Auffanggurt. Die Nutzung der Schutzausrüstung muss bereits an der Einstiegsebene möglich sein.



Abb. 117

Absturzsicherung an einem geöffneten Schacht

Mindestlichtmaße für den Aufenthalt von Personen in Rohrleitungen und Schächten

Rohrleitungen

Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer darf in Rohrleitungen mit einem Lichtmaß von weniger als 600 mm Beschäftigte nicht einsetzen.

↘ In Rohrleitungen dürfen sich Personen nur aufhalten, wenn folgende Mindestlichtmaße eingehalten sind.

Lichtmaß	600 mm	800 mm
Kreisprofil	Durchmesser = 600 mm	800 mm
Rechteckprofil	Breite/Höhe = 600/600 mm	600/800 mm
Eiprofil	Breite/Höhe = 600/900 mm	800/1200 mm
Maulprofil	lichte Höhe = 600 mm	800 mm

Tabelle 16 Lichtmaße für begehbare Profile

👤 Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf nur Beschäftigte einsetzen, die

- mindestens 18 Jahre alt
- körperlich geeignet,
- unterwiesen und
- in der Lage sind, mögliche Gefahren zu erkennen.

Während der Arbeiten in Rohrleitungen muss die Aufsicht führende Person ständig im Bereich der Arbeitsstelle anwesend sein. Bei Einfahrstrecken von mehr als 20 m, dürfen Beschäftigte nur auf seilgeführten Rollenwagen einfahren. In Leitungen der öffentlichen Wasserversorgung gelten abweichende Anforderungen.

Voraussetzung für das Begehen von in Betrieb befindlichen Rohrleitungen in abwassertechnischen Anlagen

- Lichte Höhe mindestens 1,0 m
- Lichte Höhe $\geq 0,8$ m wenn ein Begehen aus betriebstechnischen Gründen notwendig ist und besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

Voraussetzung für das Begehen von Schächten in abwassertechnischen Anlagen

- Lichte Weite mindestens 1,0 m
- Lichte Weite $\geq 0,8$ m: zuvor prüfen, ob besondere Sicherheitsmaßnahmen – z. B. zusätzliche Belüftung, ständige Seilführung – erforderlich sind.

Einstiegsöffnungen für Schächte in abwassertechnischen Anlagen, in denen Arbeiten durchzuführen sind, müssen so groß und so angeordnet sein, dass das Ein- und Aussteigen und Retten von Versicherten jederzeit möglich ist. Dies ist z. B. gegeben, wenn die lichte Weite von Einstiegsöffnungen mindestens 0,8 m beträgt. Abweichend davon müssen Einstiegsöffnungen, die in Verkehrswegen von Fahrzeugen liegen, mindestens eine lichte Weite von 0,6 m haben.

Rettung aus Rohrleitungen und Schächten

Sie als Unternehmerin oder Unternehmer müssen vor Beginn der Arbeiten die Rettung planen. Für die Rettung aus Rohrleitungen und Schächten hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer geeignete Ausrüstung, in der Nähe der Einstiegsstelle, bereitzustellen. Im Notfall müssen die Versicherten die Rettungsmaßnahmen selbst einleiten können. Bei einem Aufenthalt z. B. in Räumen größerer Ausdehnung von abwassertechnischen Anlagen oder mit erschwerten Fluchtwegen sind frei tragbare, von der Umgebungsluft unabhängig wirkende Atemschutzgeräte (z. B. Selbstretter) zur Selbstrettung mit zu führen.

Die festgelegten Rettungsmaßnahmen sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu üben, insbesondere die Benutzung von Anschlagseinrichtungen, Rettungsgurt, Rettungshubgerät und von Atemschutzgeräten.



Eine Rettung kann auch mit externen Rettungskräften durchgeführt werden.

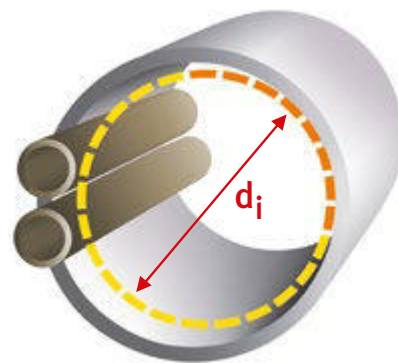


Abb. 118
Bestimmung
des lichten
Durchmessers d_i

3.6.2 Sicheres Arbeiten mit Rohrabsperrgeräten, Druck- und Dichtigkeitsprüfung in abwassertechnischen Anlagen

Durch das Beaufschlagen eines Prüfraumes mit Wasser, Luft oder Gasdruck können bei Druck- und Dichtigkeitsprüfungen in abwassertechnischen Anlagen Gefährdungen entstehen, wenn die im Prüfraum gespeicherte Energie unkontrolliert freigesetzt wird. Beim Absperren eines Leitungsabschnittes können durch das unkontrollierte Verschieben oder das Platzen eines Rohrabsperrgerätes Personen verletzt werden.

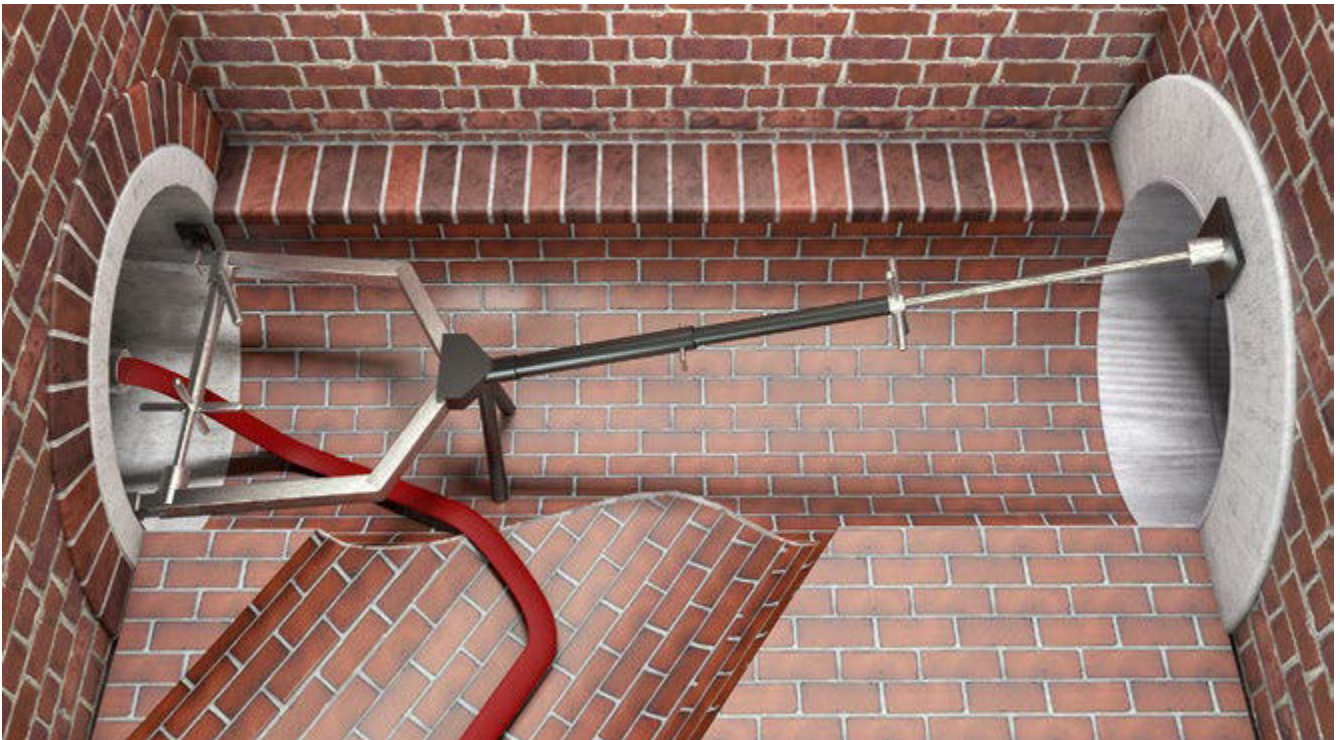


Abb. 119 Sicherung eines Rohrabsperrgerätes



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz, § 5
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3, 4, 5
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, §§ 61, 62
- DGUV Regel 103-003 „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“



Weitere Informationen

- DGUV Information 201-022 „Sicherheitshinweise für die Arbeit mit provisorischen Rohrabsperrgeräten“
- DGUV Information 201-052 „Rohrleitungsbauarbeiten“



Gefährdungen

Bei Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen muss häufig zu Inspektionszwecken oder zur Instandhaltung eine Abwasserfreiheit gegeben sein. Um dieses zu erreichen, werden überwiegend Absperrgeräte zur provisorischen Absperrung, z. B. Rohrabsperrblasen oder mechanische Rohrabsperrgeräte, eingesetzt. Ebenso werden zur Dichtigkeitsprüfung Rohrabsperrgeräte verwendet. Gefährdungen für Beschäftigte können sich unter anderem ergeben, wenn:

- der zulässige Betriebsdruck überschritten wird,
- sich das Rohrabsperrgerät verschiebt bzw. verschieben kann oder
- provisorische Absperrungen platzen.



Maßnahmen

Rohrleitung

Die für den Verwendungszweck vorgesehenen Rohrabsperrgeräte müssen ausgewählt werden nach:

- Form und Beschaffenheit der abzusperrenden Leitung,
- Rohrdurchmesser,
- Leitungsdruck.

Hierbei sind die Angaben des Rohrabsperrgeräteherstellers zu beachten. Weiterhin ist die Anzahl der erforderlichen Rohrabsperrgeräte festzulegen. Zum Befüllen von pneumatischen Rohrabsperrgeräten sind Sicherheitsventile und Manometer zu verwenden. Es dürfen nur geprüfte Rohrabsperrgeräte eingesetzt werden. Der höchstzulässige Leitungsdruck darf nicht überschritten werden.

Einbau der Rohrabsperrgeräte

Die Rohrabsperrgeräte müssen außerhalb der Rohrleitung auf Beschädigung und Dichtheit kontrolliert werden. Die Rohrabsperrgeräte dürfen nur an den vom Hersteller vorgesehenen Anschlagpunkten angeschlagen und abgelassen werden.



Nur ungefährliche, nicht brennbare Gase und Flüssigkeiten zum Befüllen verwenden.



Sollte ein vor Ort hergestellter zimmermannsmäßiger Verbau als Ausschubsicherung verwendet werden, ist dieser mit einem Sicherheitsfaktor von 1,5 gegenüber den auftretenden Kräften im Vorfeld zu bemessen. Bei wiederverwendbaren Ausschubsicherungen sind die Angaben des Herstellers (z. B. Ein- und Ausbau, zulässige Kraftaufnahme) zu beachten.

Mit Luft gefüllte Absperrblasen oder Absperrkissen dürfen in umschlossenen Räumen (Rohrleitung oder Schachtbauwerk) nur dann eingesetzt werden, wenn sich vor dem Erreichen des Sperrdruckes keine Personen innerhalb der Räume aufhalten.

Druckprüfung



Die aufsichtführende Person muss während einer Druckprüfung der Leitung auf der Baustelle ständig anwesend sein.

Nicht überdeckte und oberirdisch verlaufende Leitungen sind unter Berücksichtigung des Prüfdruckes gegen unzulässige Bewegungen zu sichern.

Es ist durch geeignete Verfahren sicherzustellen, dass der vorgesehene Prüfdruck bzw. der höchstzulässige Leitungsdruck nicht überschritten wird. Der Prüfdruck muss sich von außerhalb des Gefahrenbereiches ablesen lassen, z. B. mittels Druckmessgerät mit Kontrollmanometer.

Das Prüfobjekt darf keine direkte Verbindung zu einer unter Überdruck stehenden Leitung, bzw. Pumpe besitzen.

Die auf die vorübergehend eingebauten Abschlussformstücke und Absperrlemente wirkenden Ausschubkräfte müssen sicher aufgenommen werden. Provisorische Rohrabsperrgeräte sind durch eine geeignete formschlüssige Sicherung gegen Ausschub infolge Leitungsdruck zu sichern.

Der Ausbau von Ausschubsicherung und Rohrabsperrgerät darf erst dann beginnen, wenn der Leitungsdruck vollständig abgebaut ist.

Prüfung



Die Geräte und Anlagen sind entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen, mindestens jedoch einmal jährlich, durch eine zur Prüfung befähigte Personen auf ihren arbeitssicheren Zustand zu prüfen.



Abb. 120 Durchführung einer Wasserdruckprüfung

3.6.3 Elektrische und weitere physikalische Gefährdungen im Rohrleitungsbau

Im Rohrleitungsbau können aufgrund der teilweise beengten Platzverhältnisse Gefährdungen durch elektrische Spannung (z. B. aufgrund der leitfähigen Umgebung), Lärm (z. B. infolge von Reflexionen), Vibrationen (z. B. beim Einsatz von handgeführten Verdichtungsgeräten) und Strahlungen (z. B. beim Rohrschweißen) auftreten und verstärkt werden.

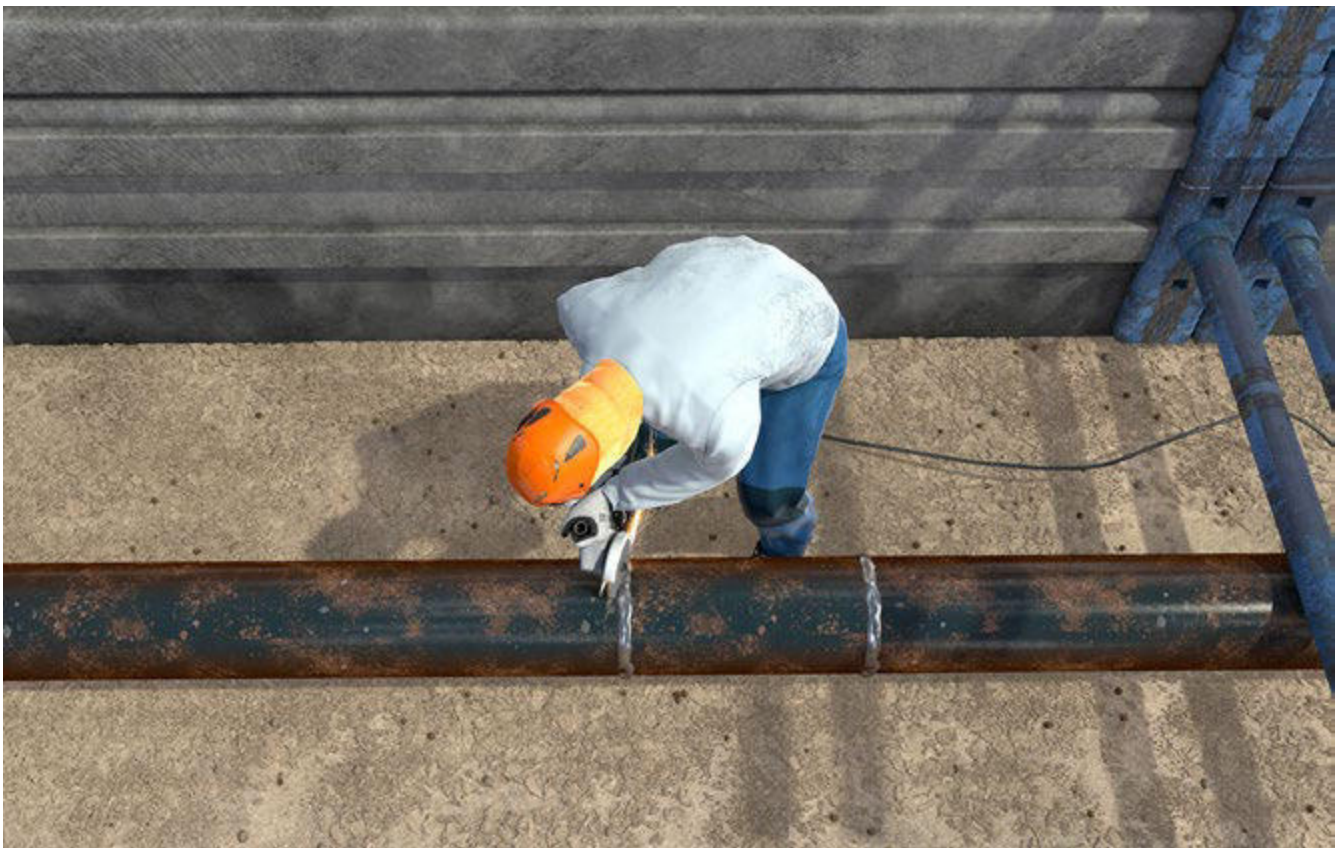


Abb. 121 erhöhte elektrische Gefährdung



Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 3
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV), Stand 2010
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), § 3
- DGUV Vorschrift 3 und 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, § 3
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“
- TRLV Lärm
- TRLV Vibration



Weitere Informationen

- DGUV Information 203-004 „Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung“
- DGUV Information 203-005 „Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen“
- DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“
- DGUV Information 203-032 „Auswahl und Betrieb von Ersatzstromerzeugern auf Bau- und Montagestellen“



Gefährdungen

In einer Arbeitsumgebung mit begrenzter Bewegungsfreiheit in leitfähigen Bereichen besteht eine erhöhte elektrische Gefährdung.

Durch großflächigen Körperkontakt mit der leitfähigen Umgebung in Gräben, Rohrleitungen und Schächten resultieren geringe Widerstände gegen eine Körperdurchströmung. Hierbei können hohe Stromstärken durch den Körper fließen und schwere bis tödliche Verletzungen verursachen.

Beengte Platzverhältnisse können die Lärmexpositionen durch Schallreflexionen verstärken. Von einer Lärmgefährdung am Arbeitsplatz ist z. B. bei folgenden Tätigkeiten auszugehen:

- Einsatz von Bohr- und Abbruchhämmern,
- Verbauarbeiten im Kanalgraben

Optische Strahlungen können z. B. bei Schweißarbeiten auftreten.

- Kurzwellige ultraviolette Strahlung kann kurzfristig zur Horn- oder Bindehautentzündung („Verblitzen“) und langfristig zum Augen-Katarakt (Star) führen.
- Kurzwellige infrarote Strahlung kann zu Verbrennungen auf der Netzhaut führen.



Abb. 122
Warnung vor optischer Strahlung

Durch elektrische Spannung, Lärm und Strahlung können nicht nur Personen gefährdet werden, welche im direkten Einflussbereich tätig sind, sondern auch Personen welche in der Nähe arbeiten.

Bei Arbeiten mit Bohr-, Stemm-, Verdichtungs- und anderen handgeführten Maschinen können Vibrationsbelastungen auftreten. Diese können im Hand-Arm-System auf den Körper einwirken.



Maßnahmen

Anschlusspunkte

Bei erhöhter elektrischer Gefährdung ist beim Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel die Verwendung von 30 mA-RCDs allein nicht ausreichend.

Alle ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel sind mit Trenntransformatoren (je Trenntransformator nur einen Endverbraucher anschließen) oder mit Schutzkleinspannung (z. B. in Rohrleitungen, in engen, feuchten Schächten) zu betreiben.

Einsatz von mobilen Ersatzstromerzeugern

Bei einem nicht geerdeten mobilen Stromerzeuger (Ersatzstromerzeuger), der nach dem Prinzip der Schutztrennung arbeitet, wird das erste Betriebsmittel direkt angeschlossen. Jedes weitere Betriebsmittel muss über einen separaten Trenntransformator betrieben werden. Nach einem Trenntransformator darf keine weitere Unterverteilung (Anschluss mehrerer Geräte) betrieben werden, da sonst das Prinzip der Schutztrennung aufgehoben wird.

Mobile Stromerzeuger, Trenntransformatoren und Transformatoren für Schutzkleinspannung dürfen nur außerhalb von Bereichen erhöhter elektrischer Gefährdung (z. B. außerhalb des Rohrgrabens) aufgestellt werden.



Akku-betriebene elektrische Betriebsmittel erfüllen das Schutzprinzip „Schutzkleinspannung“. Sie sind generell geeignet für den Einsatz in Bereichen erhöhter elektrischer Gefährdung.



Alternativ können auch druckluftbetriebene Geräte in Bereichen erhöhter elektrischer Gefährdung verwendet werden.

Unvorhergesehene Spannungen an elektrisch leitfähigen Rohrleitungen

Vor dem Trennen oder Verbinden von Leitungen aus Metall, dem Ein- oder Ausbauen von Leitungsteilen, Armaturen, Zählern, Druckregelgeräten und ähnlichen Geräten sowie vor dem Ziehen und Setzen von Steckscheiben ist zum Schutz gegen

- gefährliche Berührungsspannung und
- zündfähigen Funkenüberschlag bei brennbaren Gasen eine metallene, elektrisch leitende Überbrückung der Trennstelle herzustellen.



Abb. 123
Elektrische Gefährdung

Lärm

Bei Bohr-, Stemm- und Verbauarbeiten können in der Regel keine lärmarmen Verfahren bzw. lärmreduzierte Arbeitsmittel eingesetzt werden. Stellen Sie deshalb hierfür geeigneten Gehörschutz zur Verfügung und überprüfen Sie dessen bestimmungsgemäße Benutzung.

Beschränken Sie als organisatorische Maßnahme die Anzahl der anwesenden Beschäftigten in Lärmbereichen.



Abb. 124
Kennzeichnung von Lärmbereichen

Vibrationen

Sind Beschäftigte Vibrationen ausgesetzt, sind entsprechende Schutzmaßnahmen abzuleiten,



z. B. Einsatz vibrationsarmer Geräte oder Begrenzung der Einwirkzeit auf die betroffenen Personen.

Strahlung

Zum Schutz der Augen gegen optische Strahlung stehen Schutzschilde bzw. Schutzschirme mit entsprechenden Schweißerschutzfiltern (Schutzgläsern) zur Verfügung. Automatikschutzschirme, die sich selbstständig mit dem Zünden des Lichtbogens abdunkeln sind eine weitere Möglichkeit.

Allerdings müssen nicht nur die Augen, sondern auch die Haut des Schweißers, der Schweißerin, des Schweißhelfers und der Schweißhelferin vor Strahlung geschützt werden. Es darf keine ungeschützten Körperstellen geben.

3.6.4 Gefährliche Atmosphäre, Brand- und Explosionsgefährdungen, biologische Arbeitsstoffe

In abwassertechnischen Anlagen kann sich insbesondere aufgrund der längeren Verweildauer des Abwassers eine gefährliche Atmosphäre durch das Auftreten von Faulgasen bilden. Beim Einsatz von Flüssiggas oder bei Arbeiten in der Nähe von Gasleitungen ist mit Brand- und Explosionsgefährdungen zu rechnen. Durch Tätigkeiten mit Abwasser kann es außerdem zu Kontakt mit Mikroorganismen kommen.



Abb. 125 Freimessen



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz, § 5
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, §§ 61, 62
- Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 220 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen
- DGUV Regel 100-500 und 100-501, Kap. 2.31 "Arbeiten an Gasleitungen", Abschnitt 2.3 „Brand- und Explosionsgefahr/Gasfreiheit“
- DGUV Regel 103-003 „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“



Weitere Informationen

- DGUV Information 201-052 „Rohrleitungsbauarbeiten“
- DGUV Information 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“



Gefährdungen

In Kanälen und Rohrleitungen können durch Abwässer, Gefahrstoffe und biologische Prozesse folgende Gefährdungen entstehen

- Vergiften, z. B. durch das Auftreten von Schwefelwasserstoff (H_2S).
- Erstickten, z. B. durch
 - Sauerstoffverdrängung auf Grund anderer Gase,
 - Kohlenmonoxid (CO), bzw. Kohlendioxid (CO_2) aus Einsatz von Verbrennungsmotoren oder
 - Sauerstoffzehrung durch Gärung, Fäulnis.
- Brände und Explosionen, z. B. durch
 - brennbare Gase wie Faulgasen (Methan),
 - brennbare Dämpfe, wie Benzin-/Lösemitteldämpfe oder
 - Verwendung von Flüssiggas.



Abb. 126
Warnung v. explosionsgefährlicher Atmosphäre

Bei Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen ist mit Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe zu rechnen. Die Gefährdung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen wird maßgeblich durch deren Eigenschaften sowie Menge, Umfang der Freisetzung und Verbreitung, Art, Dauer und Häufigkeit des Kontakts bestimmt.

Das Abwasser und die bei Arbeiten entstehenden Aerosole sind qualitativ und quantitativ sehr unterschiedlich kontaminiert (z. B. Klima, Fließgeschwindigkeit, chemische Zusammensetzung des Abwassers, verfahrenstechnische Gegebenheiten).

Die Wege für die Aufnahme und Übertragung von biologischen Arbeitsstoffen sind:

1. Aufnahme über den Mund durch
 - Spritzer,
 - Essen, Trinken und Rauchen oder Schnupfen ohne vorherige Reinigung der Hände oder
 - jeglichen Hand-Mund-Kontakt auch über kontaminierte Kleidung oder persönliche Schutzausrüstung.
2. Aufnahme über die Atemwege (inhalativ) durch Bioaerosole (z. B. Tröpfchen, Stäube).
3. Aufnahme über die Haut oder Schleimhäute z. B. durch
 - Eindringen bei Hautverletzungen, aufgeweichter oder erkrankter Haut,
 - Spritzer in die Augen und Nase,
 - alle Hand-Gesicht-Kontakte oder

- Kontakt mit kontaminierter Kleidung bzw. Schutzausrüstung.

4. Eindringen in tiefes Gewebe (Muskulatur, Unterhautfettgewebe) bei Verletzungen z. B. durch Stich- und Schnittverletzungen mit kontaminierten Geräten.

Viele Infektionserreger können über mehrere der oben genannten Übertragungswege aufgenommen werden.



Maßnahmen

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, welche Gefahrstoffe in der Rohrleitung oder dem Schacht vorhanden sind oder im Verlauf der Arbeiten auftreten können.

Gefährliche Atmosphäre

Vor Beginn der Arbeiten ist durch messtechnische Überwachung (Freimessen) sicher zu stellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden und kein Sauerstoffmangel besteht.

Die Unternehmen haben sicher zu stellen, dass

- die Beschäftigten gefährliche Atmosphäre messtechnisch feststellen können (Freimessen) und in der Bedienung der Messtechnik unterwiesen sind,
- Vorerkundungen im Hinblick auf mögliche Einleiter durchgeführt wurden.

Die Messungen haben an repräsentativer Stelle (z. B. im Bereich der Rohrsohle bei Beachtung der Strömungsrichtung) aus einem sicheren Bereich heraus zu erfolgen. Während der Arbeiten ist im Bereich der Arbeitsstelle eine kontinuierliche Überwachung der Atmosphäre notwendig.



Der Unternehmer oder die Unternehmerin darf mit dem Freimessen nur Beschäftigte beauftragen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

Zum Freimessen sind geeignete Messgeräte für mindestens folgende Gase zu benutzen:

- Schwefelwasserstoff,
- Kohlendioxid,
- Sauerstoff,
- Methan.



Wird festgestellt, dass gefährliche Konzentrationen vorhanden sind, dürfen die Arbeiten nicht aufgenommen werden!

Es ist dafür zu sorgen, dass mittels Lüftungsmaßnahmen die Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden und kein Sauerstoffmangel besteht.



Der Erfolg der technischen Lüftung ist messtechnisch zu überprüfen.



Bei technischer Lüftung sollte in Kanälen ein Luftstrom von $\geq 600 \text{ m}^3/\text{Std.}$ und m^2 Kanalquerschnitt, in Bauwerken ein 6- bis 8-facher Luftwechsel pro Stunde erreicht werden.



Beim Öffnen von geschlossenen Systemen abwasertechnischer Anlagen (z. B. abgesperrte Rohrleitung, Druckleitung) muss ein von der Umgebungsluft unabhängig wirkendes Atemschutzgerät getragen werden.

Verwenden von Flüssiggas

Flüssiggas ist schwerer als Luft und kann sich am Boden des Rohrgrabens ansammeln.

Flüssiggasflaschen dürfen nur in der für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Zahl am Arbeitsplatz aufgestellt werden.

Flüssiggasbefeuerte Geräte, die aus Behältern mit mehr als 1 l Rauminhalt versorgt werden, sind über Erdgleiche mit Schlauchbruchsicherung, unter Erdgleiche mit einer Leckgassicherung zu betreiben.

Biologische Arbeitsstoffe

Zur Reduzierung der Gesundheitsgefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen umzusetzen.

Ergänzend sind vor Beginn der Arbeiten die zu betretenden Schächte und Rohrleitungen zu reinigen, z. B. mittels Hochdruckspülung. Dabei ist die Freisetzung von Aerosolen möglichst durch technische Maßnahmen (z. B. Luftschleierabspernung) zu reduzieren.



Abb. 127
Flüssiggasflasche mit
Leckgassicherung

3.7 Spezialtiefbauarbeiten

3.7.1 Bohrpfahl- und Rammarbeiten

Bohr- und Rammgeräte haben einen hohen Schwerpunkt und ein hohes Eigengewicht. Im Zuge ihrer Arbeiten werden Fahr-, Schwenk-, Dreh- und Hubbewegungen ausgeführt. Ebenso werden lange und schwere Elemente wie Betonfertigpfähle, Spundwandbohlen sowie Rohre, Stahlprofile und Bewehrungskörbe bewegt. Hieraus resultieren unterschiedliche Gefährdungen.



Abb. 128 Heben eines Bewehrungskorbes



Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3, 4, 5
- Lärm-Vibrations- Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), § 3
- DGUV Vorschrift 1/BGV A1 „Grundsätze der Prävention“, §§ 2, 3
- Technische Regeln für Betriebssicherheit,
 - TRBS 2111, Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen
 - TRBS 2111 Teil 1: Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln
- TRBS 2121, Teil 4 Gefährdungen von Personen durch Absturz – Heben von Personen mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kap. 2.12 Betreiben von Erdbaumaschinen
- DGUV Regel 101-005 „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“



Weitere Informationen

- DGUV Information 201-029 „Handlungsanleitung für Auswahl und Betrieb von Arbeitsplattformen an Hydraulikbaggern und Ladern“



Gefährdungen

- Maschinenumsturz durch:
 - Nicht ausreichende Tragfähigkeit des Arbeitsplanums und der Fahrwege,
 - Zu steile Geländeneigung,
 - Unzulässiger Schrägzug
- Herabfallen von Lasten durch fehlende bzw. nicht festgelegte Anschlagpunkte sowie nicht geeignete Anschlagmittel zum Beispiel an Bewehrungskörben, Spundbohlen, Trägern und Bohrrohren
- Unbeabsichtigtes Lösen/Versagen von Anbaugeräten, oder Maschinenteilen, z. B. Rammhauben, Teile des Bohrantriebes
- Herabfallende geförderte Baugrundreste (z. B. Bodenanhaltungen bei Drehbewegungen der Bohrwerkzeuge)
- Umfallen oder Wegrollen von Bohrrohren, Bohreimern, Bohrschnecken oder Ähnlichem bei der Zwischenlagerung
- Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen, z. B. am Mäker oder Oberwagen
- Absturz bei Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten
- Scher- und Quetschstellen, z. B. zwischen Ober- und Unterwagen



Maßnahmen

Maschinenumsturz

- Setzen Sie Ihre Ramm- und Bohrgeräte nur auf einem Arbeitsplanum und auf Fahrwegen ein, die für die eingesetzten Maschinen und deren Bodenpressung ausreichend tragfähig sind.



Stimmen Sie mit Ihrem Auftraggeber oder Ihrer Auftraggeberin frühzeitig Maßnahmen zur ausreichenden Befestigung oder Ertüchtigung des Arbeitsplanums und der Fahrwege ab.

- Halten Sie die Herstellervorgaben für das Verfahren und Arbeiten auf geneigtem Gelände ein.
- Sorgen Sie dafür, dass Schrägzug mit Hilfswinden

von Großbohr- bzw. Rammgeräten vermieden bzw. nur im Rahmen der Herstellervorgaben bestimmungsgemäß durchgeführt wird.

Herabfallen von Lasten

Eine sichere Handhabung von Lasten ist mit formschlüssigen Anschlagmitteln/Lastaufnahmemitteln und den dazugehörigen Anschlagpunkten gewährleistet. Diese müssen für die vorgesehene Anwendung geeignet und bemessen sein. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Im Herstellungsprozess eingebaute Anschlagpunkte an Bewehrungskörben,
- Formschlüssige Lastaufnahmemittel für Spundbohlen, Rohre und Träger,
- Eigenkonstruktionen von Anschlagmitteln oder Lastaufnahmemitteln müssen den gesetzlichen Anforderungen (z. B. Betriebssicherheitsverordnung, Produktsicherheitsgesetz) entsprechen, andernfalls dürfen sie nicht eingesetzt werden.

Das Aufrichten von Bohrrohren kann z. B. mit drehbaren Bohrrohrgreifern an Grundgeräten wie Bagger oder Radlader erfolgen.

Ist die formschlüssige Lastaufnahme nicht möglich, dürfen sich bei kraftschlüssiger Lastaufnahme keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten.



Abb. 129 Formschlüssiger Sicherheitsschäkel mit Fernauslösung

Unbeabsichtigtes Lösen/Versagen von Anbaugeräten oder Maschinenteilen

Minimierung der Gefährdungen erreichen Sie z. B. durch folgende Maßnahmen:

- arbeitstägliche Sichtprüfung von Maschinen und Geräten auf augenscheinliche Mängel,
- arbeitstägliche Funktionskontrolle der sicherheitsrelevanten Bauteile auf einwandfreie Funktion,
- Erforderlichenfalls Prüfungen durch eine zur Prüfung befähigten Person, z. B. nach der Montage eines Seilbaggers.
- Minimierung des betriebsbedingten Aufenthaltes im Gefahrenbereich
- (Mobil-)Krane nur dann als Trägergerät bei Zieharbeiten einsetzen, wenn dies vom Hersteller als bestimmungsgemäßer Einsatz vorgesehen ist.

Herabfallende Gegenstände

Die Gefährdung von Beschäftigten durch herunterfallende Anhaftungen an Bohrwerkzeugen kann zum Beispiel durch den Einsatz von Schneckenräumern an Bohrschnecken vermieden werden.

Umfallen und Wegrollen von Bohrrohren, Bohreimern oder Bohrschnecken bei der Zwischenlagerung

Das Wegrollen kann z. B. durch folgende Maßnahmen vermieden werden:

- Sicherung gegen Wegrollen durch Verkeilen
- Keine Lagerung auf geneigten Flächen
- Keine Lagerung in Hangrichtung



Das Umfallen kann z. B. durch das Eindrehen der Bohrwerkzeuge in den Baugrund erreicht werden.

Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen, z. B. am Mäkler oder Oberwagen

Für Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen, z. B.

- beim Einfädeln der Bewehrung,
- bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten,
- bei Montagearbeiten

kann die Absturzgefahr unter anderem durch Arbeitsplattformen mit Absturzsicherung (Umwehrung), Hubarbeitsbühnen oder persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA, z. B. Auffanggurt mit Höhensicherungsgerät) minimiert werden (das TOP-Prinzip ist anzuwenden). Anschlagpunkte müssen in ausreichender Anzahl vorhanden, geeignet und hierfür bemessen sein.

Scher- und Quetschstellen

- Untersagen der Lagerung von Arbeits- und Betriebsmitteln auf Flächen des Unterwagens.
- Einhalten von Mindestabständen zwischen Gerät und festen Teilen in der Umgebung,
- Absperren von Bereichen mit Quetsch- und Schergefahren.

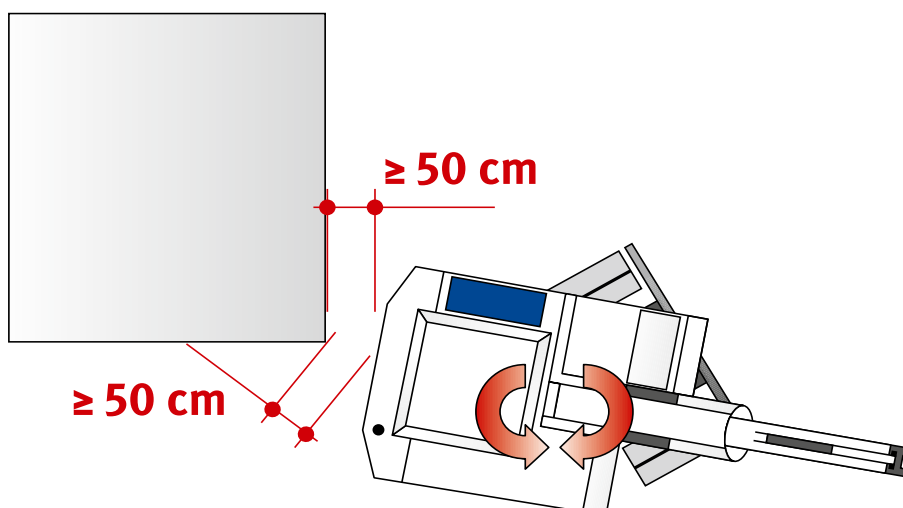


Abb. 130 Mindestabstände

3.7.2 Anker-, Brunnenbohr- und Injektionsarbeiten

An drehenden Bohrgestängen gibt es Einzugsstellen, durch die Personen schwer verletzt werden können. Ebenso können durch berstende oder sich lösende druckbeaufschlagte Teile, sowie heraustretende Medien Beschäftigte verletzt werden. Durch den verwendeten Stickstoff bei Vereisungsarbeiten besteht Verbrennungs- und Erstickungsgefahr.

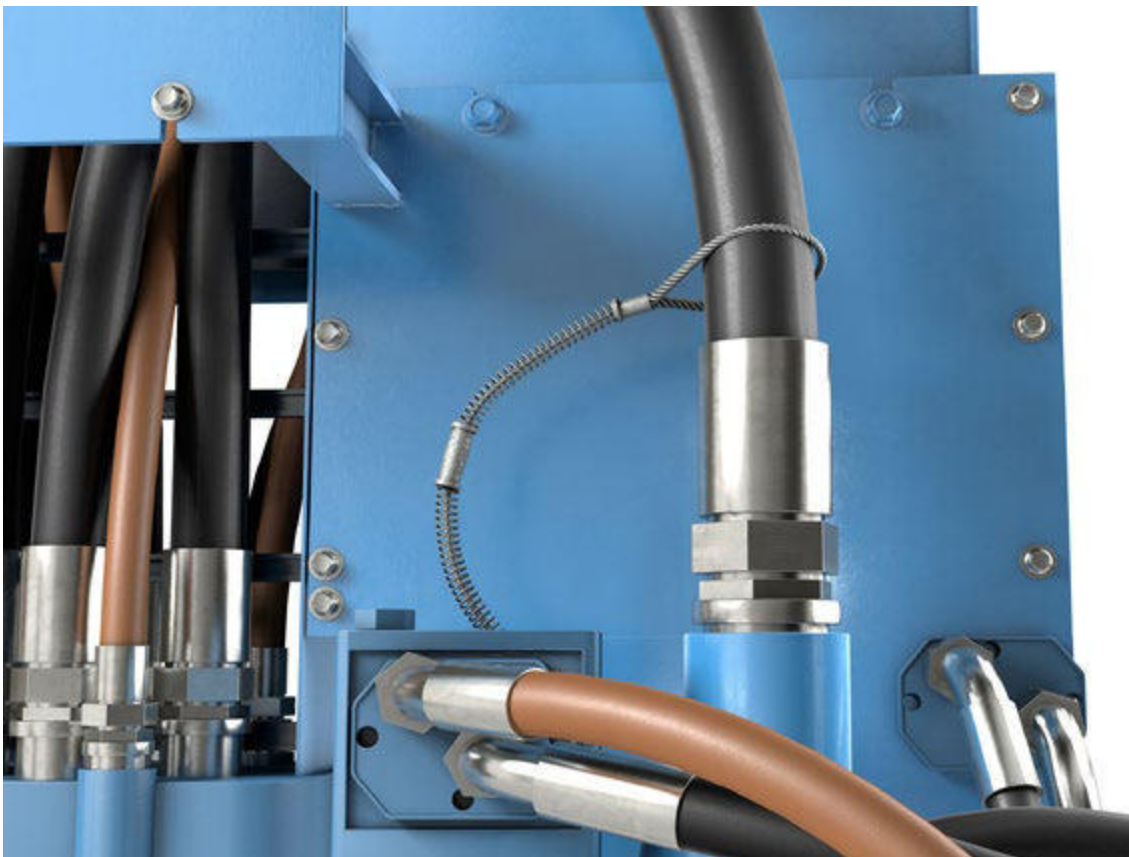


Abb. 131 Fangeinrichtung



Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3, 4, 5
- Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), § 3
- DGUV Vorschrift 1/BGV A1 „Grundsätze der Prävention“, §§ 2, 3
- Technische Regeln für Betriebssicherheit,
 - TRBS 2111, Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen
 - TRBS 2111 Teil 1: Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln
- DGUV Regel 101-008 „Arbeiten im Spezialtiefbau“



Weitere Informationen

- Bedienungsanleitung des Herstellers
- BekBS 1114 Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- DGUV Information 201-029 „Handlungsanleitung für Auswahl und Betrieb von Arbeitsplattformen an Hydraulikbaggern und Ladern“



Gefährdungen

- Mechanische Gefährdungen entstehen z. B. durch
 - Gefahr des Einzuges durch
 - fehlende Schutteinrichtung am Bohrgestänge,
 - fehlende Schaltleinen an der Bohrlafette oder
 - Aufenthalt im Bereich des ungesicherten, drehenden Bohrgestänges vor der Bohrlafette.
 - Getroffen werden durch
 - umkippende Baumaschinen,
 - unkontrolliert bewegte Schläuche und Verbindungen,
 - ungewolltes Austreten von Medien (z. B.: Druckluft, Zementsuspension, Hydrauliköl) aus platzenden Schläuchen,
 - ungewolltes Lösen von einzelnen Teilen des Bohrstranges,
 - unsichere Lastenhandhabung der Bohrgestänge oder
 - Abrutschen von Rohrzangen beim manuellen Brechen des Bohrgestänges.
- Thermische Gefährdung durch Verbrennen/Erfrieren an Vereisungskörpern
- Gefahrstoffe
 - Staub
 - Sauerstoffmangel durch den Sauerstoff verdrängen den Stickstoff bei Vereisungsarbeiten



Maßnahmen

- Gefahr des Einzuges
 - Vorgesehene trennende Schutteinrichtungen (z. B. Schutzabdeckungen) an der Bohrlafette müssen funktionsfähig sein.
 - Sicherheitstechnischen Einrichtungen wie z. B. Schutteinrichtungen mit Annäherungsreaktion (Schaltleinen) und Not-Aus-Schalter müssen funktionsfähig sein (Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle vor Beginn der Arbeitsschicht).
 - Fehlen derartigen Schutteinrichtungen, überprüfen Sie im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung, ob zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
 - Sorgen Sie dafür, dass der Aufenthalt im Gefahrenbereich von ungesichertem Bohrgestänge nur bei Stillstand des Bohrgestänges erfolgt.

- Getroffen werden
 - Verhindern Sie ein Umkippen, in dem Sie dafür sorgen, dass z. B.
 - die Herstellerangaben zur Standsicherheit (z. B. Geländeneigung, Fahrwerks- und Lafettenstellung) eingehalten werden und
 - das anstehende Arbeitsplanum und Fahrwege ausreichend tragfähig sind.
 - Druckbeaufschlagte Teile (z. B. Schläuche) müssen der Druckstufe nach Herstellerangabe entsprechen, für die anstehenden Drücke ausgelegt sein und mit Fangeinrichtungen gegen ungewollte Bewegungen gesichert sein.
 - Wirken Sie darauf hin, dass die Verbindungen der Bohrgestänge nach Herstellerangaben erfolgt und die Verbindungen selbst auf Verschleiß geprüft werden.
 - Das manuelle Wechseln und Brechen des Bohrgestänges kann in der Regel z. B. durch
 - Gestängemagazine oder Andienung der Bohrgestänge z. B. durch Minibagger mit Gestängegreifer und
 - hydraulische Gestängebrecheinrichtung vermieden werden.
- Thermische Gefährdung bei Vereisungsarbeiten:
 - Absperrungen der Gefahrenbereiche und persönliche Schutzausrüstung verhindert Verbrennen/Erfrieren an Vereisungskörpern
- Gefahrstoffe:
 - Staubminimierung durch geeignete Bohrverfahren oder Absaugung an der Entstehungsstelle, z. B. am Bohransatzpunkt.
 - Bei der Stickstoffvereisung verhindern Lüftungseinrichtungen, insbesondere in geschlossenen oder engen Räumen, die Verdrängung des Sauerstoffs durch Stickstoff.

Zusätzliche Hinweise für Bohrgeräte an denen bauliche Veränderungen vorgenommen werden:

Als Unternehmerin oder Unternehmer haben Sie zu überprüfen, ob die von Ihnen vorgenommen Veränderungen dem Produktsicherheitsgesetz, der Maschinenverordnung und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen hierzu entsprechen. Ermitteln Sie, ob diese bauliche Veränderung eine prüfpflichtige Änderung ist, durch die die Sicherheit des Arbeitsmittels verändert wird. Beurteilen Sie, ob bei der Änderung eines Bohrgerätes Herstellerpflichten zu beachten sind.



Eine akkreditierte Prüfstelle, z. B. von der BG BAU, und der Maschinenhersteller können Sie hierbei unterstützen.



In jedem Fall müssen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer nach baulichen Veränderungen eine Gefährdungsbeurteilung für das Gerät durchführen, dokumentieren sowie die Betriebsanweisung ergänzen.



Abb. 132 Gestängebrecheinrichtung

3.7.3 Schlitz-, Schmal- und Dichtwände

Ungewollte Bewegungen des Auslegers bei der Montage oder Demontage von Seilbaggern können Beschäftigte verletzen. Beim Heben, Transportieren und Einbauen von langen Bewehrungskörben besteht die Gefahr von unkontrollierten Bewegungen. Durch unsichere Verkehrswege kann es zu Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen kommen.



Abb. 133 Auf Pallungen abgelegter Ausleger eines Seilbaggers



Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3, 4, 5
- DGUV Vorschrift 1/BGV A1 „Grundsätze der Prävention“, §§ 2, 3
- Technische Regeln für Betriebssicherheit,
 - TRBS 2111, Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen
 - TRBS 2111 Teil 1: Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln
 - TRBS 2121: Gefährdung von Personen durch Absturz – Allgemeine Anforderungen
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kap. 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“
- DGUV Regel 101-008 „Arbeiten im Spezialtiefbau“



Weitere Informationen

- Bedienungsanleitung des Herstellers



Gefährdungen

Mechanische Gefährdungen entstehen z. B.

- bei der Montage/Demontage durch
 - Absacken des Seilbaggerauslegers infolge des Versagens/Kippen der Stützkonstruktion (z. B. Pallung, Böcke),
 - Nichtbeachtung der Montageanleitung,
 - Absturz vom Seilbaggerausleger,
- durch Personenabsturz von technischen Anlagen (z. B. Separieranlage),
- durch getroffen werden von herunterfallenden oder unkontrolliert bewegten Lasten, z. B. Bewehrungskörbe,
- durch das Quetschen von Fingern beim Einführen und Schließen der Schellen der Betonierrohre,
- durch Stolpern, Rutschen, Stürzen infolge rutschiger und unebener Arbeitsplätze und Verkehrswege oder
- durch Sturz in den offenen Schlitz.



Maßnahmen

Gegen diese und weitere mögliche Gefährdungen sind, abhängig von der Gefährdungsbeurteilung, folgende Maßnahmen zu treffen:

Maschinenumsturz

- Setzen Sie Maschinen zur Herstellung von Schlitz-, Schmal- und Dichtwänden nur auf einem Arbeitsplanum und auf Fahrwegen ein, welche für die eingesetzten Maschinen und deren Bodenpressung ausreichend tragfähig sind.



Stimmen Sie mit Ihrem Auftraggeber frühzeitig Maßnahmen zur ausreichenden Befestigung oder Ertüchtigung des Arbeitsplanums und der Fahrwege ab.

Montage/Demontage Seilbaggerausleger

- Halten Sie geeignete Stützkonstruktionen vor, die zur Aufnahme der Lasten des Auslegers ausreichend dimensioniert sind.
- Sorgen Sie dafür, dass diese Stützkonstruktionen nur auf tragfähigem Untergrund eingesetzt werden.
- Veranlassen Sie, dass die Montageanleitung des Herstellers auf der Baustelle vorhanden ist.
- Achten Sie auf die zwingende Befolgung der Montageanleitung, insbesondere auf die Reihenfolge und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bei der Montage/Demontage der Verbindungsbolzen.
- Die Auslegeroberseite darf nur dann betreten werden, z. B. beim Einfädeln der Seile, wenn geeignete Laufwege (z. B. Laufgitter) bzw. Sicherungen vorhanden sind.



Abb. 134

Anschlagen eines Bewehrungskorbes

Absturz

Sorgen Sie dafür, dass an technischen Anlagen, z. B. Separieranlagen, die notwendigen Absturzsicherungen vorhanden sind.

Getroffen werden von Lasten

- Heben der Lasten (z. B. Bewehrungskörbe, Betonierrohre) nur an den vom Hersteller vorgegebenen Anschlagpunkten mit dafür geeigneten Anschlagmitteln.
- Erstellen Sie insbesondere für komplizierte Hebe- oder Einhebevorgänge, (z. B. bei Umhängevorgängen oder der Kopplung von Bewehrungskörben) eine Betriebsanweisung.
- Sorgen Sie dafür, dass der unbefugte Aufenthalt im Gefahrenbereich des Seilbaggers unterbleibt.
- Unterweisen Sie die Beschäftigten, wie Betonierrohre gekuppelt werden, ggf. unter Zuhilfenahme der Herstellervorgaben.
- Legen Sie Verkehrswege fest und sorgen Sie für deren sichere Begehrbarkeit. Dies gilt insbesondere bei Dunkelheit z. B. beim etwaigen „Nachfüllen“ von Stützflüssigkeit in Schlitzen.
- Der Kontakt zwischen dem Bedienpersonal des Suspensionsmischers und den Beschäftigten am offenen Schlitz ist sicherzustellen.
- Lassen Sie die offenen Schlitze abdecken oder absperren.



Abb. 135
Schlitzwandarbeiten

3.7.4 Gesteuerte Horizontalbohrverfahren und unbemannte Rohrvortriebsarbeiten

Bei gesteuerten Horizontalbohrverfahren und unbemannte Rohrvortriebsarbeiten werden unterirdische Bohrungen zum Teil über weite Strecken aufgeföhren. Hierbei kann es zu Geföhrdungen aus dem Baugrund, durch den Einsatz der Maschinen an der Startbaugrube und Arbeiten an der Zielbaugrube kommen.



Abb. 136 Horizontalspülbohranlage



Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3, 4, 5
- DGUV Vorschrift 1/BGV A1 „Grundsätze der Prävention“, §§ 2, 3
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“
- DGUV Vorschrift 52 und 53 „Krane“
- Technische Regeln für Betriebssicherheit
 - TRBS 2111 Mechanische Geföhrdungen – Allgemeine Anforderungen
 - TRBS 2111 Teil 1: Mechanische Geföhrdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Geföhrdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln



Weitere Informationen

- DGUV Information 201-020 „Sicherheitshinweise für Grabenloses Bauen“ (Vortriebsarbeiten mit unbemannten Verfahren)
- Bedienungsanleitung des Herstellers



Gefährdungen

- Mechanische Gefährdungen entstehen zum Beispiel durch
 - Einzug z. B. im Bereich drehender Teile durch unvollständige oder fehlende Schutzeinrichtungen,
 - Quetschen im Bereich bewegter Teile, z. B. Hydraulikstempel,
 - unkontrollierte Bewegungen
 - von Teilen und Einrichtungen,
 - von unter mechanischer Spannung stehenden Teilen oder
 - durch platzende druckbeaufschlagte Leitungen,
 - Herabfallen von Material,
 - Absturz im Bereich der Start- und Zielschächte oder
 - ungeeignete Zugänge in die Start- und Zielschächte.
- Gefährdung durch unzureichende Belüftung, z. B. Erstickten durch Sauerstoffmangel.
- Gefährdung durch Gefahrstoffe, z. B. durch
 - Aufnahme von Gasen, Dämpfen, Stäuben oder
 - Kontakt mit kontaminierten Böden, Abgasen.
- Elektrische Gefährdungen entstehen z. B. durch
 - den Aufenthalt in feuchten und nassen Räumen (Start- und Zielschacht),
 - gefährliche elektrische Körperströme z. B. in Schächten mit elektrisch-leitfähigen Bereichen und begrenzter Bewegungsfreiheit oder
 - ungewolltes Treffen auf vorhandene Erdkabel.
- mechanischer Spannung stehenden Bohrstrangs/Produktenrohres ist verboten.
- Stellen Sie sicher, dass der Pressenrahmen ohne Gefährdung der auf der Schachtsohle tätigen Beschäftigten verfahren werden kann, z. B. durch Einhalten von ausreichend dimensionierten Sicherheitsabständen, Anordnen von Standplätzen außerhalb des Bereichs der Pressenbewegung.
- Ein Not-Aus-Schalter muss im Gefahrenbereich der Pressenstation leicht erreichbar sein.
- Während des Hebevorganges/Materialtransports dürfen sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten.
- Start- und Zielschächte sind mit Absturzsicherungen zu versehen.
- Sorgen Sie als Unternehmer oder Unternehmerin dafür, dass sichere Zugänge in die Start- und Zielschächte über Personenaufzüge oder Treppentürme gewährleistet sind.
- Leitern sind als Zugang nur dann zulässig, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Schachtabmessungen) andere Zugänge nicht möglich sind. Hierbei ist die Gefährdung durch Absturz zu verhindern bzw. so gering wie möglich zu halten. Dies kann sichergestellt werden z. B. durch den Einsatz von Steigleitern mit:
 - Rückenschutz,
 - Zwischenpodesten,
 - Auffanggurt mit Steigschutzeinrichtung.
- Druckbeaufschlagte Leitungen, z. B. Hydraulikleitungen, müssen gegen Beschädigung und unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein.



Maßnahmen

Gegen diese und weitere mögliche Gefährdungen sind, abhängig von der Gefährdungsbeurteilung, folgende Maßnahmen zu treffen:

Mechanische Gefährdungen

- Vorgesehene Schutzabdeckungen, z. B. an Bohrlafetten, müssen montiert sein.
- Sicherheitstechnischen Einrichtungen wie z. B. Schaltleinen und Not-Aus-Schalter müssen vor Inbetriebnahme funktionstechnisch überprüft werden.
- Der Aufenthalt im Bereich des nicht gesicherten Bohrgestänges vor der Bohrlafette ist nur bei nichtdrehendem Gestänge zulässig.
- Der unbefugte Aufenthalt im Gefahrenbereich des durch den Einzugsvorgang gekrümmten und dadurch unter mechanischer Spannung stehenden Bohrstrangs/Produktenrohres ist verboten.
- Ist mit dem Vorhandensein von Gefahrstoffen z. B. Baugrundkontamination zu rechnen, sind Maßnahmen nach Gefahrstoffverordnung und der DGUV Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“ erforderlich.
- Bei unvermutetem Antreffen von Gefahrstoffen bzw. Kontaminationen sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Gefahrenbereich ist abzusperren und weitergehende Maßnahmen sind zu veranlassen.

Elektrische Gefährdungen



Arbeitsplätze und Verkehrswege in Schächten gelten in Bezug auf elektrische Anlagen als feuchte und nasse Räume im Sinne der VDE Bestimmungen.

Leuchten und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel dürfen nur mit Schutzkleinspannung, Schutztrennung oder Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCD) mit einem Nennfehlerstrom $I_{AN} \leq 30 \text{ mA}$ betrieben werden. Gegebenenfalls sind weitergehende Maßnahmen gegen gefährliche elektrische Körperströme in Schächten mit elektrischleitfähigen Bereichen und begrenzter Bewegungsfreiheit zu treffen.

Gefährdungen durch erdverlegte Leitungen

- Ungewolltes Treffen auf vorhandene Erdkabel wird verhindert durch
 - die Beschaffung und Berücksichtigung der erforderlichen Informationen über vorhandene Erdkabel und -leitungen und
 - Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Erdkabeln und -leitungen.
- Bei Horizontalspülbohranlagen: Berücksichtigung der Herstellervorgaben zur Minimierung der Gefährdungen bei ungewolltem Kontakt mit unter elektrischer Spannung stehenden Erdkabeln, z. B. durch den Einsatz von Potentialausgleichsmatten.

Notfallmaßnahmen bei schlecht zugänglichen Arbeitsplätzen (z. B. tiefe Schächte)

- Vor Beginn der Baumaßnahme Notfallplanung inkl. Flucht- und Rettungswege mit der zuständigen Rettungsleitstelle absprechen.



Erforderlichenfalls Rettungsübungen durchführen.



Abb. 137

Unbemannte Rohrvortriebsarbeiten, Baugrube mit Treppenzugang

3.8 Bauarbeiten unter Tage

3.8.1 Allgemeine Anforderungen für Arbeitsplätze, Verkehrswege, Flucht und Rettung bei Bauarbeiten unter Tage

Bei Bauarbeiten unter Tage ergeben sich durch den hohen Maschineneinsatz in beengten räumlichen Verhältnissen besondere Gefährdungen. An die Arbeitsplätze und Verkehrswege, insbesondere aber an die Flucht- und Rettungsmöglichkeiten werden daher besondere Anforderungen gestellt.



Abb. 138
Trennung von
Fahr- und Fußweg

§

Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 und Abschnitt 1, 2 und 5.2 im Anhang
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3-6 und 11 sowie Abschnitt 3 im Anhang 1
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), §§ 6 und 7
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, §§ 7, 10, 12, 15 a, sowie §§ 35-46
- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - ASR A 1.8 Verkehrswege
 - ASR A 2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
 - ASR A 2.3 Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
 - ASR A 3.4 Beleuchtung
 - ASR A 3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - TRGS 554 Abgase von Dieselmotoren
 - TRGS 559 Mineralischer Staub
 - TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte

i

Weitere Informationen

- DGUV Information 201-035 „Sicher Arbeiten im Tunnelbau“
- D-A-CH Leitfaden zur Planung und Umsetzung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzeptes auf Untertagebaustellen

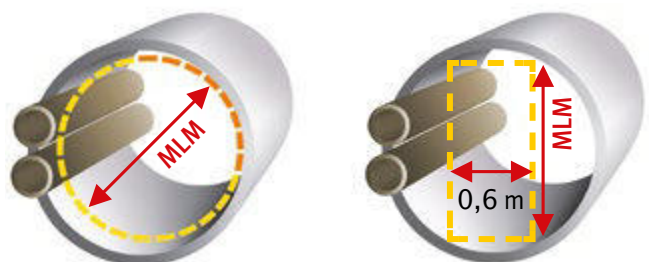


Abb. 139 Ermittlung der Mindestlichtmaße



Gefährdungen

- Einguetschen, An- und Überfahren durch bewegte Maschinen und Fahrzeuge
- Stolpern, Rutschen, Stürzen
- Absturz von Personen
- Lärm
- Stäube (A-, E- und Quarzstaub)
- Abgase von Dieselmotoren und Sprengschwaden
- Unzureichende Flucht- und Rettungsmöglichkeiten



Maßnahmen

Nachfolgende Maßnahmen sind zum Teil durch Sie als Unternehmerin oder Unternehmer nur umsetzbar, wenn diese bereits bauherrnseitig beim Entwurf berücksichtigt worden sind, wie z. B. ausreichende Dimensionierung der Tunnelquerschnitte und bauliche Flucht- und Rettungsmöglichkeiten.

Allgemeines

Jeden belegten Arbeitsplatz in jeder einzelnen Schicht mindestens einmal, Einzelarbeitsplätze mindestens zweimal durch den Aufsichtführenden prüfen.



Keine Alleinarbeit bei Abbauarbeiten von Hand, Beräumungsarbeiten und Arbeiten zur Hohlraum-sicherung zulassen.

Verständigung zwischen unter und über Tage sowie zwischen einzelnen Arbeitsstellen durch geeignete Kommunikationseinrichtungen sicherstellen.



Tragepflicht für Warnkleidung und Gehörschutz.

Arbeitsplätze und Verkehrswege

Fahr- und Fußwege durch feste Absperrungen trennen. Ist dies nicht möglich, ist der Zutritt durch organisatorische Maßnahmen, z. B. Zutrittsverbote in Verbindung mit Lichtsignalanlagen, zu regeln.

Bei Förderbetrieb mindestens 1 m breiten und 2 m hohen Fußweg einrichten. Wenn dies bei Gleis- oder Stetigförderbetrieb nicht möglich ist, kann die Breite auf 0,5 m verringert werden.

Der Zugang zu Baugruben und Schächten möglichst über Treppentürme oder mit Hilfe von Personenaufzügen. Dafür bei der Planung den erforderlichen Raum berücksichtigen.

Personentransport mit Hilfe von Personenaufnahmemitteln nur, wenn der Einbau anderer Zugangssysteme nicht möglich ist oder deren Benutzung höhere Gefährdungen beinhaltet.

Bei der Nutzung von Bauaufzügen oder Personenaufnahmemitteln für den Fall des Energieausfalls zusätzlich einen festen Zugang einrichten (z. B. Steigleiter), der gleichzeitig als Fluchtweg dienen kann.

Mindestlichtmaße (MLM) für besondere Arbeitsplätze

Länge [m] von Tunnel, Stollen und Durchpressungen Rohrvortriebe	Mindestlichtmaß (MLM) [m]		
	Kreisquerschnitt Durchmesser	Rechteckquerschnitt Höhe	Rechteckquerschnitt Breite
< 50	0,80	0,80	0,60
50 - < 100	1,00	1,00	0,60
≥ 100	1,20	1,20	0,60
Steigschächte müssen einen freien Querschnitt von mindestens 0,70 x 0,70 m haben			

Tabelle 17 Mindestlichtmaß für besondere Arbeitsplätze

Beleuchtung

- Arbeitsplätze und Verkehrswege sind ausreichend zu beleuchten:
 - Verkehrswege mit min. 20 lx
 - Arbeitsplätze (z. B. Ausbruch, Laden, Sichern) mit min. 100 lx
 - anspruchsvolle Tätigkeiten (z. B. Abdichtung) mit min. 200 lx
- Sicherheitsbeleuchtung:
 - bei Flucht- und Rettungswegen min. 1 lx für die Dauer der Flucht, min. 60 Minuten
 - bei Arbeitsplätzen min. 15 lx für die Dauer bestehender Unfallgefährdungen
- Beleuchtung regelmäßig kontrollieren und bei Bedarf reinigen

Belüftung

Untertagebaustellen sind so zu belüften, dass an jeder Arbeitsstelle ausreichend Sauerstoff vorhanden ist, Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe in der Atemluft und Explosionsgrenzwerte, z. B. für Methan, nicht überschritten werden.

Sauerstoffgehalt	O ₂ : ≥ 19 Vol %
Staubgrenzwerte	E-Staub: 10,0 mg/m ³
	A-Staub: 1,25 mg/m ³
Quarz (Beurteilungsmaßstab)	Q-Staub: 0,05 mg/m ³
Dieselmotoremissionen	DME: 0,05 mg/m ³
Stickoxide	NO: 2,0 ml/m ³
	NO ₂ : 0,5 ml/m ³
Luftzufuhr/Diesel – kW	≥ 4,0 m ³ /min
Luftzufuhr/Beschäftigten	≥ 2,0 m ³ /min
Mittlere Luftgeschwindigkeit	0,2 m/s ≤ v ≤ 6,0 m/s

Tabelle 18 Grenzwerte und Belüftungsvorgaben

Arbeitsplätze regelmäßig messtechnisch überwachen. Maßnahmenkonzept für den Fall einer Grenzwertüberschreitung vorsehen.

Brandschutz, Flucht und Rettung



In Abstimmung mit den örtlichen Feuerwehren und Rettungskräften das bauherrenseitig erstellte Brandschutz-, Flucht- und Rettungskonzept fortschreiben.

- Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung treffen, z. B. Löschwasserversorgung, bordfeste Löschsysteme und Brandmeldesysteme.
- Zutrittskontrolle einrichten und z. B. bei komplexen Bauwerksstrukturen zusätzlich Maßnahmen zur Ortung von Personen vorsehen.
- Überprüfen ob die Verkehrswege als Flucht- und Rettungswege geeignet sind (Mindestabmessungen). Können die Mindestabmessungen aufgrund der örtlichen oder betrieblichen Möglichkeiten nicht eingehalten werden, sind als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung die Anordnung, Abmessungen und die Ausführung der Fluchtwege festzulegen.
- Fluchtwege kennzeichnen.
- Für die Flucht und Rettung aus Baugruben und Schächten ausreichend breite Treppentürme einbauen. Leitern als Fluchtweg nur in begründeten Ausnahmefällen verwenden.
- Fluchtkammer als Rückzugsmöglichkeit einrichten, wenn im Brandfall die Gefahr des Personeneinschlusses besteht.
- Für den Transport von Verletzten geeignete Rettungsmittel und Rettungsgeräte vorhalten.
- Rettungsübungen durchführen.
- Für jeden unter Tage Beschäftigten ein Atemschutzgerät zur Selbstrettung (z. B. Sauerstoffseltretter) zur Verfügung stellen.

3.8.2 Konventioneller Tunnelvortrieb

Im konventionellen Tunnelvortrieb werden unterirdische Hohlräume durch Sprengarbeiten und/oder den Einsatz von Erd- und Tunnelbaumaschinen hergestellt. Auf Grund der besonderen Arbeitsumgebung und dem konzentrierten Maschineneinsatz auf engstem Raum kann sich eine Vielzahl von Gefährdungen ergeben.



Abb. 140 Einsatz von Naßspritzbeton und Manipulator

§

Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsstättenverordnung, §§ 3 und 4 und Abschnitte 1, 2 und 5.2 im Anhang
- Betriebssicherheitsverordnung, §§ 3-6 und Abschnitte 1 und 3 im Anhang 1
- Gefahrstoffverordnung, §§ 6 und 7
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, §§ 35-46
- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - ASR A 2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
- Technische Regeln für Betriebssicherheit
 - TRBS 2111 Teil 1 (mobile Arbeitsmittel)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - TRGS 554 Abgase von Dieselmotoren
 - TRGS 559 Mineralischer Staub
 - TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte
- SprengTR 310 Sprengarbeiten

i

Weitere Informationen

- DGUV Information 201-035 „Sicher Arbeiten im Tunnelbau“
- D-A-CH Leitfaden zur Planung und Umsetzung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzeptes auf Untertagebaustellen
- SIA 196 Baulüftung im Untertagebau



Gefährdungen

- Angefahren, Überfahren und Getroffen werden
- Eingequetscht werden zwischen Maschinen und Baustelleneinrichtung (z. B. Trafo, Container, etc.), oder Tunnelwand
- Steinfall im ungesicherten oder noch nicht vollständig gesicherten Bereich der Ausbruchslaibung und der Ortsbrust
- Steinflug (Rückprall), Staub- und Lärmbelastung sowie körperliche Fehlbelastung bei der Spritzbetonherstellung
- Stäube (A-, E- und Quarzstaub)
- Abgase von Dieselmotoren und Sprengschwaden
- unzureichende Luftqualität
- Brandereignis/Verrauchung



Maßnahmen

Nachfolgende Maßnahmen sind z. T. durch Sie als Unternehmerin oder Unternehmer nur umsetzbar, wenn diese bereits bauherrnseitig beim Entwurf berücksichtigt worden sind, wie z. B. durch ein abgestimmtes bauzeitliches Sicherheitskonzept.

Angefahren, Überfahren, Getroffen und Eingequetscht werden

- Der unbefugte Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich von Baumaschinen und Fahrzeugen (z. B. Bagger, Dumpfern) ist verboten.
- Beim Schuttern Zutritt zum Gefahrenbereich untersagen.
- Bei unzureichenden Sichtverhältnissen an Maschinen Kamera-Monitor-System (KMS) einsetzen.
- Zur Minimierung der Rückwärtsfahrten ausreichend beleuchtete Wendestellen für Fahrzeuge vorsehen.
- Bei Gefahr des Umsturzes/Überschlagens nur Maschinen mit ROPS einsetzen.
- Einsatz von geeigneten Hubarbeitsbühnen beim Stellen von Ausbaubögen und beim Gittern

Steinfall

- In Abhängigkeit von Querschnittsgröße und Geologie Ausbruch in Teilquerschnitten vornehmen (z. B. Kalotten-, Strossen- und Sohlvortrieb, oder ggf. Ulmenstollenvortrieb).
- Bei nicht standsicherem Gebirge vorausseilende Sicherung (z. B. mit Spießen, Rohrschirm) und Ortsbrustsicherung (z. B. mit Ankern und/oder Spritzbeton) vornehmen.

- Nach Beräumung der Ortsbrust und der Ausbruchslaibung Freigabe durch den Aufsichtsführenden für den Beginn der Sicherungsarbeiten.
- Erdbaumaschinen mit FOPS/FGPS einsetzen.
- Arbeitskorb von Bohrwagen und Hubarbeitsbühnen mit verstellbaren Schutzdächern versehen.

Spritzbetonsicherung

- Zur Staubminimierung z. B. Nassspritzbeton verwenden.



Zur Vermeidung körperlicher Fehlbelastung z. B. einen Manipulator einsetzen.

- Standplatz des Düsenführers nicht im Gefahrenbereich.
- Bei Spritzbetonarbeiten zusätzlich Schutzbrille, Atem- und Gehörschutz tragen.

Stäube, Abgase von Dieselmotoren und Sprengschwaden

- Zur Minimierung der Staubentwicklung geeignetes Ausbruchverfahren (z. B. kein Teilschnittmaschineneinsatz im quarzhaltigen Gestein) auswählen.
- Wenn möglich sekundäre, saugende Belüftung mit Entstaubung im Vortrieb einsetzen.
- Minimierung der Staubentwicklung durch Wasserbenetzung des Ausbruchmaterials.
- Unbefestigte Fahrwege/Baustraßen erforderlichenfalls durch Wasserbenetzung, ggf. in Verbindung mit dem Einsatz von Staubbindemitteln (z. B. Magnesiumchlorid) feucht halten.
- Bandförderung zur Minimierung der Abgase und Stäube einsetzen.
- Dieselbetriebene Maschinen und Fahrzeuge mit Abgasnachbehandlungssystem (Dieselpartikelfilter und SCR-Systeme) einsetzen.
- Emulsionssprengstoffe zur Minimierung der Stickoxide in den Sprengschwaden verwenden.
- Wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen die Staubgrenzwerte nicht eingehalten werden, ist Atemschutz (mind. P2, bei quarzhaltigen Stäuben P3-Maske) zu tragen.

Belüftung

Weitergehende Anforderungen:

- Je gleichzeitig eingesetztem kW Dieselmotorleistung ist mindestens mit einer Frischluftmenge von 4 m³/min zu belüften.
- 2 m³/min Frischluftmenge je Beschäftigtem und Beschäftigter.
- Tunnellänge bei der Dimensionierung berücksichtigen.

- Lüfterstandort am Tunnelportal so wählen, dass ein Lüftungskurzschluss (Ansaugung von schadstoffangereicherter Tunnelluft) verhindert wird.
- Um Leistungsverluste zu reduzieren, Lutzen geradlinig aufhängen. Für planmäßige Bögen Formstücke verwenden.
- Lutzen kontinuierlich bis in den Arbeitsbereich vorbauen.
- Lüftungsleistung regelmäßig kontrollieren und Lutzen instand halten.



Brandschutz

- Ständig unter Tage eingesetzte mobile Maschinen mit bordfesten Löschanlagen ausrüsten.
- An Gefahrenschwerpunkten (z. B. Trafo) Feuerlöscher bzw. Löscheinrichtungen bereithalten.
- Installation von Löschwasserleitung und Entnahmestellen entsprechend dem Baufortschritt nach Brandschutzkonzept fortführen.
- An Stellen mit hoher Brandlast (Gefahrstofflager, Tankanlage, Sprengstofflager): Installation eines Brandmeldesystems mit automatischer Auslösung des Feueralarms und Meldung in das Büro der verantwortlichen Person.

Flucht und Rettung

- Einrichtung eines Kommunikationssystems (redundant), so dass insbesondere die Vortriebsmannschaften von einem Alarmfall unverzüglich informiert werden können.
- Installation eines Überwachungssystems, das jederzeit Aufschluss über die Anzahl der Untertage befindlichen Personen gibt.
- Für ein Brandereignis mit Personeneinschluss im Vortriebsbereich eine Fluchtkammer als Rückzugsmöglichkeit (Schutz vor den toxischen Brandgasen) einrichten.
- Umsetzung der auf die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehren und Rettungskräfte abgestimmten vertraglichen Vorgaben.



Abb. 141 Belüftung im Kalottenvortrieb

3.8.3 Maschineller Tunnelvortrieb

Tunnelvortriebsmaschinen werden zur Auffahrung von unterirdischen Hohlräumen eingesetzt. Durch den hohen Mechanisierungsgrad kommt es beim Betrieb insbesondere zu mechanischen Gefährdungen. Die sichere Konstruktion der Vortriebsmaschine sowie deren bestimmungsgemäße Verwendung sind entscheidend für den sicheren Betrieb.



Abb. 142
Arbeitsplatz Ringbau



Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsstättenverordnung, § 3 und Abschnitt 5.2 im Anhang
- Betriebssicherheitsverordnung, §§ 3-6 und Abschnitte 1 und 3 im Anhang 1
- Gefahrstoffverordnung, §§ 6 und 7
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, §§ 35-46
- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - ASR A 2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
- Technische Regeln für Betriebssicherheit
 - TRBS 2111 Teil 1 (mobile Arbeitsmittel)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - TRGS 554 Abgase von Dieselmotoren
 - TRGS 559 Mineralischer Staub
 - TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte



Weitere Informationen

- DGUV Information 201-035 „Sicher Arbeiten im Tunnelbau“
- D-A-CH Leitfaden zur Planung und Umsetzung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzeptes auf Untertagebaustellen
- DIN EN 16191 Tunnelbaumaschinen – Sicherheits-technische Anforderungen



Gefährdungen

- An- und Überfahren, Einquetschen beim Gleis- bzw. Fahrbetrieb
- Scher- und Quetschstellen an bewegten Maschinenteilen
- Absturz von Personen
- Stolpern, Rutschen, Stürzen
- Staub (speziell Quarzstaub), Motorabgase
- Unzureichende Flucht- und Rettungsmöglichkeiten



Maßnahmen

Nachfolgende Maßnahmen sind z.T. durch Sie als Unternehmerin oder Unternehmer nur umsetzbar, wenn diese bereits bauherrnseitig beim Entwurf berücksichtigt worden sind, wie z. B. Festlegung des Tunneldurchmessers.

Gleis-/Fahrbetrieb

- Gleis-/Fahrbereich und Fußweg trennen (auch bei Bandförderung). Sollte die Anbringung eines seitlichen Laufsteiges aus Platzgründen nicht möglich sein, ist während des Gleis-/Fahrbetriebes der Zutritt zu untersagen.
- Aufstellen einer Fahrordnung (Betriebsanweisung).
- Beim Gleis-/Fahrbetrieb im Nachläuferbereich der Vortriebsmaschine darf dieser wegen der Quetschgefahren nicht betreten werden.
- Züge/Multi Service Vehicle (MSV) einsetzen bei denen der Zug-/Fahrzeugführer in die jeweilige Fahrtrichtung ausreichende Sicht hat, z. B. durch Kamera-Monitorsysteme.
- Während der Gleisverlängerung das Einfahren des Zuges in den Nachläufer verhindern, z. B. Signalanlage, Schranke.

Ringbau

- Sichere Zugänge und Arbeitsplätzen für den Ringbau schaffen und diese gegen Absturz sichern.
- Schläuche und Kabel so führen oder verlegen, dass keine Stolperstellen entstehen. Im Bereich der Arbeitsplätze und Verkehrswege Halterungen oder Ablagemöglichkeiten für Werkzeuge und Materialien z. B. Schlagschrauber vorsehen.
- Beim Einsatz von Schlagschraubern Gehörschutz tragen
- Kein Aufenthalt im Gefahrenbereich von Erektor und Segmentfeeder.



Bedienende des Erektors im Ringbau unterweisen.

Arbeiten in der Abbaukammer

- Bei Arbeiten in der Abbaukammer ist die temporäre Ortsbruststandsicherheit nachzuweisen und sicher zu stellen.
- Schaffung von sicheren Arbeitsplätzen, z. B. für den Werkzeugwechsel, durch Einhängen von Arbeitsbühnen in der Tauch-/Druckwand.
- Sicherstellen, dass persönliche Schutzausrüstungen (PSA) gegen Absturz getragen wird.
- Lastaufnahmeeinrichtungen für den Transport und zum Wechsel der Abbauwerkzeuge vorsehen.
- Bei Wartungsarbeiten in der Abbaukammer ist die Steuerung der Maschine auf den Bedienungsstand in der Abbaukammer zu schalten (Schlüsselschalter am Hauptbedienstand). Die Steuerung des Bohrkopfes und anderer Geräte darf dann nur noch im Kriechgang oder Tippbetrieb von diesem Bedienungsstand aus möglich sein.



Abb. 143 Arbeitsbühne und PSA beim Werkzeugwechsel

Belüftung

Über die grundsätzlichen Anforderungen an die Belüftung hinaus ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Werden beim Gleis-/Fahrbetrieb Maschinen mit Dieselmotor eingesetzt, muss mindestens mit einer Frischluftmenge von $4 \text{ m}^3/\text{min}$ je gleichzeitig eingesetztem kW (Motorleistung) bewettert werden.
- Lüfterstandort am Tunnelportal so wählen, dass ein Lüftungskurzschluss (Ansaugung von schadstoffangereicherter Tunnelluft) verhindert wird.
- Sekundärbelüftung zur Frischluftversorgung der Tunnelvortriebsmaschine vorsehen.

Staubminimierung

Bei offenen Tunnelvortriebsmaschinen entsteht beim Abbau an der Ortsbrust sowie bei der Förderung Staub. Daher sind Maßnahmen zur Minimierung der Staubeentwicklung und zur Entstaubung erforderlich.

Am Schneidrad/Bohrkopf z. B.:

- Bedüsung mit Wasser am Bohrkopf
- Staubschild hinter dem Bohrkopf
- Staubabsaugung mit Entstaubung

Auf dem Nachläufer z. B.:

- Staubabsaugung oder Bedüsung an Bandübergabestellen und Brecheranlagen



Brandschutz

Tunnelvortriebsmaschinen müssen:

- mit einem Feuermeldesystem und mit Alarmanrichtungen versehen sein.
- mit festen Feuerlöscheinrichtungen ausgestattet sein. Diese sind in Bereichen mit erhöhter Brandgefahr (Motoren, Transformatoren, hydraulische Aggregate und elektrische Schaltschränke) und erhöhter Brandlast (hydraulische Schläuche, Hydrauliktanks, elektrische Kabel und Schmierstoffe) anzuordnen. Die Einrichtungen sind mit geeigneten Löschmitteln für die relevanten Brandrisiken zu füllen. Die Aktivierung jeder Einrichtung muss entweder manuell oder automatisch erfolgen.
- mit tragbaren Feuerlöschern ausgestattet sein, welche
 - über die gesamte Tunnelbaumaschine einschließlich aller Steuerstände verteilt,
 - leicht zugänglich und deutlich gekennzeichnet und
 - mit einer geeigneten Löschmittelmenge von mindestens 6 kg gefüllt sind.

Flucht und Rettung

- Tunneldurchmesser müssen so festgelegt werden, dass die erforderlichen Abmessungen der Flucht- und Rettungswege eingehalten werden.
- Flucht- und Rettungswege sind dauerhaft zu kennzeichnen, zu beleuchten und frei von Hindernissen zu halten.
- Bei großen Tunnellängen ist zu prüfen, ob zur Minimierung der Rettungszeiten z. B. ein Rettungszug/-fahrzeug vorzuhalten ist. Mit diesem gelangen die Rettungskräfte schneller vor Ort, um Verletzte zeitnah in die Obhut der Rettungsdienste zu übergeben. Dafür muss die Möglichkeit einer Zug-/Fahrzeugbegegnung im Tunnel gegeben sein.
- Für alle maßgebenden Ereignisfälle sind Rettungsübungen durchzuführen.
- Für ein Brandereignis mit Personeneinschluss auf der Tunnelvortriebsmaschine ist im Nachläuferbereich eine Fluchtkammer als Rückzugsmöglichkeit (Schutz vor den toxischen Brandgasen) einzurichten.

3.8.4 Arbeiten in Druckluft

Bauarbeiten unter Tage werden in Druckluft ausgeführt, um das Eintreten von Grundwasser in die Arbeitskammer zu verhindern. Durch den Überdruck in der Arbeitskammer ist der menschliche Organismus druckluftspezifischen Gefährdungen ausgesetzt, welche zu Unfällen und Erkrankungen führen können.



Abb. 144 Personenschleuse bei Arbeiten in Druckluft

§

Rechtliche Grundlagen

- Druckluftverordnung (DruckLV) mit Anhängen
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“, §§ 40 a, 41
- Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen – Arbeiten in Druckluft (RAB 25)
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kap. 2.26 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“

i

Weitere Informationen

- DGUV Information 250-006 „Merkblatt für die Behandlung von Erkrankungen durch Arbeiten in Überdruck“
- DIN EN 12110 Tunnelbaumaschinen – Druckluftschleusen – Sicherheitstechnische Anforderungen



Gefährdungen

Gefährdungen aus Druckluft

Bei Arbeiten in Druckluft kommt es insbesondere zu einer Aufsättigung des Körpergewebes mit Stickstoff. Bei der anschließenden Ausschleusung wird das Körpergewebe wieder entsättigt.

Folgende Symptome und Erkrankungen können als Folge von Druckluftarbeiten auftreten:

- **Barotrauma**
Bei gestörtem Druckausgleich können beim Ein- und Ausschleusen Schmerzen, sowie Blutungen in Ohren und Nasennebenhöhlen, bis hin zu Trommelfellrissen auftreten.
- **Stickstoffnarkose (Tiefenrausch)**
Rauschartiger Zustand, der ab ca. 3 bar Überdruck auftreten kann. Typische Symptome sind eingeschränktes Urteilsvermögen (vor allem in Bezug auf die Gefährdungen), Euphorie, Angst, verändertes akustisches Empfinden, sowie Müdigkeit.
- **Dekompressionserkrankungen**
Bei zu schneller Ausschleusung kann der im Körpergewebe gelöste Stickstoff nicht schnell genug abgeatmet werden und es kommt zur Bildung von Stickstoffblasen im Blutkreislauf. Dabei ergeben sich folgende Symptome:
 - Hautreaktionen („Taucherflöhe“): Juckreiz, punktförmige Hautrötung, Schwellung, marmorierte Haut,
 - Muskel- und Gelenkschmerzen (Bends),
 - Neurologische Symptome: Sensibilitätsstörung, Lähmung, Schwindel, Erbrechen, Bewusstlosigkeit, Hör- Seh- und Sprachstörungen und Müdigkeit,
 - Atemnot mit Husten: Erstickungsgefühl mit Brustschmerzen.
- **Sauerstofftoxizität:**
Ab einem Überdruck von 1,0 bar beginnt reiner Sauerstoff toxisch zu wirken.

Weitere Gefährdungen

- **Gefahrstoffe in der Atemluft unter Überdruck:**
Aufgrund des Überdrucks verstärkt sich die schädigende Wirkung von Gefahrstoffen. Die unter Normalatmosphäre gültigen Arbeitsplatzgrenzwerte gelten nicht.
- **Brand:** Der erhöhte Sauerstoffpartialdruck verringert die Zündtemperaturen und erhöht die Abbrandgeschwindigkeit und die Hitzeentwicklung.
- **Schweiß- und Schneidarbeiten:** Schweiß- und Schneidarbeiten unter Druckluft erhöhen die Brandgefahr sowie die Vergiftungsgefahr durch Schweißrauche.

- **Ausbläser:** Durch plötzlich und unkontrolliert entweichende Druckluft aus der Arbeitskammer kann es zum Wassereinbruch, Verbruch und zu Dekompressionserkrankungen kommen.



Maßnahmen

Belüftung

Je Beschäftigten mindestens 0,5 m³/min verdichtete Frischluft in die Arbeitskammer einblasen.

Barotrauma

- Beim Ein- und Ausschleusen den Druck nur langsam verändern.
- Beschäftigte die krank, insbesondere erkältet (Druckausgleich nicht möglich) sind, dürfen nicht eingeschleust werden.

Stickstoffnarkose, Dekompressionserkrankungen

- Konsequente Beachtung der Aufenthalts- und Ausschleusungszeiten nach DruckLV.
- Minimierung der Gefahr einer Dekompressionserkrankung durch Sauerstoffatmung beim Ausschleusen.
- Bei einem Überdruck von mehr als 3,6 bar gilt nach DruckLV grundsätzlich ein Beschäftigungsverbot.



Abb. 145 Bagger mit Elektroantrieb

Sauerstofftoxizität

Mit der Sauerstoffatmung darf erst begonnen werden, wenn der Druck in der Schleuse bis auf 1,0 bar Überdruck abgesenkt wurde (DruckLV, Anhang 2, Tabelle 1).

Gefahrstoffe

- Die Freisetzung von Gefahrstoffen in der Arbeitskammer vermeiden.
- Verbrennungskraftmaschinen dürfen in der Arbeitskammer nicht eingesetzt werden.
- Bei Freisetzung von Gefahrstoffen gilt:
 - Vorrangig Erfassung an der Entstehungsstelle, (z. B. durch Absaugung) und Abführung aus der Arbeitskammer.
 - Bei partikelförmigen Gefahrstoffen (z. B. Stäuben) Atemschutz mit Filterklasse P3 tragen.
 - Bei gasförmigen Gefahrstoffen (z. B. Stickoxide) umgebungsluftunabhängigen Atemschutz verwenden.



Brandschutz Flucht und Rettung

Fortschreibung und Umsetzung des bauherrenseitig erstellten Brandschutz-, Flucht- und Rettungskonzeptes.

- Vorbeugender Brandschutz, z. B.:
 - Zündquellen wenn möglich unschädlich machen,
 - Maschinen und Fahrzeuge mit bordfesten, selbstauslösenden Wasserlöschanlagen ausrüsten,
 - Brandlasten in der Arbeitskammer minimieren,
 - Freigabescheinverfahren für Schneid- und Schweißarbeiten.
- Entstehungsbrandbekämpfung, z. B.:
 - Löschwasserleitung mit ausreichender Anzahl von Entnahmestellen,
 - überdruckgeeignete Feuerlöscher.
- Maßnahmen zur Selbstrettung:
 - Überdruckgeeignete Sauerstoffseltretter (Beachtung der Sauerstofftoxizität),
 - Fluchtweg in die Schleuse kennzeichnen und von Hindernissen freihalten,
 - regelmäßige Notfallübungen.
- Überbelegung der Arbeitskammer verhindern (Schleusenkapazität beachten).
- Weitere Regelungen und Maßnahmen:
 - Zuständigkeiten für die Rettungsmaßnahmen festlegen,
 - Meldesystem einrichten,
 - Beschäftigte regelmäßig unterweisen.

Schweiß-, Schneid- und Brennarbeiten

- Möglichst Lichtbogenverfahren oder Wasserstoff als Brenngas (kein Acetylen) anwenden.
- Schlauchleitungen mit Leckgassicherung verwenden.
- Absaugung der Rauchgase möglichst an der Entstehungsquelle.
- Umgebungsluftunabhängigen Atemschutz einsetzen.
- Schwer entflammbare Arbeitskleidung tragen.
- Brandwache während und nach den Arbeiten.

Ausbläser

Havariematerial gegen akute Luftverluste vorhalten (z. B. Spritzbeton, Folie oder Holzwolle zur Ortsbrustversiegelung).



Ärztliche Untersuchungen

Beschäftigte müssen vor der ersten Beschäftigung in Druckluft vom ermächtigten Arzt oder von der ermächtigten Ärztin (Druckluftverordnung) untersucht werden und eine Bescheinigung haben, dass keine gesundheitlichen Bedenken vorliegen. Diese Untersuchung ist vor Ablauf eines Jahres zu wiederholen.



Fach- und Sachkundige, behördliche Anzeige

- Nachfolgende Personen sind zu qualifizieren und zu bestellen:
 - Fachkundiger und Stellvertreter mit behördlichem Befähigungsschein
 - Schleusenwärter,
 - Sachkundiger für Elektroeinrichtungen,
 - Sachkundiger für Maschineneinrichtungen,
 - Ersthelfer und Brandschutzhelfer
- Arbeiten in Druckluft sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen.

3.9 Wasserbau und Taucherarbeiten

3.9.1 Arbeiten auf Schwimmenden Geräten

Berücksichtigen Sie beim Betrieb Schwimmender Geräte die Besonderheiten der Arbeitsumgebung auf dem Wasser sowie die Kombination aus Schwimmkörper und der darauf befindlichen Arbeitsgeräte. Mit richtig ausgewählten und ausgerüsteten Schwimmenden Geräten verringern Sie die Gefährdung, dass z. B. Maschinen an Deck umstürzen, Schwimmende Geräte kentern, Personen ins Wasser fallen.



Abb. 146 Schwimmendes Gerät mit Seilbagger an Bord



Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 3-6
- Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO), §§ 4-6
- DGUV Vorschrift 64 „Schwimmende Geräte“, §§ 3 a, 4-6
- Technische Regeln für Betriebssicherheit
 - TRBS 2111, Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen
 - TRBS 2111 Teil 1: Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln



Weitere Informationen

- Bedienungsanleitung des Herstellers
- Bekanntmachung zur Betriebssicherheit (BekBS), BekBS 1113 Beschaffung von Arbeitsmitteln
- BekBS 1114 Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln



Gefährdungen

- Kentern des Schwimmenden Gerätes
- Maschinenumsturz durch:
 - nicht ausreichende Schwimmstabilität des Schwimmenden Gerätes
 - nicht ausreichende Standsicherheit des auf den Schwimmkörper verbrachten Arbeitsgerätes
 - nicht für die zu hebende Last geeignete Arbeitsmaschine
 - nicht für den Arbeitseinsatz geeignete Arbeitsmaschine
- Absturz von Personen
- Gefahr des Ertrinkens
- Quetsch-, Rutsch- und Stolpergefahren
- Einzugsgefahren z. B. beim Betrieb von Winden
- Erstickten/Vergiftung in ganz oder teilweise geschlossenen Räumen



Maßnahmen

Schwimm-, Kenter- und Standsicherheit

Setzen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer nur Schwimmende Geräte ein, bei denen Schwimmfähigkeit und Kentersicherheit rechnerisch nachgewiesen und von einem Sachverständigen geprüft wurde. Dieser Sachverständige muss von der Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt (ZSUK) anerkannt sein.

Hierbei sind

- die tatsächlich eingesetzten Maschinen/Geräte,
- die Belastungen durch die auszuführenden Arbeiten z. B. beim Hebezeugbetrieb und
- die Positionen der Maschinen/Geräte auf dem Schwimmenden Gerät zu berücksichtigen.



Die Zusammenfassung der Ergebnisse der geprüften Stabilitätsberechnung ist an der Verwendungsstelle vorzuhalten. Die sich aus der Stabilitätsberechnung ergebende Krängung und ihre Auswirkung auf die Standsicherheit der eingesetzten mobilen Arbeitsmittel (z. B. Seilbagger) sind bei Auswahl und Betrieb der mobilen Arbeitsmittel zu berücksichtigen.

Die festgelegten Maßnahmen (z. B. Schwenkbegrenzung, Fahrbahnbegrenzung) sind in einer Betriebsanweisung zu dokumentieren. Diese muss an der Einsatzstelle vorhanden sein.



Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung. Bei verfahrbaren Arbeitsmitteln auf Schwimmenden Geräten sind Einrichtungen zur Fahrbahnbegrenzung (z. B. Anfahrsschwellen) zu schaffen. Die Positionierung der Fahrbahnbegrenzungen ergibt sich aus der Stabilitätsberechnung.

Absturz

Lassen Sie Kanten von Decks durch feste Geländer (Relinge), Schanzkleider oder klapp- bzw. abnehmbare Geländer sichern. Die Sicherungen dürfen nur in den Bereichen fehlen, in denen sie den Betrieb ständig behindern.

Zum Erreichen und Verlassen der Schwimmenden Geräte müssen Laufstege mit mindestens einseitigem Geländer oder Beiboote benutzt werden.

Weitere Maßnahmen

In Fahrgewässern Vorkehrungen treffen gegen

- von anderen Schiffen hervorgerufene Wellen beim Vorbeifahren (Wellenschlag, Schwell), z. B. durch Ladungssicherung,
- Anfahren von Abspann- und Verholseilen, z. B. durch Warn- und Verbotsschilder, Bojen.

Das Kollisionsschott (die vordere wasserdichte Abteilung) und das Heckschott sind dicht zu fahren (offen stehende Luken im Schott wasserdicht verschließen).

Sorgen Sie z. B. durch Absperrungen dafür, dass Einstiegsluken und Eingänge, die sich im Dreh- und Fahrbereich von mobilen Arbeitsmitteln (z. B. Oberwagen von Baggern) befinden, während des Betriebes nicht betreten werden.

Auspuffanlagen von motorgetriebenen Arbeitsmitteln nicht in der Nähe von Einstiegsluken positionieren.

Vor dem Betreten von Räumen im Pontoninneren messtechnisch prüfen, ob Sauerstoffmangel herrscht oder gesundheitsschädliche Gase in der Atemluft vorhanden sind. Erforderlichenfalls vor dem Betreten ausreichend belüften.

Sorgen Sie für sicher begehbare Arbeitsplätze und Verkehrswege, z. B. durch trittsichere Decks.

Einzugstellen von Winden durch trennende oder ortsbindende Schutzeinrichtungen (z. B. Abdeckungen oder Steuerung mit Nullstellungszwang/Personenbindung) sichern.

Rettungsmittel

Für jede an Bord befindliche Person sind automatisch aufblasende Rettungswesten gemäß DIN EN ISO 12402 mit einem Mindestauftrieb von 150 N vorzuhalten. Besteht die Gefahr des Ertrinkens, z. B. in Bereichen, in denen keine Absturzsicherungen vorhanden sind, bei Überfahrten in Booten, müssen Rettungswesten getragen werden.

Sorgen Sie dafür, dass Rettungsmittel, z. B. Rettungsringe, Rettungsboot, bereitgehalten werden. Rettungsmittel sind so auszuwählen und zu positionieren, dass sie im Notfall bestimmungsgemäß eingesetzt werden können.

Die Rettungsboote müssen einsatzbereit und bei stark strömenden Gewässern ($v > 3 \text{ m/s}$) zusätzlich mit Motorantrieb ausgerüstet sein.

Bei Dunkelheit, niedrigen Wassertemperaturen, starken Strömungen können zusätzliche Maßnahmen wichtig für die Rettung von Personen nach einem Sturz ins Wasser sein, z. B.:

- Ausstattung der Beschäftigten mit Leuchtmitteln, damit sie bei Dunkelheit im Wasser geortet werden können,
- Ausstattung der Boote mit Scheinwerfern zum Absuchen der Wasseroberfläche,
- Ermöglichung einer schnellen Rettung durch eine Fahrbereitschaft im Boot z. B. bei Arbeiten mit dem unmittelbaren Risiko für die Beschäftigten, ins stark strömende Wasser zu stürzen,
- Ausstattung der Beschäftigten mit Überlebensanzügen.



Abb. 147
Seilbagger auf Ponton mit Krängung

3.9.2 Taucherarbeiten

Die Durchführung von Taucherarbeiten birgt zahlreiche Gefahren. Eine sorgfältige Planung der Taucherarbeiten und der Notfallmaßnahmen reduziert das Risiko eines Tauchunfalls.



Abb. 148 Taucheinsatz

§

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) § 4, Anhang Teil 3 (1) Nr. 5
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), §§ 6, 7
- Biostoffverordnung (BiostoffV), §§ 4, 8, 9, 14
- DGUV Vorschrift 40 „Taucherarbeiten“, §§ 1-34
- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen
- DGUV Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“

i

Weitere Informationen

- DGUV Information 201-033 „Tauchereinsätze mit Mischgas“
- DGUV Information 201-034 „Tauchereinsätze in kontaminiertem Wasser“
- Leitfaden Taucherarbeiten Offshore
- PSA Richtlinie/Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen (ab 21.04.2018)
- DIN EN 15333 Schlauchversorgte Leichttauchgeräte mit Druckgas
- DIN EN 14225 Tauchanzüge
- DIN EN 12021 Atemgeräte – Druckgase für Atemschutzgeräte)



Gefährdungen

- Mangelhafte Abstimmung zwischen Auftraggeber/ Auftraggeberin und Tauchunternehmen,
- mangelhafte Verkehrswege und Arbeitsplätze,
- biologische und chemische Stoffe, Kampfmittel,
- Umgebungsbedingungen im Tauchmedium z. B. Enge, schlechte Sicht, Temperatur, Strömung,
- Ertrinken, Sauerstoffunterversorgung Sauerstoffvergiftung,
- falsche Atemgaszusammensetzung, schnelle Druckwechsel,
- Manuelles Bewegen schwerer Lasten, Zwangshaltung,
- getroffen und erfasst werden von bewegten Lasten, Bauteilen, Arbeitsmitteln, Anlagen, Schiffsverkehr,
- Eingeزogen werden in Anlagen/Bauwerke von Sog/ Strömung,
- elektrische Anlagen und Betriebsmittel,
- Lärm, Vibration.



Maßnahmen

Abstimmung

Eine detaillierte Planung muss in Zusammenarbeit zwischen Tauchunternehmen, Auftraggeber bzw. Auftraggeberin, Koordinator bzw. Koordinatorin (z. B. BaustellV, TRGS 524) und ggf. Anlagenbetreibern erfolgen. Die Zuständigkeiten, Informationsflüsse und Schnittstellen sind schriftlich zu regeln (siehe z. B. Leitfaden Taucherarbeiten Offshore).

Zur Abstimmung gehört auch, dass Anlagen die die Taucherarbeiten gefährden können, stillgelegt werden. Die Inbetriebnahme muss mit dem Tauchereinsatzleiter oder der Tauchereinsatzleiterin abgestimmt werden. Schiffsverkehr im Bereich der Tauchstelle muss in der Planung berücksichtigt werden. Die Sicherungsmaßnahmen und die Kennzeichnung der Tauchstelle sind mit der zuständigen Ordnungsbehörde abzustimmen.



Planung der Arbeiten

Unter Berücksichtigung der auszuführenden Arbeiten, den Umgebungsbedingungen und den zur Anwendung kommenden Arbeitsmitteln ist vom Tauchunternehmen eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Diese muss ggf. täglich überprüft und angepasst werden.



Die Beschäftigten und weitere Beteiligte sind entsprechend zu unterweisen bzw. zu informieren.

Personalplanung

Die Gruppe muss von einem Tauchereinsatzleiter bzw. einer Tauchereinsatzleiterin geleitet werden. Diese müssen den sicheren Ablauf des Tauchereinsatzes überwachen und gehört nicht der Tauchergruppe an.

Folgendes Personal muss für die Tauchergruppe eingeplant werden: Taucher bzw. Taucherin, Signalmann bzw. Signalfrau, Taucherhelfer bzw. Taucherhelferin und Reservetaucher bzw. Reservetaucherin. Die Gefährdungsbeurteilung kann ergeben, dass weiteres Personal, auch für evtl. auftretende Notfälle vorgehalten werden muss (z. B. weiterer Signalmann/-frau, weitere Taucherhelfer/-innen). Die eingesetzten Taucher bzw. Taucherinnen müssen u. a. über hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten für die sichere Durchführung von Taucherarbeiten verfügen.



Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die eingesetzten Taucher und Taucherinnen müssen gesundheitlich geeignet sein, dazu ist eine Pflichtvorsorge nach ArbMedVV vom Unternehmen zu veranlassen. Diese ist in regelmäßigen Abständen, spätestens nach drei Jahren, zu erneuern. Die Vorsorge darf nur von Fachärzten bzw. Fachärztinnen für Arbeitsmedizin oder von Ärzten bzw. Ärztinnen mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durchgeführt werden. Diese können die Fristen zur Vorsorge in begründeten Fällen individuell verkürzen.



Kontaminationen

Grundlage für die Taucherarbeiten in kontaminierten Bereichen ist der Arbeits- und Sicherheitsplan (gem. DGUV Regel 101-004) des Bauherrn oder der Bauherrin. Entsprechend des Planes legt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin die weiteren Schutzmaßnahmen für die Taucherarbeiten fest.

Als Hilfestellung ist die DGUV Information 201-034 heranzuziehen. Die Schutzmaßnahmen betreffen das gesamte an der Tauchstelle eingesetzte Personal.



Kampfmittel

Grundlage für den Umgang mit Kampfmitteln ist der Arbeits- und Sicherheitsplan (Räumkonzept gem. DGUV Information 201-027) des Bauherrn/der Bauherrin. Die für die Sondierungsarbeiten eingesetzten Taucher und Taucherinnen müssen den Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz besitzen.

Einsatz von Mischgas

Grundlage für das Arbeiten mit Mischgasen als Atemgas ist die DGUV Information 201-033 „Tauchereinsätze mit Mischgas“. Der Einsatz von Mischgas kann in Abhängigkeit von Tauchtiefe und -zeit vorteilhaft sein (z. B. Minimierung Stickstoffnarkose). Der Einsatz von Mischgasen muss vom zuständigen Unfallversicherungsträger genehmigt werden. Beim Einsatz von Mischgasen werden besondere Austauchtabelle (anerkannte/validierte Tabellen) benötigt. Der Unternehmer oder die Unternehmerin muss sich vom Lieferanten die Qualität des Mischgases bestätigen lassen.

Die Tauchergruppe und der Tauchereinsatzleiter bzw. die Tauchereinsatzleiterin müssen Erfahrungen mit dem Einsatz von Mischgas nachweisen können.

Tauchgeräte

Die eingesetzten Tauchgeräte müssen für den jeweiligen Einsatz geeignet sein und eine EG-Baumusterprüfung nach PSA Richtlinie/Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen besitzen. Die Baumusterprüfung erkennt man am CE-Zeichen mit vierstelliger Zahl der Prüfstelle.

Notfälle/Rettungsmaßnahmen

Für jeden Taucheinsatz sind die Rettungsmaßnahmen im Rahmen einer Notfallplanung festzulegen. Die notwendigen Rettungsmittel sind an der Tauchstelle vorzuhalten. Das Retten des Tauchers oder der Taucherin bis zur Übergabe an den Rettungsdienst ist regelmäßig zu üben. Mindestens ein an Land befindliches Mitglied der Tauchergruppe und der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin müssen eine Ausbildung in Erster Hilfe nachweisen können und mit den spezifischen Anforderungen und Verfahren bei Tauchunfällen vertraut sein. Die Erreichbarkeit einer Taucherdruckkammer innerhalb von 3 Stunden muss geprüft werden, ansonsten ist eine Taucherdruckkammer an der Tauchstelle vorzuhalten. Eine Übersicht der Druckkammern ist auf der Seite ► www.gtuem.org zu finden.

Arbeitsplätze/Arbeitsplattformen

Arbeitsplätze mit Absturzgefahr (auch bei Absturzgefahr ins Wasser hinein) müssen über eine Absturzsicherung verfügen. Arbeitsplätze und Arbeitsplattformen müssen über sichere Verkehrswege (z. B. Verwendung von Treppen oder Personenaufnahmemittel an Hebezeug) erreichbar sein.

Lärm und Vibration

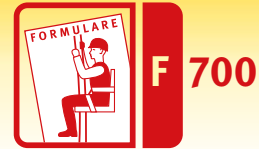
Im Bereich der Tauchstelle sollten keine lärm- und vibrationsintensiven Arbeiten (z. B. Rammarbeiten) von Dritten ausgeführt werden. Eine räumliche oder zeitliche Trennung ist zu prüfen. Die beim Tauchen verwendeten Arbeitsmittel müssen vibrationsarm sein und wenig Lärm emittieren.

4 Anhang

4.1 Formularvorlage

4.1.1 Anzeige der Inbetriebnahme eines hochziehbaren Personenaufnahmemittels (F 700)

Anzeige der Inbetriebnahme eines hochziehbaren Personenaufnahmemittels



An die Berufsgenossenschaft/Unfallkasse

Firmenstempel:

Betr.: Betrieb von hochziehbaren Personenaufnahmemitteln

Entsprechend der DGUV Regel 101-005 „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“ zeigen wir hiermit die beabsichtigte Personenbeförderung an und machen dazu folgende Angaben.

Angaben zur Einsatzstelle:

Bezeichnung und Betriebsort: _____

Art der Einsatzstelle: _____

Art der Arbeiten, für welche die Personenbeförderung erforderlich ist: _____

Beginn der Personenbeförderung: _____

Ende der Personenbeförderung: _____

Angaben zum Hebezeug:

Hersteller: _____

Typ: _____ Baujahr: _____

Fabrik-Nr.: _____

Für Krane:

Nachweis der Sachverständigenprüfung und Mängelbeseitigung als Anlage beigelegt ja/nein

Nachweis der Sachkundigenprüfung (befähigte Person) und Mängelbeseitigung als Anlage beigelegt ja/nein

Für Winden:

Bescheinigung der Bauartprüfung oder Sachverständigenprüfung als Anlage beigelegt ja/nein

Nachweis der Sachkundigenprüfung (befähigte Person) und Mängelbeseitigung als Anlage beigelegt ja/nein

Angaben zum Personenaufnahmemittel:

Hersteller: _____

Typ: _____ Baujahr: _____

Fabrik-Nr.: _____

☐ Arbeitskorb ☐ Personenförderkorb

☐ Arbeitsbühne ☐ Arbeitssitz ☐ Sonstiges

Nachweis der Bauartprüfung oder Sachverständigenprüfung als Anlage beigelegt ja/nein

Nachweis der Sachkundigenprüfung (befähigte Person) und Mängelbeseitigung als Anlage beigelegt ja/nein

Liegt für das Personenaufnahmemittel beziehungsweise für die gesamte Einrichtung eine Bescheinigung über die Bauartprüfung oder Sachverständigenprüfung nicht vor, müssen eine Zeichnung und eine geprüfte statische Berechnung diesem Schreiben als Anlage beigegeben werden. Bei erneutem Einsatz eines solchen Personenaufnahmemittels genügt der Hinweis auf die vorhergehende Einsatzstelle.

Erklärung

Die DGUV Regel 101-005 „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“ wird eingehalten und ist dem Aufsichtführenden ausgehändigt. Es sind folgende, von der DGUV Regel 101-005 „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“ abweichende sicherheitstechnische Regelungen vorgesehen:

(Firmenstempel)

Mitglieds-Nr.: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Unterschrift: _____

4.1.2 Beauftragung für Fahrer von Gabelstaplern im innerbetrieblichen Werkverkehr (F 702)

Beauftragung: Fahrer/in von Gabelstaplern im innerbetrieblichen Werkverkehr



Betrieb:



Frau/Herr		geb.	
Straße			
Wohnort			
Telefon			

wird aufgrund ihrer/seiner Eignung, Ausbildung und nachgewiesenen Befähigung als Fahrer/in nachstehender Flurförderzeuge beauftragt.

Hersteller/in	Typ	Antriebsart (Diesel, Flüssiggas, Batterie)
---------------	-----	--

Sie/er ist verpflichtet, die Betriebsvorschriften der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ DGUV Vorschrift 68 (bisher BGV D27), die Bedienungsanleitung und die Betriebsanweisungen zu beachten.

Unternehmer/in / Bevollmächtigte/r	Fahrer/Fahrerin	Datum:
------------------------------------	-----------------	-----------------------------

Ausdehnung der Beauftragung nach Ergänzungsprüfung:	Datum:
---	-----------------------------

4.1.3 Beauftragung von Erdbaumaschinenführern (F 703)

Beauftragung: Erd- und Straßenbaumaschinenführer/in



Betrieb:

Frau/Herr		geb.	
Straße			
Wohnort			
Telefon			

wird im o.g. Unternehmen als Baumaschinenführer/in mit dem selbstständigen Führen von Erd- und Straßenbaumaschinen beauftragt.

Die Beauftragung gilt für:

- | | | |
|---|--|---|
| ☐ Planiermaschinen | ☐ Grader | ☐ Fertiger |
| ☐ Lader | ☐ Rohrverleger | ☐ Beschicker |
| ☐ Baggerlader | ☐ Grabenfräsen | ☐ Walzen |
| ☐ Hydraulikbagger | ☐ Erd- und Müllverdichter | ☐ Fräsen |
| ☐ Muldenfahrzeuge | ☐ Seilbagger | ☐ Bodenstabilisierer |
| ☐ Scraper | ☐ _____ | |

Die Befähigung wurde nachgewiesen durch:

- ☐ IHK Prüfung zum Baumaschinenführer
- ☐ ZUMBau Verbändevereinbarung zwischen dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB)
- ☐ Nachweis über praktische und theoretische Unterweisung

Unternehmer/in

Baumaschinenführer/in

Datum

Empfehlung: Kopie der Beauftragung dem Baumaschinenführer, der Baumaschinenführerin übergeben.

4.1.4 Bestellung von einer „zur Prüfung befähigten Person“ (F 704)

Bestellung von einer „zur Prüfung befähigten Person“



Betrieb:

Frau/Herr		geb.	
Straße			
Wohnort			
Telefon			
Beruf Ausbildung			

wird zu einer „zur Prüfung befähigten Person“ auf den folgenden Gebieten bestellt (ankreuzen):

- ☐ Erdbaumaschinen
- ☐ Straßenbaumaschinen
- ☐ Krane
- ☐ Lastaufnahmeeinrichtungen
- ☐ Fahrzeuge
- ☐ Rammen und Bohrgeräte
- ☐ Schwimmende Geräte,
zugeh. Maschinenanlagen

- ☐ Bauaufzüge
- ☐ Flurförderzeuge
- ☐ Grabenverbaugeräte
- ☐ Hebebühnen

☐
☐
☐

Eine „zur Prüfung befähigte Person“ ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt. Sind hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln in der Betriebssicherheitsverordnung z. B. für Aufzugsanlagen, Krane, Flüssiggasanlagen weitergehende Anforderungen (z. B. bei Prüfsachverständigen) festgelegt, sind diese zu erfüllen. Die Maschinen und Einrichtungen sind aufgrund der ermittelten Fristen (Gefährdungsbeurteilung), bei Bedarf jedoch früher, von der „zur Prüfung befähigten Person“ zu prüfen. Hinweise zu Prüffristen siehe auch TRBS 1201. Bei der Festlegung der Fristen dürfen die in der Betriebssicherheitsverordnung genannten Fristen, z. B. für Aufzugsanlagen, Krane, Flüssiggasanlagen, nicht überschritten werden. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten und von der „zur Prüfung befähigten Person“ zu unterschreiben. Es muss mindestens bis zur darauf folgenden Prüfung aufbewahrt werden.

Datum

Kenntnis genommen, „zur Prüfung befähigte Person“

Unternehmer/in / Geschäftsführer/in

Empfehlung: Kopie der Bestellung der „zur Prüfung befähigten Person“ übergeben.

4.2 Zitierte Normen

DIN 1054:2010-12	Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1
DIN EN 1610:2015-12	Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
DIN EN 1914:2016-12	„Fahrzeuge der Binnenschifffahrt – Arbeits-, Bei- und Rettungsboote“
DIN EN 1997-1:2014-03	Eurocode 7 – Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Allgemeine Regeln
DIN 4123:2013-04	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude
DIN 4124:2012-01	Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
DIN EN ISO 9612:2009-09	Akustik – Bestimmung der Lärmexposition am Arbeitsplatz – Verfahren der Genauigkeitsklasse 2
DIN EN 12021:2014-07	Atemgeräte – Druckgase für Atemschutzgeräte
DIN EN 12110:2014-10	Tunnelbaumaschinen – Druckluftschleusen – Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN EN ISO 12402-2:2006-12	„Persönliche Auftriebsmittel, Teil 2 Rettungswesten, Stufe 275, Sicherheitstechnische Anforderungen“
DIN EN ISO 12402-3:2006-12	„Persönliche Auftriebsmittel, Teil 3 Rettungswesten, Stufe 150, Sicherheitstechnische Anforderungen“
DIN 13157:2009-11	Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C
DIN 13169:2009-11	Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten E
DIN EN 13331-1:2002-11	Grabenverbaugeräte – Teil 1: Produktfestlegungen
DIN EN 14225-1:2018-03	Tauchanzüge – Teil 1: Nasstauchanzüge – Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 14225-2:2018-03	Tauchanzüge – Teil 2: Trockentauchanzüge – Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 14225-3:2018-03	Tauchanzüge – Teil 3: Aktiv beheizte oder gekühlte Anzugssysteme und Anzugteile – Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 15333-1:2008-04	Atemgeräte – Schlauchversorgte Leichttauchgeräte mit Druckgas – Teil 1: Lungenautomatisch gesteuerte Geräte
DIN EN 15333-2:2009-07	Atemgeräte – Schlauchversorgte Leichttauchgeräte mit Druckgas – Teil 2: Geräte mit konstantem Volumenstrom
DIN EN 16191:2014-09	Tunnelbaumaschinen – Sicherheitstechnische Anforderungen

ATV DIN 18299:2016-09	VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
ATV DIN 18323:2016-09	VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Kampfmittelräumarbeiten
ATV DIN 18329:2016-09	VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Verkehrssicherungsarbeiten

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de